



Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

„Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung
Oberbachern - Ottenhofen“

Aktenzeichen 8313.24_01-1-1

München, 20. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	4
I.	Gesamtergebnis	4
II.	Maßgaben.....	4
B.	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens	9
I.	Beschreibung des untersuchten Vorhabens	9
II.	Das angewandte Verfahren.....	9
III.	Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit	10
1.	Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte.....	10
2.	Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	12
C.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung	13
I.	Bewertung des Vorhabens insbesondere anhand der Erfordernisse der Raumordnung	13
1.	Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns.....	13
1.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	13
1.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	15
1.3	Zwischenergebnis.....	17
2.	Raumstruktur	17
2.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	17
2.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	18
2.3	Zwischenergebnis.....	18
3.	Siedlungsstruktur	19
3.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	19
3.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	20
3.3	Zwischenergebnis.....	23
4.	Infrastruktur und Verkehr.....	24
4.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	24
4.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	24
4.3	Zwischenergebnis.....	26
5.	Wirtschaft.....	26
5.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	26
5.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	28
5.3	Zwischenergebnis.....	33
6.	Energieversorgung	34
6.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	34
6.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	35
6.3	Zwischenergebnis.....	36
7.	Freiraumstruktur	36
7.1	Natur und Landschaft	36

7.1.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	36
7.1.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	40
7.1.3	Zwischenergebnis	58
7.2	Wasserwirtschaft	60
7.2.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	60
7.2.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	60
7.2.3	Zwischenergebnis	62
8.	Soziale und kulturelle Infrastruktur	63
8.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	63
8.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	64
8.3	Zwischenergebnis	67
9.	Sonstige Belange	68
9.1	Technischer Umweltschutz	68
9.1.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	68
9.1.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	68
9.1.3	Zwischenergebnis	70
9.2	Bodenschutz	70
9.2.1	Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	70
9.2.2	Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung	71
9.2.3	Zwischenergebnis	72
II.	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung	73
	Abschließende Hinweise	82
	Anhang	

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist für die Trassenabschnitte 1 „Stetten - Mooshaus“, 2b „Haimhausen Süd“, 3 „Hollern - Finsing“, 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“ unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben raumverträglich.

Das Vorhaben ist für den Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ nicht raumverträglich.

II. Maßgaben

zu Kapitel 3 Siedlungsstruktur

3.1: Zur Vermeidung einer Beeinflussung des Wohnumfeldes ist von der zu realisierenden Trasse zur bestehenden Wohnbebauung grundsätzlich ein Abstand von 400 m einzuhalten. In den Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, ist der Trassenverlauf innerhalb des Plankorridors - soweit technisch möglich - daraufhin zu optimieren, dass zu bewohnten Siedlungen ein höchstmöglicher Abstand, zumindest aber ein im Vergleich zur Bestandstrasse verbesserter Zustand, erreicht werden kann.

zu Kapitel 4 Infrastruktur und Verkehr

4.1: Die Bestands- und Betriebssicherheit der im Planungsgebiet vorhandenen und geplanten Verkehrs- und Infrastrukturanlagen sind zu gewährleisten. Im Rahmen der Feintrassierung sind Änderungen und Anpassungen von den durch den Ersatzneubau betroffenen Infrastruktureinrichtungen mit den zuständigen Trägern rechtzeitig abzustimmen.

4.2: Die Schutzabstände zu Verkehrs- und Kommunikationsanlagen sind zu berücksichtigen; diesbezüglich ist die Detailplanung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastrukturanlagen abzustimmen.

4.3: Die Funktion militärischer Anlagen ist im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Die geplante Mastausteilung ist mit den militärischen Fachstellen abzustimmen.

zu Kapitel 5 Wirtschaft

5.1: Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sollen so geplant und ausgeführt werden, dass keine langfristig nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Gewerbebetriebe entstehen.

5.2: Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Trassenführung möglichst außerhalb festgelegter Rohstoffsicherungsflächen bzw. genehmigter Abbauflächen erfolgen soll. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Überspannung in einer Ausführung vorzusehen, die einen Rohstoffabbau in diesen Bereichen grundsätzlich ungehindert

ermöglicht. Maststandorte sind außerhalb dieser Flächen zu positionieren. Durch Bau und Betrieb der Ersatztrasse sowie den Rückbau der Bestandstrasse dürfen sich keine Gefährdungen oder relevante Behinderungen bestehender Abbauvorhaben ergeben.

5.3: Um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden, sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen sowie die Durchführung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen) sowie ggf. eine Aufwertung bestehender Wald- und Ausgleichsflächen zu prüfen.

5.4: Die Eingriffe in den Auwald, Bannwaldrodungen, sonstige Rodungen sowie Beeinträchtigungen des Waldes durch Überspannungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Durch optimierte Trassenführung ist die Inanspruchnahme von Waldflächen, Zerschneidungen und das Aufreißen von Waldrändern soweit wie möglich zu vermeiden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind für unvermeidliche Eingriffe entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ersatzpflanzungen sollen frühestmöglich in der nahen Umgebung an vergleichbaren Standorten mit lebensraumtypischen Arten in einem insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Funktionserhaltung ausreichenden Ausmaß erfolgen. Bei einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein im Vorfeld abgestimmtes, schlüssiges Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und die Flächen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuforsten.

5.5: Bei den ausführenden Arbeiten ist bei Realisierung des Vorhabens darauf zu achten, dass die Lebensräume von Wildtieren möglichst wenig beeinträchtigt werden.

zu Kapitel 6 Energieversorgung

6.1: Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Kontext des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist auf eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern hinzuwirken.

zu Kapitel 7 Freiraumstruktur

7.1: Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch angepasste Positionierung und Ausführung der Maste Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft minimiert werden. Zudem soll im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens grundsätzlich geprüft werden, ob parallel verlaufende oder in räumlicher Nähe verlaufende Leitungen auf dem geplanten Ersatzneubau mitgeführt werden können.

7.2: In Bereichen, in denen der im Genehmigungsverfahren zu konkretisierende Trassenverlauf von der Bestandstrasse abrückt, sodass neue Rodungen oder Rückschnitte an vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen notwendig sind, sind diese Eingriffe durch eine zielführende Feintrassierung so gering wie möglich zu halten.

7.3: Zur Schonung von Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus ist bei der Errichtung des Ersatzneubaus und beim Abbau der Bestandsleitung in besonderem Maße darauf zu achten, dass so weit wie möglich eine Beeinträchtigung vermieden wird.

7.4: Im Zuge der Feintrassierung im Bereich der Querung von Amper und Isar und den damit einhergehenden Querungen der Landschaftsschutzgebiete LSG 00342.01 „Amperauen [...]“ und LSG 00384.01 „Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar“ ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sicherzustellen, dass größere Eingriffe, z.B. in Gehölzbestände und Auwälder, vermieden werden und eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung hergestellt werden kann.

7.5: Im Zuge der Detailplanung und der Feintrassierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist u. a. durch eine angepasste Positionierung der Maststandorte für den Funktionserhalt von Biotopen und die Durchlässigkeit des Biotopverbunds zu sorgen. Zudem sind konkrete Maßnahmen zum Schutz der Avifauna umzusetzen. Hierfür sind ausreichende Kennzeichnungen der Leiterseile vorzusehen. In diesem Sinne dienen u.a. Erdseilmarkierungen (Flutterbänder) dazu, das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren. Erdseile sind in Bereichen mit regelmäßigem Auftreten von vogelschlagrelevanten Vogelarten nach dem aktuellen Stand der Technik zu markieren.

7.6: Für die durch das Vorhaben betroffenen FFH- und SPA-Gebiete ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen, falls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets nicht eindeutig auszuschließen ist.

7.7: Bei unvermeidbaren Querungen hochwertiger Landschaftsräume, Biotopverbünde ist der Erhalt großräumiger Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen insbesondere an räumlichen Engstellen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Eine Zerschneidung der Fluss- bzw. Talachsen ist zu minimieren.

7.8: Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind auch die Ergebnisse aktuell vorliegender Naturschutzfachkartierung zu verwenden.

7.9: Naturdenkmäler dürfen weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt werden; dies ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

7.10: Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind aktuelle Kartierungen sowie die Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen und Tiergruppen durchzuführen. Diese sind im weiteren Trassierungsprozess zu berücksichtigen; dabei ist darauf zu achten, dass den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes, insbesondere auch des europäischen Gebiets- und Artenschutzes, Rechnung getragen wird.

7.11: Zum Schutz von Moorböden sind bei Realisierung des Vorhabens Eingriffe und Überführungen in Bereichen von (Nieder-) Moorböden soweit wie möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlich notwendigen Eingriffen ist auf geeignetes Gerät zu achten.

7.12: Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete als Standort für die Errichtung von Masten ist ausschließlich auf die Bereiche der Schutzzone III zu beschränken und auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

7.13: Bei Realisierung des Vorhabens sind sämtliche Bauteile, die auf das Grundwasser einwirken können, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden wird. Bei für die Errichtung erforderlichen Materialien und Baustoffen, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, ist auf Grundwasserunschädlichkeit zu achten. Potentiell wassergefährdende Inhalts- und Zusatzstoffe sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern vorhandene Mastfundamente rückgebaut werden, sind mögliche Bodenbelastungen in den umliegenden Bereichen zu berücksichtigen.

7.14: Um eine natürliche Gewässerentwicklung nicht zu beeinträchtigen, ist bei Realisierung des Vorhabens auf ausreichende Abstände der Maststandorte zu den Uferbereichen von Fließgewässern zu achten. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen des Isarkanals ist zu vermeiden.

zu Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass der Betrieb bestehender Hochschul- und Forschungseinrichtungen weiterhin gewährleistet werden kann.

8.2 Die Wahrung denkmalpflegerischer Belange, besonders bei Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern und historisch bedeutsamen Siedlungsbereichen, ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in Abstimmung mit den zuständigen Denkmal-schutzbehörden sicherzustellen

zu Kapitel 9 Sonstige Belange

9.1: Die Höchstspannungsfreileitung ist so zu errichten und zu betreiben sowie ggf. deren Trassenverlauf dahingehend zu optimieren, dass die Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV und der TA Lärm eingehalten werden und durch die betriebsbedingten Emissionen bestehende Nutzungen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen erfahren. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist dies durch Fachgutachten darzulegen.

9.2: Die im Zuge der Bauarbeiten zu erwartenden Emissionen (u.a. Lärm, Erschütterungen, Staub) sind im Zuge der Detailplanungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Anforderungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind einzuhalten. Die Bauabläufe und Bauweisen sind zur Minimierung etwaiger Emissionen zumindest soweit anzupassen, dass diese den einschlägigen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

9.3: Bei den und im Vorfeld der Bauarbeiten sind bei Realisierung des Vorhabens geeignete Maßnahmen zu treffen, um schädliche Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich zu verhindern. Sind schädliche Bodenveränderungen nicht zu vermeiden oder entstanden, ist der betroffene Boden entsprechend zu sanieren. Zur Minimierung der Eingriffe in den natürlichen Boden sollte die Anzahl der Maststandorte - soweit wie sinnvoll möglich - reduziert werden und möglichst bodenschonende Fundamentierungen Anwendung finden. Zur Vermeidung des möglichen Verbleibs potentieller Schadstoffe im Boden sollte beim Rückbau nicht mehr benötigter Mastfundamente auf eine möglichst vollständige Entfernung geachtet werden. Etwaige, u.a. mit Betrieb bzw. Wartung der Bestandsmasten in Verbindung stehende, schädliche Bodenveränderungen im Umfeld der Maststandorte sind fachgerecht zu beseitigen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Die Firma TenneT TSO GmbH beabsichtigt zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern den Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Oberbachern zum Umspannwerk Ottenhofen auf einer Länge von ca. 50 km.

Die Trasse für die neue Freileitung verläuft weitgehend parallel zur Bestandsleitung. Im Gemeindegebiet von Haimhausen (Lkr. Dachau) und Eching (Lkr. Freising) werden die Varianten 2a „Haimhausen Nord“ und 2b „Haimhausen Süd“ zur landesplanerischen Überprüfung vorgelegt. Ferner sind die Varianten 4a „St 2580“ und 4b „Finsinger Holz“ in den Gemeinden Finsing und Ottenhofen (beide Lkr. Erding) Gegenstand des Verfahrens. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist weitestgehend ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen. Die geplante Trasse berührt das Gebiet von folgenden Städten und Gemeinden: Bergkirchen, Stadt Dachau, Schwabhausen, Röhrmoos, Hebertshausen, Haimhausen aus dem Landkreis Dachau; Eching und Hallbergmoos aus dem Landkreis Freising; Ismaning aus dem Landkreis München und Moosinning, Finsing, Neuching und Ottenhofen aus dem Landkreis Erding.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (§1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage zum BBPlG; Nr. 47 Ersatzneubau Höchstspannungsleitung Oberbachern - Ottenhofen).

II. Das angewandte Verfahren

Nach entsprechender Prüfung durch die höhere Landesplanungsbehörde gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG handelt es sich bei den vorliegenden Planungen um ein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG. Somit ist gem. Art. 24 Abs. 2 BayLplG eine Überprüfung der Raumverträglichkeit im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich.

Nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen mit Schreiben der TenneT TSO GmbH als Antragsteller vom 19. Mai 2021 hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde das Vorhaben in einem Raumordnungsverfahren gemäß Art. 25 BayLplG landesplanerisch auf seine Raumverträglichkeit und die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 14. Juni 2021 um Stellungnahme bis zum 30. Juli 2021 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Einigen Beteiligten wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt, die letzte Stellungnahme ging am 29. September 2021 ein. Das Ergebnis der Anhörung ist im Anhang zusammengefasst.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist die grundsätzliche Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Als Vorverfahren dient es der Abstimmung eines Vorhabens mit weite-

ren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit insbesondere am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu wird bewertet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird jedoch noch nicht getroffen, sondern ist einem Fachplanungsverfahren vorbehalten.

III. Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG nachfolgende Stellen beteiligt.

1. Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte

Landratsamt Dachau

Landratsamt Erding

Landratsamt Freising

Landratsamt München

Gemeinde Bergkirchen

Stadt Dachau

Gemeinde Eching

Gemeinde Finsing

Gemeinde Haimhausen

Gemeinde Hallbergmoos

Gemeinde Hebertshausen

Gemeinde Ismaning

Gemeinde Moosinning

Gemeinde Neuching

Gemeinde Ottenhofen

Gemeinde Röhrmoos

Gemeinde Schwabhausen

Staatliches Bauamt Freising

Kreisheimatpfleger Lkr. Dachau

Kreisheimatpfleger Lkr. Erding

Kreisheimatpfleger Lkr. Freising

Kreisheimatpfleger Lkr. München

Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßen-Bundesamt

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg - Bereich Forsten

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Regionaler Planungsverband München

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erding

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Freising

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Dachau
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München
Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Landesverband)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Landes-
bund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz e.V.
Bayerischer Bauernverband
Landesjagdverband Bayern e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Bayernwerk AG / Bayernwerk Netz GmbH
Bayerngas GmbH
OMV Deutschland GmbH
Open Grid Europe GmbH
Stadtwerke München
E.ON Energie Deutschland GmbH
Deutsche Telekom AG / Deutsche Telekom Technik GmbH
DB Netz AG / DB AG
DB Energie GmbH
Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG)
Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Verein Wildes Bayern e. V.
Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs - und Wandervereine e.V.
Wasserwirtschaftsamt München
Tourismus Oberbayern München e.V.
vbw - Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V.
Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.
Handelsverband Bayern – der Einzelhandel e. V.
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Verkehrsclub Deutschland
Erholungsflächen e.V.
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd
Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe
Verband der Bayerischen Energie - und Wasserwirtschaft e.V.
Fachstellen der Regierung von Oberbayern
 SG 23.2 Personenbeförderung, Schienenverkehr
 SG 25 Luftamt Südbayern
 SG 26 Bergamt Südbayern
 SG 30.2 Energie
 SG 31.1 Straßenbau
 SG 31.2 Schienen- und Seilbahnen
 SG 34.1 Städtebau

SG 50 Technischer Umweltschutz
SG 51 Naturschutz
SG 52 Wasserwirtschaft
SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
SG 60 Landwirtschaft

2. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. Art. 25 Abs. 5 BayLplG war die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu wurden die beteiligten Gemeinden gebeten, gemäß Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben während eines angemessenen Zeitraumes von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Dabei war zudem auf die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>) hinzuweisen. Die bei den Gemeinden vorgebrachten Äußerungen waren nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten. Insgesamt gingen 1.505 Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Dabei enthalten ist eine Unterschriftenliste mit 1.477 Unterschriften der Bürgerinitiative „Interessensgemeinschaft gegen die Monstertrasse, Bürger gegen die Starkstromtrasse Haimhausen“. Die wesentlichen Inhalte der bei den Kommunen sowie direkt bei der höheren Landesplanungsbehörde eingegangenen Äußerungen sind im Anhang zusammengefasst.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens insbesondere anhand der Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Dazu zählen neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, die Ziele und Grundsätze im Regionalplan der Region München (RP 14) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Von dem Vorhaben werden Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie raumbezogene Belange der Energieversorgung, Raum- und Siedlungsstruktur, der Freiraumstruktur (Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft), der Infrastruktur und des Verkehrs, der Wirtschaft, von Freizeit und Erholung, der Land- und Forstwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Bodenschutzes berührt. Weitere Belange wie solche des Immissionsschutzes, der sozialen und kulturellen Infrastruktur (insbesondere des Denkmalschutzes) sind ebenfalls betroffen.

Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens unter anderem anhand der Stellungnahmen der Beteiligten.

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln.

Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 (Z)).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 (G)).

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 (Z)).

Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (LEP 1.1.2 (G)).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen verringert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

Demographischer Wandel

Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1 (Z)).

Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in den Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen [...] genutzt werden (LEP 1.2.2 (G)).

Nachhaltige, zukunftsfähige Strukturen der Daseinsvorsorge und der Erreichbarkeit sollen entwickelt, einseitige Abhängigkeiten sollen vermieden werden. Infrastrukturelle Bedürfnisse älterer Menschen sollen verstärkt berücksichtigt werden (RP 14 A I 2.3 (G)).

Klimawandel

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (LEP 1.3.1 (G)).

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)).

In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (LEP 1.3.2 (G)).

Die Region soll integriert und ressourcensparend weiterentwickelt werden (RP 14 A I 4.1 (G)).

Freiflächen und ihre Funktionen sollen erhalten und geschützt werden (RP 14 A I 4.1 (G)).

Wettbewerbsfähigkeit

Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen – auch grenzüberschreitend – vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, regionale Potentiale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden (LEP 1.4.4 (G)).

Wettbewerbsstärkende harte und weiche Standortvorteile sollen ausgebaut werden (RP 14 A I 3.1 (G)).

Die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Region soll gesichert und weiterentwickelt werden (RP 14 A I 3.2 (G)).

1.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Gleichwertigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Das Plangebiet liegt in der Region München (14) und damit in einem prosperierenden Raum, dem auch weiterhin eine sehr positive wirtschaftliche Entwicklung sowie anhaltend steigende Bevölkerungszahlen prognostiziert werden. Um den künftigen Anforderungen der Wirtschaft sowie der Versorgung der steigenden Zahl an Privathaushalten nachzukommen, ist mit einer steigenden Auslastung des bestehenden Stromnetzes zu rechnen. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage auf Seiten des Stromverbrauchs, u.a. durch den Ausbau der E-Mobilität und weiterer strombetriebener Anwendungen (wie z. B. Wärmepumpen) sowie zur Vermeidung einspeisebedingter Überlastungen aufgrund der steigenden Zahl regionaler Stromerzeuger sowie des Ausbaus der erneuerbaren Energien, muss durch den Ausbau des bestehenden Stromnetzes reagiert werden. Im Falle einer Betriebsstörung im Leitungssystem wären sowohl die Stromerzeuger als auch die Stromverbraucher zu regulieren, im schlimmsten Fall könnte eine zeitweise Reduzierung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Stroms nötig sein. Der sich im Verfahren befindliche Ersatzneubau ist daher im Netzentwicklungsplan 2030 als erforderlich identifiziert worden und im Bundesbedarfsplangesetz als Nr. 47 geführt.

Um eine durchgehende Einspeisemöglichkeit für Erzeuger und unterbrechungsfreie Versorgung der Endverbraucher auch zukünftig sicherzustellen, ist der geplante Ersatzneubau der 380 kV- Leitung notwendig. So kann die Wettbewerbsfähigkeit der Region, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen und die bedarfsgerechte Bereitstellung von Elektrizität erhalten und gestärkt werden.

Die Belange der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit sind durch das Vorhaben in seiner Gesamtheit grundsätzlich positiv berührt.

Klimawandel und Nachhaltigkeit

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, treibhausgasemittierende fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Der Ort der Erzeugung erneuerbarer Energien ist jedoch häufig von den Orten des Verbrauchs entkoppelt, durch standortabhängige Energieträger wie z.B. Solarenergie, Wind- und Wasserkraft. Der geplante Ersatzneubau der 380 kV-Leitung kann neben der Deckung eines insgesamt wachsenden Strombe-

darfs auch bedeutende Teile der für die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien notwendigen, zukunftssicheren Infrastruktur zur Verfügung stellen und somit für die Belange des Klimaschutzes einen positiven Beitrag leisten.

Allerdings sind mit dem Vorhaben in einzelnen Abschnitten auch erhebliche Eingriffe in den Naturraum verbunden. Es werden sowohl vorhandene Waldbestände im Bereich des Arzbacher Holzes und des Finsinger Holzes, als auch vorhandene Niedermoore im Bereich des Inhauser Moores (Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“) anlage- und baubedingt beeinträchtigt.

Eingriffe, die mit Rodungen des Baumbestandes verbunden sind, wirken sich grundsätzlich negativ auf dessen Funktionalität in Bezug auf klimatologische Ausgleichsprozesse sowie auf seine Funktion als CO₂-Speicher aus. Da Bäume aktiv CO₂ binden und Wälder Temperatur- und Niederschlagsextreme abpuffern, sind durch den Verlust der Waldfläche negative Auswirkungen auf das regionale und lokale Klima zu erwarten. Des Weiteren kann die verloren gegangene Waldfläche keinen Schutz mehr vor Immissionen bieten.

Selbst im Zuge von Ersatzaufforstungen können sich die klimarelevanten Funktionen erst sukzessive über einen jahrzehntelangen andauernden Zeitraum hinweg in den Bereich der aktuellen Wertigkeit entwickeln. Dieser Zeitraum der verminderten Funktionserhaltung kann bestenfalls durch einen möglichst frühzeitigen Beginn der Ersatzaufforstungen reduziert werden, vgl. hierzu die Ausführung und Maßgaben in Kapitel 5.2 Abschnitt Forstwirtschaft. Eingriffe, welche intakte Moorböden degradieren, wirken sich ebenfalls negativ auf den Klimaschutz aus, da Moore zu den effektivsten CO₂-Speichern zählen. Werden im Zuge des Ersatzneubaus jedoch vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Böden getroffen (vgl. Maßgaben 7.11; 9.3), kann die Degradierung im Zuge des Baus auf ein Minimum reduziert und teilweise durch Überspannungen verhindert werden. Es verbleibt die punktuelle Versiegelung der Böden durch die Fundamente der Maststandorte, welche jedoch flächenmäßig nur einen geringen Umgriff aufweist.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind durch das Vorhaben geringfügig positiv berührt. Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ im Bereich des Arzbacher Forstes, im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ im Bereich des Inhauser Moores sowie im Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“, in denen der geplante Ersatzneubau Rodungen erfordert oder eine Verminderung der Qualität der bestehenden Moore zur Folge haben kann, sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung geringfügig negativ durch das Vorhaben berührt. Dies kann durch Berücksichtigung der Maßgaben 5.4, 7.4, 7.11 und entsprechender Minimierungsmaßnahmen für diese Trassenabschnitte abgemildert werden. Daher kann noch von einer neutralen Wirkung auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ausgegangen werden.

Demographischer Wandel

Durch den Ersatzneubau sind keine raumrelevanten Auswirkungen auf die Belange des demographischen Wandels zu erwarten. Das Vorhaben wirkt sich dahingehend neutral aus.

1.3 Zwischenergebnis

Für das gesamte Vorhaben kann hinsichtlich der Belange des demographischen Wandels von einer neutralen Wirkung ausgegangen werden. In Bezug auf die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit des Raumes ergeben sich aufgrund der Sicherstellung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs, in allen Trassenabschnitten grundsätzlich positive Aspekte. Hinsichtlich der Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind in den Abschnitten 1 „Stetten - Mooshaus“, 2b „Haimhausen Süd“ und 4b „Finsinger Holz“ in gewissem Maße negative Auswirkungen auf die o. g. Belange zu erwarten, wodurch bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.4, 7.4, 7.11 und entsprechender Minimierungsmaßnahmen für diese Trassenabschnitte noch von einer neutralen Wirkung auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ausgegangen werden kann. In den verbleibenden Trassenabschnitten wirkt sich das Vorhaben auf die Belange von Klimaschutz und Klimawandelanpassung durch Schaffung leistungsfähiger Infrastruktur als wichtiger Baustein für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geringfügig positiv aus.

Das gesamte Vorhaben entspricht hinsichtlich der überörtlichen Belange der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2. Raumstruktur

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen (LEP 2.2.2 (G)).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 (G)).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. (LEP 2.2.7 (G)).

2.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der geplante Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Freileitung verläuft vom Umspannwerk Oberbachern (Lkr. Dachau) bis zum Umspannwerk Ottenhofen (Lkr. Erding).

Die von dem Vorhaben betroffenen Landkreise (Dachau, Freising, München und Erding) sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 2, Strukturkarte sowohl Teil des allgemeinen ländlichen Raums als auch des Verdichtungsraums.

In Bezug auf die landesplanerischen Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums und des Verdichtungsraums kann sich das Vorhaben grundsätzlich positiv auf die Funktionen der jeweiligen Räume auswirken, da der Ersatzneubau der bestehenden Leitung der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung dient.

Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann der Wirtschaftsstandort mit zum Teil auch sehr energieintensiven Betrieben insgesamt gestärkt werden. Für diese Betriebe stellt die Versorgungssicherheit eine wesentliche Standortvoraussetzung dar. Der Ausbau der Leitungsvorhaben trägt somit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Teilraums bei.

Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum (vgl. LEP 2.2.5 (G)) wird durch die Optimierung der Versorgungssicherheit ebenso entsprochen wie der Sicherung und Weiterentwicklung der Funktion des Verdichtungsraumes (vgl. LEP 2.2.7 (G)) als bevorzugter Standort für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbereich und das kulturelle Leben mit überregionaler Ausstrahlung und hoher Bedeutung für die Entwicklung ganz Bayerns.

2.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich in allen Trassenabschnitten positiv auf die Funktionen der Raumstruktur, insbesondere auf die wirtschaftlichen Aspekte, aus. Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange der Raumstruktur den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (LEP 3.3 (G)).

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3 (Z)).

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (LEP 6.1.2 (G)).

Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen, werden als Hauptsiedlungsbereiche festgelegt. Lage und Abgrenzung der Hauptsiedlungsbereiche bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, i. M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplanes ist (RP14 B II G 2.1).

Die Siedlungsentwicklung ist durch ein überörtliches, vernetztes Konzept der im Folgenden bestimmten regionalen Grünzüge und Trenngrüns als Grundgerüst eines räumlichen Verbundsystems zur Freiraumsicherung und -entwicklung zu ordnen und zu gliedern (RP 14 B II Z 4.6).

Trenngrün vermeidet das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen und erhält und sichert die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sind im Einzelfall möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 nicht entgegensteht. [...]

Dietersheim (Gde. Eching) und Forschungsinstitut Garching (Stadt Garching b.München) (73) [...] (RP 14 B II Z 4.6.2).

3.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die verfahrensrelevanten Trassenkorridore für den geplanten Ersatzneubau verlaufen nicht über bestehende oder aktuell in Bauleitplanverfahren befindliche Siedlungsgebiete, die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden dargestellt oder entsprechend vorgesehen sind. In der Regel wurde darauf geachtet, die Trassenführung im Vergleich zur Bestandstrasse weiter von bestehenden Siedlungsändern abzurücken. In keiner der von dem Planungskorridor berührten Gemeinden sind durch den Ersatzneubau erhebliche Einschränkungen der bestehenden Siedlungsstruktur und der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung zu besorgen. Gleichwohl kommt es durch das Planvorhaben zu lokalen Beeinträchtigungen einzelner besiedelter Gebiete.

Diese bereits jetzt vorgesehenen, im Vergleich zur Bestandstrasse größeren Abstände zur bestehenden Bebauung werden in vielen Stellungnahmen und Äußerungen gewürdigt. Allerdings wird durchaus, angesichts der zu erwartenden höheren Masten und befürchteten größeren Emissionen, in siedlungsnahen Bereichen ein weiteres Abrücken der Trasse des Ersatzneubaus gefordert. Konkret in Stellungnahmen der Gemeinden wurde dies im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ für die Bereiche südlich Stetten in der Gemeinde Schwabhausen sowie südöstlich der Wohnbebauung von Röhrmoos in der gleichnamigen Gemeinde genannt.

In einzelnen Bereichen rückt der Rand des Planungskorridors soweit an bestehende Wohngebiete heran, dass die für eine ausreichende Wohnumfeldqualität gem. LEP 6.1.2 (G) erforderlichen Abstände (400 m) unterschritten werden. Da meistens der Planungskorridor jedoch nicht in seiner vollständigen Breite innerhalb dieser Abstandsregelung zum Liegen kommt, wäre eine daran angepasste Feintrassierung grundsätzlich denkbar. An manchen Stellen ist jedoch der Planungskorridor weitestgehend innerhalb des 400m - Abstandes, wie z.B. im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ südlich Röhrmoos sowie nördlich Lotzbach (Gde. Hebertshausen), im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ bei Inhauser Moos (Gde. Haimhausen) und im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ nördlich Zengermoos (Gde. Moosinning), sodass auch bei angepasster Planung eine Leitungsführung außerhalb des 400 m - Abstandes zu dem Wohnen dienenden Gebieten nicht vollständig gewährleistet werden kann. Gem. LEP zu 6.1.2 (B) soll in solchen Fällen der Einsatz von Erdkabeln zur Minimierung der Konflikte erfolgen, wenn dieser rechtlich und technisch möglich ist. Vom Projektträger wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass das vorliegende Vorhaben des Ersatzneubaus im Anhang zum BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist und daher der Einsatz von Erdkabeln nicht vorgesehen sei. Ergänzend wird dabei Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.07.2020 genommen. Es ist daher bei der Detailplanung in Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren zumindest darauf zu achten, dass bei konkreten Konfliktfällen die Trassenführung in einen Bereich des Trassenkorridors verlegt wird, in welchem der Mindestabstand von 400 m weitestmöglich eingehalten werden kann. Dies wird durch Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 gewährleistet.

Zudem sind, je nach Variante, vereinzelt Weiler und Einzelgehöfte unmittelbar vom Korridor betroffen bzw. liegen nahe an dessen Grenze. Dies betrifft beispielsweise Bereiche westlich Ottenhofen bei Trassenabschnitt 4a „St 2580“ oder die Weiler Viehhausen und Lotzbach im Trassenabschnitt 1 „Stetten – Mooshaus“, im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ In-

hausen, im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ Inhausen, Inhauser Moos, Maisteig, Gut Hollern, im Trassenabschnitt 3 „Hollern – Finsing“ den Gleitnerhof und Gebiete südlich Eichried, nordöstlich Neufinsing sowie in den Trassenabschnitten 4a „St 2580“ und 4b „Finsinger Holz“ westlich von Ottenhofen. Auch hier wäre bei der Detailplanung darauf zu achten, dass bei konkreten Konfliktfällen die Trassenführung in einen Bereich des Trassenkorridors verlegt wird, in welchem der Mindestabstand von 400 m weitestmöglich eingehalten werden kann. Diesem Planungsgrundsatz wird mit Maßgabe 3.1 Rechnung getragen.

Überspannungen von Gebäuden, die für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geeignet sind, sind generell nicht vorgesehen.

Im Norden des als Sondergebiet dargestellten Forschungscampus Garching rückt der Trassenkorridor im Abschnitt 3 „Hollern - Finsing“ nahe an die Sondergebietsgrenze heran. In diesem Bereich ist allerdings im Regionalplan ein Trenngrün (Nr. 73) festgesetzt. Da dieses Ziel somit einer weiteren etwaigen Siedlungsentwicklung am Nordrand des Forschungscampus entgegensteht, besteht dahingehend kein Konflikt mit der Trasse. Die Freileitung des Ersatzneubaus selbst steht dem Regelungsinhalt des Trenngrünes (Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungseinheiten) nicht unmittelbar entgegen. An dieser Stelle sollte jedoch die konkrete Trassenführung des Ersatzneubaus gem. Maßgabe 3.1 möglichst von der Sondergebietsgrenze abgerückt werden, um etwaige Beeinträchtigungen der bestehenden Einrichtungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ würde eine vollständig neue Annäherung einer Leitungstrasse an die Wohnbebauung mit entsprechenden Beeinträchtigungen bedeuten. Dies betrifft insbesondere Bereiche des Ortsteiles Ottershausen, aber auch die Splittersiedlungen im Umfeld von Inhausen. Hier ist noch zusätzlich in Betracht zu ziehen, dass bei Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ die Bestandstrasse, aufgrund der gem. Antragsunterlagen notwendigen Anbindung der 110-kV-Leitung des Bayernwerks, nicht vollständig zurückgebaut werden kann und damit die dadurch bedingte Beeinträchtigung des Ortsteiles Inhausermoos bestehen bleibt.

Die Gemeinde Eching weist zudem darauf hin, dass der Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ den Ortsteil Deutenhausen in seiner Entwicklung stark beeinträchtigen würde und begründet dies unter anderem auch damit, dass nur ein Teilrückbau der Bestandstrasse erfolgen würde.

Gegen den Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ erheben auch zahlreiche Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eine umfangreiche Unterschriftenliste Einwände, insbesondere aufgrund des zu erwartenden Wertverlustes der Immobilien sowie der erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes. Soweit damit planungsrelevante, überörtlich raumwirksame Hinweise verbunden sind, werden diese in den jeweiligen Fachkapiteln behandelt bzw. in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen.

Die Gemeinde Haimhausen lehnt den Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ ab. Insbesondere, da durch diese Trassenvariante Konflikte mit den Siedlungsabsichten der Gemeinde, die durch regionalplanerische Festlegung eines Hauptsiedlungsbereiches planerisch verfestigt seien, sowie einem nördlich von Maisteig geplanten Gewerbegebiet gegeben seien.

Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung als Hauptsiedlungsbereich im Regionalplan Bereiche definiert, die für eine Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommen und daher eine etwaige zukünftige Siedlungsentwicklung auf diese Bereiche gelenkt werden soll (RP 14 B II Zu G 2.1). Mit dieser Festlegung ist jedoch weder eine spezielle Nutzungsart bzw. Gebietskategorie zukünftiger Siedlungsentwicklung verbunden, noch eine Zielsetzung, dass diese Bereiche zur Gänze besiedelt werden sollen. Zweifelsohne nähert sich der Trassenkorridor im Abschnitt 2a „Haimhausen Nord“ mit seiner Nordgrenze bis auf ca. 100 m der in der Karte 2 des Regionalplanes München dargestellten Schraffur des Hauptsiedlungsbereiches im Süden von Haimhausen an. Dies verhindert jedoch, auch unter Berücksichtigung der in LEP 6.1.2 (G) formulierten Abstände zum Wohnumfeldschutz, weder grundsätzlich eine weitere wohnbauliche Entwicklung in weiten Bereichen des Hauptsiedlungsbereiches rund um Haimhausen, noch generell eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Die o.a. Festlegungen des Regionalplanes können somit dieser Trassenvariante nicht entgegengehalten werden. Gleichwohl wäre es grundsätzlich sinnvoll, in diesem Bereich bei einer ggf. konkreten Trassenplanung die Möglichkeiten innerhalb des gegebenen Korridors gem. Maßgabe 3.1 auszureizen, um möglichst große Abstände zu bestehenden Siedlungen mit Wohnnutzung, insbesondere im Abschnitt zwischen Haimhausen und Inhausen, zu erzeugen. Die von der Gemeinde Haimhausen derzeit betriebene Bauleitplanung zur Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Höchstspannungs-Freileitungen befindet sich noch im Verfahren und hat auf die grundsätzliche raumordnerische Bewertung im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung keinen Einfluss. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre die Konzentrationszonenplanung der Gemeinde gem. § 38 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB als städtebaulicher Belang zu berücksichtigen.

Zu dem von der Gemeinde Haimhausen erwähnten Planungsabsichten zu einem Gewerbegebiet nördlich von Maisteig liegen keine Informationen zu einer konkreten, planerisch verfestigten Bauleitplanung vor. Eine Bewertung hinsichtlich einer etwaigen Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung entsprechenden Planungen kann somit im Rahmen der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung nicht erfolgen.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ ist mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes im Hinblick auf die Belange des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Die Trassenführung des Ersatzneubaues würde zwar in Bezug auf die Splittersiedlungen rund um Inhausen zu einer Annäherung, in Bezug auf die Wohnbebauung der Siedlungseinheiten von Inhausermoos jedoch zumindest zu einer gewissen Verbesserung der Situation in einem insgesamt bereits vorbelasteten Bereich führen.

Auch wenn im Trassenabschnitt 4a „St 2580“ durch entsprechende Optimierung der konkreten Trassenführung innerhalb des Trassenkorridors gem. Maßgabe 3.1 eine Verbesserung zur Bestandssituation erreicht werden kann, werden doch einige Weiler (Lausbach, Stocker, Steiler, Waldhof, Grashausen, insg. ca. 12 Wohngebäude) auch bei Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 innerhalb des für den ausreichenden Wohnumfeldschutz gem. LEP 6.1.2 (G) festgelegten Abstandes zum Liegen kommen.

Bei dem Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ kommt es zu einer Trassenführung in einem bislang davon unbetroffenen Teilraum. Hier kommt es daher zu neuen Beeinträchtigungen

und Auswirkungen durch Unterschreiten des für einen ausreichenden Wohnumfeldschutz gem. LEP 6.1.2 (G) festgelegten Abstandes auf bewohnte Ansiedlungen (Waldhof, Unterauer, Grashausen, insg. ca. 4 Wohngebäude), die auch durch Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 nicht vollständig zu vermeiden sind.

Im Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ sind geringfügige Verbesserungen im Vergleich zur Bestandsituation des Wohnumfeldes der Ansiedlungen südwestlich Ottenhofen zu erwarten.

3.3 Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur in den Trassenabschnitten 1 „Stetten - Mooshaus“, 3 „Hollern - Finsing“ und 5 „UW Ottenhofen“ keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird. Das Vorhaben wirkt sich in den genannten Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur neutral aus.

Aufgrund der zwar im Vergleich zur Bestandssituation verbesserten, aber dennoch weiterhin zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Belange des Wohnumfeldschutzes sind im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ die Belange der Siedlungsstruktur dennoch grundsätzlich negativ berührt.

Aufgrund der grundsätzlich neuen Beeinflussungen von bestehenden Ansiedlungen mit Wohnnutzung, können in dem Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur auftreten. Aufgrund grundsätzlich neuer bzw. Beibehaltung bestehender Beeinflussungen von bestehenden Wohnanwesen können in dem Trassenabschnitt 4a „St 2580“ ebenfalls negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur auftreten. Bei einer Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 kann die Gefahr von Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur in beiden Varianten auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Das Vorhaben wirkt sich somit auch in diesen genannten Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur neutral aus.

Aufgrund der grundsätzlich neuen Beeinflussungen von bestehenden Siedlungsgebieten, sind in dem Trassenabschnitten 2a „Haimhausen Nord“ negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur zu erwarten. Auch bei einer Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 bleibt ein Rest negativ berührter Belange der Siedlungsstruktur erhalten. Das Vorhaben wirkt sich somit in diesem Trassenabschnitt hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur negativ aus.

Das gesamte Vorhaben entspricht bei entsprechend angepasster und optimierter Trassenführung hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur weitgehend den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

4. Infrastruktur und Verkehr

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG).

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 (G)).

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden (LEP 1.4.1 (G)).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.3.1 (G)).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden (LEP 4.4 (G)).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 (G)).

Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen (LEP Zu 7.1.3 (B)).

Der Infrastrukturausbau soll grundsätzlich in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung erfolgen. [...] Beim Infrastrukturausbau sollen Belange des Umweltschutzes, insbesondere des vorbeugenden Lärmschutzes, beachtet werden (RP 14 B III 1.1 (G)).

4.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante Trassenführung berührt Verkehrs-, Kommunikations- und militärische Infrastruktureinrichtungen. Wo die geplante Trasse bestehende oder geplante Straßen-, Schienen- oder Telekommunikationsinfrastruktur bau- oder anlagebedingt kreuzt, tangiert oder

Folmaßnahmen auslöst, sind einschlägige Fachvorschriften zu beachten und die Detailplanung mit den Fachstellen und Spartenträgern abzustimmen.

Sichere und leistungsfähige Mobilitätsinfrastrukturen und -angebote gewährleisten die Daseinsgrundfunktionen und eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung für die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (LEP Zu 4.1.1 (B)); der Erhalt einer leistungsfähigen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur ist im gesamten Prozess des Ersatzneubaus zu beachten. Auf eine Bündelung von Infrastrukturanlagen (LEP 7.1.3 (G)) und die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (RP 14 B III 1.1 (G)) ist im weiteren Planungsprozess hinzuwirken.

Von dem geplanten Ersatzneubau sind die Bahnstrecken 5501 München - Treuchtlingen, 5500 München - Regensburg und 5556 München Johanneskirchen - Flughafen Terminal betroffen; die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass für jede Kreuzungsstelle Leitungs-kreuzungsverträge erforderlich sind.

Lt. Fachstelle (Staatliches Bauamt Freising) darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch das Vorhaben bau- und anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden (vgl. Maßgabe 4.1). Vom Rückbau der Freileitung betroffen sind im Landkreis Dachau die St 2047, die St 2050, die St 2339 und die B 13, im Landkreis Freising die St 2053, die St 2350 und die B 301, im Landkreis Erding die St 2082, die St 2580 und die B 388. Der neue Trassenkorridor quert oder nähert sich der St 2047, der St 2050, der St 2339 und der B 13 im Landkreis Dachau; im Landkreis Freising sind die St 2053 und die St 2350 sowie die B 301 und im Landkreis Erding die St 2082 und die St 2580 betroffen. Die Fachstellen weisen darauf hin, dass bei der Situierung der Maststandorte die Bauverbots- und Baubeschränkungszone einzuhalten und für neue Querungen Straßenbenutzungsverträge einzuholen sind. Gleiches gilt für die Annäherung und Querung von Bundesfernstraßen (u.a. BAB A 92, BAB A 9). Das Fernstraßen-Bundesamt weist darauf hin, dass den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen ist; in der Anbauverbotszone (40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Weiterhin fordert das Fernstraßen-Bundesamt, dass den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG ebenfalls Rechnung zu tragen ist und bauliche Anlagen, die bis zu 100 Meter vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn errichtet werden, so beschaffen sein müssen, dass diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere dürfe für die Verkehrsteilnehmer keine ablenkende Wirkung entstehen. Dieser Forderung wird durch Maßgabe 4.2 Rechnung getragen. Das Fernstraßen-Bundesamt regt für das weitere Verfahren an, die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in etwaige zeichnerische Darstellungen, soweit möglich, aufzunehmen und stellt fest, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens die genauen Maststandorte und Trassenverläufe mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt sowie ein Straßenbenutzungsvertrag für die Straßenkreuzungen abgeschlossen werden müssen.

Das Landratsamt Erding weist darauf hin, dass im Fall einer Genehmigung des Vorhabens für straßenverkehrsrechtliche Regelungen in der Bauphase rechtzeitig ein Antrag auf Baustellenbeschilderung bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen ist.

Die Trasse quert oder nähert sich gem. Anhörung folgenden Planungen: B 13 Ausbau der Anschlussstelle Unterschleißheim sowie der B 388 Ortsumfahrung Moosinning.

Ferner hat die Gemeinde Eching auf eine Straßenplanung (westliche Umgehung von Dietersheim) hingewiesen, die bei der Wahl der Maststandorte zu berücksichtigen ist.

Die geplante Trasse befindet sich im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlage Freising sowie von Funkstellen der Bundeswehr; dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG). Eine abschließende Prüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann erst aufgrund der konkreten Standorte und Höhe der Masten im weiteren Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Maßgabe 4.3).

Durch entsprechende Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachstellen sowie den aufgrund von Fachgesetzen und -vorschriften erforderlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der Infrastruktur und des Verkehrs- und Kommunikationswesens durch den geplanten Ersatzneubau ausgeschlossen werden können.

4.3 Zwischenergebnis

Die Belange von Infrastruktur und Verkehr sind durch das gesamte Vorhaben zum derzeitigen Planungsstand neutral berührt. Das Vorhaben entspricht in allen Trassenabschnitten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Infrastruktur und des Verkehrs.

Dieses Zwischenergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

5. Wirtschaft

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Wirtschaftsstruktur

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

Bodenschätze

Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (LEP 5.2.1 (Z)).

Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP 5.2.2 (G)).

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden (RP 14 B IV G 5.1.1).

In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (RP 14 B IV Z 5.4.2).

Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP 5.4.2 (G)).

Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen (LEP 5.4.3 (G)).

Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln und des nachwachsenden Rohstoffes Holz, sollen erhalten werden (RP 14 B IV G 6.1).

Die Auswahl von Kompensationsmaßnahmen soll mit den Erfordernissen einer bedarfsgerechten landwirtschaftlichen Produktion abgestimmt werden (RP 14 B IV G 6.3).

Waldflächen sollen erhalten, der Rohstoff Holz soll für die Energieversorgung genutzt werden (RP 14 B IV G 6.4).

5.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wirtschaftsstruktur

Das Ausbauvorhaben ist im Bundesbedarfsplangesetz benannt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes ist gem. § 1 Abs. 1 BBPIG festgestellt. Die den vorliegenden Planungen zugrundeliegende Absicht, die bestehende Stromtragfähigkeit der Leitung Oberbachern - Ottenhofen von bislang 2.200 A auf 4.000 A zu erhöhen, ist somit für eine sichere und ausreichende Energieversorgung des Raumes, damit auch der dort ansässigen Unternehmen und Betriebe, erforderlich. Die erhebliche Bedeutung für die Zukunftssicherung von Industrie, Handwerk und Wirtschaft wird auch in den Stellungnahmen der zuständigen Wirtschaftsverbände deutlich hervorgehoben. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass durch die Bauarbeiten sowie die Trassenführung einzelbetriebliche Interessen einschließlich deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden sollen. Diesem Anliegen kann durch die Maßgabe 5.1 Rechnung getragen werden. Zudem kann die Vergabe der Bauarbeiten an die ausführenden Unternehmen deren Auftragslage stabilisieren und zur Stärkung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen. Das Ausbauvorhaben wirkt sich daher insgesamt positiv auf die Belange der Wirtschaftsstruktur aus.

Bodenschätze

Die verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitte, einschließlich der Varianten, liegen in einem Gebiet, in dem u.a. in weiten Bereichen gewinnbare Kies- und Sandvorkommen verbreitet sind. Aufgrund der großflächigen Vorkommen ist eine relevante Beeinträchtigung der generellen regionalen sowie überregionalen Rohstoffversorgung durch den geplanten Ersatzneubau nicht zu besorgen. Konkrete Betroffenheiten zu Abbauvorhaben bzw. Rohstoffsicherungsflächen mineralischer Rohstoffe ergeben sich im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab jedoch an zwei Stellen.

Südlich von Eching quert die Trasse im Abschnitt 3 „Hollern - Finsing“ in der Ausdehnung des gesamten Korridors das Vorranggebiet für Kies und Sand 501 (RP 14 B IV Z 5.5.1) an dessen nördlichem Ende. Das Vorranggebiet wird in diesem Bereich zwar bereits von der Bestandstrasse überspannt und derzeit ist in diesem Bereich aktuell kein Kiesabbau in Planung. Es ist jedoch, um dem regionalplanerisch festgelegten Vorrang der Rohstoffgewinnung

entsprechend Rechnung zu tragen, auch für die neu zu errichtende Trasse sicherzustellen, dass das Vorranggebiet 501 in einer Art und Weise überspannt wird, dass ein Rohstoffabbau dort jederzeit möglich wäre.

Östlich der Ortschaft Eicherloh befindet sich auf Fl.-Nr. 1064 Gmk. Oberneuching ein genehmigtes Kiesabbauvorhaben, dessen südwestlicher Teil von der Trasse im Abschnitt 3 „Hollern - Finsing“ betroffen wäre. Der dargestellte Trassenkorridor reicht zudem in ein unmittelbar östlich benachbartes, ebenfalls genehmigtes Kiesabbauvorhaben hinein. Laut Raumverträglichkeitsstudie sei der Bodenschatzabbau durch das Vorhaben nicht behindert, da dieser Bereich überspannt werden könne. Ungeachtet dessen sollte jedoch geprüft werden, ob durch Verlegung der Trassenführung an den äußersten südlichen Rand des Trassenkorridors etwaige Querungen der genehmigten Abbauflächen vermieden werden können. Sollte dies nicht möglich sein, müsste sichergestellt werden, dass der betroffene Bereich in einer geeigneten Weise überspannt wird, damit der genehmigte Kiesabbau einschließlich der festgelegten Rekultivierung und Nachfolgefunktion (landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert, RP 14 B IV G 5.7.2.1) davon unbehindert umgesetzt werden können. Bei den Bauarbeiten ist zudem sicherzustellen, dass durch diese die bestehenden Rohstoffabbauten in ihrem Betrieb nicht gefährdet oder erheblich behindert werden.

Vom Bergamt Südbayern wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die am nördlichen Rand der Fl.-Nr. 519, Gmk. Ampermoching verfüllte Ölbohrung „Haimhausen“ im Umkreis von 5 m nicht überbaut werden dürfe. Da der derzeitige Trassenkorridor etwa 300 m östlich des angegebenen Flurstückes verläuft, ist eine entsprechende Beeinträchtigung durch den Ersatzneubau nicht gegeben.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.2 wirkt sich das Vorhaben neutral auf die Belange der Bodenschätze aus.

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind durch das Vorhaben insbesondere durch entsprechende Flächenverluste betroffen. Die im vorliegenden Verfahren relevanten Trassenabschnitte, einschließlich der Varianten, verlaufen überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wechselnd günstigen bis ungünstigen Erzeugungsbedingungen. Dabei werden direkt, durch die konkrete Infrastrukturmaßnahme des Ersatzneubaus, sowie indirekt, durch entsprechende naturschutzfachlich bzw. waldrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Da in den Abschnitten der Überspannungen ein ausreichender Bodenabstand eingehalten werden kann, ist in diesen Bereichen auch mit größeren Landmaschinen weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich. Somit ist ein dauerhafter Verlust durch die geplante Maßnahme insbesondere im Bereich der Maststandorte sowie durch naturschutzfachlich bzw. waldrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen gegeben. Im Zuge der Bauarbeiten kommt die temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen etc. hinzu.

Für die Maststandorte wird vom Vorhabensträger je nach Trassenvariante eine Flächeninanspruchnahme von insg. zwischen ca. 1,66 ha und ca. 1,71 ha angenommen. Die unmittelbare Flächeninanspruchnahme stellt sich in fast allen Ausbauvarianten ungefähr gleich dar. Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ ist eine um ca. 0,04 ha höhere direkte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen anzusetzen. Bei dieser Variante ist zudem zu berücksichtigen, dass dabei nur ein teilweiser Rückbau der Bestandstrasse erfolgen kann, d.h. dieser entsprechende Flächenanteil zusätzlich nicht wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Zu dem Flächenbedarf, der für naturschutzfachlich gebotene Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein wird, werden zum gegenwärtigen Planstand vom Vorhabensträger noch keine konkreten Angaben gemacht. Allerdings kann anhand der Auflistung in der Raumverträglichkeitsstudie eine durch die Leitungstrasse erforderliche Inanspruchnahme von Waldfläche abgeleitet werden (s.u.). Durch die dementsprechend notwendige indirekte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für waldderechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass diese ein Vielfaches von der unmittelbar erforderlichen Inanspruchnahme durch die Maststandorte betragen wird. Somit wäre zum erwünschten Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen die möglichst weitgehende Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand sinnvoll. In dieser Hinsicht sollten die Möglichkeiten einer Optimierung des generellen Trassenverlaufes mit Nutzung der Möglichkeiten zum Ausweichen weitgehend genutzt werden. Bei einer Trassenführung über die Trassenabschnitte 2a „Haimhausen Nord“ sowie 4a „St 2580“ können ergänzend die erforderlichen Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Aufgrund des nicht unerheblichen Ausgleichsflächenbedarfes wird von Seiten der Fachbehörde vorgeschlagen, unumgängliche Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen auf Standorte mit Böden möglichst niedriger Bonität zu lenken. Zudem sollten Maststandorte bevorzugt an Wegkreuzen platziert sowie in entsprechenden Abständen zu landwirtschaftlichen Betrieben positioniert werden, die Fundamente generell einen vollständigen Rückbau ermöglichen und Pfahlfundamente bevorzugt Anwendung finden. Zur weiteren Verringerung der indirekten Flächeninanspruchnahme werden ergänzend vom zuständigen Fachverband die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Ökokonten sowie produktionsintegrierter Kompensation (PIK) gefordert.

Durch den Rückbau der Bestandstrasse werden allerdings auch wieder Flächen zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt. Zum gegenwärtigen Stand der Planungen sollen die nicht mehr benötigten Mastfundamente bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,0 - 1,5 m rückgebaut werden. Anschließend sollen die Standorte mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend des in der Umgebung vorliegenden Bodenaufbaues wiederverfüllt werden. In einigen Stellungnahmen wird auch der vollständige Rückbau der Fundamente gefordert, um den Verbleib etwaiger Altlasten oder weitere Probleme in der Folgenutzung zu vermeiden. Dies wäre, ebenso wie etwaige unmittelbare Betroffenheiten landwirtschaftlicher Anwesen und Produktionsstätten, im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu würdigen.

Grundsätzlich sind aufgrund der direkten und insbesondere indirekten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen die Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.3 und 5.4 negativ betroffen. Bei einer entsprechend optimierten Trassenführung über die Trassenabschnitte 2a „Haimhausen Nord“ sowie Trassenabschnitt 4a „St 2580“ kann die indirekte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert werden.

Forstwirtschaft

Die vorgeschlagenen Trassenkorridore führen zwar überwiegend über landwirtschaftliche genutzte Flächen, jedoch sind durch diese auch Waldgebiete in relevantem Maße betroffen.

Anhand der Auflistung in der Raumverträglichkeitsstudie kann eine maximal innerhalb der Trassenkorridore liegende kumulierte Waldfläche von, je nach Variante, ca. 77,8 - ca. 91,5 ha ermittelt werden. Selbst bei Ausschöpfen der angegebenen Ausweichmöglichkeiten verbleibt eine mindestens innerhalb der Trassenkorridore verbleibende Waldfläche von ca. 53,4 ha bis ca. 68,1 ha. Die konkrete Inanspruchnahme bei Umsetzung des Vorhabens liegt zwar sicherlich deutlich unter diesen Werten, da durch Feintrassierung Eingriffe in den Waldbestand vermieden werden können und die konkrete Breite des beidseitig zur Leitung erforderlichen Sicherheitsstreifens von insg. ca. 70 m nicht die Breite der zur Ermittlung der vorliegenden Werte herangezogenen Trassenkorridore (200 m Breite) beträgt. Es ist jedoch auch unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass bestehende Waldflächen in relevantem Ausmaß durch das vorliegende Planvorhaben negativ betroffen sind.

Diese Waldgebiete sind in unterschiedlicher Weise mit entsprechenden Schutzkategorien (Natur-, Bann-, Schutz-, Funktionswald) belegt. Grundsätzlich zielen die einschlägigen Erfordernisse darauf ab, etwaige Flächenverluste von Waldflächen bzw. deren Zerschneidung zu vermeiden und deren Funktionen zu schützen bzw. zu verbessern. Insbesondere die Zerschneidung von Waldflächen und Einrisse in hochwertige Waldränder sind aus forstfachlicher Sicht kritisch zu beurteilen. Sollte eine Zerschneidung kleinerer Waldgebiete unumgänglich sein, wären diese mit der zuständigen Fachbehörde frühzeitig abzustimmen. Im Zuge der Bauarbeiten kommt es im Umfeld der Trasse auch zur temporären Inanspruchnahme von Waldflächen. Für deren Genehmigungsfähigkeit ist in Absprachen mit der zuständigen Fachbehörde im Vorfeld der Arbeiten ein schlüssiges Bodenschutzkonzept zu erstellen und die unverzügliche Wiederaufforstung nach Abschluss der Arbeiten sicherzustellen.

Um eine Beeinträchtigung von Waldflächen zu vermeiden, wird insbesondere im Bereich des Arzbacher Holzes südlich von Röhrmoos von Seiten der Fachbehörde im Rahmen der Detailplanungen eine entsprechend optimiert angepasste Trassenführung innerhalb des vorgeschlagenen Korridors gefordert. Die Trassenführung in diesem Abschnitt wird durch das Landratsamt Dachau generell kritisch bewertet. Es weist auf die Waldarmut des Landkreises hin und auf die deshalb besondere Notwendigkeit, jegliche Eingriffe in den Waldbestand zu vermeiden. So seien auch im weiteren Verlauf bis Lotzbach, neben dem Erhalt des hochwer-

tigen Talraums des Lotzbaches, insbesondere Eingriffe in den südlich angrenzenden Waldbestand durch eine eng an der Bestandstrasse orientierte Leitungsführung zu vermeiden. Aus Sicht der Fachbehörde wird insbesondere begrüßt, dass für die betroffenen Bann- und Naturwälder („Bannwälder westlich von Markt Schwaben“, „Flussbegleitende Wälder an der Isar nördlich von München“, „Naturwald Auwald an der mittleren Isar“) die Möglichkeit einer Überspannung vorgesehen ist und damit eine Zerschneidung vermieden werden könne. Allerdings wird deutlich darauf hingewiesen, dass auch bei Überspannungen im Falle einer Ausführung der Freileitung, die eine Wuchshöhenbeschränkung unterhalb derselben erfordere, keine reguläre Waldbewirtschaftung mehr erfolgen könne und damit eine Rodungserlaubnis erforderlich sei. Dies ist insbesondere hinsichtlich des im Erläuterungsbericht in der Feldmitte angegebenen Mindestabstandes von 12 m zwischen Leiterseilen und Gelände beachtenswert.

Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ sind Waldflächen in geringem Maße betroffen, wodurch dieser hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft günstig beurteilt werden kann. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme der Fachbehörde gestützt, die zudem bei dieser Variante den Erhalt alter Wald- und Gehölzbestände besser gewährleistet sieht. Allerdings sind auch bei dieser Trassenvariante die Beeinträchtigungen des Bodenschutzwaldes südlich von Deutenhausen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu untersuchen und zu bewerten.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ kommt es zu deutlichen Eingriffen in Waldflächen mit teils alten Wald- und Gehölzbeständen und entsprechenden Beeinträchtigungen der damit verbundenen Waldfunktionen. Auch bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.4 verbleibt ein Rest negativ betroffener forstwirtschaftlicher Belange. Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme der Fachbehörde gestützt, die zudem Gründe des Arten- und Biotopschutzes anführt.

Aus fachbehördlicher Sicht wäre der Trassenabschnitt 4a „St 2580“ zu bevorzugen, da bei einer entsprechenden Orientierung entlang der Bestandstrasse fast kein Wald gerodet werden müsse. Hinsichtlich dem Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ wird festgestellt, dass einer Rodung im Bannwald, die zu einer Zerschneidung des ohnehin kleinen Waldgebiets führe, waldrechtlich nicht zugestimmt werden könne. In diesem Bereich wäre somit eine Leitungsführung nur, wie oben bereits ausgeführt, mit einer Ausführung der Überspannung, die keine Wuchshöhenbeschränkung unterhalb derselben erfordert, möglich.

Es kann somit festgestellt werden, dass sich eine Trassenführung über den Abschnitt 4a „St 2580“ bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.4 neutral auf die Belange der Forstwirtschaft auswirkt. Bei einer Trassenführung über den Abschnitt 4b „Finsinger Holz“ ist auch bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.4 von negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft auszugehen.

Im Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ ist aufgrund der geringen Betroffenheiten bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.4 von neutralen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft auszugehen.

Grundsätzlich sind aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der bei Überspannungen eingeschränkten Nutzbarkeit der unterhalb der Leitungen liegenden Waldflächen die Belange der Forstwirtschaft durch das Vorhaben negativ betroffen. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.4 kann diese negative Betroffenheit deutlich reduziert und auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Bei einer entsprechend optimierten Trassenführung über die Trassenabschnitte 2a „Haimhausen Nord“ sowie 4a „St 2580“ kann die direkte Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Fläche zusätzlich minimiert werden.

Jagd und Fischerei

Belange der Jagd sowie der Fischerei sind durch das Vorhaben in relevantem Maße nicht unmittelbar betroffen. Im Zuge der Bauarbeiten sollte jedoch darauf geachtet werden, den Lebensraum von Wildtieren möglichst wenig zu beeinträchtigen. Durch Berücksichtigung der Maßgabe 5.5 wird diesem Belang ausreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben wirkt sich hinsichtlich der Belange von Jagd und Fischerei neutral aus.

5.3 Zwischenergebnis

Das geplante Vorhaben wirkt sich in allen Trassenabschnitten auf die Belange der Wirtschaftsstruktur positiv aus.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 5.2 insbesondere im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Belange der Bodenschätze keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird. Das Vorhaben wirkt sich somit in allen Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange der Bodenschätze neutral aus.

Aufgrund der direkten und insbesondere indirekten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind die Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.3 und 5.4 in allen Trassenabschnitten grundsätzlich negativ betroffen. Bei einer entsprechend optimierten Trassenführung über die Trassenabschnitte 2a „Haimhausen Nord“ sowie 4a „St 2580“ kann die indirekte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche minimiert und damit die negative Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft verringert werden.

Aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der bei Überspannungen eingeschränkten Nutzbarkeit der unterhalb der Leitungen liegenden Waldflächen sind die Belange der Forstwirtschaft durch das Vorhaben generell negativ betroffen. Bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.4 kann diese negative Betroffenheit in der Regel deutlich reduziert und auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Bei Trassenvariante 4b „Finsinger Holz“ ist davon auszugehen, dass dies nicht ganz möglich sein wird. Bei einer entsprechend optimierten Trassenführung über die Trassenabschnitte 2a „Haimhausen Nord“ sowie 4a „St 2580“ kann die direkte Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Fläche zusätzlich minimiert und damit die negative Betroffenheit der Belange der Forstwirtschaft verringert werden. Bei Trassenvariante 4a „St 2580“ kann dadurch eine neutrale Betroffenheit erreicht werden. Bei Trassenvariante 5 „UW Ottenhofen“ ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben

hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird.

Das gesamte Vorhaben wirkt sich bei Berücksichtigung der Maßgabe 5.5 in allen Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange von Jagd und Fischerei neutral aus.

Bei entsprechend optimierter Trassenführung und Berücksichtigung der o.a. Maßgaben muss zwar weiterhin von einer Restbeeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft ausgegangen werden, es ist aber festzustellen, dass das Vorhaben hinsichtlich der wirtschaftlichen Belange insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Diese Ergebnisse werden mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

6. Energieversorgung

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG).

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, Post und Telekommunikation sowie Verkehrsinfrastruktur) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (LEP Zu 1.1.1 (B)).

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere [...]

- Energienetze (LEP 6.1.1 (G)).

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gem. § 34 BauGB, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

- b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten, die gem. den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebiet ausgeschlossen werden (LEP 6.1.2 (G)).

Eine ausreichende, günstige und sichere Energieversorgung ist für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand der Region München unabdingbar. [...] (RP 14 B IV Zu G 7.1).

6.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Schaffung von Netzkapazitäten entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (Art 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll durch den Netzausbau die Energieversorgung sichergestellt werden (LEP 6.1 (G)), denn die Versorgung mit Strom trägt für Bevölkerung und Wirtschaft zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bei (LEP Zu 1.1.1 (B)). Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine ausreichende, günstige und sichere Energieversorgung für die Entwicklung der Region München bedeutsam (RP 14 B IV Zu G 7.1).

Im Trassenverlauf kommt es zu Annäherungen und Querungen mit Energieversorgungsinfrastrukturen unterschiedlicher Medien (z.B. Elektrizität, Gas, Kerosin). Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen; die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen ist im Einzelfall abzustimmen. Diesbezüglich wird auch auf Maßgabe 6.1 verwiesen. Ggfs. sind im Sinne des landesplanerischen Bündelungsgebotes im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Mitführungsabschnitte zu prüfen und die Netzausbaumaßnahmen betroffener Netzbetreiber in die weitere Planung miteinzubeziehen.

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG und der DB Energie GmbH liegen mehrere planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitungen (Nr. 411, 419, 521, 536) im Trassenbereich. Bestand und Betrieb (u.a. Standsicherheit der Masten, Zufahrt zu den Maststandorten, keine Änderung des Geländenniveaus) dürfen durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden. Ferner sind Anlagen der Verteilnetzebene (Bayernwerk Netz: B108, B108A, B119, B115) sowie eine Kerosin-Pipeline und Ferngasleitungen von dem geplanten Ersatzneubau berührt.

Auf die im Verfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise der betroffenen Träger der Energieversorgung wird verwiesen.

Durch eine zeitgerechte und betriebstechnische Abstimmung des geplanten Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH mit den Trägern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung Rechnung getragen werden.

Die Wechselwirkung des Ersatzneubaus mit dem Belang Wohnumfeldschutz wird im Kapitel 3 Siedlungsstruktur behandelt.

6.3 Zwischenergebnis

Die Belange der Energieversorgung werden durch das gesamte Vorhaben positiv berührt. Insbesondere unter dem Aspekt der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung entspricht das Vorhaben in allen Trassenabschnitten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Energieversorgung.

Dieses Zwischenergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

7. Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushaltes soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbundes soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...]

- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen [...] (LEP 2.2.7(G)).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 (G)).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 (Z)).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 (G)).

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (LEP 7.1.3 (G)).

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, der Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 (Z)).

Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (LEP 7.1.4 (G)).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (LEP 7.1.5 (G)).

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (LEP 7.1.6 (G)).

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (LEP 7.1.6 (Z)).

Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zur Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter

zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmärmer Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge

zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden. Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden (RP 14 B I 1.1.1 (G)).

Alleen und Kanalsysteme sowie überörtliche Sichtachsensysteme der historisch bedeutenden Sakralbauten und Schlossanlagen sollen erhalten und wo möglich wiederhergestellt werden (RP 14 B I G 1.1.3).

Bei der räumlichen Entwicklung sollen die klimatischen Gebietseigenschaften berücksichtigt werden (RP 14 B I 1.1.4 (G)).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (RP 14 B I 1.2.1 (G)).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue (04.5) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Wiederherstellung feuchter Auen und Niedermoorstandorte
- Sicherung des Biotopverbundes im Übergang zum Ampertal
- Sicherung der naturbezogenen Erholungs- und der klimatischen Funktion
- Sicherung der Hecken, Gehölzbestände, bachbegleitenden Grünstrukturen und Grabensysteme
- Arten- und Gebietsmanagement (FFH)
- Auf geeigneten Standorten Neuanlage von Wald (RP 14 B I 1.2.2.04.5 (G)).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München (07.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf grundwassernahen Standorten
- Erhaltung der Feuchtstandorte und Einleitung der Wiederherstellung der Niedermoore
- Wiederherstellung der gebietstypischen biologischen Vielfalt
- Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste
- Wiederbelebung ausgeräumter Fluren durch Pflanzung naturnaher Gehölze und Hecken (RP 14 B I 1.2.2.07.1 (G)).

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing (08.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- Erhaltung der kleinstrukturierten Nutzungsmosaik und der kulturlandschaftlich-ländlichen Qualitäten
- Sicherung als Erholungslandschaft
- Erhaltung der landschaftlich markanten Hangkante und Schutz vor jedweder Bebauung (RP 14 B I 1.2.2.08.1 (G)).

Die noch vorhandenen hochwertigen Gewässerlebensräume, Auenlebensräume, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Waldlebensräume, Gehölzstrukturen sowie Moorlebensräume sollen erhalten, gepflegt und vernetzt entwickelt werden (RP 14 B I 1.3.1 (G)).

Durch lineare Verknüpfung von Feucht- und Trockenlebensräumen ist ein regionaler Biotopverbund aufzubauen und zu sichern (RP 14 B I 1.3.2 (Z)).

Noch weitgehend intakte und wenig beeinträchtigte Auen und Moorböden sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu erhalten und zu verbessern (RP 14 B I 2.2.3 (Z)).

Der regionale Biotopverbund ist durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt (RP 14 B I 1.3.3 (Z)).

Siedlungsgliedernde Freiräume an und zwischen den radialen Siedlungs- und Verkehrsachsen sind in ihrer Funktion zu erhalten (RP 14 B II 4.2 (Z)).

Landschaftsbildprägende Strukturen, insbesondere Rodungsinseln, Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete, sind zu erhalten (RP 14 B II 4.3 (Z)).

Die Siedlungsentwicklung ist durch ein überörtliches, vernetztes Konzept der im Folgenden bestimmten regionalen Grünzüge und Trenngrüns als Grundgerüst eines räumlichen Verbundsystems zur Freiraumsicherung und -entwicklung zu ordnen und zu gliedern (RP 14 B II 4.6.(Z)).

Regionale Grünzüge dienen

- der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.

Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht (RP 14 B II 4.6.1 (Z)).

Zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung werden folgende Erholungsräume festgelegt:

- Nr. 2 Nördliches Ampertal mit Hebertshauser und Inhauser Moos einschließlich Moosgebiete um Badersfeld und Riedmoos (nördliches Dachauer Moos)
- Nr. 3 Moos- und Heidegürtel nördlich der Landeshauptstadt München zwischen Ober- und Unterschleißheim, Eching und Garching b. München
- Nr. 6 Isartal
- Nr. 7 Moos zwischen Speichersee und Flughafen, München Nord-Ost

In diesen Erholungsräumen sollen Naherholungsprojekte gefördert und die touristischen Angebote besser vermarktet und in Wert gesetzt werden (RP 14 B V 3.1 (G)).

7.1.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Regionale Grünzüge

Zu den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Natur- und Freiraumschutzes zählt die Festlegung von regionalen Grünzügen auf Ebene der Regionalpläne. Durch das Vorhaben sind sechs regionale Grünzüge betroffen.

Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ ist der regionale Grünzug Nr.: 02 „Schöngesinger Forst / Maisacher Moos / tertiäres Hügelland bei Dachau“ auf einer Länge von ca. 1,1 km abhängig von der Feintrassierung evtl. betroffen, der regionale Grünzug Nr.: 03 „Ampertal“ auf einer Länge von ca. 3 km und der regionale Grünzug Nr.: 06 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München - Nordwest“ auf einer Länge von ca. 1,5 km betroffen.

Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ ist der regionale Grünzug Nr.: 06 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München - Nordwest“ auf einer Länge von ca. 5,4 km betroffen und der regionale Grünzug Nr.: 08 „Grüngürtel München - Nord / Heideflächen und Trockenwälder“ auf einer Länge von ca. 300 m.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ ist ebenso der regionale Grünzug Nr.: 06 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München - Nordwest“ auf einer Länge von ca. 4,3 km und der regionale Grünzug Nr.: 08 „Grüngürtel München - Nord / Heideflächen und Trockenwälder“ auf einer Länge von ca. 300 m betroffen.

Im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ ist der regionale Grünzug Nr.: 08 „Grüngürtel München - Nord / Heideflächen und Trockenwälder“ auf einer Länge von ca. 4,3 km, der regionale Grünzug Nr.: 09 „Isartal“ auf einer Länge von ca. 2,5 km und der regionale Grünzug Nr.: 12 „Grüngürtel Flughafen München / Erdinger Moos / Aschheimer Speichersee / Grüngürtel München – Nordost“ auf einer Länge von ca. 7 km betroffen.

Regionale Grünzüge dienen grundsätzlich der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Sie dürfen daher nicht geschmälert oder unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall

[...] möglich, soweit die jeweilige o. g. Funktion nicht entgegensteht (vgl. RP 14 B II 4.6.1 (Z)).

Auswirkungen auf die Funktion der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches sind im Hinblick auf die baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile) nicht zu erwarten. Lediglich in den Trassenabschnitten, in denen Waldbestände gerodet werden, sind Auswirkungen auf das Bioklima sowie den Luftaustausch zu erwarten. Dies betrifft im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ auf einer Länge von ca. 0,9 km den reg. Grünzug Nr.: 06 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München – Nordwest“ und im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ auf Höhe der Isarquerung mit einer Länge von ca. 1,1 km den reg. Grünzug Nr.: 09 „Isartal“. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch den geplanten Rückbau der Bestandstrasse Waldfläche im Bereich der Isarquerung durch Wiederaufforstung wiedergewonnen wird. Wälder weisen im Gegensatz zu Freiflächen, wie landwirtschaftlichen Flächen, Grünland oder niedriger Buschvegetation einen höheren Temperaturgradienten sowie höhere Verdunstungsraten tagsüber auf und stellen somit bioklimatische Ausgleichsräume für Siedlungsräume dar. Wohingegen offene Freiflächen nachts einen größeren Beitrag zur Kaltluftproduktion und zum Luftaustausch leisten. Grund hierfür ist die geringere Oberflächenrauigkeit. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Feintrassierung des Vorhabens – die im Übrigen Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist - vorliegt, sind die Auswirkungen jedoch weder quantifizierbar noch qualitativ bewertbar.

Es ist festzustellen, dass durch den Ersatzneubau keine Auswirkungen auf die Funktion der Siedlungsgliederung auftreten. Die räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen bleibt durch die geplante Freileitung erhalten bzw. wird nicht beeinträchtigt. Der für die Siedlungsgliederung notwendige Freiraum zwischen Siedlungseinheiten bleibt in einem für diese Funktion ausreichendem Maße erhalten.

Die Funktion der Erholungsvorsorge wird durch das Vorhaben grundsätzlich negativ berührt. Insbesondere in bisher unzerschnittenen Landschaftsteilen bzw. in den Teilabschnitten, in denen der Ersatzneubau stark von der ursprünglichen Trasse abweicht und welche der Erholungsvorsorge durch Badeseen, Rad- und Wanderwege oder siedlungsnahe Freiräume dienen, sind negative Auswirkungen zu erwarten. Dies betrifft den Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“, welcher stark von der Bestandstrasse abweicht, wodurch es zu einer neuen Belastung des regionalen Grünzugs Nr.: 06 „Dachauer Moos / Freisinger Moos / Grüngürtel München – Nordwest“ durch eine großtechnische Anlage in einem zum Teil siedlungsnahe, zur Erholungsvorsorge bedeutenden Raum auf einer Länge von ca. 5 km kommt.

Im Streckenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ kommt es zu einer Neubelastung bisher unbelasteten Raums des regionalen Grünzugs Nr. 06 auf einer Länge von ca. 2,3 km. Dabei rückt die Freileitung näher an den Unterschleißheimer See als die Bestandstrasse. In Streckenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ weicht die geplante Trasse auf einer Länge von ca. 2,7 km innerhalb des regionalen Grünzugs Nr. 08 von der Bestandstrasse ab und rückt in diesem Zuge von dem zur Erholungsvorsorge bedeutenden Echinger See ab. Zudem wird auf einer Länge von ca. 2,5 km der regionale Grünzug Nr. 09 neu an bisher unzerschnittener Stelle in einem zur Erholungsvorsorge sehr hochwertigen Raum mit zahlreichen Wander- und Radwegen neu gequert.

Es ist jedoch festzustellen, dass es durch den Rückbau der Bestandstrasse zu positiven Auswirkungen auf die Erholungsvorsorge kommt, wodurch sich das Vorhaben auf den Belang der Erholungsvorsorge insgesamt gesehen neutral auswirkt. Ausgenommen hiervon ist der Abschnitt 2a „Haimhausen Nord“. Bei Realisierung dieser Variante verbleibt nach jetzigem Kenntnisstand die 110kV Leitung teilweise entlang des Streckenabschnittes 2b „Haimhausen Süd“, wodurch die Funktion der Erholungsvorsorge negativ berührt wird.

Die Funktion der Erholungsvorsorge wird zudem auch durch Veränderungen des Landschaftsbildes beeinträchtigt. Dieser Belang wird im folgenden Kapitel bearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Belange der regionalen Grünzüge in Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“, 2b „Haimhausen Süd“ sowie 3 „Hollern - Finsing“ neutral auswirkt. Im Trassenabschnitten 2a „Haimhausen Nord“ wirkt es sich geringfügig negativ aus. In den Trassenabschnitten 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“ bleiben die Belange der regionalen Grünzüge unberührt.

Landschaftsbild

Freileitungen in der geplanten Größenordnung verursachen unvermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung. Je nach Ausprägung der Landschaft kommt es zu einer Beeinträchtigung der Blickbeziehungen oder einer sichtbaren technischen Überprägung von Landschaftsteilen. Entscheidend für den Grad der Betroffenheit ist zum einen das Abweichen von der Bestandstrasse sowie veränderte Maststandorte und z. T. höhere Masten und damit die Beeinträchtigung bisher unvorbelasteter Räume und zum anderen die individuelle Wertigkeit des Landschaftsbildes. Als ein Hinweis auf diese Wertigkeit des Landschaftsbildes für einzelne Landschaftsräume kann die „Landschaftsbildbewertung“ des Landesamts für Umwelt (LfU 2013) dienen. Daraus kann ein Orientierungsrahmen für die Auswirkungen von großtechnischen Anlagen mit entsprechender Fernwirkung auf Landschaftsräume abgeleitet werden.

Laut Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Der Schutz von regionaltypischen Landschaftsbildern ist von öffentlichem Interesse (vgl. B zu LEP 7.1.1). Besonders schutzwürdige Täler und Landschaftsbild prägende Geländerücken sind von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung. Ungünstig platzierte Freileitungen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus, daher kommt einer an die naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Feintrassierung und der Einbettung in das Landschaftsbild große Bedeutung zu (vgl. B zu LEP 7.1.3).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden, vgl. LEP 7.1.3 (G). Basierend auf diesem Grundsatz ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch andere, sich im Landschaftsraum befindliche Leitungen mitgeführt werden können, um einer weiteren Zerschneidung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken und dem genannten Bündelungsgebot Rechnung zu tragen, dem wird mit Maßgabe 7.1 nachgekommen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau (uNB DAH) wird hierzu angemerkt, dass sich die Frage stelle, ob die in weiten Teilen (Röhrmoos, Mast 17 bis Mooswiesen, Mast 32) parallel verlaufende Bahnstromleitung in diesen Abschnitten nicht auch auf der neuen Leitung mitgeführt werden

könne. Sie sähe den Vorteil darin, dass die Bahnstromleitung zumindest in diesen Teilbereichen zurückgebaut werden könne und so die damit verbundenen Eingriffe, vor allem hinsichtlich des Landschaftsbilds, deutlich zu minimieren wären. Auch von Seiten der höheren Naturschutzbehörde (hNB) ergeht der Einwand, dass im Planbereich stellenweise eine starke technische Überprägung der Landschaft und damit eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes vorherrscht. Insbesondere im Streckenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ sei aufgrund der zu erwartenden Parallelführung der 380 kV- und der Bahnleitung im Bereich der Amperquerung davon auszugehen, dass das bereits vorbelastete Landschaftsbild noch mehr beeinträchtigt werden würde.

Daher wäre im Zusammenhang mit der geplanten Masterhöhung zu prüfen, ob die anderen Leitungen in räumlicher Nähe der geplanten Leitung mit dieser zusammengeführt werden können. Dem wird in Maßgabe 7.1 Rechnung getragen.

Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild hält die hNB eine Visualisierung der Maststandorte für wünschenswert.

In Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ verläuft die geplante Freileitung nördlich der Bestandsleitung, wodurch zusätzliche Rodungen und Eingriffe in die Waldfläche notwendig sind. Diese haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der Nähe zur Bestandstrasse, deren Rückbau und die daran anschließende Wiederaufforstung sind die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als geringfügig zu bewerten. Aus Sicht der uNB DAH sind im Bereich des Arzbacher Holzes durch Eingriffe in die Waldfläche große Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Im räumlich daran anschließenden Bereich des Lotzbaches ergibt sich in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild durch das Verrücken Richtung Süden eine geringfügig positive Wirkung. Die Störung durch die Leitung würde durch den Wald besser abgepuffert und die Silhouette der Leitung wäre nicht isoliert in der freien Landschaft situiert, merkt die hNB an.

In Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ wird im Zuge der Querung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“ eine neue Betroffenheit des Landschaftsbildes geschaffen, v.a. da die Trasse hier weit von der Bestandstrasse abweicht und einen neuen bisher nicht betroffenen Landschaftsraum durchquert. Dieser wird im Rahmen der Landschaftsbildbewertung (LfU 2013) in den Wertstufen v.a. mittel und z.T. sehr hoch klassifiziert. Die Trasse quert an dieser Stelle den Talraum des Saumgrabens und den Leitanstieg ins tertiäre Hügelland, ein markanter, das Landschaftsbild prägender Bereich. Der weitere Trassenverlauf liegt in äußerst exponierter Lage auf dem Höhenrücken, welcher als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung eingestuft ist (LfU 2013). Zudem ist bei Realisierung des Trassenabschnitts 2a „Haimhausen Nord“ kein vollständiger Rückbau der Bestandstrasse möglich, was zu einer zusätzlichen verbleibenden Belastung des Landschaftsbildes im Raum führen würde und dem Bündelungsgebot gemäß LEP 7.1.3 widerspricht. Dies wird auch von der Gemeinde Haimhausen herausgestellt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären immens, sowohl von Süden, wie auch von Norden betrachtet, da der Wald an der Tertiärkante die Leitung mit einer Gesamthöhe von 70 bis 80 m sichtbezogen nicht abzudecken vermag. Diese Einschätzung teilt die uNB DAH. Gerade auch die Sichtbeziehung vom Hügelland Richtung Süden hat mit einer Fernsicht über München hinaus bis - bei Föhn - zu den Alpen eine sehr hohe Qualität.

Aus Sicht der uNB DAH würde diese durch eine weitere Leitungstrasse restlos entwertet werden. Die hNB bezeichnet den Eingriff hinsichtlich des Landschaftsbildes als erheblich.

Eingriffe auf das Landschaftsbild sind auch im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ zu erwarten, der Trassenverlauf führt ca. 2,3 km entlang der Bestandstrasse durch einen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild in der Wertigkeit als „sehr hoch“ klassifizierten Raum (LfU 2013). Die Trasse durchquert einen bereits sehr technisch überprägten Raum, der durch zahlreiche Freileitungen durchschnitten wird. Zudem befindet sich der Ersatzneubau nahe der Bestandstrasse und es besteht die Möglichkeit zum vollständigen Rückbau und damit einhergehend die gemäß LEP 7.1.3 (G) erforderliche Bündelung von Infrastruktur. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als geringfügig zu bewerten.

Nach Einschätzung der hNB weist der Bereich südlich der Leiten und im Inhauser Moos hochwertige Landschaftsbildeinheiten auf. Als Gründe werden die topographischen Verhältnisse der Leiten samt naturnahem Waldbestand sowie das Vorhandensein von Moorwaldresten und extensiv genutzten Feuchtflecken genannt. Im Vergleich zum Bestand würde sich der Verlauf der Freileitung etwas verschieben (ab dem Schwebelbach noch ca. 700 m in südlicher Richtung und ab dem Bestandsmasten 34 direkt nördlich der Bestandsleitung), wobei davon auszugehen ist, dass die anlagebedingten Beeinträchtigungen ungefähr gleichbleiben, allerdings werden die Masthöhen laut Unterlagen meist zwischen 70-85 m betragen.

In Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ verläuft die Trasse zu weiten Teilen entlang der Bestandstrasse. Im Bereich der Isarquerung rückt der Ersatzneubau von dieser in südliche Richtung ab. Um hier eine Überspannung des Waldes zu gewährleisten, sind sehr hohe Masten erforderlich. Der überspannte Raum wird seitens des LfU (2013) mit der Wertigkeit „überwiegend sehr hoch“ klassifiziert. Der Eingriff in das Landschaftsbild wäre im Zuge einer Überspannung zweifellos als sehr groß zu bewerten. Die tatsächliche Beeinträchtigung lässt sich in diesem Bereich jedoch erst im Zuge der Feintrassierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens feststellen, wenn die genauen Maststandorte und die tatsächliche Höhe der einzelnen Masten feststehen.

In Trassenabschnitt 4a „St2580“ verläuft die geplante 380kV Leitung sehr nah an der Bestandstrasse und an der St2580, wodurch dem Bündelungsgebot in diesem Abschnitt Rechnung getragen würde. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung als unerheblich einzustufen.

In Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ müsste, um den Wald zu schonen und die naturschutzfachlichen Aspekte Klima, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Bannwald und Erhalt der Wälder zu berücksichtigen, der Wald überspannt werden. Dies führt jedoch zu einer neuen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Kommt es zu keiner Überspannung, wären Rodungen und Wuchshöhenbeschränkungen die Folge, welche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach sich ziehen würden. Dies wird von der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erding (uNB ED) gestützt. Zudem erfolgt bei Realisierung der Variante 4b „Finsinger Holz“ keine Berücksichtigung der gemäß LEP 7.1.3 (G) erforderlichen Bündelung von Infrastruktur.

Das Landschaftsbild in Streckenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ ist bereits stark technisch überprägt. Zudem verläuft der geplante Ersatzneubau sehr nah entlang der Bestandstrasse.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der geplante Ersatzneubau in den Trassenabschnitten 1 „Stetten - Mooshaus“, 2b „Haimhausen Süd“, 4a „St2580“ und 5 „UW Ottenhofen“ neutral auf die Belange des Landschaftsbildes auswirkt. Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“, 3 „Hollern - Finsing“ im Bereich der Isarquerung sowie im Abschnitt 4b „Finsinger Holz“ kommt es zu negativen Auswirkungen, insbesondere durch die erstmalige Zerschneidung und die Störung von Sichtbeziehungen durch lineare großtechnische Anlagen in bisher unvorbelasteten Landschaftsräumen und die geplante Rodung von Waldbeständen.

Naherholung

Für die Naherholung sind insbesondere im nördlichen Verdichtungsraum München siedlungs- und ballungsraumnahe Erholungsräume und -einrichtungen von Bedeutung (vgl. LEP 2.2.7 (G)). Im Regionalplan München (14) werden zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung Erholungsräume festgelegt. Vom geplanten Trassenverlauf sind die Erholungsräume Nr. 2, 3, 6 und 7 betroffen. In diesen Erholungsräumen sollen Naherholungsprojekte gefördert und die touristischen Angebote besser vermarktet und in Wert gesetzt werden (vgl. RP 14 B V 3.1 (G)). Auch die bereits erwähnten regionalen Grünzüge erfüllen eine Erholungsfunktion.

Es ist festzustellen, dass durch die bereits vorhandene Hochspannungsleitung eine Vorbelastung des Raumes vorliegt und es durch den Ersatzneubau zu keiner neuen generellen direkten Betroffenheit der Erholungsfunktion kommt. Die aktive Erholungsausübung wird durch die geplante Freileitung nicht gestört. Lediglich die Wahrnehmung des freien Landschaftsraumes wird beeinträchtigt, wobei hier durch die bereits vorhandene Trasse von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Als Hinweis auf den Einfluss von großtechnischen Anlagen auf die Erholungswirksamkeit des Landschaftsraumes kann die vom LfU bereitgestellte Karte „Landschaftsbildbewertung“ dienen. Hier sind im Trassenverlauf v.a. im Bereich der beiden Flussquerungen Räume mit hoher Erholungswirksamkeit betroffen. Die Eignung zur Naherholung bleibt jedoch auch in diesen Räumen erhalten. Auch überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege büßen durch die geplante Trasse nicht ihre Funktion ein. Lediglich in Bereichen, in denen die Trasse weit von der Bestandstrasse abrückt, kommt es in diesem Abschnitt zu einer erstmaligen Belastung des Erholungsraumes. Jedoch wird korrespondierend auch eine Entlastung von zuvor beeinträchtigtem Gebiet erzeugt, da die bestehende Trasse fast überall zurückgebaut wird. In bisher unzerschnittenen Räumen ist v.a. der Aspekt des Landschaftsbildes als Parameter der Erholungsfunktion beeinträchtigt. Dieser Belang wurde im vorangegangenen Absatz behandelt. Bezüglich des Belangs der Naherholung verhält sich das Vorhaben in allen Teilabschnitten neutral, lediglich im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“, in dem in einen bisher unzerschnittenen Raum eingegriffen wird, hat das Vorhaben geringfügig negative Auswirkungen auf die Belange der Naherholung.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (LVBG)

Gemäß Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes München lassen sich folgende Überschneidungen mit LVBG feststellen.

Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ quert der geplante Ersatzneubau das LVBG Nr.: 04.5 „Östliches Dachauer Moos und Randbereich der Amperaue“ auf einer Länge von ca. 1,2 km in bisher unzerschnittenem Raum an dessen Rand und mittig auf einer Länge von ca. 1,3 km.

Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ wird ebenso das LVBG Nr.: 04.5 neu auf einer Länge von ca. 1,4 km gequert.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ kommt es zu einer neuen Belastung des LVBG Nr.: 04.5 auf einer Länge von ca. 1,3 km sowie zu einer Querung nahe der Bestandstrasse auf einer Länge von ca. 1,4 km.

Im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ quert der geplante Ersatzneubau das LVBG Nr.: 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“ auf einer Länge von ca. 4,7 km, größtenteils nahe der Bestandstrasse. Auf einer Länge von ca. 0,4 km kommt es im Bereich der Lüßwiesen zu einer erstmaligen Beeinträchtigung des LVBG Nr.: 07.1 in dessen Randbereichen.

Im Trassenabschnitt 4a „St 2580“ kommt es zu einer Überschneidung mit dem LVBG Nr.: 08.1 „Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing“ nahe der Bestandstrasse auf einer Länge von ca. 200 m und 300 m.

Im Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ kommt es zu einer erstmaligen Beeinträchtigung des LVBG Nr.: 08.1 „Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing“ auf einer Länge von ca. 1,9 km sowie zu einer Querung nahe der Bestandstrasse auf einer Länge von 300 m.

Der Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ verläuft auf seiner Gesamtlänge von ca. 470 m durch das LVBG Nr.: 08.1 „Waldreiche Altmoräne zwischen Poing und Markt Schwaben mit Hangkante zwischen Finsing, Poing und Purfing“. Aufgrund der Nähe zur Bestandstrasse, der kurzen Streckenlänge und der technischen Überprägung des Landschaftsraumes ist hier jedoch nur von einer geringfügig negativen Betroffenheit der Belange des LVBG auszugehen.

In LVBG soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (vgl. RP 14 B I 1.2.1 (G)).

Der geplante Ersatzneubau führt zweifellos zu einer Beeinträchtigung der Belange der LVBG. So wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht gesichert oder wiederhergestellt, sondern vermindert. Grund hierfür sind zum einen die potenziell auftretende Meideeffekte von Vögeln und das Verunfallen von Tieren im Bereich der Leiterseile und zum anderen die Notwendigkeit von Rodungen bei Waldquerungen. Zudem erfolgen durch die Freileitung Eingriffe in die zu wahrende Eigenart des Landschaftsbildes, z. B. durch Waldüberspannungen, Verbauung von Sichtachsen, und in die Erholungseignung der Landschaft.

Es ist jedoch festzustellen, dass über weite Strecken bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsleitung besteht. In den oben genannten Trassenabschnitten mit erstmaliger Querung sind besonders Belange des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge betroffen, welche in den entsprechenden Abschnitten abschließend behandelt werden.

Durch das Vorhaben werden folgende gemäß den Grundsätzen im Regionalplan München B I 1.2.2.04.5; 1.2.2.07.1 und 1.2.2.08.1 festgelegte Sicherungs- und Pflegemaßnahmen beeinträchtigt: die „Erhaltung der Gehölzstrukturen und Waldreste“ im LVBG 07.1, die „Erhaltung der kleinstrukturierten Nutzungsmosaik und der kulturlandschaftlichen Qualitäten“ sowie die „Sicherung der Erholungslandschaft“ im LVBG 08.1. Im Trassenverlauf müssen Rodungen, Rückschnitte der vorhandenen Gehölze und Waldstrukturen vorgenommen werden, welche dem Grundsatz des LVBG entgegenstehen. Mit der Umsetzung von Maßgabe 7.2 werden Eingriffe in das LVBG verringert. Die Belange des LVBG werden jedoch weiterhin in geringfügigem Maße negativ berührt.

Im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ sollte laut uNB ED geprüft werden, ob im Bereich der Lüßwiesen (zw. Bestandsmast 81 und 81C) der Trassenkorridor in südliche Richtung verschoben werden könnte, um das LVBG Nr. 07.1 möglichst wenig zu überspannen. Nach Auffassung des Projektträgers sei dies jedoch nicht möglich. Dieser Prüfhinweis der uNB ED sollte ggf. im Genehmigungsverfahren Eingang finden.

Bezüglich der Trassenvarianten 4a „St 2580“ und 4b „Finsinger Holz“ wäre bei einer Wahl der Trasse „Finsinger Holz“, um die naturschutzfachlichen Aspekte des LVBG zu berücksichtigen, der Wald zu überspannen, was jedoch zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führen würde. Der Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ würde in jeder technischen Ausführung zu neuen Betroffenheiten des Naturhaushaltes oder der Erholungsfunktion und des Landschaftsbildes führen. Aus diesem Grund ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Trassenvariante 4a „St 2580“ zu bevorzugen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird im Rahmen der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen die Stärkung der im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 04.5, 07.1 und 08.1 (RP 14 B I 1.2.2.04.5 (G); 1.2.2.07.1 (G) und 1.2.2.08.1 (G)) angeregt.

Die Belange der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden im gesamten Trassenverlauf grundsätzlich geringfügig negativ berührt, durch die Maßgabe 7.2 kann dies jedoch reduziert werden. Im Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ werden die Belange des LVBG in erheblichem Maße negativ berührt, dem kann auch durch Berücksichtigung von Maßgaben nicht abgeholfen werden.

Naturschutzgebiete (NSG)

Naturschutzgebiete werden im Zuge des Vorhabens nicht direkt tangiert, die geplante Freileitung verläuft jedoch im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ nahe des NSG „Mallertshofer Holz mit Heiden“. Der BUND Naturschutz weist diesbezüglich daraufhin, dass empfindliche Bereiche innerhalb von NSG bei Errichtung nicht überfahren werden dürfen. Ebenso wird von Seiten des BUND darauf hingewiesen, dass die Bestandsleitung das NSG „Gfällach“ quert. Der Rückbau der Leitung müsse unter Schonung des NSG außerhalb der Vegetati-

onsperiode erfolgen. Zum Schutz und Erhalt der NSG wird deren Belangen mit Maßgabe 7.3 Rechnung getragen. Die Belange der NSG werden vom Vorhaben im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ positiv berührt, aufgrund des Rückbaus und der Entlastung des NSG „Gfällach“. Da im übrigen Streckenverlauf keine NSG betroffen sind, ergeben sich durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der NSG. Das Vorhaben wirkt sich dahingehend neutral aus.

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

In Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ wird im Zuge der Amperquerung das LSG 00342.01: „Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos; Lkr. DAH“ auf einer Länge von ca. 475 m ca. 450 m südl. zur Bestandstrasse gequert. Zudem wird das genannte LSG im Bereich des Roßbachs (ca. 220 m) und des Schwebelbaches (ca. 130 m) gequert.

Im Streckenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ wird das LSG 00342.01 „Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos; Lkr. DAH“ auf einer Länge von ca. 115 m, das LSG 00181.01: „Tertiärer Hügelrand von Maisteig bis Freising“ auf einer Länge von ca. 135 m und das LSG 00552.01 „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ auf einer Länge von ca. 2,6 km gequert.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ wird das LSG 00342.01 auf einer Länge von ca. 920 m und das LSG 00552.01 auf einer Länge von ca. 2,1 km nahe der Bestandstrasse durchschnitten.

Im Streckenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ kommt es zu einer Querung des LSG 00552.01 auf ca. 4,7 km Länge.

Im Zuge der Isarquerung wird das LSG 00384.01 „Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar“ auf einer Länge von ca. 2,7 km, z.T. bis zu 1 km südlich der Bestandstrasse, beeinträchtigt.

Im weiteren Verlauf wird das LSG 00452.01 „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ an dessen südlichen Rand auf einer Länge von ca. 490 m gequert.

In Bezug auf die geplante Querung der Amper und somit des LSG 00342.01 „Amperauen [...]“ in Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ merkt die uNB DAH an, dass dies in einem Bereich erfolge, in dem größere Eingriffe, z.B. in Gehölzbestände, durch geschickte Feintrassierung weitgehend vermieden werden können. Dem wird mit Maßgabe 7.4 Rechnung getragen.

Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ kann eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-VO 00181.01 „Tertiärer Hügelrand vom Maisteig bis Freising“ zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising (uNB FS) nicht in Aussicht gestellt werden. Der Bau einer 380-kV-Leitung stehe grundsätzlich dem Zweck und den Zielen des LSG entgegen, u.a., weil eine Überspannung von Schutzwald an zwei Stellen der Hangkante nicht möglich sei. Diese Auffassung der uNB FS ist im weiteren Verfahren zu bewerten bzw. zu klären.

Die geplante Trasse quert über 135 m das LSG an einer schmalen Stelle an dessen Rand. Im Zuge der Feintrassierung, deren Festlegung im Genehmigungsverfahren erfolgt, ist dafür

zu sorgen, dass den Belangen des LSG ausreichend Rechnung getragen wird (ggf. durch eine Positionierung der Maststandorte außerhalb des LSG). Mit Realisierung der Variante 2a „Haimhausen Nord“ gingen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche (neue) Betroffenheiten (Landschaftsbild – bewaldete Hangkante, Artenschutz) einher.

Eine hohe Konfliktstärke ergebe sich laut uNB FS auch für das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (00552.01). Der Trassenkorridor 2a „Haimhausen Nord“ liegt in einer langen Querung vollständig in Bereichen des LSG. Die hohe Konfliktstärke wurde vergeben, da keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen oder eine Parallellage mit der Bestandsleitung vorliegt. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sei hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Bewertung des Landschaftsbilds für eine bessere Datenlage zu sorgen.

Im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ werden die LSG „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (00552.01) und „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos; Lkr. DAH“ (00342.01) auf einer Länge von insgesamt ca. 3 km gequert, wodurch zahlreiche Maststandorte auch innerhalb des LSG notwendig sein werden (vgl. Stellungnahme uNB FS). Das Vorhaben wirkt sich aus naturschutzfachlicher Sicht daher erheblich negativ auf die Belange des LSG aus.

Von einigen Beteiligten des Naturschutzes wurde die Umsetzung von Erdverkabelungen im Bereich 2a „Haimhausen Nord“ und 2b „Haimhausen Süd“ gefordert. Eine Erdverkabelung ist vom Vorhabensträger gemäß dem aktuellen Bundesbedarfsplangesetz jedoch nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.2).

Das LSG 00384.01 „Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar“ wird bereits durch die bestehende Trasse gequert, im Bereich westlich von Dietersheim und Garching soll die bestehende Leitung im Bereich der Isarquerung in Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ um ca. 400 - 800 m Richtung Süden verschoben werden. Hierzu weisen die unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Freising und München darauf hin, dass es bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf und die bestehende Ausnahmeregelung aufgrund des Abrückens von der Bestandstrasse nicht greife. Bei einer bestandsnahen Parallelführung der provisorischen Leitung könnte der vorhandene Schutzstreifen erhalten werden und weniger Waldfläche beansprucht werden. Die im Variantenvergleich, S. 42, dargelegte Vermutung, dass für die Süd-Variante kein Waldeinschlag nötig wäre, wird aus fachlicher Sicht in Frage gestellt, da hierfür eine sehr hohe Überspannung des Auwaldes erforderlich wäre. Die hNB ergänzt hierzu, dass bei einer Annahme von ähnlich wertvollen Lebensräumen und Artvorkommen eine Bestandstrasse grundsätzlich zu bevorzugen ist, da sich bspw. bestimmte Tierarten an die Vorbelastungen gewöhnt haben.

Aus diesem Grund könne das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde für den Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ im Bereich der Isaraue zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Auch die hNB merkt an, dass die Verlegung in südliche Richtung aus naturschutzfachlicher Sicht zum derzeitigen Verfahrenszeitpunkt nicht nachvollzogen werden könne.

Der Eingriff in den südlich gelegenen bisher unzerschnittenen Naturraum könnte nach Auffassung des Projektträgers ggf. gerechtfertigt werden, wenn eine Überspannung des Waldes

und damit weniger Rodung und mehr Aufforstung durch den Rückbau der Bestandstrasse realisiert werden kann. Die gesamte Problematik ist nach einer Konkretisierung des Vorhabens mit einer entsprechenden Detailplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Klärung zuzuführen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Belange der LSG im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ neutral auswirkt. Im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ und 3 „Hollern - Finsing“ werden die Belange negativ, in Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ erheblich negativ berührt. In den Trassenabschnitten 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“ sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der LSG zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus.

Regionaler Biotopverbund

Im Trassenverlauf kommt es an sieben Stellen zu einer Überspannung von Biotopverbundachsen. Dabei ist zu beachten, dass laut RP 14 der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht zu unterbrechen ist, außer durch Planungen und Maßnahmen im Einzelfall, sofern diese nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und der Artenaustausch ermöglicht bleibt (RP 14 B I 1.3.3 (Z)). Im Zuge der Detailplanung und Realisierung ist für den Funktionserhalt und die Durchlässigkeit des Biotopverbundes Sorge zu tragen (B zu 1.3.3 (Z)). Unter Berücksichtigung von Maßgabe 7.5 ist davon auszugehen, dass durch die punktuelle Errichtung von Masten der Artenaustausch und damit die Belange des regionalen Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden.

Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiete)

Das nächstgelegene SPA Gebiet „Ismaninger Speichersee und Fischteiche“ befindet sich in ca. 2 km Entfernung zur Trasse im Bereich Oberneuchingermoos und Sohlenfeld. Aufgrund der großen räumlichen Distanz kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. In den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen wurde die potenzielle Gefährdung freileitungssensibler Vogelarten mit weitem Aktionsradius dargelegt. Eine Kollision dieser mit der geplanten Freileitung könne nicht ausgeschlossen werden, die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes werden jedoch nach Aussage des Projektträgers nicht beeinträchtigt. Aufgrund der wichtigen Eigenschaft als Überwinterungsquartier sind jedoch trotz des Abstandes von 2000 m mögliche Auswirkungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Die bestehenden Daten und Kartierung von Zug- und Rastvögel sind für die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dahingehend zu ergänzen, dem wird mit Maßgabe 7.6 Rechnung getragen. Um die Gefahr der Verunfallung zu minimieren, ist es erforderlich, in diesem Bereich Vogelschutzmarkierungen, wie sie in Maßgabe 7.5 erläutert sind, an den Leiterseilen anzubringen.

Im Trassenverlauf werden an mehreren Stellen FFH-Gebiete gequert. Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ wird das FFH-Gebiet 7635 -301 „Ampertal“ auf einer Länge von ca. 480 m gequert. Im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ rückt der geplante Neubau auf bis zu 40 m an das FFH-Gebiet 7735 -371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ heran und quert das FFH-Gebiet 7537 -301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ in bis

zu 1 km Entfernung von der Bestandstrasse auf einer Länge von ca. 980 m. Für die betroffenen FFH- und SPA-Gebiete ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Maßgabe 7.6).

Im Zuge der geplanten Querung der Amperauen erfolgt ein Eingriff in das FFH-Gebiet „Amperetal“. Die Amperau stellt eine wichtige Leitlinie und einen bedeutenden Lebensraum für Vögel, auch auf dem Durchzug, dar. An der Bestandsleitung würden laut uNB DAH immer wieder verunfallte Tiere (meist Wasser- aber auch sonstige Großvögel wie Rotmilan und Kornweihe) aufgefunden. Aufgrund dessen sind hier geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kollisionen, welche in Maßgabe 7.5 festgehalten sind, zu treffen.

Die Isaraue in Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ ist wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als FFH-Gebiet Nr. 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ ausgewiesen. Das Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist u.a. der „Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutendsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau“. Laut Antragsunterlagen ist die Querung der Isaraue südlich der Bestandstrasse mit geringeren Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter verbunden. Die Südvariante quert jedoch gemäß Managementplan prioritäre FFH-Waldlebensräume (91E0* Weichholzaue).

Gemäß den Antragsunterlagen können durch eine Waldüberspannung und entsprechend hohe Masten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraums vermieden werden. Warum dies bei der Nordvariante nicht möglich sei, kann aus Sicht der hNB sowie der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München (uNB ML) nicht nachvollzogen werden. Laut der uNB ML würde eine Überspannung des Waldes, ohne Freistellung der Trasse, zu Masthöhen von mindestens 100 m führen. Anhand des Erläuterungsberichts sei nicht nachvollziehbar, warum bei einer derartig hohen Überspannung nicht eine vergleichbare Verträglichkeit mit der Nordvariante erzielbar wäre. Hier könnten bei den erforderlichen Schutzstreifen sinnvolle Synergieeffekte erzielt werden. Der erforderliche Schutzstreifen von 60 – 70 m im Wald könne bei Parallelführung der Leitung in der Bauphase z. T. überlappend ausgelegt werden, so dass für den Schutzstreifen eine geringere Waldfläche in Anspruch genommen werden muss. Nach Auffassung des Vorhabenträgers können im südlichen Trassenkorridor durch eine Waldüberspannung mit entsprechend hohen Masten Rodungen weitgehend vermieden werden. Bei Realisierung des Ersatzneubaus nahe der Bestandsleitung (abgeschichtete Variante „Isaraue Nord“) müsste zur baulichen Durchführung ein Provisorium errichtet werden. Dieses entspricht einer temporären niedrigen Freileitung für die ebenfalls Waldeinschlag notwendig wäre. Im südlichen Trassenkorridor könne die Bestandsleitung während des Baus in Betrieb bleiben und es würde kein Provisorium benötigt. Beeinträchtigungen durch den Bau von Masten im betroffenen FFH-Gebiet könnten durch eine entsprechende Positionierung der Maste bzw. durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bedarf es für die genannte Problematik, nach einer Konkretisierung des Vorhabens mit einer entsprechenden Detailplanung, einer Klärung.

Die uNB FS und ML als auch die hNB kommen zu dem Schluss, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beide Trassen, sowohl die im Rahmen des ROV geprüfte südliche Isarquerung, als auch ein Ersatzneubau nahe der Bestandstrasse (abgeschichtete Variante „Isaraue Nord“), einer detaillierten Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem

Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu unterziehen (§34, Abs. 1 BNatSchG) sind. U.a. sind zumutbare Alternativen zu prüfen (§34, Abs. 3, Nr. 2 BNatSchG) und bzgl. der Betroffenheit von prioritären Arten und Lebensräumen entsprechende zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses nachzuweisen (§ 34, Abs. 4 BNatSchG). Aufgrund der Größe dieses langgezogenen FFH-Gebiets und der Vielzahl an Projekten wären aus Sicht der hNB Vorbelastungen im Sinne der Summation ebenfalls anzunehmen; dies wäre ggf. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig, um eine landschaftsverträgliche Realisierung des Ersatzneubaus zu erwirken.

Aus Sicht des BUND sollten die Isarauen unterirdisch gequert werden, da das FFH-Gebiet bereits durch zahlreiche Querungen stark vorbelastet ist. Eine erneute Querung wird auch aufgrund der inneren Kohärenz des Gebietes („ökologische Verbundachse“) als nicht verträglich angesehen. Erdverkabelungen, wie sie von Seiten des Naturschutzes gefordert werden, sind für dieses Vorhaben vom Vorhabensträger gemäß dem aktuellen Bundesbedarfsplangesetz nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.2).

Des Weiteren merkt der BUND in Bezug auf das Heranrücken der Leitung an das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ an, dass dieses potenziell davon stark beeinträchtigt werde. Im Trassenbereich finden sich zahlreiche charakteristische Arten der Feldflur; sie sind als charakteristische Arten des FFH-Gebietes anzusehen und bilden zweifelsohne eine Teilpopulation. Ein stärkeres Heranrücken der Trasse an das NSG und die FFH-Teilfläche „Mallertshofer Holz“ wird als nicht verträglich angesehen.

Im Trassenverlauf kommt es an zwei Stellen zu einer Zerschneidung bzw. Überspannung von FFH-Gebieten, welche deren Belange negativ berühren. Durch den Ersatzneubau können trotz der Maßgaben Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen, aber im Bereich der Ampelquerung (Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“) deutlich verringert werden, wodurch hier lediglich geringfügig negative Auswirkungen verbleiben. Im Zuge der Isarquerung im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ verbleiben negative Betroffenheiten der Belange des FFH-Gebiets. In den übrigen Trassenabschnitten werden keine Natura 2000-Gebiete gequert, aufgrund dessen sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf deren Belange zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus.

Belange des Arten- und Biotopschutzes

Im Trassenverlauf kommt es zu zahlreichen Überspannungen einzelner gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Bay-NatSchG.

In Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ werden mehrere sehr kleinräumige Biotope überspannt. In Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ sind wenige, kleinräumige Biotope berührt. In Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ befinden sich viele auch großflächige Biotope, wodurch laut Erläuterungsbericht bei einer Querungslänge von über 450 m davon auszugehen ist, dass sich auch Maststandorte innerhalb der Biotope befinden werden. In Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ werden im Bereich der Isarauen zahlreiche, großflächige Biotope gequert und im weiteren Trassenverlauf mehrere kleinflächige. In Trassenab-

schnitt 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“ sind nur wenige, kleinräumige Biotope betroffen.

Bei Querungen von Biotopen oder wertvollen Lebensräumen generell ist, wie auch in den Antragsunterlagen beschrieben und u.a. von Seiten der uNB FS gefordert, in der Feintrassierung nach der konfliktärmsten Lösung zu suchen. Durch Maßgabe 7.7 wird dem Schutz von Biotopen und wertvollen Lebensräumen nachgekommen. Der Hinweis der uNB ED bezüglich einer aktuellen Naturschutzfachkartierung wird in der Maßgabe 7.8 aufgenommen.

Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ befindet sich das Naturdenkmal ND-00364 „Eiche westlich von Viehhausen“ auf der Fl.-Nr. 772, Gmk. Pelheim, Stadt Dachau, welches bei der Trassenfindung zu berücksichtigen ist. Die hNB teilt mit, dass das Naturdenkmal weder bau-, noch anlagebedingt beeinträchtigt werden darf, dem wird mit Maßgabe 7.9 Rechnung getragen.

Direkt nördlich angrenzend des Naturdenkmals befindet sich das Sigmertshäuser Holz. Am südöstlichen Ende befinden sich ein kleiner naturnaher Waldbereich (Laubholz). Nach Möglichkeit sollte diese wertvolle Struktur erhalten bleiben.

Laut UVS Karte „A080 C.7/1 Schutzgüter“ befinden sich im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ zwischen Assenhausen und Viehhausen eine Reihe fachlich wertvoller und zu erhaltender Struktur- und Nutzungstypen, vor allem Gehölzbestände und Waldränder mit Altbaumbestand im Bereich des hier von der Bestandsleitung nach Norden verschobenen Trassenkorridors, so die uNB DAH. Hierzu zählen insbesondere der Bestand auf Fl.-Nr. 857 Gem. Pellheim sowie der durch große Alteichen geprägte Waldrand nordwestlich und nördlich von Viehhausen, welche nicht wiederhergestellt werden können. Die erwähnten Strukturen müssten im Rahmen der Feintrassierung unbedingt erhalten werden.

Laut Auskunft der uNB DAH wurden im Gebiet zwischen Pellheim, Viehhausen und Sigmertshausen bedeutende Greifvogelvorkommen festgestellt. Um das Kollisionsrisiko zu verringern, ist in diesem Bereich der Maßgabe 7.5 nachzukommen. Diese Daten (Vorkommen von u. a. Wespenbussard und Rotmilan) sind beim nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Zudem befinden sich im Bereich des Umspannwerks Bachern bedeutsame Amphibienlebensräume, deren Erhalt im Rahmen der Feintrassierung sichergestellt werden muss.

Gemäß uNB DAH wird im Verlauf der Trasse Richtung Arzbach eine Nord-Süd ausgerichtete Heckenstruktur gekreuzt, bei der durch entsprechende Feintrassierung gem. naturschutzrechtlichem Vermeidungsgebot Eingriffe vermieden werden müssen.

Die Trasse quert das Arzbacher Holz nahe der Bestandstrasse. Laut uNB DAH wäre ein Eingriff in die Waldflächen, welche z. T. Altbaumbestand mit Habitatfunktionen beinhalten, sehr kritisch zu sehen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sollte unbedingt geprüft werden, ob nicht eine Parallelführung südlich der jetzigen Trasse zu geringeren Eingriffen führen würde. Der dortige, nordexponierte Waldrand ist überwiegend durch Fichte geprägt und scheint daher ökologisch weniger wertvoll zu sein, als der südexponierte Wald, welcher zudem eine Waldökokontoffläche beinhaltet. Laut hNB ist die Wahrscheinlichkeit von arten-

schutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG daher südlich der Bestandsleitung - im Gegensatz zu nördlich der Bestandsleitung - als deutlich geringer einzuschätzen. Im Verlauf der Trasse bis Lotzbach wird der Trassenkorridor größtenteils auf die Südseite der alten Leitung verschoben und befindet sich laut Auskunft der uNB DAH im Talraum des Lotzbaches, an den im Süden Waldbestände angrenzen. Diese sowie der Bach sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen und durch ausreichende Abstände Eingriffe zu vermeiden. Die hNB teilt mit, dass hier einige Flächen im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) enthalten sind. Es wird gebeten hier im Planfeststellungsverfahren die Problematik bzgl. der Schutzgüter Landschaftsbild und Arten & Biotope gezielt in den Antragsunterlagen abzuwägen.

Zur geplanten Querung der Amper erläutert die uNB DAH, dass sich an der Amper selbst beidseits der Sohlschwelle am Ufer nur ein lückiger, schmaler Gehölzbestand befindet. Ab dem Krebsenbach auf der Südseite befindet sich die Trasse in der Feldvogelkulisse Kiebitz. ASK Fundpunkte liegen hier nicht vor, jedoch Kartierergebnisse aus der Bestandserhebung des LPV/Kiebitzprojekt. Aus Sicht der hNB besteht mit der geplanten Amperquerung aus naturschutzfachlicher Sicht unter der Bedingung, dass die Leitung der Bahn ab dem Lotzbach am südlichen Ortsrand von Röhrmoos mitgeführt wird, Einverständnis. Der Forderung wird mit Maßgabe 7.1 Rechnung getragen. Begründet wird dies damit, dass die geplante Trasse die Amper an einer aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Stelle quert, diese jedoch eine weniger sensible Stelle als die flussabwärts gelegenen noch höherwertigen Bereiche darstellt.

Ein Szenario mit zwei verschiedenen, parallel verlaufenden Leitungstrassen (neue Leitung der TenneT sowie Leitung der Bahn), welche sich jedoch in näherer Umgebung befinden, könne bei der Hochwertigkeit (Arten und Biotope) der Amperauen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht akzeptiert werden, stellt die hNB klar. Mit Formulierung der Maßgabe 7.1 wird klargestellt, dass diese Problematik im nachfolgenden Genehmigungsverfahren grundsätzlich Behandlung finden sollte. Zudem sind Vogelschutzmarkierungen zur Minimierung des Risikos eines Vogelschlags für viele Arten anzubringen, vgl. Maßgabe 7.5.

Westlich des Ottershauser Waldes verläuft der geplante Trassenverlauf durch ein ackerbaulich genutztes Gebiet, das vollumfänglich in der Feldvogelkulisse Kiebitz liegt. Im Rahmen aktueller Kartierungen dürften sich ASK Fundpunkte ergeben, welche in die weiteren Planungen miteinzubeziehen sind, so die uNB DAH. Um Kollisionen mit Vögeln vorzubeugen, sind im Bereich der Kiesseen Neufeld Vorkehrungen nach Maßgabe 7.5 zu treffen. Die Querung des Waldbestands am Roßbach sollte in Form einer Waldüberspannung oder an dessen schmälster Stelle erfolgen, um Eingriffe zu minimieren, stellt die uNB DAH fest. Zwischen Roßbach und Schwebelbach führt die geplante Trasse vollumfänglich durch die Feldvogelkulisse Kiebitz und quert im weiteren Verlauf den Schwebelbach mit angrenzenden Gehölzbeständen. Dabei wird auch das Flurstück 1587/2 Gmk. Haimhausen gequert, welches Zwecken des Naturschutzes dient. Die Querung des Schwebelbaches muss aus naturschutzfachlicher Sicht der uNB DAH daher auch hier an der schmälsten Stelle erfolgen, die Leiterseile sind für Vögel erkennbar zu machen, um Kollisionen zu verhindern. Dieser Forderung wird mit Maßgabe 7.5 Rechnung getragen.

Die uNB ED stimmt den Aussagen der Planunterlagen hinsichtlich der im nächsten Planungsschritt notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen zu. Vor allem die Kartierung der Flora und Fauna (laut Abschichtungsliste), Brutvögel, Horststandorte, Biotopbäume (Höhlen), Fledermausquartiere und Habitatbäume sowie die Erfassung von Flugrouten kollisionsgefährdeter Arten seien durchzuführen.

Die hNB empfiehlt, im Bereich der Flussquerungen von Amper und Isar insbesondere zu prüfen, inwieweit durch die Masthöhen, die Höhe der Leitungen, die genauen Standorte der Masten und durch weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenregelungen und Vogelschutzmarkierungen, temporäre und dauerhafte Störungen insbesondere auf die Avifauna vermieden werden können. Dem wird mit Maßgabe 7.5 Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Trassenvarianten 2a „Haimhausen Nord“ und 2b „Haimhausen Süd“ kommt die uNB FS und DAH sowie die hNB zu folgender raumrelevanter Erkenntnis:

Auf Grund des Brutnachweises von Feldlerche und Kiebitz sind durch Meideeffekte artenschutzrechtliche Belange bei der Nord-Variante betroffen. Die Feldvogelkulisse des Kiebitzes wird durchschnitten. Weiterhin ist gemäß der vorgelegten Antragsunterlagen in Bezug auf die mitgeführte 110-kV-Leitung nur ein Teilrückbau möglich, sodass hier gegen den Grundsatz des Bündelungsgebots im Rahmen der Trassierungsgrundsätze verstoßen würde. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist auch aus Gründen des Artenschutzes zur Vermeidung bzw. Minimierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Kollisionsgefahr für Vögel) bedeutend.

Die Variante 2a „Haimhausen Nord“ durchquert ca. 0,1 ha eines Gebietes, das im Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) festgelegt ist. Das Vorhaben widerspricht laut uNB FS den Zielen des ABSP, in dem ein regionaler Entwicklungsschwerpunkt mit den kurzfristig erforderlichen Maßnahmen (u.a. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig - Freising) und den mittelfristigen Maßnahmen (verstärkte Entwicklung der Hangwälder hin zu naturnahen Laub- und Mischwäldern im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig - Freising) geplant ist.

Bei einer Realisierung der Nord-Variante verblieben erhebliche (neue) Betroffenheiten in Bezug auf den Artenschutz.

In der Variante 2b „Haimhausen Süd“ sind Flächen aus dem ABSP in einem Umfang von 9,5 ha betroffen. Gemäß den Aussagen der uNB FS widerspricht das Vorhaben den festgelegten Zielen des ABSP. Durch die neue Trassenführung bei der Variante 2b „Haimhausen Süd“ würden in einem äußerst sensiblen Gebiet mit besonderen Artvorkommen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten) erhebliche und auch nicht ausgleichbare Eingriffe verursacht, die aus naturschutzfachlicher Sicht höchst bedenklich sind und unterbleiben sollten.

Variante 2b „Haimhausen Süd“ durchschneidet ebenfalls die Feldvogelkulisse, wohl auch in derzeit für den Kiebitz attraktiveren Bereichen. Mit einem Verrücken der Bestandsleitung um ca. 500 m Richtung Süden werden bestehende Kiebitzreviere beeinträchtigt und somit ohne CEF- oder FCS-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Kiebitzdaten sind vom LPV Dachau zu erfragen und für das Planfeststellungsverfahren zu verwenden. Hinsichtlich des Trassenabschnitts 2b „Haimhausen Süd“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit negativen Auswirkungen auf den Belang des Artenschutzes zu rechnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die im ROV vorliegenden Varianten einer Freileitung sowohl in der Variante 2a „Haimhausen Nord“ als auch in der Variante 2b „Haimhausen Süd“ mit erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbunden.

Nebst der aktuellen Variante 2b „Haimhausen Süd“ (Freileitung) wäre es aus naturschutzfachlicher Sicht lohnenswert zu prüfen, inwiefern eine Variante 2a „Haimhausen Nord“ mit einer Teil-Erdleitung sowie mit einer Bündelung der bestehenden Leitungen eine naturschutzfachlich raumverträglichere Trasse darstellen kann. Eine Erdverkabelung ist vom Vorhabensträger gemäß dem aktuellen Bundesbedarfsplangesetz jedoch nicht vorgesehen (vgl. Kapitel 3.2). Eine Bündelung von bestehenden Leitungen ist im Bereich Haimhausen aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, dem wird mit Maßgabe 7.1 Rechnung getragen.

In Bezug auf die geplante Querung der Isar spricht sich die uNB FS und ML dafür aus, die bestandsnahe Variante Nord, welche nicht Teil des Verfahrens ist, zu realisieren. Diese wird in den Antragsunterlagen Anlage F ab S. 39 beschrieben und wurde im Rahmen der Vorabschichtung behandelt. Bei einer bestandsnahen Parallelführung der provisorischen Leitung könnte der vorhandene Schutzstreifen, welcher bereits eine gewisse naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, erhalten werden und weniger Waldfläche beansprucht werden. Der sich im Verfahren befindliche südliche Trassenverlauf schneide gemäß uNB FS sowohl bei der Querung von SNK-Typen mit fehlender Erhaltungsmöglichkeit, als auch bei der Querung von SNK-Typen mit begrenzter Erhaltungsmöglichkeit von Habitatfunktionen gemäß der Artenpotenzialabschätzung deutlich schlechter ab, als die bereits abgeschichtete Nord-Variante. Die geplante südliche Trassenführung widerspricht in einigen zentralen Punkten (u.a. Ersatzneubau, Bündelung, kurzer Trassenverlauf) den Trassierungsgrundsätzen. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlicher Belange muss, wie in Maßgabe 7.10 gefordert, auf Grund aktueller Kartierungen und Bewertungen der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen und Tiergruppen erfolgen. Bei der Querung der Isaraue ist das Vorkommen der Schlingnatter (Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu kartieren und auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, dieser Forderung der uNB FS wird mit Maßgabe 7.10 ebenfalls Rechnung getragen.

In Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ soll östlich der Isarquerung die neue Trasse ca. 750 m südlich nahezu parallel zur Bestandstrasse geführt werden und dabei östlich der A9 im Bereich des Parkplatzes Brunngras laut Auskunft der uNB FS eine ökologische Ausgleichsfläche queren. (ÖFK-Nr. 187076 und 187077 bzw. Fl.-Nr. 2547 und 2547/1, Gemarkung Eching). Diese als Magerwiese hergestellte Fläche diene u.a. bodenbrütenden Vogelarten, z.B. der Feldlerche, als Lebensstätte. Insb. aus artenschutzrechtlicher Sicht wären diese Ausgleichsflächen im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu kartieren und bzgl. möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Trassenführung zu prüfen. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu erarbeiten, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche zu erhalten.

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes werden in Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ und 2a „Haimhausen Nord“ und 3 „Hollern - Finsing“ negativ berührt. In Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ kommt es zu erheblich negativen Beeinträchtigungen. In den

Trassenabschnitten 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“ sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus.

Moore und Moorböden

Im Zuge des geplanten Ersatzneubaus kann es in Folge der Bautätigkeiten zu Verdichtungen von wertvollen Böden kommen. Hiervon besonders betroffen sind die sich im Trassenverlauf befindlichen Moorböden. Aufgrund dessen werden die Belange der Moore und Moorböden im Folgenden gesondert betrachtet, die allgemeinen Belange des Bodenschutzes werden in Kapitel C.I.9.2 abgehandelt. Im Bereich der Trassenvariante 2a „Haimhausen Nord“ werden stark landwirtschaftlich überprägte Niedermoore und Anmoorgleye gequert. Der Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ befindet sich zu ca. 75% auf Niedermoorböden und Anmoorgleyen. Hier erfolgt eine großflächige Querung von zum Teil nur gering überprägten, intakten Moorflächen. In Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ werden östl. der Isar Niedermoore sowie Anmoorgleye und Moorgleye gequert. Die Anmoorgleye sind landwirtschaftlich überprägt, die Niedermoore werden nicht ackerbaulich genutzt, daher kann von einer geringen Degradierung ausgegangen werden.

Gemäß RP 14 B I 1.2.2.04.5 (G), 1.2.2.07.1 (G), 1.3.1 (G), 2.2.3 (Z) sollen Moorböden erhalten, wiederhergestellt, gepflegt sowie vernetzt entwickelt werden. Zudem sind sie in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu erhalten und zu verbessern. Laut LEP 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. hierzu auch Kapitel C.I.1), insbesondere durch [...] den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Hierzu zählen gemäß Begründung zu LEP 1.3.1 Moore.

Die uNB DAH merkt an, dass sich auch im Verlauf des Trassenabschnitts 2a „Haimhausen Nord“ zahlreiche Quellaustritte befinden, und die Niedermoormächtigkeit nördlich des Saumgrabens auch hier noch recht hoch sein dürfte. Die hNB fügt an, dass sich im Bereich unterhalb der Hangleiten Moorböden bzw. anmoorige Böden befinden.

In Bezug auf die Trassenvariante 2b „Haimhausen Süd“ weist die uNB DAH darauf hin, dass diese kleinteiligere Niedermoorwaldrelikte quert, dabei wurde eines im Rahmen von KLIP vom Landkreis erworben. Durch die neue Trassenführung bei der südlichen Variante würden daher in einem äußerst sensiblen Gebiet mit noch höheren Grundwasserständen und Niedermoorauflagen erhebliche und auch nichtausgleichbare Eingriffe verursacht, die aus fachlicher Sicht höchst bedenklich sind und unterbleiben sollten, zumal hier Kerngebiete einer möglichen Revitalisierung des Inhauser Moores betroffen sind. Insbesondere die Querung der Niedermoorwaldrelikte mit einer 60 bis 70 m breiten Schneise würde auf Grund deren geringer Größe zu unvermeidbaren direkten Eingriffen, aber auch zur Entwertung der dann noch kleinteiligeren Restbestände führen.

Von Seiten des BUND wird zur Trassenvariante 2b „Haimhausen Süd“ angemerkt, dass es durch die Bauarbeiten zu Bodenverdichtung in dem sensiblen Moorbereich kommen kann. Der Bauernverband merkt an, dass bei Moorböden die Maschinen mit Moorlaufwerken ausgestattet sein müssen. Maßgabe 7.11 trägt beiden Anmerkungen Rechnung.

In Bezug auf die Belange des Schutzes erhaltenswerter Moorböden muss im Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ davon ausgegangen werden, dass diese erheblich negativ beeinträchtigt werden, jedoch kann diese Beeinträchtigung durch die Berücksichtigung von Maßgabe 7.11 abgemildert werden. Es verbleiben geringfügig negative Betroffenheiten. In Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ und 3 „Hollern - Finsing“ werden die Belange geringfügig negativ berührt. In den übrigen Trassenabschnitten hat der geplante Ersatzneubau keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf Moore und Moorböden. Es wirkt sich dahingehend neutral aus.

Flächeninanspruchnahme/Flächensparen

Im Zuge des Vorhabens kommt es an ca. 125 Standorten zu punktuellen Flächenversiegelung durch je vier Fundamente. Gemäß LEP 1.1.3 (G) sollen unvermeidbare Eingriffe möglichst ressourcenschonend erfolgen. Im Zuge des Ersatzneubaus soll die bestehende Trasse samt Fundamenten bis zu einer Bearbeitungstiefe von 1 - 1,5 m zurückgebaut werden. Daher ist überschlüssig lediglich von sehr geringfügiger neuer Flächenversiegelung auszugehen. Eine Besonderheit stellt die Variante 2a „Haimhausen Nord“ dar, da nach jetzigem Kenntnisstand bei Realisierung dieses Teilabschnittes parallel kein vollständiger Rückbau der Bestandstrasse erfolgen kann, wodurch es nicht zu einer Entsiegelung kommt. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der einzelnen Mastfundamente, ist jedoch auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne einer Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung auszugehen. Das gesamte Vorhaben verhält sich hinsichtlich des Belanges der Flächeninanspruchnahme neutral.

7.1.3 Zwischenergebnis

Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ wirkt sich das Vorhaben auf die Belange der regionalen Grünzüge, der Erholungsfunktion, der LVBG, der LSG, des Biotopverbunds und der Flächeninanspruchnahme neutral aus. Die Belange des FFH-Gebietes, des Artenschutzes und des Landschaftsbildes werden geringfügig negativ, bzw. negativ (Artenschutz) berührt. Auf die Naturschutzgebiete und die Moore und Moorböden sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus. Durch die Maßgaben (7.4, 7.5, 7.8) können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das FFH-Gebiet abgemildert werden, ein Rest beeinträchtigter Belange verbleibt jedoch. Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes ist auch bei Berücksichtigung der Maßgaben 7.2, 7.4, 7.5, 7.9 davon auszugehen, dass ein Rest negativer Auswirkungen verbleibt.

In Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ ergeben sich geringfügig negative Auswirkungen auf die Belange der regionalen Grünzüge, der Naherholung, der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und der Moorböden. Die Belange der Biotope und des Biotopverbundes sowie der Flächeninanspruchnahme werden neutral berührt. Erheblich negative Auswirkungen ergeben sich auf das Landschaftsbild, das besonders schwer wiegt, weil neu in einen unzerschnittenen Raum eingegriffen wird. Negative Auswirkungen ergeben sich auf die LSG sowie die Belange des Artenschutzes. Auf die Naturschutzgebiete und die Natura 2000 Gebiete sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es

wirkt sich dahingehend neutral aus. Trotz der Maßgaben 7.1, 7.2 und 7.11 verbleiben insbesondere in Bezug auf das Landschaftsbild und die LSG erhebliche Eingriffe, sodass eine erheblich negative bzw. negative Betroffenheit verbleibt.

In Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ wirkt sich das Vorhaben neutral auf die Belange der regionalen Grünzüge, des Landschaftsbildes, der Naherholung, des Biotopverbundes und der Flächeninanspruchnahme aus. Geringfügig negativ werden die Belange der Moorböden und der LVBG berührt. Erheblich negativ werden die Belange des LSG und des Artenschutzes berührt. Auf die Naturschutzgebiete und die Natura 2000 Gebiete sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus. Die Beeinträchtigungen können durch die Maßgaben (in Bezug auf Moorböden - 7.11, Feintrassierung LSG - 7.4) abgemildert werden. Es verbleibt jedoch eine negative Betroffenheit der Belange des LSG und des Artenschutzes. Auch muss von einer weiterhin bestehenden Beeinträchtigung des Artenschutzes und der Moorböden ausgegangen werden.

In Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ kommt es in Bezug auf die regionalen Grünzüge, die Naherholung und die Flächeninanspruchnahme zu neutral berührten Belangen. Positiv werden die Belange des NSG berührt. Geringfügig negativ sind die Belange der LVBG und der Moorböden betroffen. Negativ werden die Belange des Landschaftsbildes, des FFH-Gebietes, der Landschaftsschutzgebiete und des Artenschutzes berührt. Auf die Biotopverbundachsen sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend neutral aus. Durch die Maßgabe 7.4, 7.5 und 7.11 kann die Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und der Belange des Artenschutzes, des LSG sowie der Moorböden abgemildert werden, es verbleibt jedoch ein Rest negativer Auswirkungen.

In Trassenabschnitt 4a „St 2580“ werden die Belange des Landschaftsbildes, der Naherholung, LVBG, des Arten- und Biotopschutzes und der Flächeninanspruchnahme neutral berührt. Auf die regionalen Grünzüge, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete, die Biotopverbundachsen, die Natura 2000-Gebiete und die Moorböden sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend ebenso neutral aus.

In Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ kommt es in Bezug auf die Belange der Naherholung, des Arten- und Biotopschutzes und der Flächeninanspruchnahme zu neutral berührten Belangen. Im Streckenabschnitt werden die Belange des Landschaftsbildes und des LVBG negativ berührt, welche auch durch die entsprechenden Maßgaben nicht abgemildert werden können. Auf die regionalen Grünzüge, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete, die Biotopverbundachsen, die Natura 2000-Gebiete und die Moorböden sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend ebenso neutral aus.

In Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ werden die Belange des LVBG geringfügig negativ berührt und die der Naherholung, des Landschaftsbildes und des Arten- und Biotopschutzes neutral berührt. Auf die regionalen Grünzüge, die Naturschutzgebiete, die Landschaftsschutzgebiete, die Biotopverbundachsen, die Natura 2000-Gebiete, die Flächeninanspruch-

nahme und die Moorböden sind durch das Vorhaben keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es wirkt sich dahingehend ebenso neutral aus.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft nur zum Teil den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 (G)).

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen (LEP 7.2.2 (G)).

Die öffentliche Wasserversorgung hat als essenzieller Bestandteil der Daseinsvorsorge in kommunaler Verantwortung zu bleiben (LEP 7.2.3 (Z)).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (LEP 7.2.5 (G)).

Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden (RP 14 B I 2.1.1 (G))

Die noch vorhandenen naturnahen und ökologisch wertvollen Seeuferbereiche sind zu erhalten und zu entwickeln (RP 14 B I 2.2.2 (Z)).

Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche in Fluss- und Bachauen sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren (RP 14 B I 2.2.4 (Z)).

Zum Schutz des Grundwassers und der Bodenfunktionen sind Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren (RP 14 B I 2.2.6 (Z)).

7.2.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Zu den raumordnerischen Erfordernissen der Wasserwirtschaft zählt insbesondere der Schutz des Grund- und Trinkwassers. Auf kommunaler Ebene werden hierzu entsprechende Wasserschutzgebiete zur Trinkwassergewinnung festgesetzt, von denen durch das Vorhaben zwei Gebiete berührt werden. Im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ das Wasserschutzgebiet „Brunnen Arzbach 1 und 2“ auf einer Länge von ca. 550 m sowie im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Ismaning auf einer Länge von ca. 710 m. In beiden Fällen sind jeweils die Schutzzonen II und III betroffen. Laut Erläuterungsbericht ist bei einer Querungslänge von über 500 m davon auszugehen, dass jeweils ein Maststandort innerhalb der Schutzgebiete notwendig sein wird, wobei hierfür lediglich Flächen innerhalb der Schutzzone III herangezogen werden sollen. Das Wasserwirtschaftsamt München teilt mit, dass es insbesondere bei der Errichtung der Fundamente zu einer temporären Störung des Bodengefüges und einer Schwächung der Deckschichten kommen könnte. Das Wasserwirtschaftsamt München und das Landratsamt Dachau weisen zudem darauf hin, dass Bodenaufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberflächen durch die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich untersagt seien. Seitens der Fachbehörden werden Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines Mastes im Wasserschutzgebiet geäußert und eine Umgehung der Wasserschutzgebiete durch Ausweichen auf bereits abgeschichtete Trassenvarianten generell bevorzugt.

Im konkreten Fall wäre laut Wasserwirtschaftsamt München aufgrund der Mächtigkeit und Qualität der schützenden Deckschichten und bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik jedoch eine Errichtung der Fundamente und Masten ohne Gefährdung des Grundwassers möglich, sofern sich die Maststandorte auf die Schutzzonen III beschränken, keine Tiefgründungen erfolgen und wassergefährdende Baustoffe vermieden werden. Hierzu wären im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ggf. entsprechende Befreiungen bzw. Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Darüber hinaus befinden sich laut Landesamt für Umwelt mehrere Grundwassermessstellen der staatlichen Überwachung des Landesgrundwasserdienstes im Plangebiet der Trasse. Diese stünden gemäß Art. 62 Abs. 2 BayWG unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer ggf. nachfolgenden Feintrassierung zu vermeiden. Durch Berücksichtigung der Maßgabe 7.12 soll auf eine möglichst verträgliche Verortung der Maststandorte hingewirkt werden.

Aufgrund von in der Vergangenheit verwendeter Anstriche oder Imprägnierungsmethoden von Strommasten bzw. deren Fundamente sei laut Wasserwirtschaftsamt München eine potentielle Belastung des umliegenden Erdreiches möglich. Bei einem Rück- und Umbau von Fundamenten für Strommasten seien daher i.S.v. § 4 Abs. 3 BBodSchG Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Zudem sei die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete seien nicht zu besorgen. Den fachlichen sowie landes- und regionalplanerischen Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes wird durch Maßgabe 7.13 Rechnung getragen.

Durch das Vorhaben werden die Amper, die Isar, der Mittlere Isarkanal sowie mehrere kleinere Fließgewässer gequert. Die Gewässer selbst sowie die unmittelbaren Uferbereiche sol-

len dabei laut Erläuterungsbericht durch die Freileitung überspannt werden, womit einer entsprechenden Forderung des Wasserwirtschaftsamtes München und dem Regionalplanziel RP 14 B I 2.2.2 (Z) Rechnung getragen würde. Stehende Gewässer werden laut Umweltverträglichkeitsstudie nicht gequert und sind in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Die Querung der Amper erfolgt im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ östlich der Gemeinde Hebertshausen. Das entsprechende Überschwemmungsgebiet „Amper“ wird dabei auf einer Länge von 780 m gequert. Laut Raumverträglichkeitsstudie sei davon auszugehen, dass mindestens ein Mast im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper zu errichten ist. Sowohl die RVS als auch die zuständige Fachbehörde kommen jedoch zu dem Schluss, dass aufgrund der flächenmäßig geringen Eingriffe durch mögliche Mastfundamente keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses und des Retentionsraums zu erwarten sind. Die diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung (vgl. u.a. LEP 7.2.5 (G); RP 14 B I 2.2.4 (Z)) bleiben durch das gegenständliche Vorhaben daher weitgehend unberührt.

Die Isar wird im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ nördlich von Garching, östlich von Dietersheim (Gmd. Eching) gequert. Die betroffenen, teils im Festsetzungsverfahren befindlichen, Überschwemmungsgebiete „der Isar im Landkreis Freising“ und „an der Isar auf dem Gebiet der Stadt Garching und den Gemeinden Ismaning und Unterföhring“ sind auf einer Länge von maximal 200 m bzw. 140 m betroffen und können laut Erläuterungsbericht überspannt werden. Das Wasserwirtschaftsamt München weist darauf hin, dass im Bereich der Außenkurven der Isar auf ausreichende Abstände zum ggf. erodierenden Uferbereich zu achten sei.

Ebenfalls im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ wird nördlich von Finsing schließlich der Mittlere Isarkanal gequert. Um eine Beeinträchtigung des Kanals auszuschließen, wird seitens der zuständigen Fachbehörde ein ausreichender Abstand der Masten zu den bestehenden Dämmen (außerhalb des Dammschutzstreifens) angemahnt. Zudem habe in Zuge der Genehmigungsplanung eine Abstimmung mit dem zuständigen Kraftwerksbetreiber zu erfolgen. Überdies weist das Landratsamt Freising darauf hin, dass für die Benutzung von Gewässern, z.B. zur Gründung von Leitungsmasten, wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen sind.

Bei der Kreuzung kleinerer Gewässer im Verlauf der Leitung sei laut Wasserwirtschaftsamt München grundsätzlich auf einen ausreichenden Abstand der Masten zu den jeweiligen Ufern zu achten, sodass diese nicht in die Uferbereiche eingreifen und eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zulassen. Durch Maßgabe 7.14 wird dem Schutz der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche nachgekommen.

7.2.3 Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 7.14 ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft in den Trassenabschnitten 2a „Haimhausen Nord“, 2b „Haimhausen Süd“, 4a „St 2580“, 4b „Finsinger Holz“ und 5 „UW Ottenhofen“

keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird und sich somit neutral auswirkt. Das Vorhaben entspricht in o. g. Abschnitten hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Aufgrund der baulichen Eingriffe innerhalb von Wasserschutzgebieten sind in den Trassenabschnitten 1 „Stetten - Mooshaus“ und 3 „Hollern - Finsing“ negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft in Bezug auf den Schutz des Grundwassers möglich. Bei einer Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und einschlägiger Handlungsempfehlungen sowie unter Berücksichtigung der Maßgaben 7.12, 7.13 und 7.14 kann die Gefahr negativer Auswirkungen des Grundwassers auf ein tolerierbares Maß reduziert werden, sodass das Vorhaben hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft in den genannten Abschnitten noch den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Wenngleich eine geringfügige Restbeeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen Belange verbleibt, kann bei Berücksichtigung der o. g. Maßgaben und entsprechender Minimierungsmaßnahmen auch für diese Trassenabschnitte noch von einer neutralen Wirkung auf die Belange der Wasserwirtschaft ausgegangen werden.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

8. Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (Art. 5 Abs.1 BayLPIG).

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (LEP 1.4.1 (G)).

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.1 (Z)).

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen (LEP 8.3.2 (Z)).

Regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft sollen weiterentwickelt werden (LEP 8.3.2 (G)).

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (LEP 8.4.1 (G)).

Die Hochschulstandorte in der Region sollen erhalten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft zu Kompetenzzentren weiterentwickelt werden (RP 14 B IV 4.3 (G)).

8.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

Durch das Planungsvorhaben sind insbesondere zwei Bereiche entlang der Trassenabschnitte 1 „Stetten - Mooshaus“, 2a „Haimhausen Nord“, 2b „Haimhausen Süd“ sowie 3 „Hollern - Finsing“ bezüglich der sozialen und kulturellen Infrastruktur betroffen. Diese sind zum einen Bildungseinrichtungen, zum anderen Bau- und Bodendenkmäler.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen tragen in besonderer Weise zur hohen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Bayern bei.

Gemäß des Ziels 8.3.2 des LEP sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen in allen Teilräumen zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen. Des Weiteren sollen regionale Kooperationen von Hochschulen mit anderen, auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wirtschaft weiterentwickelt werden (vgl. LEP 8.3.2 (G)). In der Begründung des Regionalplans München (14) wird dies folgendermaßen konkretisiert: Die Region München hat als Hochschulstandort einen ausgezeichneten Ruf. Die Hochschulstandorte sind als Forschungs- und Ausbildungszentren zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Keimzellen des Wissens- und Technologietransfers. Im Zusammenspiel mit den Unternehmen werden die Voraussetzungen für Entwicklung innovativer Ideen, Produkte und Prozesse und damit für die Konkurrenzfähigkeit der Region München im globalen Wettbewerb geschaffen. Denn nur als attraktive, innovative Wissensregion wird sich die Region München erfolgreich gegenüber den immer neuen Anforderungen behaupten können. Die Entwicklung der bestehenden Hochschulstandorte zusammen mit F&E-Einrichtungen und der Wirtschaft zu „Wissensclustern“/Kompetenzzentren schafft hierfür die infrastrukturellen Rahmenbedingungen (vgl. RP 14 B IV Zu G 4.3).

Der Forschungscampus Garching der Technischen Universität München (TUM) liegt unmittelbar südlich der geplanten Trasse des Ersatzneubaus im Abschnitt 3 „Hollern - Finsing“. Im Vergleich zur Bestandstrasse, bei der sich das Forschungsinstitut auf Höhe der Masten 55 und 58 befindet, verschiebt sich der Verlauf des Ersatzneubaus mit einem v-förmigen Knick erheblich nach Süden und rückt somit besonders nah an das Gelände des Forschungscampus heran. Hier befinden sich, laut Äußerung der TUM, in einzigartiger Konzentration naturwissenschaftliche und technische Lehr- und Forschungseinrichtungen der Fakultäten Physik, Chemie, Maschinenwesen, Mathematik und Informatik.

Der Äußerung der TU München ist zu entnehmen, dass sich durch die geplante Neutrassierung die durch die Höchstspanungsleitung ausgelösten, in den Forschungscampus hineinreichenden Magnetfeldimmissionen erheblich ausweiten. Dadurch seien massive Auswirkun-

gen auf die innerhalb der verschiedenen Forschungsbauten verwendeten Geräte zu erwarten, die höchst empfindlich auf minimale Magnetfeld-Grenzbelastung reagieren. Dies habe sehr starke Auswirkungen auf die vor Ort getätigte Forschung und habe ernsthafte Störungen – im Extremfall bis zur vollständigen Nicht-Nutzbarkeit von Versuchsaufbauten als Folge. Um eine Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs nach Errichtung des Ersatzneubaus zu gewährleisten, seien sowohl passive wie aktive Abschirmungsmaßnahmen der einzelnen Räume nötig, die einen immensen finanziellen Aufwand sowie eine Zerstörung der aktuell bestehenden, geförderten und komplexen Forschungsaufbauten bedeuten würden.

Ergänzend ist der Äußerung zu entnehmen, dass eine Verlagerung der betroffenen Forschungsbereiche in den südlichen Teil des Campus nicht bzw. nur mit erheblichem finan-ziellen Aufwand möglich wäre. Dies würde folglich den Umzug der sich im Süden befindenden Nutzungen (z.B. Leibniz-Rechenzentrum, Heizwerk) bedingen, was laut TU München ebenfalls kaum machbar wäre. Aus diesen Maßnahmen ergäbe sich zudem, dass die Arbeitsfä-higkeit des Forschungscampus auf Jahre hinaus eingeschränkt werden würde oder völlig zum Erliegen käme.

Gemäß Äußerung der TUM hätte dies zur Folge, dass „wesentliche, die Exzellenz des Stan-dortes kennzeichnende Forschungseinrichtungen (...) auf dem Campus nicht mehr möglich [wären].“ Zudem wäre laut TUM eine Entwicklung des Forschungscampus in den betroffenen Forschungssparten räumlich wie inhaltlich nicht mehr möglich.

Die Wahrung der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur, besonders bei Beein-trächtigungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, ist durch Berücksichtigung der Maßgabe 8.1 zu gewährleisten. Diesbezüglich wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen, in dem anhand von Fachgutachten die entsprechenden Einwirkungen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ermitteln sind (vgl. Kapitel 9.1).

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 8.1 kann für die Belange der Bildung (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) für den Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ von einer neutralen Wirkung ausgegangen werden.

Im Trassenverlauf befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler, das Vorhaben be-rührt somit die Belange der Kultur (Schutzes des kulturellen Erbes). Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfä-higen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen. Historische Innenstädte und Ortskerne sind prägende Elemente für das räumliche Gesicht Bayerns. Deren Erhalt und Weiterentwicklung kommt als wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, die denkmalwürdige oder ortsbildprägende Baukultur zu bewahren (vgl. LEP Zu 8.4.1 (G)). Innerhalb des Korridors der Trasse des geplanten Ersatzneubaus Oberba-chern - Ottenhofen befinden sich eine Vielzahl an Bau- und Bodendenkmäler.

Grundsätzlich sind entlang des gesamten geplanten Trassenverlaufs mit allen Varianten des Ersatzneubaus Bau- und Bodendenkmäler aufzufinden. Im Rahmen des Beteiligungsver-fahrens wurden von verschiedenen Beteiligten die vom Vorhaben ausgehenden negativen Wir-kungen auf Bau- und Bodendenkmäler angeführt.

Als betroffenes Baudenkmal wird in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sowie der Stellungnahme der Gemeinde Haimhausen die Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Inhausen aufgeführt. Diese wäre durch die Trassenabschnittsvariante 2a „Haimhausen Nord“ betroffen. Bezüglich dieses Baudenkmals nehme die Trasse Einfluss

bzw. störe zum einen die Sichtbeziehungen der Kirche selbst zu den Kirchen in Weng und Johanneck, zum anderen aber auch die Funktion als ehemalige Wallfahrtskirche und Grablage der Grafen von Haimhausen mit bis heute bestehender Wegeverbindung zum Schloss Haimhausen. Diese Sicht- und Wegebeziehungen gelte es zu erhalten und es werde daher für den südlichen Verlauf der Trasse plädiert.

Weiter wird in der Stellungnahme der Gemeinde Haimhausen angemerkt, dass die Bewertung des Trassenabschnitts 2a „Haimhausen Nord“ im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schlosses Haimhausen fehlerhaft sei. Dort ist zu lesen: „Nach den Angaben des Antrags kann eine Beeinträchtigung noch nicht ausgeschlossen werden. Dennoch findet dieses Risiko keinen Niederschlag im Variantenvergleich. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange der besonders schützenswerten Blickbeziehungen (siehe Ziff. 11.4 dieses Schreibens) muss die Beeinträchtigung des Schlosses Haimhausen der Nordtrasse negativ zugerechnet werden“ (vgl. Stellungnahme Gemeinde Haimhausen 26.07.2021).

Die TenneT TSO GmbH vertritt demgegenüber die Einschätzung, dass ein Vorhandensein einer heute noch existierenden Sichtbeziehung der Kirche Inhausen zu Kirchen in Weng und Johanneck bezweifelt werden kann. Außerdem sei „auf Grund des Abstandes von 1000 Metern zum Trassenkorridor der Variante 2a „Haimhausen Nord“ und durch die bauliche Entwicklung der Gemeinde um das Denkmal herum [...] von einer starken Vorbelastung und Beeinträchtigung des landschaftsprägenden Baudenkmales "Schloss Haimhausen" und dessen Sichtbeziehung zur Filialkirche Maria Himmelfahrt auszugehen. Faktisch ist keine Sichtbeziehung mehr vorhanden. Eine geringe Betroffenheit könnte entstehen, wenn eine Mast-austeilung ohne Berücksichtigung des Baudenkmales innerhalb des Korridors erfolgt. Auf Ebene des ROV liegt jedoch keine Mastausteilung vor. Daher wird erst auf Ebene der Planfeststellung, mit vorliegender Mastausteilung, eine mögliche Sichtbeziehung und deren Vorbelastung zwischen dem Schloss und der Filialkirche detailliert ausgewertet und in die Bewertung des Schutzgutes Kulturelles Erbe miteinbezogen“.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde können bestehende Sichtbeziehungen sowie Wegebeziehungen durch entsprechende Berücksichtigung bei der Positionierung der Mastsetzungen erhalten werden.

Bezüglich der Bodendenkmäler sind in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege 20 Bodendenkmäler entlang der gesamten Trasse des Ersatzneubaus hervorgehoben worden, die einer besonderen Betroffenheit unterliegen. Betroffenheiten entstünden laut dieser Stellungnahme nicht nur als Resultat der errichteten Trasse, sondern bereits bei Bodeneingriffen während der Bauphase. Als Bodeneingriffe zählen nicht nur der Oberbodenabtrag und Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten sowie eine mögliche Tiefenlockerung, sondern auch die Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, die Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie Ausgleichsflächen.

Die größte Dichte an Bodendenkmälern und daraus folgend der noch zu bestimmenden Vermutungen sei im Bereich zwischen Amper und Isar sowie im Umfeld von Markt Schwaben und Neuching. Die Trassenabschnitte, die in diesen Bereichen verlaufen, sind der östli-

che Teil des Abschnitts 1 „Stetten - Mooshaus“ an der Amper beginnend, 2a „Haimhausen Nord“, 2b „Haimhausen Süd“ sowie die westliche Teilstrecke des Abschnitts 3 „Hollern - Finsing“ bis zur Isar und Bereiche des östlichen Trassenendes 3 „Hollern - Finsing“ um Neuching und Markt Schwaben.

Die Betroffenheiten der einzelnen Bodendenkmäler hängt von der Streckenführung, insbesondere der Festlegung der konkreten Maststandorte, in der Feinplanung ab. Diesbezüglich wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen, in dem anhand von Fachgutachten die entsprechenden Einwirkungen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ermitteln sind. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 8.2 zum Schutz des kulturellen Erbes kann davon ausgegangen werden, dass sich die o. g. Trassenabschnitte neutral auf die Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur auswirken.

8.3 Zwischenergebnis

In allen Trassenabschnitten bzw. Trassenabschnittsvarianten kann der Grad der Beeinträchtigung der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur durch Maßgaben mehr oder weniger stark gemindert werden. In der Gesamtschau der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur bleibt festzuhalten, dass sich das Vorhaben in allen Abschnitten bei Berücksichtigung der Maßgaben grundsätzlich neutral auswirkt.

Die Technische Universität München am Forschungscampus Garching ist durch das Heranrücken des Ersatzneubaus an die bestehenden Forschungsgebäude stark in der dort stattfindenden speziellen Forschungsnutzung betroffen. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 8.1 ist der Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ hinsichtlich der Belange von Hochschulen und Forschungseinrichtungen aber neutral zu bewerten.

Von den Trassenabschnitten 1 östlicher Teil „Stetten - Mooshaus“, an der Amper beginnend, 2a „Haimhausen Nord“, 2b „Haimhausen Süd“ sowie die westliche Teilstrecke des Abschnitts 3 „Hollern - Finsing“ bis zur Isar und Bereiche des östlichen Trassenendes 3 „Hollern - Finsing“ um Neuching und Markt Schwaben“ sind bei Berücksichtigung der Maßgabe 8.2 eine deutliche Minimierung der negativen Auswirkungen auf die dort befindlichen Bodendenkmäler zu erwarten. Es ergibt sich eine neutrale Wirkung auf die Belange des Schutzes des kulturellen Erbes.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Maßgabe 8.1 hinsichtlich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie der Maßgabe 8.2 bezüglich des Schutzes des kulturellen Erbes in der Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in allen Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur neutral auswirkt. Das Vorhaben entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

Dieses Zwischenergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9. Sonstige Belange

9.1 Technischer Umweltschutz

9.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

9.1.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch das geplante Vorhaben des Ersatzneubaus sind durch Bau und Betrieb der 380-kV Leitung in allen Trassenabschnitten Auswirkungen durch entsprechende Immissionen auf die Umwelt zu erwarten.

Die während des Baus der neuen Höchstspannungsleitung sowie beim Rückbau der Bestandstrasse relevanten Emissionen, insbesondere Staub und Lärm, daneben auch Erschütterungen, werden vor allem durch die in allen Trassenabschnitten für die Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Fahrzeuge verursacht. Dies betrifft nicht nur das Umfeld der konkreten Baustellen, sondern auch Gebiete entlang der Transportwege für die notwendigen Baumaterialien sowie anfallenden Abbruchmassen und Bereiche entlang der Zuwegungen für die Baustellenfahrzeuge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der Auswirkungen der baulichen Maßnahmen des Vorhabens im Rahmen eines ggf. folgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, die Möglichkeiten der Emissionsminderung aufgezeigt und ausreichend gewürdigt werden können. Grundsätzlich sind dabei u.a. Schutzvorschriften der AVV Baulärm, der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie der TA Lärm, soweit anwendbar, einzuhalten.

Während des Betriebes der 380-kV-Leitung ist generell mit Schallemissionen, insbesondere durch Koronageräusche, dem Entstehen von elektrischen und magnetischen Feldern sowie der Freisetzung von Ozon und Stickoxiden zu rechnen.

Nach fachbehördlicher Prüfung ist die erfolgte Abschätzung der Immissionen anhand von Musterprofilen für den vorliegenden Planungsstand hinreichend genau.

Es könne davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Planungen berücksichtigen, dass Gebäude oder Gebäudeteile mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen von der Trasse gem. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nicht überspannt werden dürfen. Zudem seien die Planungen so ausgelegt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden könnten. Für das im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderliche Gutachten wird dringend auf die Einhaltung der Mindestanforderungen der LAI-Handlungsempfehlungen hingewiesen.

Im Bereich zwischen Garching b. München und Dietersheim im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ nähert sich der Planungskorridor des Vorhabens bis auf etwa 100 m der Nordgrenze des im Flächennutzungsplan als entsprechende Sondergebiete dargestellten Forschungscampus Garching der Technischen Universität München an. Von Seiten der TUM

Garching werden daher erhebliche Einwände gegenüber dieser, im Vergleich zur Bestands-
trasse, Annäherung der Trasse des Ersatzneubaus geäußert. Auf Grundlage von Fachgut-
achten werden massive Beeinträchtigungen des Forschungsbetriebes aufgrund potentieller
Störungen hochempfindlicher Geräte durch magnetische Felder, die durch die Höchstspan-
nungsleitungen erzeugt werden, befürchtet. Entsprechende Beeinträchtigungen seien bereits
durch die Bestandsleitung gegeben und würden sich durch die Annäherung der Neubautras-
se unweigerlich vergrößern. Dem der Stellungnahme beigefügten Gutachten ist zu entneh-
men, dass der Bereich, in dem innerhalb des Forschungscampus von dessen Nordgrenze
ausgehend eine magnetische Flussdichte von 50 nT_{pp} überschritten werde, bei der Be-
standsleitung ca. 144 m, beim Ersatzneubau, je nach Phasenordnung, zwischen ca. 173
m bis zu ca. 844 m liegen würde. In diesem Bereich sei allerdings nicht zwingend davon
auszugehen, dass alle magnetfeldempfindlichen Geräte gestört würden, es sei vielmehr der
Bereich, in welchem bei maximaler Auslastung der Freileitung sehr empfindliche Geräte ge-
stört werden könnten, falls für diese nicht, z.B. aufgrund anderer, bereits bestehender Stö-
rursachen, ohnehin bereits Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Von Seiten der TUM Gar-
ching wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gerade im nördlichen Bereich des For-
schungscampus hochempfindliche Geräte bzw. Verfahren unterhalb einer Magnetfeld-
Grenzbelastung von 20 nT_{pp} betrieben würden. Um eine entsprechende Beschränkung der
Magnetfeldimmissionen, insbesondere auch der durch die Bestandstrasse ausgelösten Im-
missionen, zu erreichen, habe die TUM Garching bereits laufend erhebliche und kostenin-
tensive Maßnahmen ergriffen. Die Trasse des Ersatzneubaus weite diese, durch die Lei-
tung ausgelöste, in den Forschungscampus hineinreichende Magnetfeldimmission erheblich
aus. Eine konkrete Beurteilung etwaiger Auswirkungen auf bestehende Forschungseinrich-
tungen kann erst anhand vorliegender Detailplanungen, entsprechender gutachterlicher Er-
mittlungen und fachlicher Bewertung erfolgen. Auf welche Weise entsprechenden Beein-
trächtigungen störepfindlicher Geräte der Forschungseinrichtungen durch z.B. entspre-
chende Anpassung des Trassenverlaufes und/oder das Ergreifen geeigneter technischer
Maßnahmen bzw. angepasste bauliche Ausführung ausreichend entgegnet werden kann,
wird Bestandteil des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein. Bei Berücksichtigung
der Maßgabe 9.1 kann im Bereich des Forschungscampus der TUM Garching den Belangen
des Immissionschutzes ausreichend Rechnung getragen werden.

In einigen Äußerungen wird die Befürchtung über mögliche Lärmbelastigungen durch Koro-
nageräusche thematisiert. Aus Sicht der Fachbehörde ist in den Unterlagen ausreichend
dargelegt, dass die geplante Stromtrasse in allen untersuchten Trassenkorridorsegmenten
so errichtet werden kann, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden
können. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 9.1 sind somit in allen Trassenabschnitten keine
relevanten Belastigungen durch Koronageräusche zu erwarten.

In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass es durch den Koronaeffekt im Bereich der
Leiteseile grundsätzlich zur Freisetzung von Ozon und Stickoxiden käme. Die freigesetzte
Menge sei allerdings so gering, dass man diese nach lediglich 4 m Abstand zum spannungs-
führenden Leiteseil bereits nicht mehr eindeutig nachweisen könne. Von fachbehördlicher
Seite wird bestätigt, dass diese Schadstoffemissionen generell keine Relevanz besäßen und
damit Belange der Luftreinhaltung dadurch nicht betroffen sind.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird angemerkt, dass Lichtemissionen im derzeitigen Planstand nicht bearbeitet seien. Falls bei der konkreten Umsetzung eine Beleuchtung der Leitung erforderlich würde, müssten zu dieser Thematik im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprechende Aussagen getroffen werden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen seien dabei die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen zu beachten.

Aufgrund der in den Planungen berücksichtigten Sicherheits- bzw. Achtungsabstände ist eine Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens durch bestehende Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG (Biogasanlagen, Bioenergieanlage) in allen Trassenabschnitten nicht zu erwarten. Ebenso sind keine Deponien der Klassen I bis III in der Betriebs- und Stilllegungsphase davon betroffen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die in der Festlegungen LEP 6.1.2 (G) getroffenen Aussagen auf die allgemeine Qualität des Wohnumfeldes beziehen. Die darin formulierten Abstände zu Siedlungen bzw. daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen beinhalten keinen unmittelbaren immissionsschutzfachlichen Hintergrund, sondern beziehen sich auf einen vorsorgenden Wohnumfeldschutz zur Minimierung der generellen und vielfältigen Raumnutzungskonflikte (vgl. LEP Zu 6.1.2 (B)). Folgerichtig sind diese daher unter Kap. 3 Siedlungsstruktur abgehandelt.

9.1.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben hat in allen Trassenabschnitten grundsätzlich das Potential negativ auf die Belange des Immissionsschutzes einzuwirken. Dies kann jedoch bei Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 durch angepasste Planung, entsprechend geeigneter Maßnahmen und deren ordnungsgemäße Durchführung vermieden werden. Unter diesen Voraussetzungen kann sich das gesamte Vorhaben hinsichtlich der Belange des technischen Umweltschutzes neutral auswirken und entspricht den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2 Bodenschutz

9.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLpIG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu (LEP Zu 7.2.2 (B)).

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden (RP 14 B I G 1.1.1).

9.2.2 Vereinbarkeit insbesondere mit den Erfordernissen der Raumordnung

Boden in seinen natürlichen Funktionen ist durch das geplante Vorhaben des Ersatzneubaus im Wesentlichen im Bereich der Mastfundamente sowie im Umfeld der Arbeitsbereiche und Zuwegungen, die für den Neu- bzw. Rückbau erforderlich sind, in allen Trassenabschnitten betroffen.

Bei Lagerflächen, Zuwegungen und Arbeitsbereichen im Zuge der konkreten Bauarbeiten handelt es sich generell in der Regel um temporäre Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen, wie z.B. Bodenverdichtungen, Störungen des natürlichen Bodenaufbaues oder ggf. Eintrag von Schadstoffen, denen durch geeignete Maßnahmen entgegnet werden kann. Mit der Maßgabe 9.3 wird diesem Belang Rechnung getragen.

Im Bereich der Mastfundamente für die neue Trasse kommt es zwangsläufig über den gesamten Verlauf des Ersatzneubaus zu massiven Eingriffen in den natürlichen Bodenaufbau und zum lokalen Verlust der Bodenfunktionen. Es sollte daher insbesondere in Bereichen empfindlicher bzw. hochwertiger Böden darauf geachtet werden, die Anzahl der Maststandorte auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren und bei der konkreten Ausführung der Fundamentierung den technischen Ausführungen den Vorzug zu geben, welche die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigen. Da laut Aussage der Fachbehörde innerhalb des gesamten Untersuchungskorridors im Altlastenkataster (ABuDIS) überschlagsweise ca. 20 Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen dokumentiert sind, ist bei der konkreten Auswahl der Maststandorte im Vorfeld durch geeignete Untersuchungsmethoden darauf zu achten, dass es bei den Bauarbeiten zu keinen Mobilisierungen etwaiger Schadstoffe kommen kann.

Die nicht mehr benötigten Masten der Bestandstrasse sollen zurückgebaut und entsorgt werden. Die Mastfundamente, die in allen Trassenvarianten aufgrund des Rückbaus der Bestandstrasse nicht mehr benötigt werden, sollen bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1 – 1,5 m abgetragen werden. Anschließend soll der Standort mit entsprechend geeignetem Substrat aufgefüllt werden, um eine in der Regel land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung zu ermöglichen. Um den etwaigen Verbleib potentieller Schadstoffe im Boden zu vermeiden

aber auch die Versickerung und Kapillarwirkung des Bodens zu reaktivieren, wird in einigen Stellungnahmen gefordert, die Fundamente vollständig zu entfernen. Ein möglichst vollständiger Rückbau der Fundamente sollte daher im Zuge der Detailplanungen entsprechend Berücksichtigung finden. Langfristig kann bei qualifizierter Umsetzung der geplanten Maßnahmen an den zurückgebauten Maststandorten mit dem Entstehen eines natürlichen Bodenaufbaues gerechnet werden.

Das Landesamt für Umwelt weist zudem darauf hin, dass generell im Umfeld der Maststandorte der Bestandstrasse u.a. aufgrund der früheren Verwendung von bleihaltigen Beschichtungen zum Korrosionsschutz schädliche Bodenveränderungen auftreten können. Diese sollten entsprechend untersucht und bei entsprechendem Ergebnis das Belastungspotential langfristig entfernt werden. Es verweist in diesem Zusammenhang auf die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf) sowie die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf).

9.2.3 Zwischenergebnis

Bei entsprechender Berücksichtigung der Maßgabe 9.3 kann sich das Vorhaben in allen Trassenvarianten auf die Belange des Bodenschutzes neutral auswirken und entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

II. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange ergibt sich folgende Ausgangslage für die Gesamtabwägung:

Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“

1. Positiv berührte Belange

Es werden die Belange der Energieversorgung und der Wirtschaftsstruktur, der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Raumstruktur positiv berührt.

2. Negativ berührte Belange

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind negativ berührt.

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie des Landchaftsbildes und der Natura 2000-Gebiete.

3. Neutral berührte Belange

Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange des demographischen Wandels, der Infrastruktur und des Verkehrs, der regionalen Grünzüge, der Naherholung, der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Flächeninanspruchnahme und des regionalen Biotopverbunds neutral aus.

Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Bodenschätze, der Naturschutzgebiete, und der Moore und Moorböden zu erwarten, die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen.

Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung, der Siedlungsstruktur (Maßgabe 3.1), der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2), der Wasserwirtschaft (Maßgaben 7.12, 7.13 und 7.14) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange des Technischen Umweltschutzes neutral berührt.

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen die negativ berührten Belange. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt und auch in diesem Trassenabschnitt insbesondere auf die Belange der Energieversorgung in hohem Maße positiv aus. Es dient der Beseitigung von Netzengpässen und einer gesicherten Versorgung der Bevölkerung und der regionalen Wirtschaft. Auch unter den Aspekten der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Wettbe-

werbsfähigkeit sowie der Raum- und Wirtschaftsstruktur kann das Vorhaben im Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ einen positiven Beitrag leisten.

Die negative Betroffenheit der Landwirtschaft kann bei Berücksichtigung der Maßgaben 5.3 und 5.4 wesentlich reduziert werden. Da im Bereich des Arzbacher Holzes die vorhandene Schneise genutzt wird und der südliche Waldrand des Sigmertshauer Holzes sowie der nördliche Waldrand des Weilbacher Holzes sowie Bründlholzes im Rahmen der Feintrassierung und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Maßgabe 5.4) geschont werden können, wird die negative Betroffenheit der Forstwirtschaft deutlich reduziert.

Im Bereich der Amperquerung kommt es zu einer Konzentration von Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft. Bei Berücksichtigung der Maßgaben 7.4, 7.5 und 7.8 kann die negative Betroffenheit auf die Belange der Natura 2000-Gebiete und des Landschaftsbildes gemildert werden. Es verbleibt ein Rest negativer Betroffenheit.

Der Trassenabschnitt 1 „Stetten - Mooshaus“ entspricht bei Berücksichtigung der unter A.II genannten Maßgaben insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“

1. Positiv berührte Belange

Es werden die Belange der Energieversorgung und der Wirtschaftsstruktur sowie der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Raumstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit positiv berührt. Für die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung ergeben sich geringfügig positive Auswirkungen.

2. Negativ berührte Belange

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftsschutzgebiete werden negativ berührt.

Die Belange des Landschaftsbildes werden erheblich negativ berührt.

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur, der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Die Belange der regionalen Grünzüge, der Naherholung und der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Moore und Moorböden sind geringfügig negativ berührt.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, von Infrastruktur und Verkehr, des Biotopverbunds und der Flächeninanspruchnahme sind neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der jeweiligen Maßgaben sind die Belange der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (Maßgabe 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange des Technischen Umweltschutzes neutral berührt. Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Bodenschätze, der Natura 2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete zu erwarten, die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen.

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die negativ berührten Belange überwiegen die positiv berührten Belange. Insbesondere die erhebliche Beeinträchtigung der einschlägigen Belange von Natur und Landschaft sind zu konstatieren. Der geplante Trassenabschnitt greift erstmalig in einen bisher freien, unzerschnittenen Landschaftsteil ein und wirkt daher besonders schwer; dem Grundsatz einer Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und dem Erhalt störungsarmer Räume wird nicht Rechnung getragen. Vielmehr sind erheblich negative Auswirkungen auf Belange des Landschaftsbildes, sowie negative Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzgebietes sowie des Arten- und Biotopschutzes festzustellen, die auch durch Maßgaben nicht entscheidend abgemildert werden können. Durch die Querung des regionalen Grünzugs Nr. 06 „Dachauer Moos“ wird insbesondere die Funktion der Erholungsvorsorge des regionalen Grünzugs beeinträchtigt.

Aufgrund der neuen Beeinflussung von bestehenden Siedlungsgebieten – insbesondere durch eine neue Annäherung der Leitungstrasse an die Wohnbebauung mit entsprechenden Beeinträchtigungen - sind auch negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur festzustellen, wobei auch bei Berücksichtigung von Maßgaben ein Rest negativer Betroffenheit verbleibt.

Die hohe Konfliktstärke und die negative Bewertung des Trassenabschnitts resultiert vor allem aus der erstmaligen Inanspruchnahme der offenen Landschaft auf einer nicht unerheblichen Länge.

Das Vorhaben entspricht im Trassenabschnitt 2a „Haimhausen Nord“ nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“

1. Positiv berührte Belange

Durch den Trassenabschnitt werden die Belange der Energieversorgung in besonderem Maße positiv berührt. Die Ertüchtigung des Energienetzes leistet zudem einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und damit auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Raumes sowie zur Raum- und Wirtschaftsstruktur.

2. Negativ berührte Belange

Die Belange der Siedlungsstruktur sind grundsätzlich negativ berührt.

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Die Belange des Landschaftsschutzgebiets sowie des Arten- und Biotopschutzes sind erheblich negativ berührt.

Die Belange der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und der Moore und Moorböden sind geringfügig negativ berührt.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, von Infrastruktur und Verkehr, der regionalen Grünzüge, der Naherholung, des Biotopverbunds, der Flächeninanspruchnahme und des Landschaftsbildes sind neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben sind die Belange der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (Maßgabe 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung von Maßgaben sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange des Technischen Umweltschutzes (Maßgaben 9.1, 9.2) sowie des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung neutral berührt.

Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Bodenschätze, der Natura 2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete zu erwarten, die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen.

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen - wenn auch in geringem Maße - die negativ berührten Belange. Die negativen Auswirkungen auf die Belange von Land- und Forstwirtschaft und von Natur und Landschaft können durch Berücksichtigung der Maßgaben (5.3, 5.4, 7.4 und 7.11) minimiert bzw. abgemildert werden. Zudem ergibt sich in diesem Trassenabschnitt die Möglichkeit einer Bündelung der geplanten Infrastruktureinrichtung mit bestehenden Anlagen (u. a. Bahnstromleitungen, Erdgasleitungen, 110kV-Leitungen). Damit kann insbesondere dem Grundsatz 7.1.3 des LEPs (Bündelungsgebot) Rechnung getragen werden. Aufgrund dieser bestehenden Infrastruktureinrichtungen ist in Bezug auf das Landschaftsbild zudem eine deutliche Vorbelastung des Teilraumes festzustellen. Bei der Querung des LSG (900 m) ist allerdings auf eine schonende Situierung der Masten zu achten, um die Wirksamkeit der o.g. Maßgaben nicht einzuschränken. Hinsichtlich der Siedlungsstruktur, deren Belange zwar grundsätzlich negativ berührt sind, ist aber festzustellen, dass sich gegenüber der Bestandssituation eine Verbesserung des Abstands für bestimmte Siedlungsbereiche (Inhausermoos) ergibt.

Der Trassenabschnitt 2b „Haimhausen Süd“ entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“

1. Positiv berührte Belange

Im Trassenabschnitt werden die Belange der Energieversorgung, der Raum- und Wirtschaftsstruktur, der Naturschutzgebiete sowie der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit positiv berührt.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind geringfügig positiv berührt.

2. Negativ berührte Belange

Die Belange der Landschaftsschutzgebiete, der Natura 2000-Gebiete, des Arten- und Biotopschutzes und des Landschaftsbildes sind negativ berührt.

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Die Belange der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Moore und Moorböden sind geringfügig negativ berührt.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, der Infrastruktur und des Verkehrs, der Naherholung, der regionalen Grünzüge, der Naherholung und der Flächeninanspruchnahme sind neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben sind die Belange der Bodenschätze (Maßgabe 5.2), der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (7.12, 7.13, 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.1, 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange des Technischen Umweltschutzes neutral berührt. Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur und des Biotopverbunds zu erwarten. Die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen.

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen die negativ berührten Belange. Der Trassenabschnitt verläuft bis auf die Isarquerung überwiegend entlang der Bestandstrasse. Einschlägig negativ berührte Belange von Natur und Landschaft sowie der Forstwirtschaft konzentrieren sich v.a. auf den Bereich der Isarquerung.

Durch Berücksichtigung der Maßgaben sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung (insbesondere im Bereich der Isarquerung) kann die negative Betroffenheit der Belange von Natur und Landschaft (insbesondere der Landschaftsschutzgebiete, der Natura 2000-Gebiete, des Arten- und Biotopschutzes und des Landschaftsbildes) sowie der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Belange jedoch substantiell abgemildert werden.

Das Vorhaben entspricht im Trassenabschnitt 3 „Hollern - Finsing“ bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 4a „St 2580“

1. Positiv berührte Belange

Die Belange der Energieversorgung, der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Raumstruktur, der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Wirtschaftsstruktur sind positiv berührt.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind geringfügig positiv berührt.

2. Negativ berührte Belange

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, von Infrastruktur und Verkehr, der Naherholung, der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, der Flächeninanspruchnahme, des Arten- und Biotopschutzes und des Landschaftsbildes sind neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der jeweiligen Maßgaben sind die Belange der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (Maßgabe 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben, der gesetzlichen Vorgaben und einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange der Forstwirtschaft, der Siedlungsstruktur und des Technischen Umweltschutzes (Maßgaben 9.1, 9.2) neutral berührt.

Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Sicherung der Bodenschätze, der regionalen Grünzüge, der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der Natura 2000-Gebiete, der Moore und Moorböden und des Biotopverbunds zu erwarten. Die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen deutlich die negativ berührten Belange. Hervorzuheben ist die - zumindest in Teilbereichen gegebene - Bündelung der geplanten Freileitung mit vorhandener liniengeführter Infrastruktur (St 2580). Diese Tatsache trägt dem Grundsatz 7.1.3 des LEPs (Bündelungsgebot) Rechnung. Wenngleich aufgrund Beibehaltung bestehender Beeinflussung von anliegenden Wohnanwesen negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur auftreten, können diese bei der Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Maßgaben die Beeinträchtigungen auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Durch eine entsprechende Optimierung der konkreten Trassenführung innerhalb des Trassenkorridors kann zudem eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation erreicht werden.

Die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen kann – unter Berücksichtigung der Maßgaben - im Rahmen der Feintrassierung vermieden werden. Bannwaldbereiche sind durch das Vorhaben nicht berührt. Die negative Betroffenheit der Landwirtschaft kann durch Berücksichtigung der Maßgaben abgemildert werden.

Der Trassenabschnitt 4a „St 2580“ entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“

1. Positiv berührte Belange

Die Belange der Energieversorgung, der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Wettbewerbsfähigkeit, der Raumstruktur, und der Wirtschaftsstruktur sind positiv berührt.

2. Negativ berührte Belange

Die Belange des Landschaftsbilds sowie der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind negativ berührt und können auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben nicht abgemildert werden.

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft sowie der Forstwirtschaft.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, von Infrastruktur und Verkehr, der Naherholung, der Flächeninanspruchnahme und des Arten- und Biotopschutzes sind neutral berührt. Bei Berücksichtigung der jeweiligen Maßgaben sind die Belange der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (Maßgabe 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) sowie des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben, der gesetzlichen Vorgaben und einer

im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange der Siedlungsstruktur (Maßgabe 3.1) und des Technischen Umweltschutzes (Maßgaben 9.1, 9.2) neutral berührt.

Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Sicherung der Bodenschätze, der regionalen Grünzüge, der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der Natura 2000-Gebiete, der Moore und Moorböden und des Biotopverbunds zu erwarten. Die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen in geringem Maße die negativ berührten Belange. Wenngleich in dieser Variante neue Betroffenheiten von bestehenden Wohnanwesen geschaffen werden, die negative Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur hervorrufen, können die Beeinträchtigungen bei der Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung von Maßgaben auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Durch Berücksichtigung der Maßgaben sowie einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung kann die negative Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft - insbesondere auch die negative Betroffenheit des vorhandenen Bannwaldes - gemindert, wenn auch nicht ganz ausgeräumt werden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass diese im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch detailliertere Planungs- und Ausführungsergebnisse einer abschließenden Klärung zugeführt werden können.

Der Trassenabschnitt 4b „Finsinger Holz“ entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“

1. Positiv berührte Belange

Die Belange der Energieversorgung, der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Wettbewerbsfähigkeit, der Raumstruktur, und der Wirtschaftsstruktur sind positiv berührt.

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung sind geringfügig positiv berührt.

2. Negativ berührte Belange

Auch bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben verbleibt zudem ein Rest negativer Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft.

Die Belange der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind zudem geringfügig negativ betroffen.

3. Neutral berührte Belange

Die Belange des demographischen Wandels, von Infrastruktur und Verkehr, der Naherholung, der Flächeninanspruchnahme, des Landschaftsbilds und des Arten- und Biotopschutzes sind neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der jeweiligen Maßgaben sind die Belange der Jagd und Fischerei (Maßgabe 5.5), der Wasserwirtschaft (Maßgabe 7.14), der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Maßgabe 8.2) und des Bodenschutzes (Maßgabe 9.3) neutral berührt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 9.1 und 9.2 und einer im Rahmen der Feintrassierung angepassten Planung sind die Belange Technischen Umweltschutzes neutral berührt.

Durch das Vorhaben sind keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Sicherung der Bodenschätze, der Forstwirtschaft, der regionalen Grünzüge, der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der Natura 2000-Gebiete, der Moore und Moorböden und des Biotopverbunds zu erwarten. Bei Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 sind zudem keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur zu besorgen. Die Betroffenheit ist für diese Belange daher ebenfalls neutral einzustufen.

4. Raumverträglichkeit des Vorhabens einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

Die positiv berührten Belange überwiegen deutlich die negativ berührten Belange in diesem kurzen Trassenabschnitt. Durch Berücksichtigung der Maßgaben können die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft auf ein tolerierbares Maß reduziert werden. Die geringfügig negativ betroffenen Belange der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind bei einer Berücksichtigung der Maßgaben für das Gesamtergebnis in diesem Trassenabschnitt unerheblich.

Wie in allen anderen Trassenabschnitten gilt auch in diesem Trassenabschnitt, dass sich das Vorhaben auf die Belange der Energieversorgung in hohem Maße positiv auswirkt. Es dient der Beseitigung von Netzengpässen und einer gesicherten Versorgung der Bevölkerung und der regionalen Wirtschaft.

Der Trassenabschnitt 5 „UW Ottenhofen“ entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung, privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
3. Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens wäre die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Anforderungen an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu überprüfen.
4. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu vollziehen. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist eine Alternativenprüfung zwingend durchzuführen. Der Prüfungsumfang ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.
5. Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.
6. Hinsichtlich eines zu bestimmenden Ausgleichsbedarfes sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach BayKompV sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und geeignete sowie ausreichende Kompensationsflächen nachzuweisen. Zudem ist in FFH-VS, saP und LBP darzulegen, dass zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ geeignete Maßnahmen (Kohärenzausgleichsmaßnahmen) sowie CEF- und FCS-Maßnahmen vorgesehen werden.
7. Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch den Vorhabensträger wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDschG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

8. Der geologische Dienst des LfU bittet vor der Festlegung von CEF-Maßnahmen und Ausgleichsflächen um Information der Lage der hierfür geplanten Flächen, um sich diesbezüglich hinsichtlich der Belange der Rohstoffgeologie äußern zu können.
9. Im Genehmigungsverfahren ist die Überschwemmungsgebietsverordnung Isar vom 01.12.2012 zu beachten und bei Bedarf eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.05.1983 zu beantragen.
10. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Hoch- bzw. Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Fachgutachten ist auf die LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren“ vom 01. August 2017 hinzuweisen.
11. In den nachfolgenden Verfahren sind – sofern einschlägig – zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.
12. Im Vorfeld des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist ein schlüssiges Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und in dieses einzubringen.
13. Die Beteiligten erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung, zudem wird diese im Internet eingestellt. Die Öffentlichkeit ist davon durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.
14. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
15. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

München, 20.12.2021

gez.

Freifrau Loeffelholz von Colberg

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Anhang

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Regionale und kommunale Belange

Landratsamt Dachau

Im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens hat die Regierung von Oberbayern das Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 14.06.2021 gem. Art. 25 BayLplG am Verfahren beteiligt.

Auf Grundlage der Verfahrensunterlagen gibt das Landratsamt Dachau folgende Stellungnahmen ab:

Fachbereich Umweltrecht:

Die umweltrechtlichen Belange (insb. Überschwemmungsgebiet Amper, Bauwasserhaltungen, Wasserschutzgebiete, Gewässerkreuzungen, wassergefährdende Stoffe, Bodenschutzrecht) wurden im ROV und insbesondere in der UVS dem Grunde nach bereits berücksichtigt, ergänzende überörtliche raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht erkennbar. Die umweltrechtlichen Belange werden auch noch im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren (Konzentrationswirkung, materielle Anforderungen) zu berücksichtigen sein.

Zur Information und ggf. Weitergabe an den Vorhabenträger geben wir noch folgende fachlichen Anmerkungen.

Das Vorhaben beinhaltet Querungen der Gewässer Amper, Würm und Schwebelbach. Sofern noch nicht erfolgt, ist das Wasserwirtschaftsamt München als Fachbehörde zu beteiligen.

Die geplante Trasse verläuft durch die Zone III des Wasserschutzgebiets Arzbach des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe, festgesetzt mit Verordnung vom 16.04.2018 (s. Amtsblatt des Landkreises Dachau Nr. 12/2018 vom 26.04.2018, im Anhang).

Die Bestandstrasse sowie der Trassenkorridor für die Freileitungstrasse (Korridorbreite 200 m) durchquert grundsätzlich keine registrierten Altlastenverdachtsflächen. Im Bereich des Mast Nr. 2 (FI.Nr. 1641, Gemarkung Haimhausen) könnte eine Altlastenverdachtsfläche vermutet werden; bodenschutzrechtliche Erkenntnisse des LRA DAH hierzu liegen nicht vor. Mutmaßlich wurde hier eine Messstelle für Bodenproben des geologischen Landesamts in unser GIS-System aufgenommen.

Im Untersuchungsraum (Korridorbreite 4000 m) liegen folgende Altlastenverdachtsflächen:

Bergkirchen	Gemarkung Oberbachern	FlurSt.Nr. 537/0
Schwabhausen	Gemarkung Rumeltshausen	FlurSt.Nr. 524/0
Röhrmoos	Gemarkung Sigmertshausen	FlurSt.Nr. 504/0
Röhrmoos	Gemarkung Röhrmoos	FlurSt.Nr. 1347/0
Röhrmoos	Gemarkung Röhrmoos	FlurSt.Nr. 180/0, 180/6,180/16, 180/17, 180/1.9

Anhang

Röhrmoos	Gemarkung Schönbrunn	FlurSt.Nr. 163/0
Heberthausen	Gemarkung Unterweilbach	FlurSt.Nr. 221/0

Sollten auf diesen Grundstücken Bauarbeiten oder Erdbewegungen geplant sein, ist das Landratsamt Dachau - Umweltrecht und die entsprechenden Fachstellen zu beteiligen.

Erdaushub soll gemäß der „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter Strommasten im Bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und gemäß deren Anhang „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten (LABO) beprobt, labortechnisch analysiert und beurteilt werden“.

Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet 61 und den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen.

Fachbereich technischer Umweltschutz:

In der dazu vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie wird der Wohnumfeldschutz im Bereich der neuen Leitungsführung betrachtet. Dabei ergab sich, dass durch diese Planung bei max. 17 Wohngebäuden im Außenbereich der Wohnumfeldschutz beeinträchtigt werden kann, im günstigsten Fall werden 13 Wohngebäude in ihrem Wohnumfeldschutz beeinträchtigt. Aus fachlicher Sicht regen wir an, die Planung für den günstigsten beschriebenen Fall voranzutreiben, um so wenig Bürger wie möglich in ihrem Wohnumfeld zu beeinträchtigen. Dabei ist u.E. nicht nur die Anzahl der betroffenen Gebäude zu prüfen, sondern die Anzahl der dadurch konkret betroffenen Bürger, was nach Überprüfung nicht unbedingt die gleiche Planung bedeuten muss.

In den Unterlagen des Raumordnungsverfahrens, der Raumverträglichkeitsstudie (RVS), werden für den Ersatzbau der 380/220-kV-Leitung im Gemeindegebiet Haimhausen 2 Trassenvorschläge vorgelegt. In puncto Wohnumfeldschutz ergeben sich bei beiden Varianten Probleme, bei Nord ergibt sich eine Beeinträchtigung eines Wohnhauses, bei Süd zweier Wohnhäuser. Auch hier ist aus fachlicher Sicht die Variante zu bevorzugen, die am wenigsten Bürger beeinträchtigen wird. Allerdings kann bei der Variante Süd die bestehende 380/220/110 kV Leitung komplett abgebaut werden, bei Nord muss diese als 110 kV Leitung weitergeführt werden. Dies muss u.E. bei der Prüfung der Anzahl der betroffenen Bürger mit Beeinträchtigung des Wohnumfelds mit eingestellt werden.

(Hinweis: Im letzten Satz vor Ziffer 6.3.3.7 der RVS ist statt Haimhausen Nord, Haimhausen Süd genannt.)

In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) werden unter der Ziffer 4.3.5 Elektrische und magnetische Felder beschrieben. Diese werden in der Anlage E überschlägig berechnet. Ein Verweis auf diese Anlage (wie unter Ziffer 4.3.4. Schallemissionen erfolgt) fehlt und sollte u.E. eingefügt werden. Unter Ziffer 5.1 Schutzgut Mensch der UVS werden die Einwirkungen durch Lärm und elektromagnetische Felder (EMF) näher beschrieben. Dabei fehlt im Punkt 5.1.2, vorletzter Absatz, dass eine generelle Prüfung (für Musterprofile) bereits in diesem ROV durchgeführt wird (in 5.1.2 enthalten: diese Prüfung ist Gegenstand des anschließenden Genehmigungsverfahrens).

Anhang

Unter Ziffer 5.4.1 Bewertungsgrundlagen/ Gesetzliche Grundlagen für EMF fehlen in der Auflistung der Prüfkriterien für Niederfrequenzanlagen im 3. Spiegelstrich die zu beachtenden Immissionen durch bestehende Hochfrequenzanlagen (§ 3, Abs.3, 26 BImSchV).

In Anlage E werden die Koronageräuschimmissionen an ausgewählten Immissionsorten berechnet. Unter Anhang D, S.1, sind sämtliche Immissionsorte (10) mit ihren Gebietseinstufungen aufgelistet. Bei 10 1-1 - 1-5 sowie 10 2-1 wird als Gebietseinstufung GE angegeben. Diese 10 liegen allesamt im planerischen Außenbereich und werden deshalb aus fachlicher Sicht wie ein MD/MI eingestuft. Dies wurde in der Anlage E selbst unter Ziffer 7.5 auch so angegeben. Daher bitten wir um Änderung der Gebietseinstufungen. Weiter ist zu bemerken, dass 10, die nicht vor Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (genau siehe TA Lärm Ziffer A 1.3) liegen, keine 10 im Sinne der TA Lärm darstellen. Hier wurden häufig Nebengebäude oder unbebaute Ränder der zu beachtenden Abstandsflächen nach LEP herangezogen. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Wohngebäude ist somit zwar nicht zu befürchten, auf diese Vorgehensweise sollte aber im Gutachten hingewiesen werden.

Zur besseren Übersicht regen wir an, die Nummern der 10 aus Anlage E auch im Plan Anlage c3, Wohnumfeldschutz und Erholung, einzutragen.

Ebenso regen wir an, die kritischen Immissionsorte, an denen der Wohnumfeldschutz beeinträchtigt werden kann, in diesem Plan (Anlage c3) kenntlich zu machen. Eine Nachvollziehbarkeit, welche Gebäude betroffen sind, war u.E. manchmal nur schwer gegeben.

Fachbereich Kreisentwicklung:

Aufgrund seiner günstigen Lage ist der Landkreis Dachau ein dynamischer Wachstumslandkreis. Deshalb ist es wichtig, dass die von der Stromtrasse betroffenen Gemeinden auch künftig ihren Beitrag zur Entwicklung des Landkreises leisten und dazu neue Siedlungs- und Infrastrukturflächen ausweisen können. Die Stromtrasse darf aus unserer Sicht daher die Entwicklungspotenziale der jeweils tangierten Gemeinden nicht einschränken.

Fachbereich Umweltmedizin:

Das Gesundheitsamt Dachau wurde als Fachbehörde zu den Belangen Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zum Raumordnungsverfahren beteiligt. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die für das Raumordnungsverfahren relevanten Inhalte, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter- sowie überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen.

Im Bereich Arzbacher Holz gibt es zwei Abschnittsvarianten (Bestandsmast 11 - 15). Die Variante Arzbacher Holz Nord verläuft nördlich der Bestandsleitung.

Alternativ dazu ist eine Abschnittsvariante südlich der Bestandsleitung vorgesehen (Arzbacher Holz Süd) wegen der möglichen Optimierung der Querung des Wasserschutzgebietes und der Querung von Waldbeständen.

Bei der Abschnittsvariante Arzbacher Holz Nord soll ein Mast innerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet werden. Wir verweisen auf eine bestehende Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Röhrmoos und Hebertshausen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe (Brunnen Arzbach I und II) vom 16.04.2018 hin.

Anhang

Insbesondere sind nach § 3 unter Punkt 1.1 des bestehenden Wasserschutzgebietes in der weiteren und engeren Schutzzone Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten.

Die Errichtung des Mastes im Wasserschutzgebiet wird aus Sicht des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit als nicht vertretbar angesehen.

Wir verweisen auf die Drucksache 17/18564 vom 02.02.2018 des Bayerischen Landtags Punkt 1 a zum Thema Trinkwasserschutz in Bayern.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern durch die untere Naturschutzbehörde eigenständig übersendet.

Landratsamt Dachau II

Zum Raumordnungsverfahren zum Ersatzneubau der 380 kV – Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen nimmt die untere Naturschutzbehörde folgendermaßen Stellung:

Zur Netzverstärkung ist es erforderlich, die von Oberbachern nach Ottenhofen führende vorhandene 380 kV - Leitung durch eine leistungsstärkere zu ersetzen. Dabei sollen die bereits jetzt schon mitgeführten 220 und 110 kV – Systeme größtenteils auch weiterhin auf der Ersatzleitung verbleiben.

Für den Ersatzneubau ist eine neue Trassenführung erforderlich, da die bestehende Leitung auch während der Bauarbeiten in Betrieb bleiben muss.

Im Rahmen der Voruntersuchungen wurden bereits Trassenvarianten abgeschichtet, so dass im Bereich des Landkreises Dachau mit Ausnahme des Abschnittes bei Haimhausen, wo zwei Varianten (Haimhausen Nord und Süd) ins Verfahren eingebracht wurden, nur mit einer Vorzugstrasse ins Verfahren gegangen wird.

Betroffenheiten entstehen durch die Querung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche wie der Amperauen und des Inhauser Moores, die auf Grund ihrer Wertigkeit folgerichtig als LSG und – das Ampertal – als FFH-Gebiet ausgewiesen sind sowie durch die Inanspruchnahme bisher unbeeinträchtigter Waldflächen, die lt. Unterlagen in der Regel nicht überspannt werden können, durch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und im faunistischen Bereich, hier vor allem durch Kollisionsgefahr für bestimmte Vogelarten sowie das Meideverhalten bodenbrütender Arten hinsichtlich der Masten.

Im Folgenden werden die sich aus naturschutzfachlicher Sicht ergebenden Bedenken, Konflikte und Anregungen dargelegt:

Allgemeine Anmerkungen und Anregungen:

Auf Grund des Gebotes der Bündelung stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die in weiten Teilen (Röhrmoos, Mast 17 bis Mooswiesen, Mast 32) parallel verlaufende Bahnstromleitung in diesen Abschnitten nicht auch auf der neuen Leitung mitgeführt werden kann.

Das hätte den Vorteil, die Bahnstromleitung zumindest in diesen Teilbereichen zurückbauen zu können und so die damit verbundenen Eingriffe, vor allem ins Landschaftsbild, deutlich zu minimieren.

Auf S. 5 der UVS ist von einer *östlichen Amperquerung zur Vermeidung der Kreuzung eines Amperaltarmes* die Rede. Muss das nicht *westliche Querung* heißen?

Auf S. 11 der UVS werden die ausgewerteten Standarddatenbögen der betroffenen FFH-Gebiete aufgelistet. Hier fehlt der des „Ampertals“.

Anhang

Auf S. 73 oben, 2. Absatz der UVS muss es statt *FFH-Gebiet Ampertal (DE 7635-301.07)* *FFH-Gebiet Isarauen (DE 7635-301.06)* heißen.

Auf S. 13 des Variantenvergleichs – Einschätzung technischer Optimierung ist bei dem Trassenkorridor Haimhausen Nord sowohl in der Spalte „Mitnahme anderer Leitungen auf Gestänge 380 kV“ wie auch in der Spalte „Umbau anderer Leitungen ohne Mitnahme auf Gestänge“ jeweils ein „Ja“ eingetragen. Das scheint ein Widerspruch zu sein, da gem. den Antragsunterlagen bei der Trassenvariante Haimhausen Nord die 110 kV Leitung der Bayernwerke eben nicht mitgeführt werden kann.

Bereich Umspannwerk Bachern:

Im Bereich des Umspannwerkes befinden sich bedeutsame Amphibienlebensräume, deren Erhalt im Rahmen der Feintrassierung sichergestellt werden muss.

Trassenabschnitt Assenhausen – Viehhausen:

In diesem Abschnitt befinden sich lt. UVS Karte „A080 C.7/1 Schutzgüter“ eine Reihe fachlich wertvoller und zu erhaltender Struktur- und Nutzungstypen, vor allem Gehölzbestände und Waldränder mit Altbaumbestand im Bereich des hier von der Bestandsleitung nach Norden verschobenen Trassenkorridors. Hierzu zählen insbesondere der Bestand auf Fl.Nr. 857 Gem. Pellheim sowie der durch große Alteichen geprägte Waldrand nordwestlich und nördlich von Viehhausen.

Des Weiteren befindet sich hier eine große freistehende Eiche, die auf Grund ihres Alters, ihrer Schönheit und das Landschaftsbild prägenden Funktion als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt wurde.

Dieses ND sowie die eingangs genannten Strukturen müssen in Rahmen der Feintrassierung unbedingt erhalten werden. Einem Rückschnitt oder gar einer Fällung des ND's könnte nicht zugestimmt und somit auch keine hierfür erforderliche Erlaubnis/Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Bei den betroffenen Altbäumen am Waldrand handelt es sich ebenfalls um nicht wiederherstellbare Landschaftselemente.

Im Gebiet zwischen Pellheim, Viehhausen und Sigmertshausen wurden bedeutende Greifvogelvorkommen im Rahmen von Erhebungen zu Windkraftanlagestandorten festgestellt: So konnten neben weitverbreiteteren Arten wie Mäusebussard, Turmfalke auch Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe (Brut), Uhu (Rupfungen, Gewölle) nachgewiesen werden, sowie weitere Großvogelarten im Durchzug. Als Brutbäume kommen insbesondere auch Alteichen (Rotmilan, Wespenbussard) an weitgehend ungestörten Standorten in Frage. Maßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen sind daher unbedingt erforderlich.

Im weiteren Verlauf Richtung Arzbach wird eine Nord-Süd ausgerichtete Heckenstruktur gekreuzt, bei der durch entsprechende Feintrassierung Eingriffe vermieden werden können und daher gem. naturschutzrechtlichem Vermeidungsgebot auch müssen.

Trassenabschnitt Arzbacher Holz:

Dieser Abschnitt ist mit erheblichen Eingriffen in Waldflächen verbunden, da eine Überspannung lt. Planunterlagen nicht möglich ist und keine Trasse außerhalb des Waldes gefunden wurde. Dies ist sehr kritisch zu sehen, da der Landkreis Dachau einen nur geringen Waldanteil hat, dem demzufolge große Bedeutung (Klima, Erholung, Lebensraum, Landschaftsbild) zukommt.

Anhang

Bei beiden geprüften Varianten ist Altbaumbestand mit Habitatfunktionen betroffen, ein Verlust, der nicht ausgleichbar ist. Da bei der nach Abschichtung ins Verfahren gebrachten Nordtrasse der ökologisch hochwertigere südexponierte Waldrand mit einem größeren Anteil an Laub- und Altbäumen betroffen ist und sich hier zudem eine Waldökokontofläche mit bereits abgebuchten Flächenanteilen befindet, sollte unbedingt geprüft werden, ob nicht eine Parallelführung südlich der jetzigen Trasse zu geringeren Eingriffen führen würde. Der dortige nordexponierte Waldrand ist überwiegend durch Fichte geprägt und scheint daher ökologisch weniger wertvoll zu sein.

Trassenabschnitt bis Lotzbach:

Der Trassenkorridor wird hier größtenteils auf die Südseite der alten Leitung verschoben und befindet sich im Talraum des Lotzbaches, an den im Süden Waldbestände angrenzen. Diese sowie der Bach sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen und durch ausreichende Abstände Eingriffe zu vermeiden.

Trassenabschnitt bis St 2039:

Die geplante Querung der Amperaue und somit des LSG „Amperauen“ und des FFH-Gebietes „Ampertal“ erfolgt in einem Bereich, in dem größere Eingriffe, z.B. in Gehölzbestände, durch geschickte Feintrassierung weitgehend vermieden werden können. An der Amper selbst befindet sich hier beidseits der Sohlschwelle am Ufer nur ein lückiger, schmaler Gehölzbestand. Ab dem Krebsenbach auf der Südseite befindet sich die Trasse in der Feldvogelkulissee Kiebitz, ASK Fundpunkte liegen hier nicht vor, jedoch Kartiererergebnisse aus der Bestandserhebung des LPV/Kiebitzprojekt.

Da die Amperaue eine wichtige Leitlinie und einen bedeutenden Lebensraum für Vögel, auch auf dem Durchzug, darstellt und immer wieder an der Bestandsleitung verunfallte Tiere (meist Wasser- aber auch sonstige Großvögel wie Rotmilan und Kornweihe) aufgefunden werden (Auskunft S. Böhm, LPV Dachau, ehem. Gebietsbetreuer Ampertal), sind hier die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Kollisionen umzusetzen.

Trassenabschnitt St 2093 bis Roßbach:

Der geplante Trassenverlauf westlich des Ottershauser Waldes führt durch ein ackerbaulich genutztes Gebiet, das vollumfänglich in der Feldvogelkulissee Kiebitz liegt. Auch hier gibt es (noch) keine ganz aktuellen ASK Fundpunkte, was sich jedoch nach der Einbindung der im Rahmen der Kiebitzprojektes des LPV sowie der aktuellen Wiesenbrüterkartierung des LBV erhobenen Daten ändern dürfte. Diese Erkenntnisse sind in die weitere Planung einzubinden und zu berücksichtigen. Da die westlich der Leitungstrasse befindlichen Kieseeseen eine große Attraktivität für diverse Vogelarten, v.a. natürlich Wasservögel, als Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier aufweisen, müssen bei der weiteren Planung alle Möglichkeiten zum Schutz vor Kollisionen mit den Leiterseilen ergriffen werden. Die Querung des Waldbestands am Roßbach sollte an der schmalsten Stelle erfolgen, um Eingriffe zu minimieren, es sei denn eine Waldüberspannung wäre hier möglich (vermutlich nicht der Fall, so wie es aus den Unterlagen zu entnehmen ist).

Trassenabschnitt Roßbach bis Schwebelbachquerung:

Der Trassenverlauf führt hier ebenfalls vollumfänglich durch die Feldvogelkulissee Kiebitz und quert im weiteren Verlauf den Schwebelbach mit angrenzenden Gehölzbeständen. Die in

Anhang

beiliegendem Lageplanausschnitt rotgekreuzt dargestellten Flächen gehören einer Eigentümergemeinschaft bestehend aus Landkreis Dachau, Gemeinde Haimhausen, Freistaat Bayern/WWA, LBV und BN und wurden Ende der 1990'er Jahre mit Fördermitteln von Bezirk und Bayerischem Naturschutzfond für Zwecke des Naturschutzes erworben.

Eine Querung muss daher auch hier an der schmälisten Stelle erfolgen, die Leiterseile sind analog zur Amperquerung für Vögel erkennbar zu machen, um Kollisionen zu verhindern.

Trassenvarianten Haimhausen Nord und Süd:

Variante Nord durchschneidet die Feldvogelkulisse Kiebitz und quert im weiteren Verlauf den Talraum des Saumgrabens und den Leitenanstieg ins tertiäre Hügelland, eine markante, das Landschaftsbild prägende Situation. Im Bereich des Tertiäranstieges mit Waldbestand befinden sich zahlreiche Quellaustritte, die Niedermoormächtigkeit dürfte nördlich des Saumgrabens auch hier noch recht hoch sein. Der weitere Verlauf führt über ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen zwischen Inhausen und Haimhausen zur B 13, allerdings in äußerst exponierter Lage auf dem Höhenrücken. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären daher immens, sowohl von Süden wie auch von Norden betrachtet, da der Wald an der Tertiärkante die Leitung mit einer Höhe von Gesamthöhe von 70 bis 80 m nicht abzudecken vermag. Gerade auch die Sichtbeziehung vom Hügelland Richtung Süden hat mit einer Fernsicht über München hinaus bis – bei Föhn - zu den Alpen eine sehr hohe Qualität, die durch eine weitere Leitungstrasse restlos entwertet würde.

Ein Mitführen der 110 kV – Bayernwerk Leitung wäre hier nach den vorliegenden Unterlagen bei dieser Variante nicht möglich, eine Begründung wird jedoch nicht gegeben.

In dem Bereich, wo sich die beiden Varianten trennen, befindet sich auf Fl.Nr. 1620/4 Gem. Haimhausen eine Ausgleichsfläche für ein Eingriffsvorhaben in der Stadt München, die aktuell gerade für die Bedürfnisse des Kiebitzes angelegt wird.

Variante Süd durchschneidet ebenfalls die Feldvogelkulisse, wohl auch in derzeit für den Kiebitz attraktiveren Bereichen (Auskunft S. Böhm, LPV Dachau, Kiebitzprojekt) und quert zusammenhängende Waldflächen des Staatsforstes sowie kleinteiligere Niedermoorwaldrelikte, von denen eines im Rahmen von KLIP vom Landkreis erworben wurde.

Durch die neue Trassenführung bei der Variante Süd würden daher in einem äußerst sensiblen Gebiet mit noch höheren Grundwasserständen und Niedermoorauflagen sowie besonderen Artvorkommen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten) erhebliche und auch nicht ausgleichbare Eingriffe verursacht, die aus fachlicher Sicht höchst bedenklich sind und unterbleiben sollten, zumal hier Kerngebiete einer möglichen Revitalisierung des Inhauser Moores betroffen sind. Insbesondere die Querung der Niedermoorwaldrelikte mit einer 60 bis 70 m breiten Schneise wird auf Grund deren geringen Größe zu unvermeidbaren direkten Eingriffen, aber auch zur Entwertung der dann noch kleinteiligeren Restbestände führen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass beide Varianten in dem beantragten Verlauf als äußerst kritisch beurteilt werden und sich aus unserer Sicht die Frage aufdrängt, ob hier nicht noch andere technische Lösungen wie z.B. eine unterirdische Verlegung auf der Nordtrasse geprüft werden sollten, die vermutlich weniger Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Flächen mit sich bringen und auch den Bedürfnissen der Gemeinde Haimhausen entgegenkommen dürfte.

Landratsamt Erding

Zum gegenständlichen Raumordnungsverfahren möchten wir uns – getrennt nach Fachbereichen – wie folgt äußern:

FB 32, Verkehrswesen:

Die Untere Verkehrsbehörde im Landratsamt Erding erhebt gegen die eingereichten Pläne keine Einwände. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen, im Falle von straßenverkehrsrechtlich notwendigen Regelungen auf den betroffenen Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, rechtzeitig ein Antrag auf eine Baustellenbeschilderung bei der Unteren Verkehrsbehörde zu stellen ist.

FB 42, Naturschutz:

Die naturschutzfachliche Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen im Landkreisgebiet Erding.

Der gewählten Trassenvariante wird zugestimmt, da hierbei die Auswirkungen auf die Schutzgüter (laut Anlage Variantenvergleich) möglichst gering sind.

Die Trassenvarianten St 2580 und Finsinger Holz werden gegenübergestellt. Hinsichtlich Umweltbelangen ist die Variante St 2580 der Variante Finsinger Holz vorzuziehen, da im Finsinger Forst Bannwald, Lebensraum, Arten und Klima stärker betroffen wären.

Für die Variante St 2580 spricht der Schutz der Wohnbebauung (einzelne Höfe). Diese drei Gebäude sind jedoch bereits vorbelastet durch die Bestandstrasse. In den folgenden Planungsschritten wird daher empfohlen, eine verträglichere Lage der Trasse innerhalb des Korridors St 2580 zu wählen.

Beide Trassen sind eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebiets. Variante St 2580 führt an einem Reiterhof vorbei, Variante Finsinger Holz ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Um bei der Wahl der Trasse Finsinger Holz den Wald zu schonen und die naturschutzfachlichen Aspekte Klima, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Bannwald und Erhalt der Wälder zu berücksichtigen, müsste der Wald überspannt werden. Dies führt wiederum zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion. Die Trasse Finsinger Holz würde in jeder technischen Ausführung zu neuen Betroffenheiten führen.

In der Anlage Karte C4 wird dargestellt, dass ab Höhe des Bestandsmast 81 die neue Trasse ein Stück weiter nördlich verlaufen soll. Es sollte überprüft werden, ob zwischen Mast 81 und 81 C die neue Trasse südlich des Bestands verlaufen kann, um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und das Gebiet zum Rohstoffabbau möglichst wenig überspannen zu müssen. Den Aussagen zu den im nächsten Planungsschritt notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen wird zugestimmt. Vor allem die Kartierung der Flora und Fauna (laut Abschichtungsliste), Brutvögel, Horststandorte, Biotopbäume (Höhlen), Fledermausquartiere und Habitatbäume, sowie die Erfassung von Flugrouten kollisionsgefährdeter Arten sind durchzuführen.

Bei Querungen von Biotopen oder wertvollen Lebensräumen ist generell, wie auch in den Antragsunterlagen beschrieben, in der Feintrassierung nach der konfliktärmsten Lösung zu suchen.

In den Jahren 2018/2019 fand im Landkreis Erding die Naturschutzfachkartierung (NFK) statt. Es wird angeraten zu überprüfen, ob die neuen Ergebnisse bereits berücksichtigt wurden, oder ob sich neue Erkenntnisse und Kartierungserfordernisse daraus ergeben.

Anhang

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Trasse und den vorliegenden Unterlagen zugestimmt.

FB 42, Bodenschutz:

Es sind keine uns bekannten Altlastenverdachtsflächen von diesem Verfahren betroffen.

FB 42, Immissionsschutz:

Zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt

Die Firma TenneT TSO GmbH, Bayreuth plant den Ersatzneubau einer 380/220-kV-Leitung mit der Länge von ca. 50 km vom Umspannwerk Oberbachern bis zum Umspannwerk Ottenhofen. Die im Landkreis Erding von dem Vorhaben betroffenen Flächen befinden sich in den Gemeinden Moosinning, Neuching, Finsing und Ottenhofen. Es handelt sich um eine Höchstspannungstrasse zur Steigerung der Übertragungskapazität von 2.200 A auf 4.000 A, die oberirdisch verlaufen muss. Der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sind im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Im Rahmen des erforderlichen Raumordnungsverfahrens sind u. a. die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen.

Die geplante Leitung soll großteils parallel zu der bestehenden Leitung geführt werden, in einigen Abschnitten wird davon abgewichen. Dabei sollen auf weiten Teilen wie bisher 220-kV und 110-KV Systeme mitgeführt werden. In den Vorverfahren wurden möglichst konfliktarme Trassenkorridore im Umfeld der bestehenden Leitung gesucht. Von den im Raumordnungsverfahren dargestellten 200 m breiten Trassenkorridoren ist für den Landkreis Erding der Trassenkorridor Hollern-Finsing mit den zwei Trassenkorridorvarianten St 2580 und Finsinger Holz im Bereich der Gemeinden Finsing und Ottenhofen relevant. Die detaillierte Planung des Trassenverlaufs erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.

Im Abstand von 300 m - 500 m werden Stahlgittermasten mit der Höhe von 65 bis zu 80 m und der Breite von 38,5 m errichtet. Dafür sind beidseitig Schutzstreifen von 60-70 m vorgesehen. Zum Einsatz kommen voraussichtlich die Masttypen „Doppeltonne-Einebene“ und „Doppeleinebene“. Die Leiterseile werden als Viererbündel ausgeführt. Der Bodenabstand beträgt mindestens 12 m und die Betriebstemperatur maximal 80 ° C.

Mit den Raumordnungsunterlagen wurde auch eine Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage B), ein Immissionsbericht (Schallschutzgutachten als Anlage E) und ein Variantenvergleich (Anlage F) vorgelegt.

2. Emissionen/Immissionen und Beurteilung

Bezüglich der zu erwartenden Emissionen kann zwischen der Errichtungs- und der Betriebsphase unterschieden werden.

Die Bauphase ist abhängig von vielen Faktoren und kann nur abgeschätzt werden. Beim Betrieb der Stromtrasse ist mit elektromagnetischen Feldern und Lärm (Koronageräusche) zu rechnen.

Der mit den Unterlagen vorgelegte Immissionsbericht der K2 Engineering GmbH vom 20.01.2021 geht von bestimmten Annahmen für die Musterprofile der zwei Mast-Typen und jeweils der bezüglich Emissionen ungünstigsten Phasenordnung aus.

Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen wurden vom LAI „Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen“

Anhang

(Stand 01.08.2017) erstellt, die im Planfeststellungsverfahren aber auch schon im Raumordnungsverfahren bei der Erstellung und Prüfung der Gutachten verwendet werden sollten.

2.1 Elektromagnetische Felder

Höchstspannungsleitungen erzeugen aufgrund der Stromspannung und der Stromstärke niederfrequente elektromagnetische Felder. Die Anforderungen diesbezüglich zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge sind in der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14.08.2013 geregelt. Demnach gelten für die geplante Niederfrequenzanlage die elektrische Feldstärke von 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte entsprechend 100 μ T als Grenzwerte für die Gesamtbelastung (inklusive Vorbelastung durch andere Anlagen). Dabei ist auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung abzustellen und auf die maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich.

Der o. g. vorliegende Immissionsbericht enthält eine Abschätzung der zu erwartenden magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke. Als Ergebnis wird angegeben, dass die o. g. „Richtwerte“ in Feldmitte, senkrecht zur Leitungssachse für die zwei untersuchten Musterprofile eingehalten werden können. Die detaillierte Ermittlung liegt nicht vor. Aus fachlicher Sicht sind die pauschalen Rechenergebnisse nicht nachvollziehbar und können nicht eindeutig bewertet werden. Für das im Planfeststellungsverfahren erforderliche Gutachten wird dringend auf die Einhaltung der Mindestanforderungen der LAI-Handlungsempfehlungen verwiesen.

Außerdem sind in der konkreten Planung die Anforderungen zur Vorsorge gem. § 4 der 26. BImSchV zu erfüllen. Bei Neubau der Niederfrequenzanlage und aufgrund bestehender Minimierungsorte im Einwirkungsbereich von 400 m (Bewertungsabstand von 20 m) ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV vom 26.02.2016 eine nach dem Stand der Technik mögliche Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder vorzunehmen. Maßgebliche Minimierungsorte können Grundstücke oder Gebäude sowie Gebäudeteile sein, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auch diesbezüglich sind insbesondere in der konkreten Planung die o. g. LAI-Handlungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Aus fachlicher Sicht ist der Betrieb der Höchstspannungsleitung in den untersuchten Trassenkorridoren ggf. nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich möglich, ohne Grenzwertüberschreitungen oder problematische Belastungen durch elektromagnetische Felder zu verursachen.

2.2 Lärmschutz

In den vorgelegten Unterlagen wird für die Errichtung je Mast eine Bauzeit von 10 Wochen und für das Gesamtvorhaben drei Jahre angegeben. Anschließend erfolgt der Rückbau der bestehenden Trasse, für den ca. 1 Jahr angesetzt wird. Konkretere Angaben sind in dieser Planungsphase nicht möglich. Während der Baustellenarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

Die durch den Betrieb insbesondere bei Regen auftretenden Geräuschemissionen sind nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert am 01.06.2017 zu beurteilen. An den maßgeblichen Immissionsorten im Außenbereich gelten bezüglich Lärmimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber (6-22 Uhr) 60 und nachts 45 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dür-

Anhang

fen die Richtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Diese Werte gelten für die Gesamtbelastung aller einwirkenden Emittenten. Bei Einstufung der Immissionsorte als Allgemeines Wohngebiet gelten um jeweils 5 dB niedrigere Werte und im Gewerbegebiet um jeweils 5 dB höhere Werte. Der maßgebliche Immissionsort ist in der Regel 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Die Gebietseinstufung ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen bzw. nach der tatsächlichen Nutzung.

In dem vorliegenden Immissionsbericht wird ein Bereich um die Trassenachsen untersucht, bis zu dem der Schalldruckpegel von 25 dB(A) erreicht wird. Dieser liegt nach diesen Berechnungen bei ca. 150 m.

Neben atmosphärischen Parametern und Regenintensität (3,5 mm /h) wird auf eine Berechnungshöhe von 1 m über dem Erdboden abgestellt. Von den 24 untersuchten Immissionsorten befinden sich 10 im Landkreis Erding und zwar im Abstandsbereich von 68 m -144 m zur Trassenachse. Die o. g. konkreten Anforderungen an maßgebliche Immissionsorte nach TA Lärm wurden dabei nicht berücksichtigt. Unter anderem wurde für Immissionsorte im Außenbereich in einigen Fällen die ungünstigere Gebietskategorie Gewerbegebiet gewählt, teils wurde aber auch auf nicht schutzbedürftige Räume und eine fiktive Höhe abgestellt. Auch werden die im Bericht genannten längenbezogenen Schalleistungspegel nicht konkret angeführt. Die Untersuchung beruht auf der Mittelachse des 200 m breiten Trassenkorridors. Bei Verschiebung an den ungünstigen Rand wird eine mögliche Verschlechterung bis zum „Maximalwert“ erwähnt - der ebenfalls nicht angegeben wurde. Auch ist bezüglich der Eingangsparameter sowie der Witterungsbedingungen aus fachlicher Sicht nicht nahvollziehbar, ob es sich um „worst case“- Bedingungen handelt. Bei der Prognose der Koronageräusche sind ungünstige Bedingungen anzunehmen. Dies ist z. B. hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen - wie der zu Grunde gelegten Regenintensität von 3,5 mm/h nicht der Fall.

Aufgrund der geschilderten Probleme können die Ergebnisse im Anhang D der Immissionsbetrachtung nur bedingt mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen werden. Auch diesbezüglich wird insbesondere für die Planfeststellungsunterlagen auf die Einhaltung der Mindestanforderungen der LAI-Handlungsempfehlungen verwiesen.

3. Variantenvergleich

Von den raumordnerischen Belangen ist der Belang „Wohnumfeldschutz“ mit dem Kriterium „Siedlungsfläche mit Wohnbebauung innerhalb des Korridors“ mit der Gewichtung „hoch“ versehen. Dabei gilt gem. LEP Bayern 2020 als eine ausreichende Wohnumfeldqualität wenn ein Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird.

Die geplante Stromtrasse soll in einigen Bereichen im Landkreis Erding in einem größeren Abstand zu den benachbarten Wohnhäusern als die bestehende Trasse errichtet werden.

Im Falle der beiden Abschnittsvarianten Golfplatz Nord und Golfplatz Süd sowie Gfällach Ost und Gfällach West wurde bereits aufgrund der Voruntersuchungen jeweils die erste Variante bevorzugt, die auch bezüglich des Belanges Wohnumfeldschutz mit keinen oder weniger Wohnungen im kritischen Abstandsbereich positiver zu bewerten ist.

Im Falle der beiden Varianten im Bereich Finsing/Ottenhofen wurde die Abschnittsvariante Finsinger Holz so konzipiert, weil die Variante St 2580 in der Nähe der Bestandsleitung sehr nahe an mehreren Hofanlagen im Außenbereich verläuft. Es wurde jedoch keine Variante eindeutig favorisiert und somit wurden beide Varianten der raumordnerischen Überprüfung vorgelegt. Da bei der Variante Finsinger Holz wesentlich weniger Wohngebäude im kriti-

Anhang

schen Abstandsbereich (4 statt 12) sind und bei keinem Gebäude (statt bei 4 Gebäuden) eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität vorliegt wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht diese Variante bevorzugt.

Insgesamt ist jedoch aufgrund der noch nicht feststehenden Details im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine abschließende Beurteilung, ob die vorgeschriebene Vorsorge und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt ist, nicht möglich. Insbesondere ist (s.a. Nr. 2.1 und 2.2) für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren die Einhaltung der LAI - „Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen“ (Stand 01.08.2017) aus immissionsschutzfachlicher Sicht dringend erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) bzw. ggf. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen.

FB 42, Wasserrecht:

Auf dieser Planungsebene, auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen, bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände. Bei der gewählten Trassenführung sind insbesondere Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Landkreis Erding nicht betroffen.

Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle:

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird folgendes festgestellt:

1. Bei der Abstandsunterschreitung zu bestehenden Gebäuden im Landkreis Erding ist die weitere Planung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Trassierung und damit die Schutzbereiche der Freileitung müssen auch die im Rahmen der Brandschutzplanung für diese bestehenden Gebäude getroffenen Annahmen zur Sicherstellung der Brandbekämpfung gewährleisten.
2. Auch während der Baumaßnahme muss der abwehrende Brandschutz der Gebäude, deren brandschutztechnische Erschließung sich im geplanten Baustellenbereich befindet, sichergestellt werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist daher erforderlich.

FB 13, Abfallwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

FB 12, Kreisliegenschaften:

Grundstücke des Landkreises oder Kreisstraßen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Abschließend möchten wir allgemein darauf hinweisen, dass den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden im Landkreis Erding (Moosinning, Finsing, Neuching und Ottenhofen) bei der landesplanerischen Beurteilung eine besondere Bedeutung zukommt.

Landratsamt Freising

Aus naturschutzfachlicher Sicht des Landratsamtes Freising wird zu dem Bauvorhaben Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ wie folgt Stellung genommen:

Anhang

Sachverhalt:

Die Tennet TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die vorhandene 380-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Die auf weiten Teilen mitgeführten 220-kV und 110-kV Systeme sollen auch in Zukunft auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung mitgeführt werden. Der Ersatzneubau hat eine Länge von ca. 50 km und erstreckt sich vom Umspannwerk Oberbachern im Landkreis Dachau über die Landkreise Freising und München-Land bis zum Umspannwerk Ottenhofen im Landkreis Erding. Für den Ersatzneubau werden im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens gem. Art. 25 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Antragsunterlagen erstellt.

Die Gesamttrasse ist in verschiedene Abschnittsvarianten gegliedert, die z.T. erheblich von der Bestandstrasse abweichen. Der Landkreis Freising ist mit den Abschnittsvarianten Haimhausen Nord, Haimhausen Süd, Hollener See Nord, Hollener See Süd und Isaraue Nord und Isaraue Süd betroffen. Eine Erdkabelverlegung ist grundsätzlich aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der zukünftigen Trassenwahl liegen u.a. folgende Trassierungsgrundsätze zu Grunde:

Trassierungsgrundsätze

Bei der Identifizierung geeigneter Trassen wird insbesondere von folgenden vorhabenbezogenen Trassierungsgrundsätzen ausgegangen:

1. Bevorzugung des Ersatzes einer vorhandenen Freileitung (Ersatzneubau), dabei ist die Anlehnung an die bestehende Trasse zu bevorzugen, soweit dies nicht erhebliche Konflikte hervorruft und ein Abrücken von der bestehenden Trasse die Konflikte minimieren kann.
2. Ausnutzung von Bündelungspotenzialen, insbesondere Parallelführung zu vorhandenen Freileitungen (Bündelung), aber auch zu anderen linearen Infrastrukturen. Damit soll die Neubelastung und Zerschneidung bislang unberührter Landschaftsräume vermieden werden.
3. Möglichst kurzer, gestreckter Trassenverlauf, unter anderem, um den Landschaftsverbrauch und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.
4. Vermeidung der Querung von Schutzgebieten.
5. Anpassung der Leitungsführung an die Landschaft.
6. Berücksichtigung der Belange zum Schutz der Wohnumfeldqualität.
7. Bevorzugung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Querungen von Waldgebieten, um den Einschlag von Waldbeständen zu vermeiden.

Abschnittsvariante: Haimhausen Nord – Haimhausen Süd

Dem Bündelungsgebot wird nur die Variante Haimhausen Süd gerecht. Leichte Vorteile bietet sie im Hinblick auf die Belange des Wohnumfeldschutzes, weil die Trassenführung zu einer Verbesserung der Situation für die Wohnbebauung in einem bereits vorbelasteten Bereich führen würde, während Haimhausen Nord eine Neuannäherung für die Wohnbebauung bedeuten würde. Haimhausen Nord hätte demgegenüber starke Vorteile bei den Umweltbelangen. Eingriffe in Waldbestände (mit Waldfunktion und Bedeutung als Lebensraum) sind bei der Variante Haimhausen Nord weitaus geringer. Zudem sind wesentlich mehr Flächen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm in der Variante Süd betroffen. In größerem Umfang sind Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild in Haimhausen Süd berührt und auch Landschaftsschutzgebiete werden in größerem Umfang gequert. Bei der Untervariante „Haimhausen Süd“ kann die bisherige Bestandsleitung einschließlich der 110-kV-Ebene vollständig zurückgebaut werden. Bei der Untervariante „Haimhausen

Anhang

Nord“ wird die Bestandsleitung zwischen Bestandsmast 32 und 39 nur teiltrückgebaut, indem die Traversen der 220-kV und 380-kV-Ebene demontiert werden. Die 110-kV-Traversen bleiben bestehen.

Es werden beide Varianten in die raumordnerische Überprüfung aufgenommen, da eine eindeutige Präferenz zu diesem Planungsstand nicht auszumachen ist.

Bei der Untervariante Haimhausen Nord wird durch die Querung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Tertiärer Hügelrand vom Maisteig – Freising“ eine neue Betroffenheit insb. des Landschaftsbildes (bewaldete Hangkante) geschaffen. Der Bau einer 380-kV-Leitung steht grundsätzlich dem Zweck und den Zielen des LSG entgegen, u. a. weil eine Überspannung von Schutzwald an zwei Stellen der Hangkante nicht möglich ist.

Weiterhin ist in Bezug auf die mitgeführte 110-kV-Leitung nur ein Teiltrückbau möglich, sodass hier gegen den Grundsatz des Bündelungsgebots im Rahmen der Trassierungsgrundsätze verstoßen würde.

Die Beachtung dieses Grundsatzes ist auch aus Gründen des Artenschutzes zur Vermeidung bzw. Minimierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Kollisionsgefahr für Vögel) bedeutend. Eine hohe Konfliktstärke ergibt sich auch für das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (LSG-00552.01) in dem Trassenkorridor Haimhausen Nord. Der Trassenkorridor Haimhausen Nord liegt in einer langen Querung vollständig in Bereichen des LSG. Die hohe Konfliktstärke wurde vergeben, da keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen oder eine Parallellage mit der Bestandsleitung vorliegt.

Die Variante Nord widerspricht auch den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP), indem ein Schwerpunktgebiet mit den kurzfristig erforderlichen Maßnahmen (u.a. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig – Freising) und den mittelfristigen Maßnahmen (verstärkte Entwicklung der Hangwälder hin zu naturnahen Laub- und Mischwäldern im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig – Freising) geplant ist.

Auf Grund des Brutnachweises von Feldlerche und Kiebitz sind durch Meideffekte auch artenschutzrechtliche Belange bei der Nord-Variante betroffen.

Fazit:

Auch wenn die Nord-Variante laut Variantenvergleich starke Vorteile in den Umweltbelangen haben sollte, wären doch erhebliche (neue) Betroffenheiten (Landschaftsbild, Artenschutz) mit einer Realisierung der Nord-Variante verbunden.

Der Variantenvergleich kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis, weil sich unterschiedliche raumrelevante Belange gegenüberstehen. Daher ist im weiteren Verfahren auf Grundlage einer besseren Datenlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung/Analyse: Landschaftsbild) beider Trassenvarianten durchzuführen.

Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-VO Tertiärer Hügelrand vom Maisteig bis Freising kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Abschnittsvariante Hollerner See Nord – Hollerner See Süd

Die Hollerner See Süd-Variante schneidet im Belang der betroffenen Lebensräume, insb. bei der Querung von ASK-Lebensräumen und der Querung von SNK mit fehlender Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktionen deutlich schlechter ab als die Nord-Variante.

Im Bereich der Vogelschutzinsel des Hollerner See liegt ein aktueller Nachweis eines Brutpaares der kollisionsgefährdeten Zwergdommel (RLB Bayern 1) vor.

Fazit:

Auf Grund der Beeinträchtigungen dieses artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraumes ist die Variante Hollerner See - Süd aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Abschnittsvariante Isaraue Nord – Isaraue Süd

In diesem Abschnitt stehen sich eine trassenparallele, bestandsnahe Variante – Nord mit Errichtung eines Provisoriums und eine deutlich längere Trassenvariante – Süd, die eine neue Betroffenheiten dem Landschaftsraum der Isarauen schaffen würde, gegenüber.

Im bestehenden Schutzstreifen (60-70 m) der Bestandstrasse ist der vorhandene Vegetationsbestand durch einen hohen Anteil von mageren Wiesen, einzelnen Gebüschgruppen und randlichen Goldrutenbeständen geprägt.

Dieser struktur- und artenreiche Vegetationsbestand bietet zahlreichen Tieren, wie Reptilien, Schmetterlingen und Heuschrecken einen erhaltenswerten Lebensraum.

Grundsätzlich stellt dieser sowohl optisch als auch funktional einen guten, erhaltenswerten Zustand der Waldrandbereiche im Übergang zum Isarauwald dar, der zu erhalten und durch weitere Aufwertungen im Rahmen des Ökokontos der BaySF zu optimieren ist. Bei einer bestandsnahen Parallelführung der provisorischen Leitung könnte der vorhandene Schutzstreifen erhalten werden und weniger Waldfläche beansprucht werden. Die im Variantenvergleich, S. 42, dargelegte Vermutung, dass für die Süd-Variante kein Waldeinschlag nötig wäre, wird in Frage gestellt, da hierfür eine extrem hohe Überspannung des Auwaldes erforderlich wäre.

Die Süd-Variante schneidet sowohl bei der Querung von SNK-Typen mit fehlender Erhaltungsmöglichkeit als auch bei der Querung von SNK-Typen mit begrenzter Erhaltungsmöglichkeit von Habitatfunktionen gemäß der Artenpotenzialabschätzung deutlich schlechter als die Nord-Variante ab (siehe Artenpotentialkarte: Anlagen D.2.1, dunkelrote Bereiche).

Die Süd-Variante widerspricht in einigen zentralen Punkten (u.a. Ersatzneubau, Bündelung, kurzer Trassenverlauf) den Trassierungsgrundsätzen.

Fazit:

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange kann erst auf Grundaktueller Kartierungen und Bewertungen der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen und Tiergruppen erfolgen.

Landschaftsschutzgebiet Isaraue

(LSG – Landschaftsteile entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding)

Schutzzweck der Verordnung ist es,

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den Flusslauf der Isar die Standortbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt in den flussbegleitenden Waldungen, Au- und Leitenwäldern zu sichern,
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
- Die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten

Die Errichtung von Hochspannungsleitungen bedarf nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Die Ausnahmeregelung für die Instandsetzung der Leitungen greift auf Grund des Abrückens der Süd-Variante um ca. 1 km von der bisherigen Leitungstrasse nicht.

Anhang

Fazit:

Auf Grund der dargelegten absehbaren Beeinträchtigungen kann das erforderliche Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde für die Süd-Variante im Bereich der Isaraue nicht in Aussicht gestellt werden.

FFH-Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut)

Die Isaraue ist als FFH-Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut) ausgewiesen.

Erhaltungsziel ist u.a. der „Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau“.

Die südliche Trassen-Variante wird damit begründet, dass hier die Querung der Isaraue mit geringeren Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter verbunden sei, was in den Antragsunterlagen nicht näher erläutert wird. Die Südvariante quert gemäß Managementplan prioritäre FFH Waldlebensräume (91E0* Weichholzaue). Gemäß den Antragsunterlagen können durch eine Waldüberspannung und entsprechend hohe Masten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH Lebensraums vermieden werden.

Fazit:

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind beide Trassenvarianten einer detaillierten Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu unterziehen (§ 34, Abs. 1 BNatSchG), u.a. sind zumutbare Alternativen zu prüfen (§ 34, Abs. 3, Nr. 2 BNatSchG) und bzgl. der Betroffenheit von prioritären Arten und Lebensräumen entsprechende zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses nachzuweisen (§ 34, Abs. 4 BNatSchG).

Erst nach der Vorlage der o.g. Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung) kann über die landschaftsverträglichere Trassenvariante entschieden werden.

Trassenkorridor Hollern-Finsing

Im o.g. Korridor soll die neue Trasse ca. 750 m südlich nahezu parallel zur Bestandstrasse geführt werden und dabei östlich der A9 im Bereich des Parkplatzes Brunngras eine ökologische Ausgleichsfläche queren. (ÖFK-Nr. 187076 und 187077 bzw. Fl.Nr. 2547 und 2547/1, Gemarkung Eching).

Diese als Magerwiese hergestellte Fläche dient u.a. bodenbrütenden Vogelarten, z.B. der Feldlerche, als Lebensstätte. Insb. aus artenschutzrechtlicher Sicht sind diese Ausgleichsflächen im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu kartieren und bzgl. möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Trassenführung zu prüfen. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu erarbeiten, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche zu erhalten.

Spezieller Artenschutz

In der Planfeststellung sind weitere Tierarten durch zusätzliche Konflikte bei der konkreten Trassenführung auf ihre Betroffenheit zu prüfen. Bei der Querung der Isaraue ist insb. das

Vorkommen der Schlingnatter, einer Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu kartieren und auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, da auf Grund von Aussagen örtlicher Gebietskenner diese Art in den Isarauen zwischen München und Freising vereinzelt vorkommt.

Hinweis:

Im folgenden Planfeststellungsverfahren sollten u.a. die Handlungsempfehlungen für einen naturverträglichen Netzausbau (NABU, 2014), insb. das ökologische Schneisenmanagement (ÖSM) mit den dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Vorhandene Landschaftsentwicklungs-Konzepte, Naturschutz-Planungen (u.a. Ökokonto BaySF) und die Ziele und Maßnahmen von Naturschutz-Schwerpunkt-Gebieten sind im weiteren Planungsverlauf zu integrieren.

Landratsamt Freising II

Zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ nehmen die Träger öffentlicher Belange am Landratsamt Freising wie folgt Stellung:

I. Bodenschutz und Altlasten:

Grundsätzlich wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht festgestellt, dass durch den Ersatzneubau Bodenversiegelungen stattfinden, die einen Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen nach sich ziehen. Ein vollständiger Ausgleich von Versiegelungen kann nur durch Entsiegelungen von Flächen erfolgen.

Dies wird, wenn auch nicht sofort, sichergestellt, indem die alte Trasse rückgebaut wird. Der Rückbau wird über ein separates Planfeststellungsverfahren geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zudem werden durch Baustraßen und Bereitstellungsflächen natürliche Bodenfunktionen zerstört, wobei dies in aller Regel vorübergehend geschieht. Die Schäden für den Boden sollten möglichst geringgehalten werden. Daher halten wir ein Bodenmanagementkonzept und eine ökologische Baubegleitung für erforderlich. Auch hier wird die konkrete Flächeninanspruchnahme erst in einem Genehmigungsverfahren geregelt.

Im Landkreis Freising - Gemeindegebiet Eching - befindet sich bei Mast 46 eine Alttablagerung (ABuDIS - Kataster Nr. 17800098 - Fl.Nrn. 3163 und 3164, Gemarkung Eching). Eine weitere Alttablagerung befindet sich knapp außerhalb des Korridors, südlich des bestehenden Mastenstandortes Nr. 54 (ÄBuDIS - Kataster Nr.17800024 - Fl.Nr. 2533, Gemarkung Eching).

Außerdem ist anzumerken, dass es im Gemeindebereich Eching zahlreiche ehemalige, nach Kiesabbaumaßnahmen wiederverfüllte Grundstücke gibt. Nicht alle dieser Flächen sind dem Landratsamt Freising bekannt, sodass im Rahmen der konkreten Planungen künstliche Auffüllungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den Planunterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde bereits festgelegt, dass im Vorfeld der Maßnahme Baugrunduntersuchungen stattfinden werden. Damit kann der o.g. Problematik entgegnet werden.

Bei Hinweisen auf künstliche Auffüllungen sollten auch Altlastenuntersuchungen mit eingeplant werden. Erst nach Vorlage dieser Ergebnisse kann in den weiteren Verfahren auf den Einzelfall konkret eingegangen werden.

II. Immissionsschutz:

Für den Landkreis Freising werden in der Untersuchung an vier Immissionsorten (Außenbereich), die im Abstand von 143 m und 153 m von der Trassenachse liegen, die Beurteilungspegel für die Koronageräusche ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen. Für den Außenbereich wird üblicherweise die Schutzwürdigkeit eines MI/MD nach TA Lärm angesetzt. Die Immissionsrichtwerte nachts werden gemäß der Abschätzung um ca. 24 dB(A) unterschritten. Prinzipiell kann in einem Abstand von ca. 150 m um die Trassenachse mit einem Beurteilungspegel von 25 dB(A) gerechnet werden.

Die Einhaltung der Richtwerte für magnetische Flussdichte und der elektrischen Feldstärke ist für die Musterprofile senkrecht zur Leitungsachse gegeben. Es bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten der Phasenlagen und Erhöhung der Bodenabstände. An den nächstgelegenen Immissionsorten können die IGW der 26. BImSchV gemäß der Abschätzung ebenfalls eingehalten werden.

Auf Basis der vorliegenden Abschätzung gibt es keine Hinweise auf schädliche Umwelteinwirkungen hinsichtlich Lärm oder elektromagnetischer Felder. Wenn der endgültige Masttyp und die genaue Lage der Trasse feststeht, sollten über Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Unbedenklichkeit der Planung nachweisen.

Wir weisen darauf hin, dass im LEP Bayern 2020 zur Wohnumfeldqualität unter Nr. 6.1.2 Höchstspannungsleitungen folgende Grundsätze (G) enthalten sind:

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Diese Grundsätze werden mit der vorliegenden Planung nicht eingehalten. In der Gemeinde Eching werden die o.g. Abstände in mehreren Bereichen unterschritten.

III. Naturschutz:

Bei der Identifizierung geeigneter Trassen wird insbesondere von folgenden vorhabenbezogenen Trassierungsgrundsätzen ausgegangen:

1. Bevorzugung des Ersatzes einer vorhandenen Freileitung (Ersatzneubau), dabei ist die Anlehnung an die bestehende Trasse zu bevorzugen, soweit dies nicht erhebliche Konflikte hervorruft und ein Abrücken von der bestehenden Trasse die Konflikte minimieren kann.

2. Ausnutzung von Bündelungspotenzialen, insbesondere Parallelführung zu vorhandenen Freileitungen (Bündelung), aber auch zu anderen linearen Infrastrukturen. Damit soll die Neubelastung und Zerschneidung bislang unberührter Landschaftsräume vermieden werden.

Anhang

3. Möglichst kurzer, gestreckter Trassenverlauf, unter anderem, um den Landschaftsverbrauch und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.
4. Vermeidung der Querung von Schutzgebieten.
5. Anpassung der Leitungsführung an die Landschaft.
6. Berücksichtigung der Belange zum Schutz der Wohnumfeldqualität.
7. Bevorzugung von landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Querungen von Waldgebieten, um den Einschlag von Waldbeständen zu vermeiden.

Abschnittsvariante: Haimhausen Nord - Haimhausen Süd

Dem Bündelungsgebot wird nur die Variante „Haimhausen Süd“ gerecht leichte Vorteile bietet sie im Hinblick auf die Belange des Wohnumfeldschutzes, weil die Trassenführung zu einer Verbesserung der Situation für die Wohnbebauung in einem bereits vorbelasteten Bereich führen würde, während „Haimhausen-Nord“ eine Neuannäherung für die Wohnbebauung bedeuten würde. „Haimhausen Nord“ hätte demgegenüber starke Vorteile bei den Umweltbelangen. Eingriffe in Waldbestände (mit Waldfunktion und Bedeutung als Lebensraum) sind bei der Variante „Haimhausen Nord“ weitaus geringer. Zudem sind wesentlich mehr Flächen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm in der Variante Süd betroffen. In größerem Umfang sind Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild in „Haimhausen Süd“ berührt. Zudem werden auch Landschaftsschutzgebiete in größerem Umfang gequert.

Bei der Untervariante „Haimhausen Süd“ kann die bisherige Bestandsleitung einschließlich der 110-kV-Ebene vollständig zurückgebaut werden. Bei der Untervariante „Haimhausen Nord“ wird die Bestandsleitung zwischen Bestandsmast 32 und 39 nur teilrückgebaut, indem die Traversen der 220-kV und 380-kV-Ebene demontiert werden. Die 110-kV-Traversen bleiben bestehen. Es werden beide Varianten in die raumordnerische Überprüfung aufgenommen, da eine eindeutige Präferenz zu diesem Planungsstand nicht auszumachen ist.

Bei der Untervariante „Haimhausen Nord“ wird durch die Querung des Landschaftsschutzgebietes (LSG), „Tertiärer Hügelrand vom Maisteig - Freising“ eine neue Betroffenheit insb. des Landschaftsbildes (bewaldete Hangkante) geschaffen. Der Bau einer 380-kV-Leitung steht grundsätzlich dem Zweck und den Zielen des LSG entgegen, u. a. weil eine Überspannung von Schutzwald an zwei Stellen der Hangkante nicht möglich ist. Weiterhin ist in Bezug auf die mitgeführte 110-kV-Leitung nur ein Teilrückbau möglich, sodass hier gegen den Grundsatz des Bündelungsgebots im Rahmen der Trassierungsgrundsätze verstoßen würde.

Die Beachtung dieses Grundsatzes ist auch aus Gründen des Artenschutzes zur Vermeidung bzw. Minimierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Kollisionsgefahr für Vögel) bedeutend. Eine hohe Konfliktstärke ergibt sich auch für das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ (LSG-00552.01) in dem Trassenkorridor „Haimhausen Nord“. Der Trassenkorridor „Haimhausen Nord“ liegt in einer langen Querung vollständig in Bereichen des LSG. Die hohe Konfliktstärke wurde vergeben, da keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen oder eine Parallellage mit der Bestandsleitung vorliegt.

Die Variante Nord widerspricht auch den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP), indem ein Schwerpunktgebiet mit den kurzfristig erforderlichen Maßnahmen (u.a. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig - Freising) und den mittelfristigen Maßnahmen (verstärkte Entwicklung der Hangwälder hin zu naturnahen Laub- und Mischwäldern im Donau-Isar-Hügelland von Maisteig - Freising) geplant ist.

Anhang

Auf Grund des Brutnachweises von Feldlerche und Kiebitz sind durch Meideeffekte auch artenschutzrechtliche Belange bei der Nord-Variante betroffen.

Auch wenn die Nord-Variante laut Variantenvergleich starke Vorteile in den Umweltbelangen haben sollte, wären doch eine erhebliche (neue) Betroffenheit (Landschaftsbild, Artenschutz) mit einer Realisierung der Nord-Variante verbunden.

Der Variantenvergleich kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis, weil sich unterschiedliche raumrelevante Belange gegenüberstehen. Daher ist im weiteren Verfahren auf Grundlage einer besseren Datenlage (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung/Analyse: Landschaftsbild) beider Trassenvarianten durchzuführen. .

Eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-VO Tertiärer Hügelrand vom Maisteig bis Freising kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Abschnittsvariante Hollerner See Nord - Hollerner See Süd

Die Hollerner See Süd-Variante schneidet im Belang der betroffenen Lebensräume, insbesondere bei der Querung von ASK-Lebensräumen und der Querung von SNK mit fehlender Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktionen deutlich schlechter ab als die Nord-Variante.

Im Bereich der Vogelschutzinsel des Hollerner See liegt ein aktueller Nachweis eines Brutpaars der kollisionsgefährdeten Zwergdommel (RLB Bayern 1) vor.

Auf Grund der Beeinträchtigungen dieses artenschutzrechtlich und naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraumes ist die Variante Hollerner See - Süd aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Abschnittsvariante Isaraue Nord - Isaraue Süd

In diesem Abschnitt stehen sich eine trassenparallele, bestandsnahe Variante - Nord mit Errichtung eines Provisoriums und einer deutlich längeren Trassenvariante - Süd, die eine neue Betroffenheit in dem Landschaftsraum der Isarauen schaffen würde, gegenüber.

Im bestehenden Schutzstreifen (60 - 70m) der Bestandstrasse ist der vorhandene Vegetationsbestand durch einen hohen Anteil von mageren Wiesen, einzelnen Gebüschgruppen und randlichen Goldrutenbeständen geprägt.

Dieser struktur- und artenreiche Vegetationsbestand bietet zahlreichen Tieren, wie Reptilien, Schmetterlingen und Heuschrecken einen erhaltenswerten Lebensraum.

Grundsätzlich stellt dieser sowohl optisch als auch funktional einen guten, erhaltenswerten Zustand der Waldrandbereiche im Übergang zum Isarauwald dar, der zu erhalten und durch weitere Aufwertungen im Rahmen des Ökokontos der BaySF zu optimieren ist. Bei einer bestandsnahen Parallelführung der provisorischen Leitung könnte der vorhandene Schutzstreifen erhalten werden und weniger Waldfläche beansprucht werden. Die im Variantenvergleich, S. 42., dargelegte Vermutung, dass für die Süd-Variante kein Waldeinschlag nötig wäre, wird in Frage gestellt, da hierfür eine extrem hohe Überspannung des Auwaldes erforderlich wäre. Die Süd-Variante schneidet sowohl bei der Querung von SNK-Typen mit fehlender Erhaltungsmöglichkeit als auch bei der Querung von SNK-Typen mit begrenzter Erhaltungsmöglichkeit von Habitatfunktionen gemäß der Artenpotenzialabschätzung deutlich schlechter ab als die Nord-Variante ab.

Die Süd-Variante widerspricht in einigen zentralen Punkten (u.a. Ersatzneubau, Bündelung, kurzer Trassenverlauf) den Trassierungsgrundsätzen.

Anhang

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange kann erst auf Grund aktueller Kartierungen und Bewertungen der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen und Tiergruppen erfolgen.

Landschaftsschutzgebiet Isaraue

(LSG - Landschaftsteile entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding)

Schutzzweck der Verordnung ist es,

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den Flusslauf der Isar, ... die Standortbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt in den flussbegleitenden Waldungen, Au- und Leitenwäldern zu sichern,
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
- Die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten

Die Errichtung von Hochspannungsleitungen bedarf nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der LSG-VO der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde

Die Ausnahmeregelung für die Instandsetzung der Leitungen greift auf Grund des Abrückens der Süd-Variante um ca. 1 km von der bisherigen Leitungstrasse nicht.

Auf Grund der dargelegten absehbaren Beeinträchtigungen kann das erforderliche Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde für die Süd-Variante im Bereich der Isaraue nicht in Aussicht gestellt werden.

FFH-Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut)

Die Isaraue ist als FFH-Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut) ausgewiesen. Erhaltungsziel ist u.a. der „Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau“.

Die südliche Trassen-Variante wird damit begründet, dass hier die Querung der Isaraue mit geringeren Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgüter verbunden sei, was in den Antragsunterlagen nicht näher erläutert wird. Die Südvariante quert gemäß Managementplan prioritäre FFH Waldlebensräume (91EO* Weichholzaue). Gemäß den Antragsunterlagen können durch eine Waldüberspannung und entsprechend hohe Masten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH Lebensraums vermieden werden.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind beide Trassenvarianten einer detaillierten Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu unterziehen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG), u. a. sind zumutbare Alternativen zu prüfen (§ 34, Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und bzgl. der Betroffenheit von prioritären Arten und Lebensräumen entsprechende zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses nachzuweisen (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Erst nach Vorlage der o.g. Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung) kann über die landschaftsverträglichere Trassenvariante entschieden werden.

Trassenkorridor Hollern - Finsing

Im o.g. Korridor soll die neue Trasse ca. 750 m südlich nahezu parallel zur Bestandstrasse geführt werden und dabei östlich der A9 im Bereich des Parkplatzes Brunngras eine ökologi-

Anhang

sche Ausgleichsfläche queren (ÖFK-Nr. 187076 und 187077 bzw. Fl.Nrn. 2547 und 2547/1, Gemarkung Eching).

Diese als Magerwiese hergestellte Fläche dient u.a. bodenbrütenden Vogelarten, z.B. der Feldlerche, als Lebensstätte. Insb. aus artenschutzrechtlicher Sicht sind diese Ausgleichsflächen im Rahmen der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu kartieren und bzgl. möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten Trassenführung zu prüfen. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu erarbeiten, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfläche zu erhalten.

Spezieller Artenschutz

In der Planfeststellung sind weitere Tierarten durch zusätzliche Konflikte bei der konkreten Trassenführung auf ihre Betroffenheit zu prüfen. Bei der Querung der Isaraue ist insb. das Vorkommen der Schlingnatter, einer Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zu kartieren und auf artenschutzrechtliche Belange zu prüfen, da auf Grund von Aussagen örtlicher Gebietskenner diese Art in den Isaraue zwischen München und Freising vereinzelt vorkommt.

Hinweis:

Im folgenden Planfeststellungsverfahren sollten u.a. die Handlungsempfehlungen für einen naturverträglichen Netzausbau (NABU, 2014), insb. das ökologische Schneisenmanagement (ÖSM) mit den dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Vorhandene Landschaftsentwicklungs-Konzepte, Naturschutz-Planungen (u.a. Ökokonto BaySF) und die Ziele und Maßnahmen von Naturschutz-Schwerpunkt-Gebieten sind im weiteren Planungsverlauf zu integrieren.

IV. Wasserrecht:

Das Vorhaben tangiert keine Wasserschutzgebiete, überschreitet jedoch das faktische Überschwemmungsgebiet der Isar. Die Festsetzung eines entsprechenden Überschwemmungsgebietes ist beantragt.

Eventuell notwendige Gewässerbenutzungen (z.B. der Gründung der Leitungsmasten) nach § 9 WHG sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG separat zu erlauben. Im Regelfall genügt eine einfache Erlaubnis bzw. eine Genehmigung nach § 36 WHG/Art. 20 BayWG zw. ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 u. 78 a WHG notwendig. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG ist vor Erteilung der wasserrechtlichen Gestattungen das Einvernehmen der Wasserbehörde einzuholen. Die Genehmigungsbehörde hat Erlaubnisse nach denselben Gesichtspunkten zu erteilen oder zu versagen, die auch sonst nach dem WHG maßgeblich sind.

Hinsichtlich der fachlichen Belange wird auf die Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt München verwiesen.

Landratsamt München

Zum Vorhaben der Fa. Tenna-TSO GmbH, Bayreuth sind aus Sicht des Landkreises München keine Anmerkungen veranlasst. Das LRA München als Staatsbehörde gibt aus Sicht der Fachstellen folgende Stellungnahmen ab:

Anhang

Naturschutz:

Die Fa. Tennet beabsichtigt, die bestehende 380 kV Leitung durch eine neue Leitung zu ersetzen. Die bestehende Leitung soll während des Baus der Ersatzleitung erhalten und erst nach deren Inbetriebnahme abgebaut werden. Die Leitung kann daher nicht auf der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern ist, mit gewissen Abweichungen, parallel dazu zu planen.

Die im Raumordnungsverfahren aufgezeigte Trasse verläuft, bis auf eine neue Südvariante in der Gemeinde Ismaning, außerhalb des Landkreises München.

Diese Südvariante schwenkt an der Landkreisgrenze Erding / Freising / München in südwestliche Richtung in die Gemeinde Ismaning, umrundet südlich den Gleitnerhof und quert auf der Landkreisgrenze München / Freising auf einer neuen Trasse die Isaraue in Richtung Dietersheim.

An Hand einer ersten, überschlägigen Sichtung der Raumordnungsunterlagen ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Konfliktpunkte:

FFH – Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut)

Die Isaraue ist wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt als FFH – Gebiet (DE 7537-301 Isarauen von Unterföhring bis Landshut) ausgewiesen.

Erhaltungsziel ist u. a. der „Erhalt, ggf. Wiederherstellung der großflächigen Auenlebensräume der Isar von Unterföhring bis Landshut als eine der bedeutsamsten Biotopverbundachsen zwischen Alpen und Donau“.

Die südliche Trassenvariante wird damit begründet, dass hier die Querung der Isaraue mit geringeren Beeinträchtigungen der FFH- Schutzgüter verbunden sei.

Die Südvariante quert nach Managementplan prioritäre FFH Waldlebensräume (91E0* Weichholzaue). Nach den Antragsunterlagen können durch eine Waldüberspannung und entsprechend hohe Masten erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH Lebensraumes vermieden werden.

Großflächige Waldeinschläge seien bei der Südvariante nicht erforderlich (Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung Seite 49).

Diese Einschätzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt.

Der aus Sicherheitsgründen erforderliche Schutzstreifen muss eine Breite von 60 – 70 m (30 – 35 m beidseits zur Leitungsachse) und einen Abstand des unteren Seils von 15 – 20 m aufweisen (Unterlagen ROV Seite 19+20). Innerhalb des Schutzstreifens besteht eine Aufwuchsbeschränkung für Gehölze (Überschlaggefahr, etc.).

Eine Überspannung des Waldes, ohne Freistellung der Trasse, würde damit Masthöhen von mindestens 100 m erfordern.

Aus den Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer derartig hohen Überspannung nicht eine vergleichbare Verträglichkeit mit der Nordvariante erzielbar wäre. Hier könnten vielmehr bei den erforderlichen Schutzstreifen sinnvolle Synergieeffekte erzielt werden.

Der erforderliche Schutzstreifen von 60 – 70 m im Wald kann bei Parallelführung der Leitung in der Bauphase z. T. überlappend ausgelegt werden, so dass für den Schutzstreifen eine geringere Waldfläche in Anspruch genommen werden muss. (Unterlagen ROV Seite 20)

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage B) ist unter den schutzgutspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) die Trassenbündelung und Anpassung der Mastgestaltung vorgesehen, um das Kollisionsrisiko für die Avifauna zu mindern (UVS – B Seite 125).

Ein zentraler Konfliktbereich ist hier die Querung der Isar.

Anhang

Es erscheint damit deutlich schlüssiger, in Parallelführung zur bestehenden 380 kV-Leitung (Nordvariante für die Isarquerung) zu bleiben, da der vorhandene Schutzstreifen bereits eine gewisse naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. Durch die Einbeziehung in das Ökokonto der BaySF ist vorgesehen, diesen Offenbereich in den Isaraueen speziell in Hinblick auf den Artenschutz (z.B. Wald-Wiesenvögelchen) weiter zu optimieren.

Aus den Unterlagen ist ferner nicht zu entnehmen, warum die erforderliche provisorische Querung der Trassen bei der Nordvariante nicht außerhalb des Auwaldes angeordnet werden kann.

Landschaftsschutzgebiet Isaraue

(LSG – Landschaftsteile entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding)

Schutzzweck der Verordnung ist es,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den Flusslauf der Isar, die Standortbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt in den flussbegleitenden Waldungen, Au- und Leitenwälder zu sichern,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
- die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

Die Errichtung von Hochspannungsleitungen bedarf nach § 5 Abs.1 Nr. 4 der LSG-VO der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Die Ausnahmeregelung für die Instandsetzung der Leitungen greift auf Grund des Abrückens der Südvariante um ca. 1 km von der bisherigen Leitungstrasse nicht.

Auf Grund der oben dargelegten absehbaren Beeinträchtigungen ist es fraglich, ob im nachfolgenden Zulassungsverfahren das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde für die Südvariante im Bereich der Isaraue hergestellt werden kann.

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Als Teil der Raumordnungsunterlagen wurde auch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Darin werden an Hand der vorhandenen Daten die Beeinträchtigungen der Habitate z.B. durch Meideeffekte (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) betrachtet.

Von der Südvariante konkret betroffen wären CEF-Maßnahmen für Feldlerchen auf den Flurnummern 2972 und 2970, Gmkg. Ismaning, die für den Bebauungsplan Nr. 100 Ortsmitte Kirchheim nachgewiesen werden müssen und 2020 bereits angelegt wurden. Diese CEF-Maßnahmen würden durch die Südtrasse vollständig zunichtegemacht. Dieser Sachverhalt ist in der Potenzialanalyse noch nicht berücksichtigt.

In der Potenzialanalyse wird dargelegt, dass die neu hinzukommenden Beeinträchtigungen durch geeignete CEF-Maßnahmen bewältigt werden können. Es ist aber gerade in Großräumen wie München ein zunehmend gravierendes Problem, geeignete Flächen hierfür sichern zu können. Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen führt zunehmend zu zeitlichen Verzögerungen in den Verfahren.

Es ist daher auch aus dieser Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Südvariante, die auf Grund ihrer größeren Streckenlänge über landwirtschaftliche Flächen, die grundsätzlich für Offenlandbrüter wie Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze geeignet sind und damit zu größeren Meideeffekten führen, als verträglicher eingestuft wird.

Auch für den die Isar begleitenden Wald kommt die Potentialanalyse zum Schluss, dass nach derzeitigem Planungsstand von einer raumbedeutsamen Entwertung von Waldhabita-

Anhang

ten durch Rodung und die Aufwuchsbeschränkung (Schädigungsverbot, Tötungsverbot) für diverse Vögel und Fledermäuse auszugehen ist.

Ein besonderes Augenmerk gilt den in der Artenpotenzialkarte (Anlage D.2.1) „dunkelrot“ eingefärbten Flächen (fehlende Erhaltungsmöglichkeit der Habitatfunktion, respektive fehlende Möglichkeit des vorgezogenen Ausgleichs mittels CEF-Maßnahmen). Es handelt sich zum größten Teil um Laub- und Mischwaldflächen mit Altbaumbestand. (Artenpotenzialanalyse Seite 14)

Der Anteil derartiger Flächen ist bei der Südvariante deutlich höher.

Eine sachgerechte abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung kann allerdings erst an Hand aktuell erhobener Daten, die für das Raumordnungsverfahren noch nicht vorliegen, getroffen werden.

Wasserrecht:

Die geplante Trasse führt u.a. durch die Gemeinde Ismaning. Dort sind sowohl das Überschwemmungsgebiet der Isar als auch das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Ismaning berührt. Im Genehmigungsverfahren ist die Überschwemmungsgebietsverordnung Isar vom 01.12.2012 zu beachten und bei Bedarf eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.05.1983 zu beantragen.

Immissionsschutz:

Die geplante Trasse des o.g. Ersatzneubaus der 380/229-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen berührt im Bereich des untersuchten Trassenkorridorabschnitts Hollern-Finsing mit der Abschnittsvariante *Isaraue Süd* das Gebiet der Gemeinde Ismaning.

Von Seiten des Fachbereichs Immissionsschutz am Landratsamt München sind im Zuge der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes Aussagen zum *Lärmschutz* und der *Belastung durch elektrische und magnetische Felder* zu treffen.

Die Regierung von Oberbayern stellt auf ihrer Homepage u.a. folgende, für die Prüfung des Vorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht erforderlichen Unterlagen zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht mit Stand vom 19.05.2021
- Anlage A – Raumverträglichkeitsstudie (RVS) mit Stand vom 11.05.2021
- Anlage B – Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Stand vom 30.03.2021
- Anlage C – Kartenband Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie mit u.a. C.1 Übersichtsplan und C.3 Raumverträglichkeitsstudie – Wohnumfeld und Erholung
- Anlage E – Immissionsbericht vom 20.01.2021
- Anlage F – Variantenvergleich vom 30.03.2021

Grundlage zur Prüfung der immissionsschutzfachlichen Belange:

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind Festlegungen zum Wohnumfeldschutz getroffen. Dabei ist eine ausreichende Wohnqualität dann gegeben, wenn mindestens 200 m Abstand (LEP-Abstandswert) zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (Innenbereich 400 m). Es handelt sich jedoch nicht um Mindestabstände die einzuhalten sind, sondern um eine Regelvermutung, dass bei Einhaltung der Abstände eine ausreichende Wohnqualität gegeben ist. Da das Gebiet für den Ersatzneubau dicht besiedelt ist, können die Vorgaben nicht vollständig eingehalten werden. Bei der Trassenfindung wurde eine Optimierung dahingehend vorgenommen, die Abstände zu Ortschaften und Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber der Bestandstrasse zu vergrößern. (siehe auch Kap. 5.1.6.2 Anlage B – UVS)

Anhang

Auf dem „Gleitnerhof“ (Flur-Nr. 3153/3154), welcher sich im Außenbereich der Gemeinde Ismaning befindet, liegt ein Wohngebäude *innerhalb* des 200 m-Abstandes zur Trasse der geplanten Leitung. Demzufolge ist der Einfluss auf dieses Wohngebäude durch die Leitung zu prüfen.

Im Immissionsbericht Anlage E wird der Einfluss der Leitung u.a. auf dieses Wohngebäude untersucht. Im Abstand von ca. 135 m zur (theoretischen) Trassenachse wurde zur Untersuchung ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen können, der Immissionsort IO_4_4 festgelegt.

Schallimmissionen: Die anhand von Musterfeldern aufgestellte Prognose im Zuge des Raumordnungsverfahrens geht hinsichtlich etwaiger Schallimmissionen am IO_4_4 von einer deutlichen *Unterschreitung* des für ein Gewerbegebiet (GE) in der Nachtzeit zulässigen Immissionsrichtwerts nach TA Lärm aus; auch für ein Mischgebiet (MI) ist der Grenzwert deutlich unterschritten (Beurteilungspegel 26 dB(A); $IRW_{GE, nachts} = 50 \text{ dB(A)}$; $IRW_{MI, nachts} = 45 \text{ dB(A)}$).

Elektrische und magnetische Felder: Anhand von zwei Musterprofilen wurden die durch die Leitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder im Betrieb der Leitung berechnet. Die einzuhaltenden höchstzulässigen Grenzwerte für die geplante Betriebsfrequenz von 50 Hz betragen gemäß Anhang 2 der 26. BImSchV für die magnetische Flussdichte $B = 100 \mu\text{T}$ und für die elektrische Feldstärke $E = 5 \text{ kV/m}$. Im Berechnungsergebnis wird beiden in der Planung vorgesehenen Profilen „01 Doppeltonne – Einebene“ und „02 Doppeltonne“ die Einhaltung der Grenzwerte bescheinigt (magn. Flussdichte = 46-47 μT für Profil 01, 47-48 μT für Profil 02; elektr. Feldstärke: 3,1 – 3,2 kV/m für Profil 01 und 3,5 – 3,6 kV/m für Profil 02).

Fazit: Schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der geplanten Leitung (Schallemissionen sowie elektrische und magnetische Felder) können für den Immissionsort „Gleitnerhof“ (IO_4_4) im Abstand von 135 m oder mehr zur Trassenachse ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird durch Vergrößerung von Abständen der geplanten Trasse zur Wohnbebauung eine Minderung der Immissionen dort erreicht. Auch innerhalb des Trassenkorridors sind Verschiebungen der Trassenachse denkbar, um den Abstand zu vergrößern. Bei der endgültigen Festlegung der Trassenachse ist zu prüfen, ob die im LEP-Bayern 2020 Nr. 6.1.2 vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m im Falle der Wohnnutzung auf dem Gleitnerhof eingehalten werden können.

Anmerkung: Im aktuell gültigen digitalisierten und aktualisierten FNP der Gemeinde Ismaning mit Rechtsgültigkeit vom 22.04.2020 sind keine Planungen ersichtlich, welche zu Konflikten mit der geplanten Leitung in Hinsicht auf Belange des Immissionsschutzes führen könnten. In den Quellenangaben der RVS der Planungsunterlagen ist allerdings ein FNP mit Datum vom 26.07.2018 genannt, welcher nach unseren Erkenntnissen nicht zugeordnet werden konnte. Wir bitten um Überprüfung.

Zu *baubedingten* Immissionen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden, da Bauablauf und Bauweise noch nicht feststehen.

Bei den Bauarbeiten sind die Schutzvorschriften der AVV Baulärm einzuhalten.

Für nachfolgende Planungen ist im Auge zu behalten, dass die Berechnung der Emissionen im Betrieb der Leitung (Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der TA Lärm) auf sogenannten Musterprofilen beruht und daher auch nur für diese gültige Aussagen getroffen werden können (7 Felder mit einheitlicher Feldweite von 400 m und Gestängetyp Doppeltonne – Einebene für die Mitnahme der 220 kV- und 110 kV-Ebene und die Doppel-

tonne für die Mitnahme der 220-kV-Ebene; weitere Details technischer Natur sind in Anlage E nachzulesen).

Bei Veränderungen der Planung (Profile) sind die Emissionsansätze des Immissionsberichtersterneut gutachterlich zu prüfen und ggf. die Berechnung zu aktualisieren.

Stadt Dachau

Stellungnahme der Stadt Dachau

Die Abteilungen Tiefbau und Bauordnung, sowie das Sachgebiet Stadtgrün, die Abteilung Gebäudemanagement und die Stadtwerke Dachau wurden beteiligt und aufgefordert, eine fachliche Stellungnahme abzugeben. Die Belange der Stadt Dachau sind nach fachlicher Prüfung durch das Vorhaben nicht berührt. Durch die Maßnahme ist keine Verschlechterung der gegenwärtigen Situation hinsichtlich Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholungsfunktion und land- und forstwirtschaftlicher Nutzung zu erwarten. Die Maßnahme steht auch einer späteren Verbesserung der zuvor genannten Aspekte nicht im Wege.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Es sind keine Haushaltsmittel erforderlich.

Der Stadtrat hat am 08.12.2020 den Haushalt einschließlich der Finanzplanung beschlossen. Die Rechtsaufsicht hat zwischenzeitlich die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestandteile (Kreditemächtigung, Verpflichtungsermächtigungen) erteilt. Im Rahmen der Bewertung des Haushalts wurde von der Rechtsaufsicht u. a. folgendes mitgeteilt:

Ziff. 6 Nr. 1 des Schreibens vom 13.01.2021

.... Die Genehmigung der Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Priorisierung aller Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Große Kreisstadt Dachau. Aktuell ist geplant nur noch Maßnahmen, welche bereits begonnen wurden weiterzuführen oder die zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Pflichtaufgaben oder im Rahmen notwendiger Verkehrssicherungspflichten unabdingbar bzw. unaufschiebbar sind, zu beginnen. Als Nachweis wurde dem Haushaltsplan eine umfangreiche Aufstellung aller (Bau-)Maßnahmen inkl. Priorisierung und ggf. Erläuterungen beigelegt.

Ziff. 6 Nr. 6 des Schreibens vom 13.01.2021

Vor diesem Hintergrund sollten weiterhin alle im Haushaltsjahr 2021 und in den Finanzplanungsjahren 2022-2024 vorgesehenen Ausgaben, Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sowohl bei der Großen Kreisstadt Dachau, als auch bei Ihrem Eigenbetrieb vor deren Verwirklichung nochmals im Detail auf ihre unabdingbare Notwendigkeit überprüft werden. Oberstes Ziel muss es sein, die dauernde Leistungsfähigkeit der Großen Kreisstadt Dachau wiederherzustellen und zu sichern. Dazu ist es unabdingbar, dass im Verwaltungshaushalt wieder eine ausreichend hohe freie Spanne erwirtschaftet wird. Ein dauerhafter Ausgleich des Verwaltungshaushalts durch Zuführungen vom Vermögenshaushalt unter Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln kann nicht hingenommen werden. Die Gesamtgenehmigung von weiteren Krediten kann auch für die Folgejahre nur für Maßnahmen, die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Pflichtaufgaben oder im Rahmen notwendiger Verkehrssicherungspflichten unabdingbar und unaufschiebbar sind, in Aussicht gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Regierung von Oberbayern kann mitgeteilt werden, dass durch das Vorhaben "Ersatzneubau 380/220 kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen", die Belange der großen Kreisstadt Dachau nicht betroffen sind.

Gemeinde Bergkirchen

Gegen das Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-KV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen" der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth bestehen von Seiten der Gemeinde Bergkirchen weder Anregungen noch Bedenken.

Gemeinde Eching

Im Zuge des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben "Ersatzneubau 380/220-kV- Leitung Oberbachern - Ottenhofen" der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth nimmt die Gemeinde Eching wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit dem Ausbau der 380-kV-Leitung, um regenerativ erzeugte Energie besser und zuverlässiger ins Netz einspeisen zu können.

Wichtig ist uns hier ein optimierter Trassenverlauf, der die Schutzgüter Mensch, Landschaft sowie Pflanzen und Tiere gleichermaßen berücksichtigt.

Erdverkabelung:

Die Frage, ob der Trassenneubau auch in Erdverkabelung realisiert werden kann, wurde unseres Erachtens nicht abschließend geprüft und muss als technische Alternative im Raumordnungsverfahren weiter untersucht werden. Vor allem in Hinblick auf die Wahrung des Landschaftsbildes wäre diese Variante deutlich verträglicher. Auch im LEP Bayern wird ausgeführt, dass der Einsatz von Erdkabeln erfolgen soll falls dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz und dem Landschaftsbild beiträgt.

Die vom Vorhabensträger vorgebrachte Begründung, dass eine Erdverkabelung rechtlich unzulässig sei, ist nichtzutreffend. Es wird gefordert, dass der Vorhabensträger eine Erdverkabelung ernsthaft prüft und diese Alternative zum Gegenstand des Raumordnungsverfahrens macht.

Rückbau Bestandstrasse:

Im Zusammenhang mit dem Rückbau der bestehenden Leitungstrasse wird jetzt bereits von der Gemeinde Eching gefordert, dass die bestehenden Mastfundamente vollständig zurückgebaut werden, um die Grundstücke für die betroffenen Grundstückseigentümer wieder voll nutzbar zu machen.

Trasse Haimhausen Nord:

Die Gemeinde Eching spricht sich für die Südvariante im Bereich Haimhausen aus, um ihre nördlichen Ortsteile vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Diese Forderung war auch immer Bestandteil der Gespräche mit dem Vorhabensträger. Die beiden Kommunen Haimhausen und Eching sind sich diesbezüglich einig. Es wird die Herausnahme der Nordvariante aus dem Raumordnungsverfahren gefordert. Auch der Ortsteil Deutenhausen ist von der Nordtrasse unmittelbar betroffen.

Hier sind es vor allem die Schutzgüter Mensch und Landschaft, die mit der Nordvariante in unseren Augen stärker beeinträchtigt wären. Die Nordvariante würde eine Neuannä-

Anhang

herung an den Ortsteil Deutenhausen bedeuten und damit den Ortsteil in seiner Entwicklung stark beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung würde zudem zusätzlich dadurch verstärkt, dass im Falle der Nordvariante auch nur ein Teilrückbau der Bestandstrasse in diesem Bereich erfolgen würde. Die Qualität des Wohnumfeldes in einer intakten Umgebung hat wesentlichen Einfluss auf das Wohlempfinden und die Gesundheit des Menschen und muss daher stärker gewichtet werden.

Auch die Flächeninanspruchnahme bei der Variante „Haimhausen-Nord“ ist eindeutig höher, da die Bestandstrasse bleiben soll. Dies führt zu einer Verdoppelung der Inanspruchnahme von Flächen. Eine Gleichwertigkeit der beiden Trassenvarianten kann nicht begründet werden.

Schutzwald:

Der Eingriff in den Schutzwald zwischen Deutenhausen und Maisteig ist unseres Erachtens nach nicht hinreichend gewichtet und muss als Ausschlusskriterium für die Nordvariante gesehen werden. Wir bewerten diese Beeinträchtigung stärker als den Eingriff in die Niedermoorwaldrelikte, die durch die Südvariante entstehen. Wir gehen davon aus, dass diese Konflikte durch die Platzierung der Strommasten so gering wie möglich gehalten werden können.

Bereich Hollerner See:

Im Bereich des Naherholungsgebiets Hollerner See sollte die Leitung nicht über die Liegewiesen geführt werden und die neuen Masten außerhalb der Liegewiesen stehen. Im vorgeschlagenen Korridor ist dies möglich. Dies ist im weiteren Verfahren vom Vorhabensträger zu beachten.

Bereich Dietersheim:

Die Gemeinde Eching plant aktuell eine Umgehungsstraße westlich um den Ortsteil Dietersheim herum. Diese Straße wird in enger Zusammenarbeit mit der Nachbarkommune, der Stadt Garching, und den Straßenbaubehörden des Freistaates Bayern, geplant. Es wird jetzt bereits gefordert, dass die genauen Standorte der künftigen Masten rechtzeitig mitgeteilt werden, dass es diesbezüglich zu keinen Konflikten kommt und um Abstimmung bei der weiteren Planung.

Zusammenfassung:

Eine Erdverkabelung ist als ernsthafte Alternative vertieft zu überprüfen.

Die Variante „Haimhausen-Süd“ ist als eindeutig vorzugswürdige Variante festzuhalten.

Die Variante „Haimhausen-Nord“ ist aus den genannten Gründen auszuschließen.

Gemeinde Finsing

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 14.06.2021 - Gz. 8313.24 01-1 - nehmen wir zu dem oben bezeichneten Vorhaben hinsichtlich der Abschnittsvarianten „Finsinger Holz“ und „St 2580“ wie folgt Stellung:

I. Im Gemeindegebiet Finsing bestehen schon eine ganze Vielzahl von überörtlichen infrastrukturellen Belastungen, so dass auf diese Weise durch die Gemeinde Finsing bereits ein

Anhang

deutlich über dem Durchschnitt liegender Beitrag zu Lösungen von Standortfragen überörtlicher Infrastrukturen geleistet worden ist:

1. Kläranlage Neufinsing (gKu Ve München Ost)
Diese ist eine von etwa 40 bayerischen Großkläranlagen. Die Kläranlage wird bereits mit Einwohnerschmutzwerten in Höhe von 145.000 belastet und wird aktuell für eine Verarbeitung von 200.000 Einwohnerschmutzwerten erweitert. Sie umfasst eine Fläche von ca. 9 ha.
2. Umspannwerk Neufinsing
Dieses Umspannwerk stellt einen wichtigen Netzknotenpunkt im Landkreis Erding mit zentraler Funktion innerhalb des bayerischen Stromnetzes (Spannungsebene 110 kV - Bayernwerk und 220 kV - TenneT) dar. Das Umspannwerk umfasst aktuell eine Fläche von 8,1 ha. Ganz aktuell plant die TenneT TSO GmbH auch eine Erweiterung (allein) dieses Umspannwerks um ca. 2 -2,5 ha.
3. Auch im Gemeindegebiet Finsing befinden sich schon eine Vielzahl von Hoch- und Höchstspannungsleitungstrassen inklusive der Masten (110 kV, 220 kV und 380 kV) und sonstiger Infrastrukturen.
4. Zusätzlich besteht innerhalb des Gebiets der Gemeinde Finsing einer von Deutschlands größten Gasverteilungsknotenpunkten in der „Finsingerau“ und zugleich neun Gashochdruckleitungen (mit Dimensionen zwischen ON 500-1200 und einem Betriebsdruck zwischen 67-100 bar). Es kommen vier Gasstationen auf einem Gelände von ca. 4,6 ha hinzu.
5. Mittlerer Isarkanal, Speichersee und Wasserkraftwerk Neufinsing
Zur Gewinnung von Energie durch Wasserkraft wurden auch diese Infrastrukturen innerhalb des Gemeindegebiets künstlich angelegt und sind naturgemäß ebenfalls bereits - überörtlich - raumbedeutsam.
6. Mineralölfernleitung der OMV
Schließlich besteht zwischen Feldkirchen und dem Flughafen München eine Mineralölfernleitung der OMV, die mit den notwendigen Abstandsflächen ebenfalls schon erheblichen Raum in Anspruch nimmt.

II. Hinsichtlich der westlich gelegenen, gänzlich neuen Trassenvariante „Finsinger Holz und Schlossholz“ besteht die seit Jahrzehnten umgesetzte Planung, die aktuelle Waldnutzung gänzlich unbeeinflusst zu erhalten, da es sich um eine der letzten zusammenhängenden Waldflächen innerhalb des Gemeindegebiets Finsing handelt. Im Gegensatz dazu stellt die Trassenvariante St 2580 entlang der bereits vorhandenen Bestandsleitung trotz der in der Bauphase komplizierteren Parallelerichtung zum vorhandenen Altbestand - welche sich allerdings von vornherein nur als vorübergehend darstellt - keine neue, insbesondere auch keine verstärkte Belastung für das gesamte Umfeld dar.

Hingegen handelte es sich bei der Trassenvariante „Finsinger Holz und Schlossholz“ um eine gänzliche Neubelastung der letzten Waldbestände innerhalb des Gemeindegebiets Finsing, welche darüber hinaus - in einem erheblich größeren Umfang als bei der Alternativtrasse St 2580 - als Bannwald geschützt sind und auch Funktionswald darstellen und damit kraft Gesetzes in besonderem Maße erhalten werden sollen (Art. 7 i.V.m. Art. 1 BayWaldG). Auch im Hinblick darauf, dass allein schon die Erklärung zu Bannwald nicht

nur die Erhaltung der Flächensubstanz des Waldes zum Ziel hat, sondern zugleich verlangt, dass etwaige Rodungen durch entsprechende Aufforstungen *in unmittelbarer Nähe* ausgeglichen werden müssen, lässt diese Trassenvariante durch das „Finsinger Holz“ im Verhältnis zur Variante St 2580 u. E. zurücktreten.

Die unbeeinträchtigte Erhaltung des hiesigen Waldes liegt auch in concreto im überwiegenden öffentlichen Interesse, da dieser zusammenhängende Wald innerhalb des Gemeindegebiets Finsing

- einen geringen Flächenanteil aufweist (der Waldflächenanteil im Gemeindegebiet Finsing liegt bei 6,8 % und damit deutlich unter dem landkreisweiten Waldflächenanteil von 13,3 % bzw. bayernweiten Waldflächenanteil von 35%),
- für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes,
- die forstwirtschaftliche Erzeugung,
- das Landschaftsbild und nicht zuletzt
- für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Durchgängigkeit des Waldgebiets kann naturgemäß auch nicht durch die Verpflichtung, an anderer Stelle Ersatzaufforstungen vorzunehmen, wiederhergestellt werden (Art. 9 Abs. 1 S. 2. BayWaldG).

Die betroffene Waldfläche ist im Abschnitt „Finsinger Holz“ gemäß dem unter 1.6.9 geführten Vergleich der betreffenden Abschnittsvarianten zugleich dreimal so groß wie bei der Alternativtrasse St 2580; dasselbe gilt für die Streckenlänge des Betroffenseins landschaftlicher Vorbehaltsgebiete.

Soweit einzuräumen ist, dass im Hinblick auf die Außenbereichswohnbebauung numerisch gesehen die Abstandsflächenunterschreitung bei der Variante St 2580 „deutlich größer“ ist als bei der Alternativtrasse „Finsinger Holz“ (vgl. Seite 54 des „Variantenvergleichs“), ist dem neben den oben bereits aufgelisteten Aspekten klar entgegenzuhalten, dass der sich an die Bestandstrasse anlehrende Ersatzneubau (Variante St 2580) in seiner gesamten Trassenführung variabel so ausgestaltet werden kann, dass die Abstände des Ersatzneubaus zu einer ganzen Reihe von Ortschaften bzw. Ortsteilen im Verhältnis zur (aufzugebenden) Bestandstrasse ganz regelmäßig vergrößert werden (vgl. Seite 56 [unten, 1. Abs.] des „Variantenvergleichs“) und damit das Konfliktpotenzial für eine sehr viel größere Fallzahl über einen längeren Zeitraum in die Zukunft hinein zugleich sehr viel geringer gehalten wird.

Gemeinde Haimhausen

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.06.2021, in dem Sie im Rahmen des Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“ der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth, Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Die Gemeinde nimmt nachfolgend diese Gelegenheit wahr und trägt als Trägerin öffentlicher Belange nachfolgend wahrzunehmende Belange und zu berücksichtigende Planungen und Interessen vor.

Die Gemeinde Haimhausen sieht die Notwendigkeit einer Anpassung des Übertragungsnetzes an künftige Entwicklungen, auch im Hinblick auf die Stärkung erneuerbarer Energien. Diese Ziele werden umfassend unterstützt. Gleichwohl sieht die Gemeinde es als Ihre verfassungsmäßig zugewiesene Aufgabe an, sich konstruktiv, aber auch

proaktiv in das Verfahren einzubringen. Vor diesem Hintergrund weisen wir auf die nachfolgenden Punkte hin, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

0. Vorbemerkungen

1. Hinweis auf Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Höchstspannungsleitungen

Zuvorderst weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Haimhausen ein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes für Höchstspannungsleitungen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betreibt, dass in den vorliegenden Unterlagen bislang noch keine Erwähnung findet.

Wir verweisen auf die weiteren Ausführungen unter Ziff. 1.

2. Erdverkabelung

In Bezug auf die Frage, ob der Trassenneubau auch im Wege einer Erdverkabelung realisiert werden kann, sind aus Sicht der Gemeinde Haimhausen dringende Anmerkungen zu den Planunterlagen geboten.

Der geplante Trassenneubau bringt angesichts der Dimensionen der Trassierung, die bislang noch nicht gekannte Höhen erreicht, erhebliche Beeinträchtigungen für die Gemeinde mit sich, vor allem im Hinblick auf die Wahrung des Landschaftsbilds und die planerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund fordert die Gemeinde Haimhausen nachdrücklich die Realisierung des Trassenneubaus im Wege einer Erdverkabelung. Die angesprochenen Nachteile werden durch diese technische Lösung vermieden, was zur Akzeptanz und Verträglichkeit der Maßnahme vor Ort deutlich beitragen würde.

Eingangs ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger mehrfach darauf abstellt, dass eine Erdverkabelung rechtlich unzulässig sei (insb. S. 6 des Erläuterungsberichts). Dies wird aus der Festlegung verschiedener Pilotverfahren für Erdverkabelung abgeleitet, die im EnLAG bzw. BBPIG vorgesehen sind.

Der Vorhabenträger liest insbesondere in den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.07.2020 (Az. 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, 4 VR 7/19, 4 VR 3/20) hinein, dass das Gericht hier entschieden hätte, eine Erdverkabelung sei außerhalb von Pilotprojekten rechtlich verboten.

Diese Rechtsauffassung kann so nicht stehenbleiben. Sie ist unzutreffend.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts für Vorhaben im Anwendungsbereich des EnLAG erging. Ob die gleiche Schlussfolgerung auch für Vorhaben im Anwendungsbereich des BBPIG gezogen werden kann, ist noch nicht entschieden und muss daher als offen bewertet werden.

Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung aber lediglich darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde im Anwendungsbereich des EnLAG eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger nicht gern. § 2 Abs. 2 einfordern oder als Ergebnis einer Abwägung gern. § 43 Abs. 3 EnWG vorgeben kann.

Davon strikt zu trennen ist aber die Frage, ob eine Erdverkabelung rechtlich zulässig wäre. Diese Frage verneint das Bundesverwaltungsgericht gerade nicht, sondern lässt diese Frage offen (Rn. 108, zitiert nach juris). Stattdessen weist es darauf hin: „Die Möglichkeit, ein Erdkabel zu errichten, ist damit Teil der Abwägungsentscheidung, die der Behörde obliegt (...).“ (Rn. 104, zitiert nach juris)

Die Aussage, dass eine Erdverkabelung rechtlich unzulässig wäre, ist damit aber unzutreffend. Übernimmt die höhere Landesplanungsbehörde diese Rechtsauffassung, besteht die Gefahr, rechtserhebliche Beurteilungsmängel zu produzieren.

Die Gemeinde Haimhausen fordert vor diesem Hintergrund nachdrücklich ein, dass sich der Vorhabenträger ernsthaft mit der Prüfung einer Erdverkabelung auseinandersetzt und diese technische Alternative zum Gegenstand des Raumordnungsverfahrens macht.

Eine ernsthafte Prüfung der Erdverkabelung als alternative Trassenvariante fehlt in den Antragsunterlagen aber. Zwar finden sich im Erläuterungsbericht auf den S. 31ff. Ausführungen zu einer technischen Alternative eines Drehstrom-Erdkabels. Diese Ausführungen verbleiben aber bei allgemeinen Darstellungen der technischen Merkmale dieses Leitungstyps ohne konkreten Bezug zum gegenständlichen Vorhaben. Letztlich wurde schlicht ein allgemeiner Textbaustein zu Erdverkabelungen eingefügt, ohne sich im konkreten Fall mit der technischen Alternative einer Erdverkabelung auseinanderzusetzen.

Wenn auf S. 33 des Erläuterungsberichts festgehalten wird, die Erdverkabelung „zöge eine parallele oder auch alternative Trassenfindung nach sich“, würde dies keinen Unterschied zum vorliegenden Verfahren begründen. In den übrigen Ausführungen sind aus den Ausführungen des Vorhabenträgers auch keine Hinderungsgründe ersichtlich, die einer Erdverkabelung entgegenstehen würden.

Somit erhebt die Gemeinde Haimhausen die Forderung nach einer Prüfung und Umsetzung des Vorhabens im Weg einer Erdverkabelung.

I. Teilflächennutzungsplanung Höchstspannungsleitungen

1. Planungsstand

Am 25.06.2020 fasst der Gemeinderat der Gemeinde Haimhausen einen Aufstellungsbeschluss, einen Teilflächennutzungsplan mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für 380kV-Freileitungen aufzustellen, um einen möglichen Trassenkorridor für Höchstspannungsleitungen im Gemeindegebiet südlich des Siedlungsbereichs Haimhausen bauleitplanerisch zu steuern.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.02.2021 modifiziert und konkretisiert. Der Beschluss wurde am 12.02.2021 bekannt gemacht.

In der Sitzung am 22.07.2021 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Haimhausen die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der aktuelle Planungsstand ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB, an dem die Gemeinde Haimhausen die Regierung von Oberbayern als Trägerin öffentlicher Belange beteiligen wird. Auch der Vorhabenträger wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange separat angeschrieben. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren werden vom 13.08.2021 bis zum 13.09.2021 bzw. 27.09.2021 durchgeführt.

Nach momentanem Sachstand ist geplant, die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB im Oktober und November 2021 durchzuführen, so dass der Teilflächennutzungsplan noch vor Weihnachten 2021 beschlossen werden und in Kraft treten kann.

2. Auswirkungen auf die raumordnerische Beurteilung

Der sachliche und örtliche Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB soll für den auch im vorliegenden Raumordnungsverfahren maßgeblichen Bereich eine Steuerung von Höchstspannungsleitungstrassen bewirken. Planerisches Instrument für dieses Ziel ist das Instrument der Konzentrationszonenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB - also auch Trassenplanungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB - auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Gemeinde Haimhausen beabsichtigt nach derzeitigem Planungsstand, eine Fläche im Bereich der Trassenvariante „Haimhausen Süd“ als Konzentrationszone für Höchstspannungsleitungen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszuweisen, was dazu führen würde, dass bei Anwendung des § 35 BauGB die Trassenvariante „Haimhausen Nord“ bauplanungsrechtlich unzulässig wäre.

Dieser Umstand führt gleichwohl nicht zu einem zwingenden Ausschluss der Nordvariante, da auf die gegenständliche Höchstspannungsleitungstrasse gem. § 38 S. 1 BauGB wegen der überörtlichen Bedeutsamkeit des Vorhabens die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird.

Allerdings sind auch für derartige Vorhaben von überörtlicher Bedeutung gem. § 38 S. 1 HS 2 BauGB städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Als solche städtebaulichen Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung anzusehen, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30 ff. zum Ausdruck kommen (Runkel, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 38, Rn. 84). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 04.05.1988, Az. 4 C 22/87) sind dabei konkreten standortbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplans besonderes Gewicht beizumessen. Dies muss umso mehr gelten, wenn der Flächennutzungsplan die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet.

Die konkretisierte, mit unmittelbarer Bindungswirkung versehene Flächennutzungsplanung der Gemeinde Haimhausen muss daher Berücksichtigung finden, was dazu führt, dass eine von der Teilflächennutzungsplanung abweichende Trassenführung nur zulässig wäre, wenn hinreichende Gründe von Gewicht vorliegen, die die Missachtung der gem. Art 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit rechtfertigen könnte.

Nach der Einschätzung des Vorhabenträgers - zu der die Gemeinde unter Ziff. II weitere Anmerkungen hat - gibt es allerdings gerade keine eindeutige Vorzugswürdigkeit einer der beiden Trassenvarianten Haimhausen Nord oder Süd. Wir zitieren aus S. 34 des Variantenvergleichs:

„Insgesamt gibt es keine eindeutige Entscheidung für eine der Abschnittsvarianten. Dem Bündelungsgebot mit bestehenden linearen Strukturen und die Nutzung des durch die Bestandstrasse vorbelasteten Raumes wird nur die Abschnittsvariante Haimhausen Süd gerecht. Leichten Vorteil hat die Abschnittsvariante Haimhausen Süd im Hinblick auf die Belange des

Anhang

Wohnumfeldschutzes, weil die Trassenführung zu einer Verbesserung der Situation für die Wohnbebauung in einem bereits vorbelasteten Bereich führen würde, während Haimhausen Nord eine Neuannäherung für die Wohnbebauung bedeuten würde. Haimhausen Nord hätte demgegenüber starke Vorteile bei den Umweltbelangen. Eingriffe in Waldbestände (mit Waldfunktion und Bedeutung als Lebensraum) sind bei der Variante Haimhausen Nord weitaus geringer. Zudem sind wesentlich mehr Flächen aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm in der Variante Süd betroffen. In größerem Umfang sind Flächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild in Haimhausen Süd berührt und auch Landschaftsschutzgebiete werden in größerem Umfang gequert. Auch weil die Entscheidung des Variantenvergleichs in Bezug auf Wohnumfeld und Umweltbelange nicht eindeutig ausfällt, werden beide Abschnittsvarianten in die raumordnerische Überprüfung aufgenommen."

Angesichts der vom Vorhabenträger selbst festgestellten Gleichwertigkeit der Trassenvarianten Haimhausen Nord und Haimhausen Süd ist keine Argumentation denkbar, die unter Geltung des geplanten Teilflächennutzungsplanes angesichts der Vorgabe des § 38 S. 1 HS 2 BauGB der Nordvariante den Vorzug geben könnte. Die Trassenvariante Nord ist daher im Zuge des Raumordnungsverfahrens auszuschneiden.

Abzuwarten bleibt auch, ob für die gegenständliche Trassenplanung § 7 BauGB anzuwenden ist. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass gern. § 7 S. 5 BauGB ein Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan nur zulässig ist, wenn die für die abweichende Planung geltend gemachten Belange die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebenden städtebaulichen Belange nicht nur unwesentlich überwiegen. Solche Belange sind angesichts des vorangehend zitierten Ergebnisses des Variantenvergleichs nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Vorhabenträger keinen gern. § 7 S. 5 BauGB zulässigen Widerspruch gegen die Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Haimhausen erheben kann. Folge wäre sodann die Bindungswirkung des § 7 S. 1 BauGB.

Wir behalten uns hierzu weiteren Vortrag zu einem fortgeschrittenen Planungsstadium vor.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass der Vorhabenträger nach seinem aktuellen Sachstand von einer Gleichwertigkeit der Trassenalternativen Haimhausen Nord und Haimhausen Süd ausgeht. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Teilflächennutzungsplanung der Gemeinde Haimhausen muss - unabhängig ob aufgrund der Bindungswirkung des § 7 BauGB oder wegen der Berücksichtigung städtebaulicher Belange gern. § 38 S. 1 HS 2 BauGB - daher der Trassenvariante Haimhausen Süd der raumordnerische Vorzug gegeben werden. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird sich somit für die südliche Trassenvariante im Gemeindegebiet Haimhausen aussprechen müssen.

3. Verfahrensrechtliche Berücksichtigung

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen Raumordnungs- und Teilflächennutzungsplanverfahren festzuhalten, dass das

Teilflächennutzungsplanverfahren im Raumordnungsverfahren vollständig zu berücksichtigen ist.

Dabei ist zuerst der planungsrechtliche Prioritätsgrundsatz zu berücksichtigen, den die Gemeinde in Anbetracht des Aufstellungsbeschlusses am 25.06.2020 für sich in Anspruch nehmen kann. Der BayVGH hat in seinem Urteil vom 30.11.2006 (Az. 1 N 05.1665) entschieden, dass nach dem Prioritätsgrundsatz grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf eine konkurrierende Planung zu nehmen habe, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung sei eine hinreichende Verfestigung der Planung, die den Vorrang beansprucht. Bei einem Fachplanungsvorhaben trete diese Verfestigung in der Regel erst mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren (vgl. 37 Abs. 3 BayVwVfG) ein. Von diesem Zeitpunkt - der Auslegung im Planfeststellungsverfahren - ist die gegenständliche Trassenplanung des Vorhabenträgers aber noch sehr weit entfernt.

Des Weiteren ist nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen bei der Entscheidung im Raumordnungsverfahren die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung bzw. Beurteilung zugrunde zu legen, und nicht etwa der Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen (vgl. grundlegend Schenke, Jus 2019, 833). Wir gehen davon aus, dass bis zum angepeilten Zeitpunkt der Entscheidung im Raumordnungsverfahren der angesprochene Teilflächennutzungsplan in Kraft getreten ist und daher volle Berücksichtigung finden muss.

Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist zu berücksichtigen, dass die Berücksichtigungspflicht des § 38 S. 1 HS 2 BauGB weiter geht als die strikten Bindungen der §29 - 37 BauGB. Die Pflicht bezieht sich daher auch auf Planungsabsichten der Gemeinde und sonstige Belange (Runkel, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 38, Rn. 83 und 85ff.). Somit wäre selbst vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Teilflächennutzungsplanung im Umfang des dann vorliegenden Planungsstandes zu berücksichtigen.

Jedenfalls - und darauf wird es letztendlich ankommen - wird die Teilflächennutzungsplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Berücksichtigung finden müssen. Das Raumordnungsverfahren entfaltet keine Bindungswirkung für die enthaltenen Feststellungen, sondern stellt lediglich eine gutachterliche Bewertung der raumordnungsrechtlichen Aspekte eines Vorhabens dar. Die letztendliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage erfolgt vollständig und umfassend zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung im Planfeststellungsverfahren. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Berücksichtigung der Teilflächennutzungsplanung auch in Hinsicht auf die Vermeidung unnötiger Planungsarbeit geboten.

II. Bewertung von betroffenen Belangen in der Trassenwahl

Neben den Themen Erdverkabelung und Teilflächennutzungsplanung weisen die Antragsunterlagen verschiedene unzutreffende und unvollständige Angaben in Bezug auf die betroffenen Belange im Rahmen der Trassenauswahl auf.

1. Siedlungserweiterungen Gemeinde Haimhausen

Die Antragsunterlagen berücksichtigen die gemeindlichen Planungsabsichten und Erweiterungspotenziale nicht hinreichend.

1.1

Anhang

Im Regionalplan München, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, sind die Flächen südlich des Siedlungsbereichs Haimhausen bis zu einem Bereich etwa 250 m südlich der letzte Bebauung an der Weiherstraße, als Hauptsiedlungsbereich ausgewiesen.

Gem. Ziff. B. I 1.2.1 des Regionalplans München kommen diese Flächen für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht.

Es handelt sich bei dieser Fläche, die noch nicht bebaut oder bauleitplanerisch überplant ist, um eine Fläche von in etwa 45 ha. Diese Fläche stellt die einzige sinnvolle Siedlungserweiterungsfläche für die Gemeinde Haimhausen dar und ist fester Bestandteil der langfristigen Entwicklungsperspektiven der Gemeinde.

Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen diese regionalplanerisch festgelegten Hauptsiedlungsbereiche allerdings nicht (vgl. S. 38ff. der Raumverträglichkeitsstudie), obwohl diese als Grundsatz der Raumordnung Berücksichtigung finden müssen. Die Antragsunterlagen stellen hierbei zu Unrecht allein auf die Inhalte der Flächennutzungspläne ab. Die Hauptsiedlungsbereiche sind als regionalplanerische Festlegungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei einer Führung der Trasse entlang des Korridors „Haimhausen Nord“ würde diese Entwicklung vollständig gestoppt. Wie die Raumerhebungen des Vorhabenträgers belegen, sind die gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vorgegebenen Mindestabstände zu Neutrassen bereits in Bezug auf die Bestandssiedlungsbereiche ausgereizt.

Diese Erweiterungsbereiche sind einer der ausschlaggebenden Punkte, weswegen die Gemeinde im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung den Südkorridor präferiert.

Bei Zugrundelegung des Hauptsiedlungsbereichs einschließlich der Abstandsvorgaben der Ziff. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms würde ein deutlich größerer Bereich der Nordtrasse zu einer Unterschreitung der vorgesehenen Mindestabstände führen. Die momentane Gleichgewichtung der Trassen muss sich daher bereits aus diesem Grund zu Gunsten der Südtrasse verschieben. Andernfalls bestünde ein Widerspruch zu den Grundsätzen des Regionalplans München, Ziff. B I 1.2.1, der nicht durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt werden kann.

1.2

Keine hinreichend gewichtige Berücksichtigung findet das geplante Gewerbegebiet im Bereich nördlich Maissteig (vgl. S. 83 der Raumverträglichkeitsstudie). Trotz Querung wird kein erheblicher Raumwiderstand gesehen.

Diese Wertung steht zum einen bereits in Widerspruch zu den Abstandsvorgaben der Ziff. 6.1.2 des Landesentwicklungsprogramms. Auch wenn es sich nicht um ein Wohngebiet handelt, ist doch zu berücksichtigen, dass auch in Gewerbegebieten gern. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnnutzungen ausnahmsweise zulässig sind. Somit ist auch in Gewerbegebieten mit Wohnnutzungen zu rechnen, die entsprechende Abstandsvorgaben beinhalten.

Insbesondere ist aber auch das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 S. 1 26. BImSchV zu berücksichtigen. Dieses Überspannungsverbot bezieht sich gerade nicht nur auf Wohngebäude, sondern auf Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Die Ausweisung eines Gewerbegebiets wäre daher im Trassenbereich nicht mehr möglich, jedenfalls aber stark eingeschränkt.

Dieser Umstand findet in den Bewertungen, insbesondere im Hinblick auf den Variantenvergleich, keinen Widerhall. Insbesondere ist das Gebiet auch nicht in der Karte C4 „Nutzung, Freiraum und freiraumbezogene Erholung“ enthalten.

Auch im Variantenvergleich (S. 8) wird dieser Belang „ohne Gewichtung“ eingestellt. Diese Missachtung der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten ist mit der verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Planungshoheit nicht in Einklang zu bringen.

Auch hier ist bei einer angemessenen Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit angesichts der angenommenen Gleichwertigkeit der übrigen Belange der Südtrasse der eindeutige Vorzug zuzugestehen.

2. Landschaftsbild

Die Gemeinde Haimhausen widerspricht auch der Bewertung im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wie sie insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie zugrunde gelegt wird.

Auf S. 75ff. der Umweltverträglichkeitsstudie wird der Umstand nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Nordtrasse aufgrund der Hangkante eine massive Fernwirkung aufweisen würde. Die landschaftlich reizvolle Hügellandschaft bei Haimhausen (S. 84 der UVS) ist zwar nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Gleichwohl weist sie wegen ihrer topographischen Besonderheiten und den gefälligen Landschaftsstrukturen eine besondere, nicht allgegenwärtige Struktur auf, die einer Bewertung als „gering“ - wie in der UVS zugrunde gelegt - entgegensteht. Insbesondere wegen der optischen Fernwirkungen muss mindestens eine Bewertung der Stufe „mittel“ zugrunde gelegt werden.

Fehlerhaft ist auch die Bewertung der Nordtrasse im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schlosses Haimhausen (S. 99 der UVS). Nach den Angaben des Antrags kann eine Beeinträchtigung noch nicht ausgeschlossen werden. Dennoch findet dieses Risiko keinen Niederschlag im Variantenvergleich. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange der besonders schützenswerten Blickbeziehungen (siehe Ziff. 11.4 dieses Schreibens) muss die Beeinträchtigung des Schlosses Haimhausen der Nordtrasse negativ zugerechnet werden.

Unzutreffend bzw. fehlerhaft bewertet ist die angebliche Verdeckungsfunktion der Wälder in Bezug auf die Nordtrasse (S. 33 Variantenvergleich). Diese Verdeckung wird angesichts der Höhe der Trasse schon dem Grunde nach bezweifelt. Wir fordern insofern die Vorlage einer Sichtbeziehungsstudie, um diese Annahme verlässlich dem Raumordnungsverfahren zugrunde legen zu können. Jedenfalls wird diese Verdeckungsfunktion aber allenfalls nur von einigen wenigen Standorten aus gegeben sein. Die Lage der Nordtrasse an der Hangkante nach Haimhausen führt aber zu einer extrem weitreichenden Landschaftsbildbeeinträchtigung, die durch die bestehenden Wälder in keiner Weise mehr verdeckt werden kann.

Darüber hinaus wird beim Vergleich zwischen Nord- und Südtrasse nicht hinreichend berücksichtigt, dass bei der Nordtrasse die Bestandstrasse bestehen bleibt.

Bei der Prüfung der Querung wertvoller Landschaftsbildeinheiten (z.B. S. 50ff. des Erläuterungsberichts, insb. S. 32 des Variantenvergleichs) sind nur die Neutrassen berücksichtigt worden, nicht der Verbleib der Bestandstrasse im Fall der Variante „Haimhausen Nord“. Notwendig ist aber eine Gesamtbetrachtung der Folgen des Vorhabens für das Landschaftsbild.

Es liegt bei der Südtrasse zwar eine größere Querung eines Landschaftsschutzgebietes vor. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen erstmaligen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, sondern quasi nur um eine „Verschiebung“ einer bestehenden Trasse. Auf der anderen Seite bleibt bei der Nordtrasse neben der zusätzlichen erstmaligen Inanspruchnahme des Trassenkorridors die südliche Bestandstrasse bestehen.

Die Bewertung der Südtrasse ist daher fehlerhaft; die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als „gering“ zu bewerten.

Insgesamt wird im Hinblick auf das Landschaftsbild der angestellte Variantenvergleich rundheraus abgelehnt. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, wie bei zwei Varianten, bei denen die eine zwei Trassierungen zum Inhalt hat, die andere aber nur eine, der Einzeltrasse nicht der Vorzug gegeben werden kann.

Der Variantenvergleich muss daher im Hinblick auf das Landschaftsbild der Südtrasse den deutlichen Vorzug geben.

3. Flächen-/Rauminanspruchnahme

Unzutreffend gewichtet sind auch die Belange Flächen- und Rauminanspruchnahme.

Auch hier sticht die fehlende Berücksichtigung des Verbleibs der Bestandstrasse im Fall der Variante „Haimhausen Nord“ ins Auge. S. 49 des Erläuterungsberichts hält fest, die Variante Süd habe geringfügig weniger Flächeninanspruchnahme. Es handelt sich aber gerade nicht nur um „geringfügig weniger“ Inanspruchnahme, sondern um erheblich weniger Inanspruchnahme. Bei der bereits längeren Nordtrasse verbleibt zusätzlich die Bestandstrasse, was zu einer mehr als doppelt so hohen Flächeninanspruchnahme bei der Nordtrasse verglichen mit der Südtrasse führt.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass im Variantenvergleich (siehe S. 30ff.) die Flächeninanspruchnahme als relevantes Kriterium gar nicht auftaucht.

Vor diesem Hintergrund ist die Schlussfolgerung auf S. 33 des Variantenvergleichs, wonach im Hinblick auf Beeinträchtigung der Freiraumfunktion beide Varianten als „gleichwertig betrachtet“ werden, schlicht unplausibel. Der Variantenvergleich übersieht hier, dass nicht eine Nordtrasse mit einer Südtrasse verglichen werden muss, sondern eine einzige Südtrasse mit zwei Trassen (Nord und Bestand Süd).

Insgesamt liegt auch eine Fehlgewichtung des Belangs der Flächen- bzw. Rauminanspruchnahme vor.

Auf S. 14 der Umweltverträglichkeitsstudie wird die Flächeninanspruchnahme nicht weiter behandelt, da wegen der Kleinflächigkeit der Mastfundamente für das Schutzgut keine raumbedeutsame Wirkung vorliege. Auf S. 67 der Umweltverträglichkeitsstudie wird Flächenverbrauch als ein „Nicht-mehr-zur-Verfügung-Stehen“ des beanspruchten Raumes definiert. Dies bedeute, dass der Schutz-

Anhang

streifen zwischen den Masten nicht als Flächenverbrauch gewertet wird, da diese Fläche weiter landwirtschaftlich nutzbar bleibe und bis zu einer bestimmten Höhe sogar bebaut werden könne. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung bestehe ein Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen und eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Als Flächenverbrauch würden nur Flächen mit dauerhaftem Nutzungsentzug (Maststandorte) gewertet.

Dem ist aus Sicht der Gemeinde als Trägerin der kommunalen Planungshoheit deutlich zu widersprechen. Die Nutzungsmöglichkeiten der Trassenkorridore sind massiv eingeschränkt, namentlich auf die genannte landwirtschaftliche Nutzung. Die Realisierung von Neubebauung unter einer Trasse scheidet jedenfalls faktisch aus. Die Bewertung der Flächeninanspruchnahme wird daher nicht geteilt; ihr muss erheblich höheres Gewicht für den gesamten Trassenkorridor zugemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme ist auch bei Stromleitungen als planerisch relevantes Kriterium zu berücksichtigen. Eine Rauminanspruchnahme wegen Masten und Leiterseilen wird zwar grundsätzlich angenommen, diesem Belang wird aber zu wenig Gewicht beigemessen.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem Nordkorridor eine zusätzliche Trasse geschaffen wird - die Bestandstrasse muss ja als 110 kV-Leitung aufrechterhalten werden - kann eine Gleichwertigkeit der beiden Trassenvarianten nicht mehr vertreten werden.

In der Variantenprüfung taucht dieser Aspekt - wie bereits dargelegt - gar nicht auf.

4. Kulturelles Erbe: Baudenkmalschutz nicht berücksichtigt

Keine Berücksichtigung finden bislang baudenkmalrechtliche Belange, da keine betroffenen Belange erkannt wurden.

Diese Annahme ist unzutreffend. Wir verweisen auf eine Stellungnahme des Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Herrn Dr. Hermann, vom 26.03.2020, die wir als Anlage 1 beifügen.

Herr Dr. Hermann weist in der Stellungnahme auf die besondere Bedeutung der Blickbeziehung von Schloss Haimhausen nach Südosten in Richtung Inhausen, insbesondere die Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Inhausen, hin. Die besondere Beziehung zwischen Schloss und Kirche (Wallfahrtskirche und Grablege der Grafen von Haimhausen) findet bauhistorischen Niederschlag in der Blickbeziehung zwischen den beiden wertvollen Baudenkmalern.

Wir zitieren Herrn Dr. Hermann: „Die nördliche Variante der Trasse würde aus den genannten Gründen zu einer Beeinträchtigung der beiden Baudenkmalern führen und muss denkmalpflegerisch daher entschieden abgelehnt werden.“

Die Abwägung der Trassenvarianten ist auch um diesen Gesichtspunkt zu ergänzen, der ebenfalls deutlich zugunsten der Südtrasse spricht.

5. Bestärkung der Bewertung Wohnumfeldqualität

Nachdrücklich zu bestärken sind die Ausführungen auf S. 54ff. der Raumverträglichkeitsstudie. Besonders herauszustellen ist die Zusatzbelastung im Norden bei aufrecht bestehen bleibender Belastung im Süden.

Die Südvariante kann dagegen auch im nördlichen Bereich des Korridors geführt werden, hier kann der 400m-Abstand nach Inhausermoos (nahezu) vollständig einge-

halten werden. Jedenfalls liegt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Bestand vor.

Auch bei den zwei Wohnhäusern, bei denen Wohnumfeldqualität als beeinträchtigt angesehen wird, kann bei einer entsprechenden Feinplanung eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden.

Auch im Hinblick auf die Wohnumfeldqualität ist die Südtrasse gegenüber der Nordtrasse angesichts der mit letzterer verbundenen Doppelbelastung deutlich vorteilhaft.

6. Schutzwaldquerung Gewichtung

Die Gewichtung des betroffenen Schutzwaldes bei der Variante „Haimhausen Nord“ wird nach Auffassung der Gemeinde nicht mit hinreichendem Gewicht in die Planung eingestellt (vgl. S. 53 des Erläuterungsberichts, S. 34 des Variantenvergleichs, S. 107 der Umweltverträglichkeitsstudie).

Nach der Rechtsprechung sind die Vorschriften über die Zulässigkeit der Rodung im Schutzwald eng auszulegen, da der Gesetzgeber Schutzwäldern den höchstmöglichen Schutz angedeihen lassen wollte (z.B. VG München, U. v. 13.05.2015, Az. M 25 K 13.3979, M 25 K 13.3988, M 25 K 13.3989, mit Verweis auf Zerbe/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Stand: März 2014, Art. 9 Rn. 16).

Eine Rodung ist daher bereits dann zu versagen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind. Es genügt bereits die (bloße) Befürchtung einer nachteiligen Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Walds für die Geltung des grundsätzlichen Verbots der Rodung im Schutzwald.

Eine solche Befürchtung ist angesichts der großflächigen Betonfundamente und den - auch für die Bauzeit notwendigen - umfangreichen Rodungen augenscheinlich gegeben.

Die Erteilung einer Ausnahme aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls gem. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG dürfte vorliegend angesichts der - auch nach Ansicht des Antragstellers - gleichwertig vorhandenen Alternative der Südtrasse ausscheiden.

Wir gehen daher davon aus, dass in der Beeinträchtigung des Schutzwaldes wegen des Charakters von Art. 9 Abs. 6 BayWaldG als Verbotsnorm ein Ausschlusskriterium für die Nordtrasse zu sehen ist anstatt eines (bloß) hohen Konflikts.

7. Naturschutzfachliche Belange

Auch bei den naturschutzfachlichen Belangen, bspw. Artenpotenzial und ABSP, scheint die Doppelbelastung bei der Variante Nord nicht hinreichend berücksichtigt. Mit dem Rückbau der Bestandstrasse bei Variante Süd ginge eine deutliche Entlastung von naturschutzfachlichen Potenzialflächen einher; dieser Umstand findet keine Berücksichtigung.

8. FNP als ausschlaggebendes Kriterium

Jedenfalls wäre aber - selbst die Bewertung des Vorhabenträgers zugrunde gelegt - der in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungsplan Höchstspannungsleitungen der Gemeinde Haimhausen hinreichend ausschlaggebend, um die Nordtrasse im

Anhang

Zuge der raumordnungsrechtlichen Bewertung als eindeutig nachteilig auszuscheiden.

III. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Haimhausen zunächst den Vorhabenträger dazu auffordert, sich ernsthaft mit der Variante einer Erdverkabelung auseinanderzusetzen.

In Bezug auf die vorgelegten Unterlagen werden Bewertungsmängel gerügt und Ergänzungen im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung vorgetragen. Insbesondere wird auf die laufende Teilflächennutzungsplanung Höchstspannungsleitungen der Gemeinde Haimhausen hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte geht die Gemeinde Haimhausen davon aus, dass das Raumordnungsverfahren als eindeutig vorzugswürdige Variante die Trassenvariante „Haimhausen Süd“ festhalten wird.

Gemeinde Hallbergmoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat in seiner gestrigen Sitzung den folgenden Beschluss zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“. Verfahren gefasst:

„Die Gemeinde Hallbergmoos bringt keine Bedenken gegen die geplante 380 kV-Leitung zwischen Oberbachern und Ottenhofen vor.“

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Gemeinde Hallbergmoos folgende Stellungnahme zugegangen mit der Bitte um Beachtung:

"Die Jagdgenossenschaft bittet den Errichter der 380 kV-Leitung auf einen schonenden Umgang mit den Wildtieren beim Bau zu achten."

Gemeinde Ismaning

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat sich in der öffentlichen Sitzung am 22.07.2021 mit dem o.g. Raumordnungsverfahren befasst und gibt beschlussgemäß folgende Stellungnahme zum Verfahren ab:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning lehnt die im Raumordnungsverfahren zum Ersatzneubau der 380/220 kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen dargestellte „Südtrasse“ über Ismaninger Gemarkung ab.“

Der Antragsteller Tennet TSO GmbH wird aufgefordert, die sog. Trasse „Isaraue Nord“ wieder zur Prüfung in die Antragsunterlagen aufzunehmen.

Gemeinde Moosinning

In seiner Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, dass geprüft werden soll, ob die neue Leitung unterirdisch verlegt werden kann.

Gemeinde Neuching

In der Gemeinderatssitzung am 06.07.2021 wurden durch den Gemeinderat folgende Einwendungen und Bedenken der Gemeinde Neuching vorgebracht:

Anhang

- Im Bereich Finsinger Hölzl sollen die Leitungen so weit wie möglich nach Süden gelegt werden, damit die Einwohner von Lausbach so gut wie möglich von Elektrosmog geschützt werden.
- Für die Gemeinde Neuching ist der Schutz ihrer Bürger und deren guter Wohnumfeldqualität von höchster Bedeutung. Die Gemeinde befürwortet deshalb die Trassenvariante „Finsinger Hölzl“, da sie die bestehende Bebauung im Gemeindeteil Lausbach auf Grund größeren Abstands deutlich geringer belastet (weniger Schallimmissionen, hohe Stromintensität viel zu nah an der Wohnbebauung, etc.).
- Zudem ist die Trasse um 400m kürzer und es wird damit mind. ein Mastenpaar weniger gebraucht (Kosteneinsparung). Die „Wahrnehmbarkeit des Waldes“ sollte in diesem Fall hinter das Schutzgut Mensch zurücktreten. Aktuell müssten aufgrund des starken Käferbefalls keine Bäume gefällt werden, um die Überspannung des Waldes realisieren zu können, da die befallenen Bäume bereits gefällt sind.
- Aus Sicht der Gemeinde spricht alles für die Realisierung der Trassenvariante "Finsinger Hölzl".
- Weiter soll geprüft werden, den Knick bei der Trassenvariante „Finsinger Hölzl“ durch einen geradlinigen Verlauf zu ersetzen, was noch größeren Abstand zum Ortsteil Lausbach bedeuten würde. Durch den geradlinigen Verlauf können ein weiteres Mastenpaar, sowie Schrägauseistufungen entfallen, was zusätzliche Kosteneinsparungen mit sich bringen würde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	12

Gemeinde Ottenhofen

Mögliche Einwendungen oder Bedenken der Gemeinde Ottenhofen wären durch den Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 20.07.2021 vorzubringen. Bereits in den Vorbesprechungen der Fa. TenneT mit den Gemeinden wurde seitens der Gemeinde Ottenhofen die Untersuchung der Trassenvariante „Finsinger Hölzl“ eingebracht. Aus Sicht der Verwaltung wäre diese Trasse zum Schutz der Anlieger zu befürworten.

Die Einwendung eines Bürgers der Gemeinde Ottenhofen ist als Anlage beigefügt.

Vorschlag der Verwaltung:

- Für die Gemeinde Ottenhofen ist der Schutz ihrer Bürger und deren guter Wohnumfeldqualität von höchster Bedeutung. Die Gemeinde befürwortet deshalb die Trassenvariante „Finsinger Hölzl“, da sie die bestehende Wohnbebauung im Gemeindeteil Grashausen deutlich geringer belastet (weniger Schallimmissionen, hohe Stromintensität viel zu nah an der Wohnbebauung, etc.).
- Zudem ist die Trasse um 400m kürzer und es wird damit ein Mastenpaar weniger gebraucht (Kosteneinsparung). Die „Wahrnehmbarkeit des Waldes“ sollte in diesem Fall hinter das Schutzgut Mensch zurücktreten. Aktuell müssten aufgrund des starken Käferbefalls keine Bäume gefällt werden, um die Überspannung des Waldes realisieren zu können.
- Aus Sicht der Gemeinde spricht alles für die Realisierung der Trassenvariante „Finsinger Hölzl“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und beschließt eine Stellungnahme folgenden Inhalts abzugeben:

- Für die Gemeinde Ottenhofen ist der Schutz ihrer Bürger und deren guter Wohnumfeldqualität von höchster Bedeutung. Die Gemeinde befürwortet deshalb die Trassenvariante „Finsinger Hölzl“, da sie die bestehende Wohnbebauung im Gemeindeteil Grashausen deutlich geringer belastet (weniger Schallimmissionen, hohe Stromintensität viel zu nah an der Wohnbebauung, etc.).
- Auch kann mit dieser Trassenvariante eine betriebliche Beeinträchtigung auf den Flur-Nummern 1235 und 1236 der Gemarkung Ottenhofen vermieden werden. Es liegen auch schon Informationen zu betrieblichen Beeinträchtigungen vor, sollte die ursprüngliche Trasse realisiert werden.
- Zudem ist die Trasse um 400m kürzer und es wird damit ein Mastenpaar weniger gebraucht (Kosteneinsparung).
- Die „Wahrnehmbarkeit des Waldes“ sollte in diesem Fall hinter das Schutzgut Mensch zurücktreten. Aktuell müssten aufgrund des starken Käferbefalls keine Bäume gefällt werden, um die Überspannung des Waldes realisieren zu können. Die befallenen Bäume wurden bereits beseitigt.
- Aus Sicht der Gemeinde spricht alles für die Realisierung der Trassenvariante „Finsinger Hölzl“.

Gemeinde Röhrmoos

Ihr Schreiben zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“ der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth haben wir erhalten. Hierin haben Sie um öffentliche Bekanntmachung sowie um Stellungnahme der Gemeinde Röhrmoos gebeten.

Wir haben die Auslegung der Planunterlagen gern. Art. 25 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz in der Zeit vom 24.06.2021 bis zum 26.07.2021 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu haben wir Ihnen in der Anlage beigefügt.

Das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbayern - Ottenhofen“ der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth haben wir in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Röhrmoos am 21.07.2021 behandelt. Der hierzu ergangene Beschluss lautet wie folgt:

„Der Sachverhalt wird zu Kenntnis genommen. Ein weiteres Heranrücken der 380/220-kV-Leitung an die Wohnbebauung südöstlich von Röhrmoos muss verhindert werden. Der gesetzlich vorgeschriebene Immissionsschutz im Bereich der Stromleitungen ist uneingeschränkt einzuhalten. Eine Bündelungsmöglichkeit mit der 110 kV-Bahnstromleitung im Bereich Röhrmoos ist nochmalig zu prüfen. Die Bauleitpläne der Gemeinde Röhrmoos im Bereich der Stromtrasse sind zu berücksichtigen.“

Wir verweisen hierzu auf die Anlage „Beschlussbuchauszug der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 21.07.2021“, welche ebenfalls Bestandteil unserer Stellungnahme ist.

Aus der Öffentlichkeit hat uns ein Schreiben eines Waldbesitzers erreicht, welches wir in der Anlage beifügen und, außerhalb des Wohnumfeldschutzbereiches unserer Bevölkerung, unterstützen.

Gemeinde Schwabhausen

Die Gemeinde Schwabhausen gibt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

Die im Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2020 festgehaltenen Punkte (siehe nachfolgende) werden im Rahmen des offiziellen Raumordnungsverfahrens als Stellungnahme abgegeben.

Zusätzlich wird der Rückbau der Fundamente der nicht mehr benötigten Alttrasse gefordert.

- *Deutliche Verschiebung der Trasse weg von der Bebauung im Ortsteil Stetten in südliche Richtung (siehe in der bisherigen Planung grün dargestellte Varianten).*
- *Anbindung der Anlage im östlichen Bereich des Umspannwerks und somit eine Verschiebung der ersten Masten aus dem nördlichen in den östlichen Teil.*
- *Verwendung von kompakteren Mastentypen und Reduzierung der Mastenhöhe.*
- *Berücksichtigung der Planungsänderung bereits vor dem Planfeststellungsverfahren.*

Regionaler Planungsverband München

I. VORTRAG

Die Regierung von Oberbayern beteiligt den Regionalen Planungsverband München mit Schreiben vom 14.06.2021 an einem Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ der Fa. Tennet TSO GmbH, Bayreuth.

1. Dieser Ersatzneubau vom Umspannwerk Oberbachern zum Umspannwerk Ottenhofen hat eine Länge von ca. 50 km und soll die Übertragungsnetzkapazitäten Bayern erhöhen. Die Freileitung verläuft ganz überwiegend in Anlehnung an die bestehende Trasse. Auf weiten Teilen wird eine 220-kV- und 110-kV-Leitung mitgeführt und soll während der Bauphase in Betrieb bleiben. Die Bauzeit für den Ersatzneubau ist mit drei Jahren veranschlagt. Für den Rückbau der bestehenden Leitung ein Jahr.

Nach den Angaben des Projektträgers ist die Leitung mit einer erhöhten Stromtragfähigkeit erforderlich, um auf Veränderungen der Stromerzeugung und zunehmender Einspeisung regenerativer Energien zu reagieren. In der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz ist der Ersatzneubau Oberbachern – Ottenhofen enthalten, ebenso im „Netzentwicklungsplan Strom 2030“. Der Ersatzneubau sei als Freileitung zu realisieren, da eine Erdverkabelung nur für solche Vorhaben möglich ist, die im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes mit „F“ besonders gekennzeichnet sind. Da diese Liste abschließend sei, sei eine Ausführung als Erdkabel rechtlich nicht zulässig.

Zum konkreten Verlauf der Ersatzneubauleitung wird auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten, Seite 2, verwiesen.

2. Regionalplanerische Beurteilung

Gegen den Ersatzneubau der Stromleitung werden keine grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken erhoben.

a) Für die Region München mit ihrem hohen Verbrauch an Energie, insbesondere Strom, ist ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromnetz unabdingbar. Wie aus dem Regionalplan München B IV G 7.1 und 7.3 hervorgeht, ist ein weiterer Ausbau der regenerati-

Anhang

ven Energieerzeugung erforderlich. Dazu ist eine bessere Stromtragfähigkeit bestehender Leitungen nötig.

b) Dass eine Erdverkabelung aufgrund des Bundesbedarfsplangesetzes rechtlich nicht möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

c) Eine Orientierung der Ersatzneubautrasse an der Bestandstrasse wird begrüßt. Dadurch werden sich die Auswirkungen insbesondere auf die großräumigen regionalplanerischen Interessen, regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionaler Biotopverbund nur marginal ändern.

Auch die Intention, mit der Neubautrasse die Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, wird begrüßt. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte, in denen die Ersatzneubautrasse von der Bestandstrasse abweicht bzw. die Abschnitte mit Planvarianten.

Die Planvariante in der Gemeinde Haimhausen „Haimhausen Süd“ ist vorzuziehen, weil bei ihr die Abstände zur Wohnbebauung größer sind als bei „Haimhausen Nord“, und sie keine neuen Betroffenheiten schafft. Zudem spricht aus regionalplanerischer Sicht für die Variante „Haimhausen Süd“, dass bei der Variante „Haimhausen Nord“ die Bestandsleitung nur teilweise zurückgebaut würde – also die Bestandsleitung ebenfalls bestehen bliebe.

3. Die Gemeinden, deren Gebiet durch die Trasse betroffen ist, wurden angeschrieben und um ihre Stellungnahme gebeten.

Bis zum Versand der Drucksachen am 06.07.2021 sind folgende Stellungnahmen zur jeweiligen örtlichen Situation eingegangen:

- ➔ Die Gemeinde Hallbergmoos beschließt im Gemeinderat am 27.07.2021. Da die geplante Leitung (Südtrasse) das Gemeindegebiet kaum tangiert, wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Gemeinde keine Einwendungen vorbringt.
- ➔ Dem gegenüber wird sich die unmittelbar südlich davon gelegene Gemeinde Ismaning in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2021 voraussichtlich ablehnend zur Südtrasse aussprechen. Gegen sie spreche u. a. ihre Lage in der inneren Schutzzone eines Wasserschutzgebiets, eine vom Gemeinderat ins Auge gefasste Fläche für Windkraftanlagen, Schutz eines Naturwalds gem. Art. 12a BayWaldG, sowie die Erstbeeinträchtigungen eines FFH-Gebiets.
- ➔ Die Gemeinde Haimhausen hat sich im Gemeinderat schon im Vorfeld mehrheitlich für die Südvariante ausgesprochen. Die Nordvariante tangiere die kommunale Planungshoheit erheblich, weil sich die Gemeinde nur in Richtung Südosten entwickeln kann. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Teilflächennutzungsplan Höchstspannungsleitung in Aufstellung.
- ➔ Die Gemeinde Eching wird für die Gemeinderatssitzung im Juli voraussichtlich für die Südvariante bei Deutenhausen und bei Dietersheim plädieren. Der Hollerner See soll ausgespart werden, d. h. es soll im Wesentlichen bei der heutigen Trassenführung verbleiben.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.

2. Der Regionale Planungsverband München erhebt keine grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken gegen den Ersatzneubau der Stromtrasse zwischen Oberbachern und Ottenhofen.

3. Bei der Abwägung zwischen einer Neubautrasse und stärkerer Orientierung an der Bestandstrasse, sowie bei Neubauvarianten sollen die Stellungnahmen der Gemeinden, eine Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung, sowie eine tragfähige Infrastrukturlast betroffener Gemeinden berücksichtigt werden.

Fachstellen und -behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange

bayernets GmbH

im Bereich des o. g. Verfahrens – wie in den uns übersandten Planunterlagen dargestellt – befinden sich diverse Gashochdruckleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Armaturengruppen, Nachrichtenkabel und weitere Anlagen der *bayernets* GmbH sowie Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.

Die Schutzstreifen unserer Leitungen ist bis zu 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Diese Schutzstreifen sind durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Eine Beschädigung oder Gefährdung unserer Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Der Bestand und der ungehinderte Betrieb unserer Anlagen müssen auch in Zukunft uneingeschränkt gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Gastransportleitungen der *bayernets* GmbH sind in der Regel mit einer Überdeckung von 1 m verlegt. Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.

Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen unserer Gasleitungen sind nur einvernehmlich mit der *bayernets* GmbH nach rechtzeitiger und genauer Abstimmung der Planung sowie nach vorheriger örtlicher Einweisung durch die *bayernets* GmbH zulässig.

Beim Ausbau bzw. Austausch und Neubau von Masten dürfen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung keine Bauwerke, jeglicher Art – z.B. Fundamente, Schächte, Verteilerschränke, (Licht-)Masten, Aufschüttungen, Schutzgerüste etc. – errichtet werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, dürfen diese Arbeiten nur mit äußerster Vorsicht und nur nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung und örtlicher Einweisung ausgeführt werden.

Die Gastransportleitungen der *bayernets* sind mit einem Kathodischen Korrosionsschutz versehen. Bei Maßnahmen zum Ausbau der Energieversorgungs-, Energieerzeugungs- und weiterer wirtschaftsrelevanter Infrastruktur muss eine mögliche Kurzzeit- und Langzeitbeeinflussungen dieses Systems unbedingt ausgeschlossen werden.

Aufgrund möglicher Auswirkungen auf unseren kathodischen Korrosionsschutz bei Kreuzungen (von erdverlegten Kabeln) ist ein lichter Mindestabstand von mind. 1 m zur Gasleitung

Anhang

unbedingt einzuhalten; Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklig durchzuführen; Stromkabel sind in den Schutzstreifen unserer Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen. Bei Parallelführungen sind die Infrastrukturlinien grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens unserer Gasleitungen zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifenflächen ist grundsätzlich auszuschließen. Generell sind jegliche Beeinflussungen der Rohr- und Nachrichtenkabelanlage zu vermeiden.

Bei einer Annäherung von weniger als 400 m gehen wir von einer Beeinflussung unserer Anlagen (z.B. Grenzwerte für Berührungsschutz [DIN EN 50443, AfK3 und TE7 der SfB], erhöhte Wechselstromkorrosion, verringerte Betriebssicherheit vom Begleitkabel etc.) aus, die technische Maßnahmen (z.B. Ableitung der Wechsellspannungsbeeinflussung etc.) erfordern. Um Wechselstromkorrosion zu vermeiden muss auf allen Leitungen der *bayernets* ein Grenzwert von 10 Volt eingehalten werden. Dies wird mit Abgrenzeinheiten einschließlich Erdungsanlagen erreicht, die nach Regelwerk (DVGW GW10) betrieben und permanent überwacht werden.

Sollte aufgrund einer höheren Spannungsbeeinflussung jedoch ein erhöhter Aufwand (siehe DVGW GW 22 Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitung im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen) zur Ableitung des induzierten Stromes notwendig werden, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass wir von einer Kostentragungspflicht der TenneT TSO GmbH als verursachendem Vorhabensträger ausgehen.

Bayernwerk Netz GmbH

Die übermittelten Raumordnungsunterlagen haben wir gesichtet und nehmen in vorgenannter Angelegenheit wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des beschriebenen Umbauvorhabens an dem Leitungsabschnitt, der in unserem Miteigentum steht (vgl. hierzu die nachfolgenden Darstellungen unter der Überschrift Hinweise, Forderungen, Einwände zum Erläuterungsbericht) haben wir gravierende Einwände gegen das Vorhaben. Aufgrund des bestehenden Miteigentums ist die Vorhabenträgerin nicht berechtigt, die derzeit bestehende Leitung, ohne unsere Zustimmung umzubauen. Wir werden dies auch keinesfalls dulden, sofern die unsererseits bereits mehrfach angebotene Abstimmung nicht seitens der Vorhabenträgerin wahrgenommen wird.

Im Übrigen bestehen hinsichtlich des dargestellten Vorschlagskorridors bzw. auch der in Frage kommenden Alternativen zum Vorschlagskorridor seitens der Bayernwerk Netz GmbH (BAGE) keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer im Planungsbereich vorhandenen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie Nachrichten- und Gasanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Hochspannungsanlagen:

Das gegenständliche Raumordnungsverfahren berührt die folgenden Leitungen unseres bestehenden Hochspannungsnetzes:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Leitung-Nr. B24: 110-kV-Freileitung Isarau - Pfrombach
Kreuzung zwischen Mast Nr. 54 - Mast Nr. 55

Leitung-Nr. B108: 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern - Neufinsing
Gemeinschaftsleitung TenneT TSO GmbH & Bayernwerk Netz GmbH

Anhang

- Mast Nr. 1 - Mast Nr. 39
110-kV-Abgangsspannfeld zur Leitung J193 Gemeinschaftsleitung
TenneT TSO GmbH & Bayernwerk Netz GmbH
Mast Nr. 36 – Mast Nr. A40 [J193]
Mast Nr. 37 – Mast Nr. A40 [J193]
- Leitung-Nr. B108B: 110-kV-Freileitung Einführung Oberbachern 1;
Anschlussleitung der Bayernwerk Netz GmbH zur Gemeinschaftsleitung B108
UW Oberbachern - Mast Nr. 1 [B108]
- Leitung-Nr. J48: 110-kV-Freileitung Neufinsing - Mettenheim (-Altmühldorf)
Kreuzung zwischen Mast Nr. A10 - Mast Nr. A12
- Leitung-Nr. J94: 110-kV-Freileitung Zolling - Dachau
Kreuzung zwischen Mast Nr. A119 - Mast Nr. A123.
- Leitung-Nr. J100: 110-kV-Freileitung Zolling - Neufinsing
Kreuzung zwischen Mast Nr. A95 - Mast Nr. A97.
- Leitung-Nr. J193: 110-kV-Freileitung Garching - Eching - Unterschleißheim
Anschlussleitung der Bayernwerk Netz GmbH zur Gemeinschaftsleitung B108
Kreuzung zwischen Mast Nr. A8 - Mast Nr. A9,
Mast Nr. A29 - Mast Nr. A30 und
Mast Nr. A40 - Mast Nr. A41.
- Leitung-Nr. J278: 110-kV-Freileitung Unterschleißheim - Großenviecht
Kreuzung zwischen Mast Nr. 52 - Mast Nr. 60.
- UW Oberbachern: Anpassung der Anbindung der 110-kV-Ebene an die Mischleitung (siehe Leitung B108B) und Umlegung der Leitung B108B wegen Erweiterung des Umspannwerkes.

Die Leitungsschutzzone dieser Freileitungen sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und im Zuge der weiteren Abstimmung mit der BAGE im Detail anzufragen.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen, wie oben bereits angeführt, keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Raumordnungsverfahren, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen an unseren Leitungen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Bei allen Kreuzungen und Näherungen mit Freileitungen unseres Unternehmens sind die nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100 geforderten Mindestabstände einzuhalten. Die entsprechenden Abstandsnachweise sind uns zu gegebener Zeit zur Prüfung vorzulegen. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Kontaktaufnahme.

Anhang

Sollte eine Anpassung/Umbau unserer Leitungen notwendig werden, so sind die notwendigen Maßnahmen im weiteren Verlauf des Verfahrens im Detail mit uns abzustimmen, planungs- bzw. genehmigungstechnisch auszuarbeiten und als notwendige Anpassungen von Bestandsanlagen ins Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen. Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen eines hierfür zwischen der Vorhabenträgerin und der BAGE abzuschließenden Umbauvertrages.

Sollten neue Mitführungsabschnitte als Bündelung auf gemeinsamen Masten im Zuge des Verfahrens gefordert werden, so sind diese bei der Vorbereitung der Planfeststellung netzwirtschaftlich und ausführungstechnisch mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Die Sparte Hochspannung (110-kV) ist neben den Bestandsanlagen auch bei geplanten Netzausbaumaßnahmen mehrfach von dem eingereichten Vorhaben der TenneT betroffen. Alle Netzausbaumaßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Zeithorizont der nächsten 10 Jahre werden jährlich im Netzausbauplan veröffentlicht (siehe <https://www.bayernwerk-netz.de/de/bayernwerk-netz-gmbh/netzausbau/netzausbau-plan.html>). Die veröffentlichten Maßnahmen sind von TenneT bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Bayernwerk Netz GmbH vertritt die Auffassung, dass sie in o. g. Punkten keine Verschlechterung des Status quo erfahren darf, da sie nicht Verursacherin der Maßnahme ist.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitungen Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit, die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

Nachrichtenkabel

Im Bereich der geplanten Trassenkorridore befinden sich ebenfalls Nachrichtenkabel unseres Unternehmens. Wegen des Umfangs verzichten wir derzeit auf die Aushändigung von Plänen und weisen darauf hin, dass anhand der gelieferten Bestandsdaten aus unserem GIS-System für die tatsächlich betroffenen Anlagen bei den entsprechenden Stellen der BAGE eine Leitungsauskunft für Detaildaten einzuholen ist.

Die Schutzstreifenbreite für Nachrichtenkabel beträgt 1,0 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel.

Gegebenenfalls sind die Nachrichtenkabel in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern (Schutzrohre o. ä.). Die Überdeckung der Nachrichtenkabel darf durch Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert werden. Hierzu werden wir erst im weiteren Verfahren eine Stellungnahme abgeben.

Anhang

Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Gasanlagen

Unser Unternehmen betreibt im Planungsbereich zur regionalen Stromversorgung Umspannwerke, Transformatorenstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler mit einer Betriebsspannung von 20 kV und 0,4 kV. Ein regionales Gasnetz im Eigentum der BAGE ist im betrachteten Planungsraum nicht vorhanden.

Durch den flächendeckenden Charakter unseres Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen verursacht die Planung eine Vielzahl von Kreuzungen und Näherungen mit diesen Anlagen der BAGE, sowohl durch die geplante Vorzugstrasse und als auch bei den alternativen Varianten.

Wegen des Umfangs verzichten wir derzeit auf die Aushändigung von Plänen und weisen darauf hin, dass anhand der gelieferten Bestandsdaten aus unserem GIS-System für die tatsächlich betroffenen Anlagen bei den entsprechenden Stellen der BAGE eine Leitungsauskunft für Detaildaten einzuholen ist.

Die tatsächliche Betroffenheit im Einzelnen werden wir im folgenden Planfeststellungsverfahren mitteilen bzw. im Detail mit der Vorhabenträgerin abstimmen. Im Hinblick auf die Vielzahl der Näherungs- und Kreuzungspunkte mit unseren Anlagen bedarf es unter Vorlage der entsprechenden Feintrassierungspläne einer frühzeitigen Abstimmung mit unserem Unternehmen. Diese Pläne müssen insbesondere genaue Bezugsmaße zu unseren Anlagen (z. B. Abstände zu Mastfundamenten und Leitungsachsen, Kreuzungsabstände usw.) enthalten.

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die technischen Randbedingungen bzw. Sicherungsmaßnahmen für die Detailplanung und evtl. notwendige Umbaumaßnahmen von MS/NS-Anlagen müssen im Vorfeld der detaillierten Planung mit den zuständigen Fachabteilungen der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt werden.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Noch vor Baubeginn ist auch der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen unserem Unternehmen und der TenneT TSO GmbH auf Grundlage der Feintrassierungspläne notwendig. Diese Vereinbarung soll die rechtlichen und technischen Einzelheiten regeln, die sich aus dem Kreuzen und Parallelführen der Anlagen ergeben.

Hinweise, Forderungen, Einwände zum Erläuterungsbericht

Die folgenden Hinweise und Forderungen, geordnet nach den Kapiteln und Anlagen der verschiedenen Unterlagen, sind als Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH aufzunehmen und bei Ihrer raumordnerischen Stellungnahme zu berücksichtigen.

Erläuterungsbericht

Deckblatt (Seite 1) bzw. Kapitel 5.1 Übersicht über das Vorhaben (Seite 12).

Anhang

Von den umzubauenden bzw. zu erneuernden Leitungsverbindungen zwischen dem Umspannwerk Oberbachern und dem Umspannwerk Ottenhofen sind eigentlich vier bestehende Leitungsabschnitte bzw. Leitungen betroffen:

- 380/220/110-kV-Leitung Oberbachern – Neufinsing, Ltg.-Nr. B108; UW Oberbachern – Mast Nr. 1 – Mast Nr. 81
- 380-kV-Leitung (Eicherloh) Mast Nr. 81 – Mast Nr. 104 (Finsing), Ltg.-Nr. B108A Verbindungsleitung zwischen Leitung B108 Mast Nr. 81 und den Leitungen B119 Mast Nr. 104 bzw. B115 Mast Nr. 04
- 380/220-kV Finsing – Ottenhofen, Ltg.-Nr. B119 Leitungsabschnitt Mast Nr. 104 - Mast Nr. 115 - UW Ottenhofen 380/220-kV Neufinsing – Ottenhofen, Ltg.-Nr. B115 Leitungsabschnitt Mast Nr. 04 - Mast Nr. 015 - UW Ottenhofen

Bei der Leitung B108 handelt es sich nicht ausschließlich um eine 380/220-kV-Leitung der Vorhabenträgerin, sondern im Bereich zwischen Mast 1 bis zum Mast 39 (nördlich der BAB 92 Abfahrt 3 Unterschleißheim) um eine Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern - Neufinsing der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH (sog. Mischleitung). Der Eigentumsanteil der Vorhabenträgerin an den Masten und Fundamente beträgt 73%. Die Leiterseile stehen im Alleineigentum des jeweiligen Betreibers. Nach den bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen ist eine Änderung dieses Trassenabschnitts ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

Kapitel 5.1 Übersicht über das Vorhaben (Seite 13)

Im letzten Absatz dieses Kapitels wird beschrieben, dass das Umspannwerk Oberbachern standortgleich erneuert bzw. ausgebaut und dafür ein separates Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt werden wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Erweiterungsbereich des Umspannwerks unsere bestehende 110-kV-Freileitung B108 verläuft und ein Teil der neuen Umspannwerksanlage von dieser zukünftig überspannt werden würde. Die BAGE hat der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass diese Überspannung aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist und die Leitung daher umzuverlegen ist.

Entweder ist die Verlegung der Leitung B108 in das gegenständliche Verfahren aufzunehmen, das bedeutet, der ROV-Korridor ist zu erweitern (siehe hierzu auch unsere Kommentierung zu Kapitel 5.4 unten) oder es ist parallel zum Genehmigungsverfahren des Umspannwerkes aus zeitlichen Gründen ein vorgezogenes gesondertes Genehmigungsverfahren für diese Leitungsumlegung durchzuführen.

Kapitel 5.2.2. Maste Abschnitt Masthöhen (Seite 17)

Bei den Mischleitungsabschnitten ist zu beachten, dass die untenliegende 110-kV-Ebene einen Mindestbodenabstand von 9 m und einen Stockwerksabstand von 12 m zur 380/220-kV-Ebene erforderlich macht. Dies hat Auswirkung auf die Gesamthöhe der Gemeinschaftsmaste und ist bei der Mastentwicklung zu berücksichtigen.

Kapitel 5.3: Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten (Seite 19)

Die Feinplanung der neuen Leitung Oberbachern-Ottenhofen ist erst Gegenstand des folgenden Planfeststellungsverfahrens, dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass im Be-

Anhang

reich der Anbindungsmasten darauf zu achten ist, dass die vorhandenen 110-kV-Anschlussleitungen ggf. neuer Trassenführungen bedürfen. Damit die Verbindung mit dem in der Lage geänderten Leitung Oberbachern-Ottenhofen hergestellt werden kann, sind ggf. neue Schutzstreifenbereiche für die reinen 110-kV-Leitungen einzuplanen.

Kapitel 5.4 Mitnahme von Fremdleitungen auf dem Gestänge (Seite 21)

Es ist Aufgabe der Vorhabenträgerin den Raum zu untersuchen und Vorhaben anderer Unternehmen insbesondere Umbauten oder Erweiterungen an Freileitungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Netzausbauplan 2021 der alle 110-kV-Maßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Zeithorizont der nächsten 10 Jahre darstellt. Der Netzausbauplan ist öffentlich und wird jährlich aktualisiert (siehe <https://www.bayernwerk-netz.de/de/bayernwerk-netz-gmbh/netzausbau/netzausbauplan.html>).

Aktuell sind folgende Vorhaben der Bayernwerk Netz GmbH im Planungsgebiet geplant:

lfdNr.	Maßnahme	kurze Projektbeschreibung	Projektstatus
17	UW Oberbachern - Errichtung einer HS - Kompensationsspule	Errichtung und Anbindung einer 110-kV-Kompensationsspule mit 100 MVar	konkrete Planung
384	UW Oberbachern - Errichtung einer Kurzschlussstrom-Begrenzungsspule	Errichtung einer 110-kV-Kurzschlussstrom-Begrenzungsspule in der Sammelschienenkupplung zur Kurzschlussstrombegrenzung	vorgesehene Maßnahme
389	Netzentwicklung Raum München Nord I - Reaktivierung und Einführung zweier neuer Stromkreise in das UW Unterschleißheim	Reaktivierung der BAGE-Stromkreise auf der HöS-/HS-Gemeinschaftsleitung Ottenhofen - Oberbachern (B108, B108B) und Auflösung der Parallelschaltung zwischen UW Eching und UW Garching (J193); Neubau eines 110-kV-Kabels vom Mast A3 (J193) bis UW Garching; 80-°C-Ertüchtigung und Zubeseilung von zwei Stromkreissystemen der Leitung J193 im Abschnitt vom Mast A40 bis zum UW Unterschleißheim; Erweiterung des UW Unterschleißheim um zwei, des UW Garching um ein und des UW Oberbachern um ein 110-kV-Schaltfeld	konkrete Planung
390	Netzentwicklung Raum München Nord I -Einführung der 110-kV-Verbindung UW Unterschleißheim - Freising West	Neubau einer 110-kV-Freileitung vom Mast 50 (J278) bis zum UW Unterschleißheim und Einführung der Leitung J193 ins UW Unterschleißheim	konkrete Planung
391	Netzentwicklung Raum München Nord II -Verstärkung der BAGE-Stromkreise der HöS/HS-Gemeinschaftsleitung Ottenhofen - Oberbachern	Verstärkung der BAGE-Stromkreise der HöS/HS-Gemeinschaftsleitung Ottenhofen - Oberbachern (B108) auf 2er Bündel Finch, Neubau von 110-kV-Freileitungen zur Einführung der neuen Stromkreise in die UW Unterschleißheim (J193) und UW Oberbachern	konkrete Planung

Anhang

		(B108B)	
--	--	---------	--

Eine reine Wiederherstellung des IST-Zustands (ohne Leistungssteigerung) ist im Sinne des zusätzlich erforderlichen Netzausbaubedarfs der Bayernwerk Netz GmbH nicht zielführend.

Die im Netzausbauplan 2021 an unserem Volleigentum (Seile der bestehenden Mischleitung B108 bzw. Anpassung der BAGE Leitungen B108B und J193) und dem Mischeigentum B108 (Leitungsabschnitt von Mast 1 bis Mast 39 der B108) als Maßnahmen (389 und 391) vorgesehenen Ausbaumaßnahmen, stehen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang und sind deshalb beim gegenständlichen Planverfahren der TenneT TSO GmbH zu berücksichtigen.

Die von der Vorhabenträgerin skizzierten Umbaukonzepte für die Trassenkorridore „Haimhausen Nord“ und „Haimhausen Süd“ lehnen wir ab, da sie technisch nicht mit uns abgestimmt worden sind und – unter Berücksichtigung unserer Erweiterungsvorhaben (Maßnahmen 389 und 391) – nicht durchführbar sind.

Wir haben die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH mehrfach über unsere Vorhaben an der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing unterrichtet.

Da bisher jedoch keine gemeinschaftliche Planung zustande gekommen ist, untersagen wir hiermit den Umbau bzw. Rückbau der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing.

Wie im ersten Aufzählungspunkt auf Seite 21 erläutert wird, sind für die Maßnahmen im UW Oberbachern die Anpassung/Umlegung der Einführung der BAGE-Leitung B108B erforderlich. Entweder sind die Maßnahmen in das gegenständliche Verfahren aufzunehmen (das bedeutet, der ROV-Korridor im Bereich des UW Oberbachern entsprechend zu erweitern) oder es ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahmen aus zeitlichen Gründen in einem vorgezogenen gesonderten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (siehe hierzu auch Kommentierung Kapitel 5.1 oben).

Kapitel 5.5: Einführung in Umspannwerke (Seite 25)

In der Einleitung zu diesem Kapitel wird davon gesprochen, dass die verbundenen Umspannwerke das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hätten und neue Anforderungen an die Leistungsfähigkeit dieser Netzknotenpunkte bestehen.

Unsere Anforderungen an die Netzknotenpunkte UW Oberbachern und UW Neufinsing, die wir der TenneT TSO GmbH am 3. Dezember 2020 schriftlich per Brief mitgeteilt haben, wurden von der Vorhabenträgerin bisher noch nicht bestätigt.

Kapitel 5.6: Bauablauf und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Seite 26)

Der Bauablauf der neuen Leitung Oberbachern-Ottenhofen ist erst Gegenstand des folgenden Planfeststellungsverfahrens, dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass im Bereich der Anbindungs- und Kreuzungsmaste sowie der Mitnahmeabschnitte darauf zu achten ist, dass der Betrieb sichergestellt werden muss. Dies geschieht vorrangig durch Provisorien. Bedingt durch die bestehende Übertragungsleistung in der 110-kV-Ebene, kommen Baueinsatzkabel kaum in Betracht, so dass die Rauminanspruchnahme durch Freileitungsprovisorien in den Untersuchungsraum einzubeziehen ist. Der im Kapitel 5.6 vorgetragene Bauablauf

Anhang

bedingt den verstärkten Einsatz von Provisorien in den Kreuzungsbereichen der neuen Trasse mit der Bestandstrasse, welche ggf. raumbedeutsam werden können, da sie unter Umständen den 200 m - Trassenkorridor überschreiten.

Kapitel 5.7: Rückbau der Bestandsleitung (Seite 29)

Wir haben die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH mehrfach über unsere Vorhaben an der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing unterrichtet.

Da bisher jedoch keine gemeinschaftliche Planung zustande gekommen ist, untersagen wir hiermit den Umbau bzw. Rückbau der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing.

Kapitel 6.3: Beantragte Trassenkorridore (Seite 39)

Abschnitt UW Oberbachern (Mast 1) bis Mast 39:

Bei der Planung der Trassenkorridore wurde der Netzausbaubedarf des Miteigentümers, Bayernwerk Netz GmbH, nicht berücksichtigt.

Eine Prüfung, ob sowohl die geplanten Maßnahmen des Miteigentümers Bayernwerk Netz GmbH als auch die Maßnahmen der Vorhabenträgerin in den beantragten Trassenkorridoren umsetzbar sind, erfolgte bisher nicht.

Kapitel 7: Zusammenfassung der Ergebnisse der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie (Seite 41)

Eine Prüfung, ob sowohl die geplanten Maßnahmen des Miteigentümers Bayernwerk Netz GmbH, als auch die Maßnahmen der Vorhabenträgerin in den beantragten Trassenkorridoren umsetzbar sind, erfolgte bisher nicht.

Kapitel 7.1.8: Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben (Seite 45)

Kapitel 7.2.13 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Da die Erweiterungsvorhaben des Miteigentümers Bayernwerk Netz GmbH (Maßnahmen 389 und 391) auf derselben Leitung bzw. den An-/Abgehenden Leitungen der BAGE stattfinden, sind die Vorhaben zu berücksichtigen.

Anlage A: Raumverträglichkeitsstudie

Kapitel 4.1: Beschreibung des Vorhabens... (Seite 14)

Wie im letzten Satz des ersten Abschnitts von der Vorhabenträgerin beschrieben, wurden die Ausbaupläne der Miteigentümerin Bayernwerk Netz GmbH, insbesondere die Maßnahmen 389 und 391 des Netzausbauplans (siehe <https://www.bayernwerk-netz.de/de/bayernwerk-netz-gmbh/netzausbau/netzausbauplan.html>), nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grund lehnen wir die skizzierten Umbaukonzepte für die Trassenkorridore „Haimhausen Nord“ und „Haimhausen Süd“ ab.

Wir haben die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH mehrfach über unsere Vorhaben an der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing unterrichtet.

Da bisher jedoch keine gemeinschaftliche Planung zustande gekommen ist, untersagen wir hiermit den Umbau bzw. Rückbau der Gemeinschaftsleitung 380/220/110-kV-Freileitung Oberbachern – Neufinsing.

Kapitel 6.4.3: Auswirkungsprognose Freiraumstruktur - Natur und Landschaft (Seite 67)

In der Tabelle 41 werden abschnittsweise die Bündelungsoptionen der Raumordnungskorridore pauschal erwähnt und jeweils die Querungslänge in Meter bzw. Mastbereiche der Bestandsleitung angegeben.

Im Trassenkorridorabschnitt Stetten – Mooshaus wird hierbei die Bündelung mit einer 110 kV-Bahnstromleitung (Bestandsmasten 17 – 24) angeführt. Wir verstehen die Bündelungsoptionen aus dem Kontext der Raumordnungsunterlagen als eine Parallelführung des Korridors mit einer bestehenden Leitungstrasse, das heißt auf separaten Gestängen (Masten).

Nachdem der aufgeführte Trassenabschnitt im Bereich der bereits bestehenden und auch zukünftigen 380/(220)/110-kV-Gemeinschaftsleitung TenneT/BAGE liegt, weisen wir aber vorsorglich darauf hin, dass in diesem Bereich eine weitere Bündelung in Form einer Mitnahme von weiteren Stromkreisen auf den gemeinsamen Masten aus baulichen, betrieblichen und aus Gründen der Netzsicherheit grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Sollte in den weiteren Schritten des Genehmigungsverfahrens in anderen Abschnitten außerhalb der bestehenden Mitführung (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 39) eine Bündelung von BAGE-Leitungen auf gemeinsamen Masten mit der TenneT in Erwägung gezogen werden, so ist diese mit der Bayernwerk Netz GmbH im Detail abzustimmen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom), die der regionalen und überregionalen Versorgung dienen und durch die geplante Neubautrasse betroffen sind. Infolge dessen müssen diese Linien provisorisch gesichert oder verlegt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine provisorische Sicherung oder Verlegung von TK-Linien kostenpflichtig ist!

Da das Plangebiet durch drei verschiedene Dienststellen betreut wird, bitten wir um eine Spartenbesprechung, um Detailfragen in den betroffenen, einzelnen Gebieten klären zu können.

Fernstraßen-Bundesamt Referat S1 – Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Vielen Dank für die Beteiligung am Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“:

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG bitte ich Rechnung zu tragen. D. h., dass in der Anbauverbotszone (40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) keine Hochbauten errichtet werden dürfen.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG bitte ich ebenfalls Rechnung zu tragen. D. h., bauliche Anlagen, die bis zu 100 Meter vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Autobahn errichtet werden, müssen so beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbaubestrebungen oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf für die Verkehrsteilnehmer keine ablenkende Wirkung entstehen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in etwaige zeichnerische Darstellungen, soweit möglich, aufzunehmen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens müssen die genauen Maststandorte und Trassenverläufe mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt sowie ein Straßenbenutzungsvertrag für die Straßenkreuzungen mit der Autobahn abgeschlossen werden.

OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG

Wir haben Ihre schriftliche Information zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren „Ersatzneubau 380/220-KV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“ erhalten und nehmen dazu wie folgt Stellung:

In dem Bereich der geplanten Freileitungstrasse Trasse liegt unsere Produktpipeline, mit der wir den Flughafen München mit Kerosin versorgen. Eine Beeinflussung unserer Pipeline durch die geplante Freileitungstrasse ist, sobald die Planung ausreichend weit fortgeschritten ist, zu prüfen.

Des Weiteren ist ggf. eine Umverlegung der Pipeline aufgrund der Erweiterung des Umspannwerkes in Neufinsing erforderlich, so dass die Planung der Freileitung und die Umverlegung der Produktpipeline abgestimmt werden sollten.

Open Grid Europe GmbH

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Den uns über das Internetportal der Regierung von Oberbayern zur Verfügung gestellten übermittelten Übersichtsplan, 1:40.000, senden wir Ihnen als Anlage zurück. In diesen Plan haben wir die Trassenführungen der von uns zu beauskunftenden Versorgungsanlagen eingezeichnet und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in der Planunterlage nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Des Weiteren überlassen wir Ihnen die Bestandspläne der eingangs erwähnten Anlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Anlagen ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir bitten Sie die Verläufe der Versorgungsanlagen nachrichtlich in das Planwerk zu übernehmen, in den Textteilen entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Bei den Versorgungsanlagen der GasLINE GmbH & Co. KG handelt es sich um dielektrische Wellenleiter, die nicht durch elektromagnetische Störfelder beeinflusst werden können.

Durch die angezeigten Maßnahmen dürfen sich keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte beim Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen:

Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung die zutreffenden Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten *Anweisung der Open Grid Europe GmbH zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen* sowie das *Merkblatt zur Dokumentation* zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf Folgendes aufmerksam:

- Vor Baubeginn muss eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das entsprechende Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen.

Anhang

- Aufgrabungen im Bereich der Leitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten durchgeführt werden.
- Niveauänderungen in Schutzstreifenbereichen sind nur nach vorheriger Absprache statthaft.
- Unbefestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche dürfen nicht mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner durch geeignete Maßnahmen (Baggermatten, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.
- Masten dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung errichtet werden.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb der Schutzstreifenbereiche ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- Hinsichtlich der einzusetzenden Verdichtergeräte im Leitungsbereich verweisen wir auf Abschnitt 5.2.10 der beiliegenden Anweisung.

Hochspannungsbeeinflussung

Bei der Planung und späteren Bauausführung der hier vorgestellten Sanierungsmaßnahmen sind bezüglich der Thematik "Hochspannungsbeeinflussung" folgende Auflagen zu beachten:

- Bei der Planung der 380-kV-Freileitung sind - zum Schutz des an den Rohrleitungen bzw. der Begleitkabelanlagen tätigen Personals, sowie zur Erhaltung der Integrität der betroffenen Anlagen - die Auflagen der gültigen technischen Regeln (z. B. DVGW Arbeitsblatt GW-22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE-7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen), dem Beiblattentwurf GW-22 B1, DIN EN 50443, sowie DIN VDE 0845-6-(Teil 1 und 2)) jetzt schon zu beachten und einzuhalten.
- Bei Kreuzungen und im Parallelführungsbereich sind die Mindestabstände zwischen Mast bzw. Mastfundament sowie ggf. vorhandenen Mastern und der Rohrleitung von 20 m (entsprechend DIN EN 50443 und AfK-3 (11/2012)) einzuhalten. Einer Anwendung des reduzierten 10 m-Mindestabstandes kann nach derzeitigem Stand nicht zugestimmt werden, da die Mindest-Durchschlagfestigkeit der Rohrumhüllung von $U > 5\text{kV}$ für das bestehende, erdverlegte System nicht gesichert ist. Im Parallelführungsbereich ist ein Abstand von mindestens 10 m zwischen der Rohrleitung und der senkrechten Projektion des äußersten Leiterseils einzuhalten.

Flächen für Materiallagerung, Windenplätze, Seilzugmaschinen, etc.

- Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzuordnen.
- Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Trommel- und Windenplätze einschließlich der Bauverankerungen sind im unmittelbaren Leitungsbereich nicht zulässig. Die Trommel- und Windenplätze sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Sollte dies aufgrund von Zwangslagen nicht möglich sein, so ist eine Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH zwingend erforderlich.
- Das Aufstellen von Seilzugmaschinen ist im Schutzstreifen nicht erlaubt.
- Auch das Aufstellen von Baucontainern ist im Schutzstreifen unzulässig. Eine vorübergehende Lagerung von Bodenaushub, Holzschnitt, Baumaterialien oder sonstigem Gerät ist hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Ansprechpartners der Open Grid Europe GmbH gestattet.
- Der Schutzstreifen ist durch Aufstellen von Bauzäunen gegen unzulässiges Überfahren zu sichern.

Baustraßen/Baustellenzufahrten

- Die Regelüberdeckung der jeweiligen Versorgungsanlage muss im Ausbaubereich der Zuwegung nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte nach Möglichkeit 1,5 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner der Open Grid Europe GmbH.
- Der Aufbau der Zuwegung (Baustraße) ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 60) und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.
- Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SLW 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.

Ferner ist nach Errichtung der Freileitung, spätestens jedoch vor deren Inbetriebnahme, der Nachweis zu führen (z. B. in Form einer Messung des Spannungstrichterverlaufes), dass es zu keiner Beeinflussung der Leitungen und Anlagen der Open Grid Europe GmbH kommt. An dieser Messung ist die Open Grid Europe GmbH frühzeitig zu beteiligen, um Messeinrichtungen an den Anlagen installieren zu können.

Wir weisen schon jetzt vorsorglich darauf hin, dass die Kosten für die gegebenenfalls erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen eine unzulässige Beeinflussung entsprechend dem Verursacherprinzip zu tragen sind.

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zum o. g. Raumordnungsverfahren.

Der Maßnahmenträger wird gebeten, die Lage der Versorgungsanlagen der SWM mittels Planauskunft (online unter www.swm.de) im Detail anzufordern, um die eventuellen Kreuzungsbereiche des Leitungsneubaus prüfen zu können.

Anpassungen oder Neuerstellung von Kreuzungsverträgen sind mit unserer Infrastruktur im Einzelfall abzuklären.

Aus betrieblicher Sicht gelten die üblichen Auflagen beim Kreuzen von Freileitungen. In diesem Fall bis zu 380 kV.

Es gelten die Vorgaben nach DVGW GW 22. "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs- Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlage"

Eine detailliertere Stellungnahme zum Projekt kann in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht abgegeben werden.

Staatliches Bauamt Freising

Vielen Dank für die Beteiligung am Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“.

Von der Vorhabenträgerin ist ein Rückbau der bestehenden Leitungstrasse geplant. Dabei ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere Baustellenzufahrten müssen über das vorhandene, untergeordnete Wegenetz eingerichtet werden. Falls Baustellenzufahrten direkt an Straßen errichtet werden müssen, sind Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen. Folgende Straßen, welche vom Staatlichen Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau verwaltet werden, sind vom Rückbau der Bestandstrasse betroffen:

Anhang

Im Landkreis Dachau:

Bestand		
Straße	Abschnitt	Station
St 2047	960	0,547
St 2050	580	0,503
St 2339	250	3,164
B 13	2440	0,592

Im Landkreis Freising:

Bestand		
Straße	Abschnitt	Station
St 2053	160	2,882
St 2350	180	2,234
B 301	10	2,647

Im Landkreis München: keine

Im Landkreis Erding:

Bestand		
Straße	Abschnitt	Station
St 2082	200	1,686
St 2580	260	1,735
B 388	130	4,314

Der neue Trassenkorridor quert oder nähert sich folgenden vom Staatlichen Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau verwalteten Straßen. Insbesondere bei den Maststandorten sind die gesetzlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG und Art. 23 BayStrWG einzuhalten (Anbauverbotszone Bundes-/Staatsstraßen 20 m, Kreisstraßen 15 m). Für neue Querungen der Leitung mit von uns verwalteten Straßen ist ein Straßenbenutzungsvertrag einzuholen.

Im Landkreis Dachau:

Trassenkorridor für Freileitungstrasse (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2047	960	0,568	Stetten - Arnbach
St 2050	580	0,435	Stetten - Arnbach
St 2339	250	2,299	Amperquerung - West
St 2339	270	0,557	Haimhausen - Nord
B 13	2420	1,495	Haimhausen - Nord
B 13	2440	0,441	Haimhausen - Süd

Anhang

Abschnittsvariante für Freileitungstrasse abgeschichtet (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2339	250	3,053	Amperquerung - Ost

Im Landkreis Freising:

Trassenkorridor für Freileitungstrasse (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2053	160	2,839	Hollerner See - Nord
St 2350	180	1,759	Eching - Dietersheim

Abschnittsvariante für Freileitungstrasse abgeschichtet (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2053	160	2,314	Hollerner See - Süd
B 301	180	2,721	Isaraue - Nord

Im Landkreis München:

Trassenkorridor für Freileitungstrasse (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
B 301	10	1,790	Isaraue - Süd

Im Landkreis Erding:

Trassenkorridor für Freileitungstrasse (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
B 388	130	4,314	Zengermoos
St 2082	220	1,964	Neuching / Finsing

Abschnittsvariante „Finsinger Holz“ für Freileitungstrasse abgeschichtet (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2580	260	2,799	Finsinger Holz

Abschnittsvariante „St 2580“ für Freileitungstrasse abgeschichtet (Korridorbreite: 200 m)			
Straße	Abschnitt	Station	Bezeichnung
St 2580	260	1,735	St 2580

Der neue Trassenverlauf quert oder nähert sich folgenden vom Staatlichen Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau geplanten Straßen. Die Maßnahmen sind im Bundesverkehrswegeplan 2030 in den Vordringlichen Bedarf eingestuft. Insbesondere bei den Maststandorten sind die gesetzlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach FStrG und BayStrWG einzuhalten.

Im Landkreis Dachau:

- B 13 Ausbau AS Unterschleißheim (A 92) - St 2339 (Maisteig) (Projektnummer im BVWP: B013-G080-BY-T07-BY)

Im Landkreis Erding:

- B 388 Ortsumfahrung Moosinning (Projektnummer im BVWP: B388-G020-BY-T01-BY)

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.06.2021 zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“, in dem Sie uns die Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Im Fokus des Projekts „Oberbachern - Ottenhofen“ und den weiteren Netzausbauprojekten steht die Sicherstellung eines einheitlichen Strommarktes in Deutschland. Dieser ist von erheblicher Bedeutung gerade für die Industrie im Münchner Raum und die Versorgung Münchens mit Strom. Ein wachsender Teil des Strombedarfs soll künftig durch Windstrom aus dem Norden gedeckt werden und perspektivisch wird auch regional erzeugte Energie, v. a. aus Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft Richtung Norden abgeführt. Hierfür sind höhere Netzkapazitäten als bisher vorhanden erforderlich. Daneben wird durch das Projekt die Dekarbonisierung der Industrie unterstützt.

Im Rahmen der Bauphase wird es eine Stärkung lokaler Wertschöpfungsketten durch die potenzielle Vergabe an regionale Bauunternehmen geben. Das Projekt kann auch ein Motor für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) in der Region sein, für welche im Großraum München oftmals kein ausreichender Platz vorliegt. So bieten sich in der Metropolregion neue Möglichkeiten zum EE-Ausbau an, wenn der Netzausbau mit diesem und weiteren Projekten entsprechend umgesetzt ist.

Mögliche Verbesserungen der Leitung im Bestand wurden vorab nach dem NOVA-Prinzip („Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau“) geprüft, d.h. es wurde zunächst die Kapazitätsausweitung der bestehenden Leitung ausgelotet. Eine ausreichende Steigerung der Übertragungskapazität war jedoch langfristig weder über Freileitungsmonitoring noch über den Einsatz von Hochtemperaturseilen möglich, so dass der Ersatzneubau die einzig verbleibende Alternative war. Durch einen bestandsnahen Leitungsverlauf wird es kaum neue Betroffenheiten für die Anwohner geben. Ein Teil des Ersatzneubaus soll mit einem optimierten Trassenverlauf umgesetzt werden, d.h. die Abstände der neuen Stromleitung zu Wohnbereichen oder Naturschutzgebieten können dann teilweise verbessert werden. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung erfolgt der Rückbau der Bestandsleitung, was einen positiven Effekt auf einen Teil der heute Betroffenen haben wird.

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VBEW sieht im Ausbau der Stromnetze einen wichtigen Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende, folglich erachten wir auch dieses Projekt als unabdingbar notwendig. Nur durch die Vernetzung von Energiegewinnungsanlagen, Speichern und Verbrauchern lassen sich die zu meist volatil anfallenden EE in das System einbinden und die Flexibilisierungspotentiale ohne Versorgungseinschränkungen umsetzen. Bei der Planung der Leitung „Oberbachern - Ottenhofen“ sucht der Betreiber den intensiven Dialog vor Ort, um eine möglichst raumverträgliche Lösung auch im Sinne der Anwohner zu entwickeln. Wir befürworten den weiteren EE-Ausbau in Bayern und den hierfür notwendigen Netzausbau. Das Projekt sollte daher auch seitens der Politik einstimmig unterstützt werden.

Deutsche Bahn AG

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen das Raumordnungsverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Raumordnungsverfahren werden die o.g. Streckenabschnitte der Bahnstrecken 5501, 5500 und 5556 sowie die o.g. 110 kV Bahnstromleitungen Nr. 419, 411, 536 und 521 tangiert.

Für die beabsichtigten Leitungskreuzungen mit den o.g. Bahnstrecken weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass hierfür der Abschluss eines Leitungskreuzungsvertrages (für jede Kreuzungsstelle ein eigener Vertrag) erforderlich ist.

Die Bauausführung einer Leitungskreuzung ist erst nach Abschluss des Kreuzungsvertrages mit der DB Netz AG, vertr. d. DB Immobilien, und Erfüllung der dort zu nennenden technischen Bestimmungen möglich. Die konkrete technische Umsetzbarkeit für die Leitungskreuzung (auf Bahngrund) kann abschließend erst im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung beurteilt werden.

Innerhalb des Untersuchungsraums verlaufen die o.g. planfestgestellten 110-kV- Bahnstromleitungen mit jeweils einem Schutzstreifen bis zu beidseits von je 30 m bezogen auf die jeweilige Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Die in der beigefügten Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 26.07.2021 (Zeichen: I.ET. S-S-3 Ba (411, 419, 521, 536)) benannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ folgendermaßen Stellung:

Grundsätzlich ist bei Vorhaben, die mit einer Inanspruchnahme von Grund und Boden verbunden sind, zu bedenken, dass in Bayern ständig eine Vielzahl an landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren geht. Beispielsweise lag der tägliche Entzug an Nutzfläche im Jahr 2019 durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bei 10,8. Hierzu sind meist noch die Ausgleichsmaßnahmen hinzuzurechnen, sofern keine Nutzung von Ökokonten oder produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen erfolgt. Diese Flächen stellen jedoch nicht nur die Einkommensgrundlage der Bauern, sondern auch die Ernährungsgrundlage der bayerischen Bevölkerung dar.

Zudem muss auch aufgrund des globalen Bevölkerungswachstums bedacht werden, dass die Nahrungsmittelproduktion bis 2050 um etwa 50 % gesteigert werden muss, um die Weltbevölkerung zu ernähren. Gerade wir in den gemäßigten Klimazonen mit guten Ertragsbedingungen haben somit die soziale Verantwortung unseren Beitrag hierfür zu leisten.

Anhang

Deshalb ist sowohl bei der Trassenplanung, als auch Bauausführung darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Sofern eine Inanspruchnahme unumgänglich ist, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Ertragsfähigkeit der Böden zu erhalten.

Aufgabe der Raumordnung ist die Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und der Ausgleich von auftretenden Konflikten, sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen des Raums zu treffen. Im vorliegenden Fall kann entgegen der Vorgabe aus § 15 ROG keine sinnvolle Prüfung von Trassenvarianten erfolgen, da nur in wenigen Teilbereichen überhaupt Alternativen vorgelegt werden.

In den Bereichen, in denen eine Parallelführung mit der bereits bestehenden Leitung geplant ist, ist dieses Vorgehen vor dem Hintergrund des Bündelungsgebotes und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktion (§ 1 BBodSchG) sicherlich sinnvoll und hilft bei der Einsparung unnötiger Planungskosten.

Die vorliegende Planung verlässt jedoch diese Parallelführung auf Teilbereichen, ohne alternative Trassierungsmöglichkeiten zu beachten.

1. Bodenschutz

Bei einer Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, muss als wesentliche Maßgabe in der Landesplanerischen Beurteilung der Bodenschutz eine zentrale Rolle einnehmen. Die gesetzlichen Vorgaben hierzu liefert das BBodSchG. Hier wird in § 4 deutlich dargelegt, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Zudem ist der Verursacher von Bodenveränderungen verpflichtet, den in Anspruch genommenen Boden so zu sanieren, dass keine Nachteile oder Belästigungen entstehen. Zusammen mit der in § 7 BBodSchG genannten Vorsorgepflicht sind dem Vorhabenträger umfangreiche Auflagen im Bereich des Bodenschutzes vorzugeben, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung für die Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens in § 17 Abs. 2

Nr. 1 bis 4 BBodSchG können entsprechende Vorgaben für die Bauausführung abgeleitet werden. Diese sind wie folgt festzulegen:

1.1 Maschineneinsatz:

Bei den Erdbaumaßnahmen sind Maschinen bzw. Geräte mit möglichst niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischem Bodendruck einzusetzen.

Zur bodenschonenden Umsetzung des Projektes sind die eingesetzten Geräte mit möglichst breiten Platten und langen Laufwerken auszustatten.

Die Ausschreibung der Bauleistungen muss, unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse Vorgaben des einzusetzenden Geräteparks zur Reduzierung des spezifischen Bodendruckes enthalten.

Der spezifische Bodendruck darf durch den Einsatz geeigneter Bereifung oder Raupenlaufwerken 80 kPa nicht übersteigen.

Bei Moorböden müssen die Maschinen mit Moorlaufwerken ausgestattet sein.

Werden Radfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 7,5 Tonnen regelmäßig außerhalb von Baustraßen eingesetzt (z. B. Tank-, Betonmischfahrzeuge, Radlader) müssen großvolumige Radialreifen verwendet werden, die mit einem bodenschonenden Reifeninnendruck betrieben werden können.

Anhang

Maßnahmen, die zur Reduktion des spezifischen Bodendrucks unter den oben genannten Voraussetzungen beitragen, sind insbesondere:

- der Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Bandlaufwerken
- der Einsatz von Fahrzeugen mit Niederdruckbreitreifen
- der Einsatz von Fahrzeugen mit Reifendruckregelung

1.2 Bauablauf:

Grundsätzlich dürfen die Erbaumaßnahmen nicht bei Wassersättigung der zu befahrenden Böden durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind immer dann vergleichsweise bodenschonend zu bewerkstelligen, wenn der Austrocknungsgrad der Böden hoch ist.

Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und in abflusslosen Senken eines stärker reliefierten Geländes sind temporäre Baustraßen durch geeignetes Material oder Baggermatratzen anzulegen. Zudem müssen in diesen Bereichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine kontrollierte und erosionsarme Ableitung des Oberflächenwassers sowie der mitgeführten Sedimente ermöglichen.

1.3 Kontrolle der Auflagen

Des Weiteren ist im Bayerischen Bodenschutzgesetz geregelt, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 schädliche Bodenveränderungen der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen. Im vorliegenden Fall muss somit die Regierung von Oberbayern als Genehmigungsbehörde unabhängige Sachverständige mit der Kontrolle der Bodenschutzauflagen beauftragen.

Diese müssen auch mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein, um einen Bau stopp, beispielsweise bei nasser Witterung, anzuordnen und sollten zudem als neutraler Ansprechpartner für die Landwirte und Grundstücksbesitzer vor Ort zur Verfügung stehen, um auftretende Probleme bei der Bauausführung zu klären.

1.4 Fundament

Um die Funktionsfähigkeit des Bodens auch im Hinblick auf Versickerung und Kapillarwirkung wieder herzustellen ist es nicht ausreichend die bestehenden Fundamente lediglich oberflächlich abzutragen. Hier ist ein kompletter Rückbau vorzusehen.

Neue Fundamente sollten in möglichst flächensparender Variante geplant werden. Gerade Plattenfundamente führen regelmäßig zu erheblichen Eingriffen in die Bodenstruktur.

1.5. Maste

Die aufgeführten Gittermaste haben durch die gespreizte Anordnung der 4 Standfüße einen hohen Flächenverbrauch und führen bei der Bewirtschaftung der Flächen zu erheblichen Beeinträchtigungen. Daher ist die Verwendung von Kompaktmasten zu prüfen.

2. Trassierung:

2.1 Bündelungsgebot, Bodenschutzgesetz

Grundsätzlich ist bei der Verlegung von Versorgungsleitungen das Gebot der Bündelung zu beachten. Hierbei muss eine Bündelung von gleichartigen Eingriffen stattfinden, um einen möglichst schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu gewährleisten. Daher ist stets ein standortgleicher Neubau zu bevorzugen. Die Erläuterung und Abwägung hierzu erscheint uns als zu gering. Insbesondere in Bereichen, die großräumige Abweichungen von der Be-

Anhang

standstrasse aufweisen (z.B. von Mast 24 bis 31), muss nochmals eine eingehende Prüfung dieser Möglichkeit stattfinden.

2.2. Grundsätze der Raumordnung

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind die „*Entwicklungspotentiale zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schonen*“. Diesem Grundsatz werden die Variante Haimhausen Nord und die Variante St 2580 nicht gerecht, da in beiden Fällen landwirtschaftliche Betriebe massiv – bis hin zur Existenzgefährdung - betroffen sind.

Des Weiteren wird somit gerade in diesem Bereich, in dem bereits jetzt die Ressource Boden ein sehr knappes Gut darstellt, der Grundsatz der nachhaltigen Schonung nicht beachtet.

Zudem ist auch die Kulturlandschaft und somit auch die landwirtschaftliche Nutzung im Allgemeinen zu erhalten und zu schützen, wie § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ROG vorgibt.

Ebenso wird in der Planung der Grundsatz der Raumentwicklung nach der Funktionsfähigkeit der Böden, sowie der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) nicht nachgekommen, da landwirtschaftliche Nutzflächen im Übermaß in Anspruch genommen werden.

2.3. Zweck und Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Laut der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27. März 1984 hat das Raumordnungsverfahren den Zweck zur bestmöglichen Entwicklung des Raumes beizutragen, wobei insbesondere der Landverbrauch möglichst gering zu halten ist, und nachfolgende Verwaltungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden sollen. Diesen beiden Zielen wird die vorgelegte Planung mit den Abweichungen der Parallelführung nicht gerecht. So wird durch die vorgeschlagenen Varianten und Abweichungen von der Bestandstrasse mit Ausnahme der Variante Finsinger Holz der Landverbrauch, verglichen mit einer durchgehenden Parallelführung, wesentlich erhöht.

Zudem werden insbesondere durch die Abweichungen von der Bestandstrasse sehr viele Grundstücke neu in Anspruch genommen, was zwangsläufig zu einer Vielzahl von Betroffenen führt. Somit ist auch mit wesentlich mehr Einwendungen durch diese zu rechnen, was die nachfolgenden Verwaltungsverfahren mit Sicherheit weder erleichtern, noch beschleunigen wird.

2.4. Erhebliche Mehrkosten durch die längere Streckenführung

Die geplanten Abweichungen von der Bestandstrasse erhöhen mit Ausnahme der Variante Finsinger Holz die Wegstrecke der Leitung erheblich. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, die schließlich über die Netzentgelte allen Bürgern auferlegt werden. Auch aus diesem Grund ist eine möglichst geradlinige Trassenführung anzustreben.

3. Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Während der Auslegungsfrist wurden durch den Bayerischen Bauernverband mehrere Informationsveranstaltungen entlang der geplanten Trasse abgehalten. Hierbei meldeten bereits verschiedene Landwirte Bedenken zu dieser Planung an. Einige hiervon sehen sich durch den Leitungsbau in ihrer Existenz gefährdet.

Insbesondere ist durch die Variante Haimhausen Nord ein neu ausgesiedelter Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung direkt und massiv betroffen. Im Falle einer Umsetzung die-

ser Variante wäre dem Betrieb jegliche Entwicklungsmöglichkeit genommen, was zwangsläufig zur Aufgabe dieses Standortes führen würde. Zudem werden die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf Rinder kritisch diskutiert.

Des Weiteren erscheint der landwirtschaftliche Pensionspferdebetrieb Steiler bei einer Umsetzung der Variante St 2580 in seiner Existenz gefährdet. Bereits jetzt befinden sich Wirtschaftsgebäude wie Stallungen und Reithallen im direkten Einwirkungsbereich der Leitung. Ein weiteres Heranrücken der Leitung wäre mit massiven Eingriffen in die Betriebsstruktur mitsamt den vorhandenen Gebäuden verbunden.

Zudem bestehen bei den Einstellern große Vorbehalte bezüglich der elektromagnetischen Felder und deren Wirkung auf Mensch und Tier. Bei einem weiteren Heranrücken wäre daher mit der Kündigung von Einstellern zu rechnen.

4. Kompensation

Wie bereits dargelegt sind der Verbrauch und die damit einhergehende Verknappung an landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht nur eines der gravierendsten Probleme der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Agrarstruktur in Oberbayern, sondern auch ein Kriterium der Landesentwicklung und Raumordnung. Dieses Kriterium gilt es daher nicht nur bei der Planung des Projekts an sich zu berücksichtigen, sondern muss sich auch auf die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen erstrecken. So sind zur Erfüllung von naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen nach BayKompV vorrangig bestehende Ökokonten zu nutzen. Artenschutzrechtliche Eingriffe können gerade bei Wiesenbrütern in hervorragender Art und Weise durch die Möglichkeiten der produktionsintegrierten Kompensation auf wechselnden Flächen ohne jeglichen Flächenentzug umgesetzt werden. Ebenso ist es erfahrungsgemäß problemlos möglich notwendige Ersatzaufforstungen durch Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern abzuleisten, die ohnehin Flächen aufforsten möchten.

Aufgrund des stetigen und massiven Flächenverbrauchs in der betroffenen Region und der sehr angespannten Agrarstruktur fordern wir daher die ausschließliche Nutzung von bestehenden Ökokonten und produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen sowie freiwillige Ersatzaufforstungen zur Erbringung aller Kompensationserfordernisse.

5. Entschädigung von Vermögensnachteilen; Beteiligung bei der Planung

Es ist bekannt, dass die Entschädigung von Vermögensnachteilen nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist. Dennoch sollte der Vorhabensträger aus Gründen der Akzeptanzsteigerung seines Projektes den engen Kontakt zum Bayerischen Bauernverband suchen, um mit diesem eine Rahmenregelung zur Entschädigung von Dienstbarkeit, Bodeneingriff, Flur- und Aufwuchsschaden, sowie förderrechtlichen Nachteilen zu erarbeiten und eine landwirtschaftsverträgliche Trassenführung zu erreichen.

6. Beurteilung der vorgelegten Planung

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die Abweichung von der Bestandsstrecke insbesondere von Mast 24 bis 31 abzulehnen. Von den beiden dargestellten Varianten ist der Variante Haimhausen Süd und Finsinger Holz aus agrarstruktureller Sicht als verträglicher einzustufen.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen folgende Anmerkungen:

Zwischen Maststandort (Bestandstrasse) 80 und 81 kreuzt der Trassenkorridor für die Freileitungstrasse eine rechtskräftige Genehmigung der Firma Ebenhöf GmbH & Co. Kies und Sandwerke KG, Gerharding 2, 85652 Pliening.

Die neue Trasse muss unbedingt an der Bestandstrasse – außerhalb des genehmigten Bereiches – entlanggeführt werden und darf keinesfalls den genehmigten Kiesgewinnungsbereich kreuzen. Es handelt sich bei der Kiesgewinnung um eine Nassauskiesung.

Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei

Sie bitten um Stellungnahme aus fischereifachlicher Sicht zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen“.

Bei dem hier zur Rede stehenden Vorhaben kreuzen die 380-kV-Freileitungen die Ampfer, den Schwebelbach und die Isar bzw. den Isarkanal oberirdisch über Masten verlegt. Die Querung ist in einer Spannfeldlänge möglich. Da somit keine Bautätigkeit in den einzelnen Gewässern selbst erfolgt, bestehen zu von hier aus keine Bedenken.

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“.

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatzneubau der 380 kV Freileitung vom Umspannwerk Oberbachern zum Umspannwerk Ottenhofen auf einer Länge von ca. 50 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern. Um im Zuge zukünftiger Entwicklungen, wie angesichts des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der geplanten Abschaltung der Kernkraftwerke, den noch verstärkten Anforderungen an die Versorgungs- und Transitfunktion der Stromleitung zu begegnen, soll eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung diese ersetzen, wobei die Neuerrichtung soweit möglich parallel zur bestehenden Trasse beabsichtigt ist.

Die geplante Trasse berührt das Gebiet von folgenden Kommunen: Bergkirchen, Stadt Dachau, Schwabhausen, Röhrmoos, Hebertshausen, Haimhausen aus dem Landkreis Dachau; Eching und Hallbergmoos aus dem Landkreis Freising; Ismaning aus dem Landkreis München und Moosinning, Finsing, Neuching und Ottenhofen aus dem Landkreis Erding.

Zukunftssicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Versorgungsinfrastrukturen sind nicht zu vernachlässigende, und auch für das Handwerk ganz wesentliche Standortfaktoren. Die Energie- und Mobilitätswende, einhergehend mit einer zunehmenden Elektrifizierung des Fahrzeugbestands stellen Herausforderungen für das bestehende Stromnetz. Die Notwendigkeit der Ausbaumaßnahmen erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Dezentralisierung der Stromversorgung nur konsequent, wenn eine entsprechende Anpassung erfolgt. Unternehmen aus der Energiewirtschaft, Elektronik, und Digitalisierung, dem Automobilsektor und insbesondere das Handwerk tragen wesentlich bei, im Rahmen der Entwicklungen, diese Zukunftsthemen voranzubringen. Dazu zählt auch der Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Erhöhung der Energieeffizienz.

Zugleich sind auch Handwerksbetriebe auf eine Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen in besonderem Maße angewiesen.

Die Konkurrenz um die Inanspruchnahme freier Flächen, Freiräume für Mensch, Tier und Natur sowie zum Teil hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen oder kulturell bedeutsamer Areale sind mit Nutzungsansprüchen, die dem Erhalt und Ausbau von Infrastrukturen dienen, konfrontiert. Der Bedarf nach Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten oder der Rohstoffversorgung ist ebenfalls groß und es zeigt sich sehr deutlich der hohe Konkurrenzdruck im Untersuchungsraum. Die eingehende Darstellung der vielfältigen Nutzungsinteressen sowie Betroffenheit entlang des Leitungsverlaufs macht den Abwägungsprozess nachvollziehbar und verdeutlicht zugleich die Vielschichtigkeit der Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, der eine raumordnerische Lösung Rechnung tragen muss.

Der gewählte Trassenkorridor ist damit in transparenter Weise begründet.

Wir bitten darum, dass im Zuge des Leitungsneubaus auch einzelbetriebliche Interessen Berücksichtigung finden müssen, indem bestehende Betriebe in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden dürfen (Bestandsschutz). Wir möchten anregen, dass nach Möglichkeit Baubeginne, Bauzeiten sowie Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort für die Öffentlichkeit kommuniziert werden, damit sich Betroffene und Interessierte auf die Gesamtsituation einstellen können. Darüber hinaus sollte während der Bauphase eine angemessene verkehrliche Erreichbarkeit von betroffenen Betrieben durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

Zudem sollte während der baulichen Maßnahmen gewährleistet sein, dass von den Maßnahmen betroffene Verkehrswege in ihrer Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden und möglichst befahrbar bleiben.

Ein ausreichender Abstand zu bestehenden Verkehrswegen sollte eingehalten werden können, um deren Nutzung mit dem gewählten Trassenkorridor nicht eingeschränkt wird. Wir bitten darüber hinaus auch besonderes Augenmaß auf die Weiterentwicklung der verkehrlichen Infrastruktur anzuwenden, sodass eine Zerschneidung wichtiger Entwicklungsachsen vorausschauend verhindert werden kann.

Industrie- und Handelskammer München

Vielen Dank für die Beteiligung der IHK für München und Oberbayern in dem Vorhaben "Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern - Ottenhofen der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth". Wir unterstützen das Projekt ausdrücklich, weil die Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern einen sehr wichtigen Standortfaktor darstellt. Es ist zu begrüßen, dass der Ersatzneubau vielfach in Parallellage zur Bestandsleitung erfolgt und in einzelnen Bereichen Trassenoptimierungen vorgenommen werden sollen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der Trassenführung und -optimierung den Belangen der ortsansässigen Unternehmen dahingehend Rechnung zu tragen ist, dass sie durch den Ersatzneubau der 380/220-kV-Leitung weder in der Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an ihren Standorten beeinträchtigt werden dürfen.

DB Energie GmbH

Nach Erhalt der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“, teilen wir ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben die Raumordnung auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich - rechtlichen Vorschriften geprüft.
Innerhalb des Untersuchungsraums verlaufen die o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen mit jeweils einem Schutzstreifen bis zu beidseits von je 30 m bezogen auf die jeweilige Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
2. Maßgebend sind die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Leitungstrassen.
3. Innerhalb der Schutzstreifen muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs-, Bewässerungs- und Energieversorgungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden usw.) gerechnet werden.
Pläne für alle Bauwerke innerhalb der Schutzstreifen müssen uns deshalb durch den Maßnahmenveranlasser zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.
Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.
4. Die Standsicherheit der Bahnstromleitungs-Masten muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die jeweilige Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt sowie Verkehrsflächen nicht ausgewiesen werden.
Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.
5. Die Zufahrt zu den Masten der o.g. Bahnstromleitungen muss jederzeit für Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).
6. Änderungen des Geländeneiveaus- auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), dürfen innerhalb der Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb der Schutzstreifen nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeneiveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle München

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die gewährte Fristverlängerung bis 20.08.2021. In Abstimmung mit unseren Kreisgruppen Dachau, München, Freising und Erding nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bewertung des geplanten Vorhabens:

Der BN als bayerischer Landesverband des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) kritisiert die Begründung zur Planung der 380/220-kV-Leitung Oberbachern-Ottenhofen und lehnt diese Begründung als nicht akzeptabel ab. Die Begründung bezieht sich auf die Nennung im Bundesbedarfsplangesetz mit Nummer 47. Der BUND hat in umfangreichen Stellungnahmen die Netzentwicklungspläne 2030 und 2035 und den dahinter stehenden Szenariorahmen sowie das Energiekonzept kritisiert und wegen mangelnder Transparenz, wegen mangelnder Alternativenprüfung, wegen unzureichender strategischer Umweltprüfung (SUP), sowie Nicht-Berücksichtigung dezentraler Elemente der Energiewende (z.B. Energiesparen, Energieeffizienz, dezentrale Kraftwärmekopplung, dynamischer Ausbau der Erneuerbaren Energie Windstrom und Sonnenstrom in Süddeutschland abgelehnt. Die entsprechenden Stellungnahmen des BUND hierzu liegen der Bundesnetzagentur vor und gelten weiterhin (Anlage 1&2).

Im Kontext dieser Forderungen könnte der BN der geplanten Netzverstärkung „Ersatzneubau 380/220-kV Leitung Oberbachern - Ottenhofen grundsätzlich zustimmen. Der BN kritisiert aber weiterhin, dass die o.g. Forderungen in der vorliegenden Planung nicht umfassend und nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

2. Stellungnahme zu den vorliegenden Varianten

2.1 Vorbemerkung:

Trotz den oben dargelegten Kritikpunkten an den Grundlagen der vorliegenden Planung nehmen wir nachfolgend zu den Abschnitten, in denen Varianten der geplanten 380 kV-Leitung geprüft wurden, Stellung. Der BN orientiert sich bei den nachfolgenden Bewertungen der vorgeschlagenen Varianten im Wesentlichen an den in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild und Natur (z.B.: Tiere, Pflanzen, Lebensräume).

Auf Grund der Vorbelastung durch die bestehende 380 kV-Leitung fordert der BN generell den Ersatzneubau soweit irgend möglich im direkten Bereich der Bestandsstrasse zu realisieren um neue Raumansprüche (Masten, Leiterseile) weitestgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Weiterhin ist der Abbau der bestehenden 380 kV-Leitung schnellstmöglich umzusetzen. Dieser Rückbau muss auch die alten Fundamente vollständig umfassen, so dass beispielsweise eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist und in einen guten Zustand versetzt werden.

Deshalb muss die Fa. Tennet dazu verpflichtet werden Nachsorge zu betreiben.

Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass die anderen Leitungsbetreiber, die auf der bestehenden Trasse (Bayernwerk und/oder Bahnstrom) liegen mit umziehen, so dass die Bestandsleitung rückgebaut werden kann.

Anhang

2.2 Bewertung einzelner Varianten:

Korridorvariante Haimhausen Süd

Im Gemeindegebiet Haimhausen läuft die von der Gemeinde präferierte Südtrasse in sensiblen Rest - Bereichen des Dachauer Moooses. Auch bei der Süd-Variante sind die dort lebenden Menschen betroffen. Durch die Arbeiten wird es zu hoher Bodenverdichtung in den sensiblen Moorbereichen kommen. An der Querung über die Amper kommt es zu Beeinträchtigungen des Fauna-Flora-Habitats Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“. An der Querung des Schwebelbaches sind Reste des natürlichen Auwaldes des Schwebelbaches.

In dem Gebiet zwischen B13, A92 Schwebelbach und Amper und Ampermoching müssen immer wieder Naturnahe Teile des Dachauer Moooses überspannt werden oder es werden sogar Masten gesetzt.

Aus den oben genannten Gründen ist die Korridorvariante Haimhausen Nord zu priorisieren.

Lkrs. Erding:

Querung des NSG „Gällach“, Teilfläche des FFH-Gebietes „Gräben und Niedermoorreste im Erdinger Moos“, 7736-371.02:

Eine Führung der Trasse um das NSG und FFH-Gebiet herum wird als alternativlos angesehen. Sollte die ursprüngliche Variante mit einer direkten Querung ausgewählt werden, so sehen wir dies als unüberwindbares Hindernis an.

Die bestehende Leitung quert derzeit das NSG. Der Abbau der Leitung muss unter Schonung des NSG erfolgen; die Arbeiten müssen außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen: Ein Überfahren der Fläche ist nicht verträglich und muss unterbleiben.

Das Schloßholz und Finsinger Holz sind in weiten Teilen naturnahe Wälder mit vielen wassergeprägten Lebensräumen und typischer Artausstattung. Eine Durchschneidung der Wälder würde deren Ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigen.

Lkrs. Freising:

Querung FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhrung bis Landshut“:

Das FFH-Gebiet ist bereits durch zahlreiche Querungen stark vorbelastet. Dabei spielt die innere Kohärenz des Gebietes (ökologische Verbindungsachse) eine Rolle. Eine weitere - neue - Querung wird als nicht verträglich angesehen. Stattdessen sollte die Isaraue hier unterirdisch gequert werden.

Bereich zwischen Garching und der BAB 92:

Hier ist durch die Trasse die Kohärenz zwischen den Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Heiden im Münchner Norden“ potentiell stark beeinträchtigt. Im Trassenbereich finden sich zahlreiche charakteristische Arten der Feldflur; sie sind als charakteristische Arten des FFH- Gebietes anzusehen und bilden zweifelsohne eine Teilpopulation.

Ein stärkeres Heranrücken der Trasse an das NSG und FFH-Teilfläche Mallertshofer Holz wird als nicht verträglich angesehen.

Westlich der Gemeinde Eching wird die Variante „Haimhausen Nord“ abgelehnt. Sie verläuft im Gegensatz zur Variante Süd deutlich länger im LSG und würde die landschaftsprägende und den naturschutzfachlich wertvollen Tertiärhang beanspruchen.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Dachau

Derzeit läuft das Vergleichende Raumordnungsverfahren für eine neue Hochspannungsleitung in Haimhausen. Hierbei ist eine nördliche und eine südliche Variante im Verfahren.

Zu unserem Erstaunen haben wir festgestellt, dass die Gemeinde offenbar ein Rechtsanwaltsbüro beauftragt hat, dahingehend zu wirken, dass außerhalb der rechtlich vorgesehenen Verfahrensschritte durch politischen und rechtlichen Einfluss die Nordvariante aus dem Verfahren herausgenommen wird.

Dies halten wir für eine zumindest sehr fragwürdige Vorgehensweise: Warum spielt die Gemeinde hier nicht mit offenen Karten?

Zu den Auswirkungen der beiden Varianten ist zu sagen: Die Südvariante würde zur völligen Zerstörung des Inhauser Moores (siehe Umweltbericht) sowohl hinsichtlich des Arten- wie des Klimaschutzes führen. Das würde das Gegenteil dessen bedeuten, was die Staatsregierung derzeit bezüglich des Moor- und Klimaschutzes zu erreichen sucht und wofür sie auch viel Geld ausgibt.

Die aus unserer Sicht einzig mögliche Trasse ist die Nordtrasse, die unterirdisch verlaufen müsste.

Wenn mehr regionale Energieproduktion durch Wind und Sonne endlich umgesetzt würde, wären beide Ausbauvarianten hinfällig.

Zudem sind bereits neue Technologien unterirdischer Bauart mit supraleitenden Höchstspannungstrassen unter Federführung des Freistaats Bayern im Bau - siehe Stadt München. Von dem Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Der zur Beurteilung vorgelegte Trassenkorridor mit einer Breite von 200 m quert größere, mittlere und kleinere Waldkomplexe.

Bei der Planung ist zu beachten, dass eine unter einer Freileitung bestehende Wuchshöhenbeschränkung der Waldbäume keine reguläre Waldbewirtschaftung erlaubt. Insofern ändert sich gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG die Bodennutzungsart, somit bedarf es einer Rodungserlaubnis. Eine Überspannung von Waldflächen, welche eine natürliche Höhenentwicklung der Waldbäume nicht ausschließt und dadurch eine Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt, stellt keine Änderung der Bodennutzungsart dar und bedarf, mit Ausnahme der Maststandorte, keiner Rodungsgenehmigung.

Die betroffenen Waldgebiete sind mit unterschiedlichen Schutzkategorien belegt:

- Naturwaldflächen i.S.d. Art. 12a Abs. 2 BayWaldG (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2020, Az. F1-7715-1/800, bisher nicht als Schutzkulisse in den Unterlagen erfasst)
- Bannwälder nach Art. 11 BayWaldG
- Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayWaldG
- Wälder mit Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung gemäß Art.6 BayWaldG
- Wälder in sehr waldarmen Gebieten, deren Flächensubstanz erhalten und deren Zerschneidung vermieden werden soll (Teil B IV Grundsatz 6.4 des Regionalplans München)
- Wälder in Landschaftsschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten sind ebenfalls betroffen.

I. Planungsgrundsätze aus forstlicher Sicht

Anhang

Wir begrüßen es, dass die Querung der Bann- und Naturwälder („Bannwälder westlich von Markt Schwaben“ (diese Bannwaldverordnung umfasst das Finsinger Holz), „Flussbegleitende Wälder an der Isar nördlich von München“, „Naturwald Auwald an der mittleren Isar“) in Form einer Überspannung stattfinden soll. Dadurch werden weitere Zerschneidungen von Wäldern vermieden.

Grundsätzlich müssen Waldflächenverluste minimiert und neue Waldzerschneidungen auf das unabdingbare Maß reduziert werden. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG soll die Waldfläche erhalten werden. Das LEP Bayern fordert unter 5.4.2, dass große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders wertvolle Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Zugleich sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

- Grundsatz 1

Die oben genannten Waldgebiete (große zusammenhängende Wälder, Bannwälder, Naturwälder oder ökologisch besonders wertvolle Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG) sowie Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG müssen überspannt werden.

Besteht die Möglichkeit, Waldgebiete zu meiden, sollten grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen bevorzugt werden, da zum einen die landwirtschaftliche Nutzung unter der Hochspannungsleitung weiterhin möglich ist, zum anderen keine landwirtschaftlichen Flächen für eventuelle Ersatzaufforstungen benötigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Zerschneidung kleinerer Waldinseln zum vollständigen Verlust der Waldeigenschaft führen kann, wenn die Restflächen keine definierten Waldeigenschaften (z.B. ein typisches Waldinnenklima) mehr aufweisen. Gegebenenfalls muss die komplette Waldfläche durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.

- Grundsatz 2

Wenn eine Trassenführung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich ist, soll die Leitung innerhalb des 200 m-Korridors so errichtet werden, dass Waldverluste vermieden werden.

Waldflächen zu zerschneiden und Waldränder aufzureißen, muss auch aus Waldschutzgründen unbedingt vermieden werden, da die neu entstehenden offenen Randbereiche besonders durch Sturm und Borkenkäfer gefährdet sind. Veränderte Licht- und Wärmeverhältnisse führen außerdem rasch zu einer Verwilderung der Waldböden und erschweren den dringend erforderlichen Umbau der vorherrschenden Fichtenbestände in klimastabile Mischwälder. Nicht zuletzt sind v. a. Waldränder mit alten Laubbäumen hochwertige Lebensräume mit großer Bedeutung für die Biodiversität in der Region.

Lässt sich die Zerschneidung von mittleren und kleineren Waldbeständen nicht vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Sturmschutzwälder nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG nicht tangiert werden. Vor allem westliche Bestandsränder oder die Öffnung geschlossener Bestände in Nord-Südrichtung sind tabu. Die Feststellung von Sturmschutzwald erfolgt gemäß Art. 10 Abs. 4 BayWaldG durch die untere Forstbehörde am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die gemäß Art. 7 BayWaldG rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören ist.

Anhang

- Grundsatz 3
Ist eine Zerschneidung von (mittleren) Waldgebieten unumgänglich, ist bei der genauen Trassenplanung die untere Forstbehörde zu beteiligen.

Temporär in Anspruch zu nehmende Waldflächen (z.B. Lagerflächen) mit anschließender Wiederaufforstungspflicht nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG müssen auf das notwendigste Maß reduziert werden und können nur mit einem schlüssigen Bodenschutzkonzept und mit möglichst geringem zeitlichem Verzug der Wiederaufforstung (ca. 1 Jahr nach Ende der Inanspruchnahme) als solche akzeptiert werden.

- Grundsatz 4
Temporäre Waldflächeninanspruchnahme kann nur mit schlüssigem Bodenschutzkonzept und unverzüglicher Wiederaufforstung nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde genehmigt werden.

II. Kriterien für Rodungsgenehmigungen

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Wie bereits eingangs vermerkt, erlaubt eine unter einer Freileitung bestehende Höhenwuchsbeschränkung keine reguläre Waldbewirtschaftung. Die beeinträchtigte Fläche sowie die Standortflächen der Strommasten bedürfen daher einer Rodungserlaubnis. Nachfolgend werden die nach Schutzkategorien differenzierten Kriterien genannt, die bei der Beurteilung, ob eine Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, entscheidend sind.

Naturwaldflächen (Art. 12a Abs. 2 BayWaldG)

Die Rodungserlaubnis ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen, wenn es sich um ein Naturwaldreservat handelt. Mit Ergänzung des Abs. 2 zu Art. 12a gilt dieser strenge Rodungsschutz auch für Naturwaldflächen. Die Flächenkulisse der Naturwälder kann im Bayern Atlas unter <https://v.bayern.de/wG33M> eingesehen werden.

Bannwälder (Art. 11 BayWaldG)

Bei Bannwäldern nach Art. 11 BayWaldG ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Rodung zu versagen. Eine mindestens flächengleiche, an den vorhandenen Bannwald angrenzende Ersatzaufforstung, die die Funktionen des zu rodenden Waldes übernehmen kann, kann zu einer Erteilung einer Rodungserlaubnis führen (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Eine Rodungsgenehmigung für die Maststandorte kann in Aussicht gestellt werden, wenn diese Grundlage für eine Waldüberspannung ist, die eine natürliche Höhenentwicklung der Waldbäume im Trassenbereich zulässt und Zerschneidungseffekte minimiert. Die durch die Maststandorte in Anspruch genommenen Waldflächen müssen angrenzend an den vorhandenen Bannwald ersatzaufgeforstet werden.

Schutzwälder (Art. 10 Abs. 1 und 2 BayWaldG)

Eine Rodungserlaubnis in Schutzwäldern kann nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG nur in Aussicht gestellt werden, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind.

Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG

Anhang

Eine Erlaubnis zur Rodung soll nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Deshalb sollten Wälder mit Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung grundsätzlich überspannt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann geprüft werden, ob mit einer noch näher zu bestimmenden und zu verortenden Ersatzaufforstung die Waldfunktionen ausgeglichen werden können und somit eine Rodungsgenehmigung mit Auflagen in Aussicht gestellt werden kann.

Wälder in Verdichtungsräumen und waldarmen Gebieten

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient. Das öffentliche Interesse am Walderhalt wird im Regionalplan deutlich. Demnach sollen Wälder in der Region München in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (Teil B IV Grundsatz 6.4 des Regionalplans München).

Die Landkreise Dachau und Erding sind die waldärmsten Landkreise Bayerns. Daher hat der Walderhalt in diesen Gebieten besonderes Gewicht und Waldflächenverluste sind flächengleich auszugleichen.

III. Trassenabschnitte

- Im Bereich des Arzbacher Holzes sollte aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidung des Waldkomplexes geprüft werden, ob eine Umsetzung des Vorhabens auf der vorhandenen Trasse bzw. ohne weitere Zerschneidungen der Wälder realisierbar ist.
- In Bezug auf die dargestellten Trassenvarianten bei Haimhausen ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der geringeren betroffenen Waldfläche und der damit verbundenen Waldfunktionen sowie des Erhalts alter Wald- und Gehölzbestände aus unserer Sicht der Nordvariante der Vorzug zu geben. Die Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes südlich von Deutenhausen bei der Variante Haimhausen Nord und die notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen müssen dann im Planfeststellungsverfahren erneut untersucht werden.
- Bei den Varianten über die Isar wurde die Nordtrasse bereits abgeschichtet, obwohl dort bereits eine gerodete Trasse der Bestandleitung läuft. Grund für die Abschichtung ist laut der Planunterlagen ein temporärer Waldeinschlag für die Errichtung des Provisoriums, der bei der Südvariante nicht vorgesehen ist. Wir bitten, in die Überlegungen mit einzubeziehen, ob nicht auch für die Errichtung der Überspannungsmaste der Südvariante temporäre Zuwegungen eingeschlagen werden müssen und die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen gegenüberzustellen. Bei Realisierung der Südvariante über die Isar muss der Bannwald- und Naturwaldkulle überspannt werden, da einer weiteren Zerschneidung dieser streng geschützten Wälder walddrechtlich nicht zugestimmt werden kann.
- Von den Varianten „Finsinger Holz“ und „St 2580“ ist aus walddrechtlicher Sicht die Nordvariante „St 2580“ zu bevorzugen, da fast kein Wald gerodet werden muss, sofern sich die Trasse innerhalb des Korridors an der Bestandstrasse orientiert. Einer Rodung im Bannwald ohne Überspannung, die zu einer Zerschneidung des ohnehin kleinen Waldgebiets „Finsinger Holz“ führt, kann walddrechtlich nicht zugestimmt werden.

Anhang

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Sie bitten das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“ bis zum 30.07.2021.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir hier auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete im Ihrem Hause, der Landratsämter Dachau, Erding, Freising und München (untere Naturschutzbehörde und untere Immissions-schutzbehörde) sowie des Wasserwirtschaftsamtes München. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen.

Den genannten Stellen stehen die Fachabteilungen des LfU bei besonderem fach-spezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Zu den Belangen des Grundwasserschutzes (Grundwassermonitoring) geben wir folgenden ergänzenden Hinweis:

Bei Zugrundelegung des in den Planunterlagen dargestellten Untersuchungsgebiets bleibt festzuhalten, dass die nachfolgend aufgeführten Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes -quantitativ (Grundnetz, Verdichtungsnetz) und des Landesgrundwas-serdienstes- qualitativ innerhalb der Untersuchungstrasse liegen:

Name	Kennzahl	LGD_Nr	MS_Ordnung	Ostwert	Nordwert
EICHENRIED Q 14	1131773600383	14118	Grundnetz, Quali-tätsmessnetz	707965,432	5349882,798
HAIMHAUSEN II	1131763500013	14100	Grundnetz	687528,461	5354001,494
ECHING 275D	1131773500128	16119	Grundnetz	694495,028	5352670,796
SUEDL.ZWILLINGSH.D 26	1131773600015	16252	Verdichtungsnetz	700554,177	5350492,785
OESTL.DIETERSHEIM G9	1131773600018	16609	Verdichtungsnetz	698966,971	5350640,955
EICHENRIED 456	1131773600012	16176	Verdichtungsnetz	707445,248	5350490,014
DIETERSH./ISARAUEN G7	1131773600017	16607	Verdichtungsnetz	698958,733	5349829,894
DIETERSHEIM 271b	1131773600021	16318	Verdichtungsnetz	698617,741	5351127,657
DIETERSHEIM 271E	1131773600010	16113	Verdichtungsnetz	698302,179	5351005,285
DIETERSHEIM 271 a	1131773600020	16317	Verdichtungsnetz	698448,808	5350840,817
DIETERSH.-GARCHING G2	1131773600016	16601	Verdichtungsnetz	698029,626	5349273,193
Sulzrain Ampermoos 1	1131763500367	16805	Staatliches Sondernetz	686679,086	5353401,79

Eine Berücksichtigung der Standorte einschließlich der Zustrombereiche der Grundwassermessstellen aus der staatlichen Überwachung sollte im weiteren Verfahren hinsichtlich möglicher Betroffenheiten bzw. unmittelbarer Einwirkungen vorgenommen werden. Auf den im Wasserrecht verankerten besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG wird verwiesen.

Anhang

Weitere Regelungen, insbesondere Datenbeschaffungen, die Überprüfung und Sicherung des Messstellenbestandes, sind in künftigen Verfahren mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu treffen.

Belange von Messstellen, die in der Verantwortung des örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamtes liegen, z.B. im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen oder gewässerbaulichen Aktivitäten errichtet und betrieben, sind vom Wasserwirtschaftsamt selbst zu vertreten.

Grundwassermessstellen Dritter außerhalb des staatlichen Monitorings sind nicht Gegenstand vorliegender Beurteilung.

Zu den Belangen der Kreislaufwirtschaft äußern wir uns wie folgt:

Ergänzend zum Abschnitt 5.7 im Erläuterungsbericht (Rückbau der Bestandsleitung) verweisen wir auf die Einhaltung folgender Regelwerke (LfU, LGL, LfL):

- Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz
https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf
- Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf

Für die weiteren Belange der Kreislaufwirtschaft gehen wir davon aus, dass diese von den Behörden vor Ort wahrgenommen werden.

Zu den Belangen des nachsorgenden Bodenschutzes verweisen wir ebenfalls auf die Behörden vor Ort. Zusätzlich geben wir folgenden Hinweis: Innerhalb des Untersuchungskorridors (4.000 m) ließen sich nach grober Recherche im Altlastenkataster (ABuDIS) überschlagsweise ca. 20 Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen oder Schädliche Bodenveränderungen ausmachen. Eine genaue Prüfung der Fallzahlen fand nicht statt.

Weiterhin nehmen wir zu Belangen Stellung, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Geogefahren, Rohstoffgeologie, Geotopschutz).

Geogefahren

Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen.

Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas Bayern sowie mit der „Standortauskunft Geogefahren“ abgerufen werden (www.umweltatlas.bayern.de > Angewandte Geologie > Geogefahren).

Rohstoffgeologie

Die Belange der Rohstoffgeologie wurden in der Raumverträglichkeitsstudie, Kap. 6.7 Freiraumnutzung - Rohstoffgewinnung / Rohstoffsicherung, berücksichtigt. Dort wird auch auf Abbaugebiete für Rohstoffe, insbesondere auf die Querung (Überspannung auf max. 200 m Länge) der Erweiterung der Kiesabbau-Fläche bei dem Oberneuchingermoos eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird dort festgestellt, dass das Vorhaben den Rohstoffabbau nicht behindert. Daher bestehen bezüglich des gewählten Trassenverlaufs (einschließlich der Varianten) von Seiten der Rohstoffgeologie keine Einwände.

Vor der Festlegung von CEF-Maßnahmen und Ausgleichsflächen bitten wir um Information der Lage der hierfür geplanten Flächen, um uns diesbezüglich hinsichtlich der Belange der Rohstoffgeologie äußern zu können.

Belange des Geotopschutzes werden durch die Planungen nicht berührt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding

I. Waldflächeninanspruchnahme

Von dem Vorhaben ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG betroffen. Der zur Beurteilung vorgelegte Trassenkorridor mit einer Breite von 200 m quert größere, mittlere und kleinere Waldkomplexe.

Bei der Planung ist zu beachten, dass eine unter einer Freileitung bestehende Wuchshöhenbeschränkung der Waldbäume keine reguläre Waldbewirtschaftung erlaubt. Insofern ändert sich gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG die Bodennutzungsart, somit bedarf es einer Rodungserlaubnis. Eine Überspannung von Waldflächen, welche eine natürliche Höhenentwicklung der Waldbäume nicht ausschließt und dadurch eine Waldbewirtschaftung nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt, stellt keine Änderung der Bodennutzungsart dar und bedarf, mit Ausnahme der Maststandorte, keiner Rodungsgenehmigung.

Die betroffenen Waldgebiete sind mit unterschiedlichen Schutzkategorien belegt:

- Naturwaldflächen i.S.d. Art. 12a Abs. 2 BayWaldG (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. Dezember 2020, Az. F1-7715-1/800, bisher nicht als Schutzkulisse in den Unterlagen erfasst)
- Bannwälder nach Art. 11 BayWaldG
- Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BayWaldG
- Wälder mit Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung gemäß Art. 6 BayWaldG
- Wälder in sehr waldarmen Gebieten, deren Flächensubstanz erhalten und deren Zerschneidung vermieden werden soll (Teil B IV Grundsatz 6.4 des Regionalplans München)
- Wälder in Landschaftsschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten sind ebenfalls betroffen.

II. Planungsgrundsätze aus forstlicher Sicht

Wir begrüßen es, dass die Querung der Bann- und Naturwälder („Bannwälder westlich von Markt Schwaben“ (diese Bannwaldverordnung umfasst das Finsinger Holz), „Flussbegleitende Wälder an der Isar nördlich von München“, „Naturwald Auwald an der mittleren Isar“) in Form einer Überspannung stattfinden soll. Dadurch werden weitere Zerschneidungen von Wäldern vermieden.

Grundsätzlich müssen Waldflächenverluste minimiert und neue Waldzerschneidungen auf das unabdingbare Maß reduziert werden. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG soll die Waldfläche erhalten werden. Das LEP Bayern fordert unter 5.4.2, dass große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders wertvolle

Anhang

Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Zugleich sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

- Grundsatz 1

Die oben genannten Waldgebiete (große zusammenhängende Wälder, Bannwälder, Naturwälder oder ökologisch besonders wertvolle Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG) sowie Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG müssen überspannt werden.

Besteht die Möglichkeit, Waldgebiete zu meiden, sollten grundsätzlich landwirtschaftliche Flächen bevorzugt werden, da zum einen die landwirtschaftliche Nutzung unter der Hochspannungsleitung weiterhin möglich ist, zum anderen keine landwirtschaftlichen Flächen für eventuelle Ersatzaufforstungen benötigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Zerschneidung kleinerer Waldinseln zum vollständigen Verlust der Waldeigenschaft führen kann, wenn die Restflächen keine definierten Waldeigenschaften (z.B. ein typisches Waldinnenklima) mehr aufweisen. Gegebenenfalls muss die komplette Waldfläche durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden.

- Grundsatz 2

Wenn eine Trassenführung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich ist, soll die Leitung innerhalb des 200m-Korridors so errichtet werden, dass Waldverluste vermieden werden.

Waldflächen zu zerschneiden und Waldränder aufzureißen, muss auch aus Waldschutzgründen unbedingt vermieden werden, da die neu entstehenden offenen Randbereiche besonders durch Sturm und Borkenkäfer gefährdet sind. Veränderte Licht- und Wärmeverhältnisse führen außerdem rasch zu einer Verwilderung der Waldböden und erschweren den dringend erforderlichen Umbau der vorherrschenden Fichtenbestände in klimastabile Mischwälder. Nicht zuletzt sind v. a. Waldränder mit alten Laubbäumen hochwertige Lebensräume mit großer Bedeutung für die Biodiversität in der Region.

Lässt sich die Zerschneidung von mittleren und kleineren Waldbeständen nicht vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Sturmschutzwälder nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG nicht tangiert werden. Vor allem westliche Bestandsränder oder die Öffnung geschlossener Bestände in Nord-Südrichtung sind tabu. Die Feststellung von Sturmschutzwald erfolgt gemäß Art. 10 Abs. 4 BayWaldG durch die untere Forstbehörde am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die gemäß Art. 7 BayWaldG rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören ist.

- Grundsatz 3

Ist eine Zerschneidung von (mittleren) Waldgebieten unumgänglich, ist bei der genauen Trassenplanung die untere Forstbehörde zu beteiligen.

Temporär in Anspruch zu nehmende Waldflächen (z.B. Lagerflächen) mit anschließender Wiederaufforstungspflicht nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG müssen auf das notwendigste Maß reduziert werden und können nur mit einem schlüssigen Bodenschutzkonzept und mit möglichst geringem zeitlichem Verzug der Wiederaufforstung (ca. 1 Jahr nach Ende der Inanspruchnahme) als solche akzeptiert werden.

- Grundsatz 4

Temporäre Waldflächeninanspruchnahme kann nur mit schlüssigem Bodenschutzkonzept und unverzüglicher Wiederaufforstung nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde genehmigt werden.

III. Kriterien für Rodungsgenehmigungen

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Wie bereits eingangs vermerkt, erlaubt eine unter einer Freileitung bestehende Höhenwuchsbeschränkung keine reguläre Waldbewirtschaftung. Die beeinträchtigte Fläche sowie die Standortsflächen der Strommasten bedürfen daher einer Rodungserlaubnis. Nachfolgend werden die nach Schutzkategorien differenzierten Kriterien genannt, die bei der Beurteilung, ob eine Rodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann, entscheidend sind.

Naturwaldflächen (Art. 12a Abs. 2 BayWaldG)

Die Rodungserlaubnis ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen, wenn es sich um ein Naturwaldreservat handelt. Mit Ergänzung des Abs. 2 zu Art. 12a gilt dieser strenge Rodungsschutz auch für Naturwaldflächen. Die Flächenkulisse der Naturwälder kann im BayernAtlas unter <https://v.bayern.de/wG33M> eingesehen werden.

Bannwälder (Art. 11 BayWaldG)

Bei Bannwäldern nach Art. 11 BayWaldG ist nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG die Rodung zu versagen. Eine mindestens flächengleiche, an den vorhandenen Bannwald angrenzende Ersatzaufforstung, die die Funktionen des zu rodenden Waldes übernehmen kann, kann zu einer Erteilung einer Rodungserlaubnis führen (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Eine Rodungsgenehmigung für die Maststandorte kann in Aussicht gestellt werden, wenn diese Grundlage für eine Waldüberspannung ist, die eine natürliche Höhenentwicklung der Waldbäume im Trassenbereich zulässt und Zerschneidungseffekte minimiert. Die durch die Maststandorte in Anspruch genommenen Waldflächen müssen angrenzend an den vorhandenen Bannwald ersatzaufgeforstet werden.

Schutzwälder (Art. 10 Abs. 1 und 2 BayWaldG)

Eine Rodungserlaubnis in Schutzwäldern kann nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG nur in Aussicht gestellt werden, wenn keine Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind.

Wälder mit Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG

Eine Erlaubnis zur Rodung soll nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Deshalb sollten Wälder mit Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung grundsätzlich überspannt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann geprüft werden, ob mit einer noch näher zu bestimmenden und zu verortenden Ersatzaufforstung die Waldfunktionen ausgeglichen werden können und somit eine Rodungsgenehmigung mit Auflagen in Aussicht gestellt werden kann.

Wälder in Verdichtungsräumen und waldarmen Gebieten

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belan-

gen des Antragstellers den Vorrang verdient. Das öffentliche Interesse am Walderhalt wird im Regionalplan deutlich. Demnach sollen Wälder in der Region München in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (Teil B IV Grundsatz 6.4 des Regionalplans München).

Die Landkreise Dachau und Erding sind die waldärmsten Landkreise Bayerns. Daher hat der Walderhalt in diesen Gebieten besonderes Gewicht und Waldflächenverluste sind flächengleich auszugleichen.

IV: Trassenabschnitte

- Im Bereich des Arzbacher Holzes sollte aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidung des Waldkomplexes geprüft werden, ob eine Umsetzung des Vorhabens auf der vorhandenen Trasse bzw. ohne weitere Zerschneidungen der Wälder realisierbar ist.
- In Bezug auf die dargestellten Trassenvarianten bei Haimhausen ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der geringeren betroffenen Waldfläche und der damit verbundenen Waldfunktionen sowie des Erhalts alter Wald- und Gehölzbestände aus unserer Sicht der Nordvariante der Vorzug zu geben. Die Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes südlich von Deutenhausen bei der Variante Haimhausen Nord und die notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen müssen dann im Planfeststellungsverfahren erneut untersucht werden.
- Bei den Varianten über die Isar wurde die Nordtrasse bereits abgeschichtet, obwohl dort bereits eine gerodete Trasse der Bestandleitung läuft. Grund für die Abschichtung ist laut der Planunterlagen eintemporärer Waldeinschlag für die Errichtung des Provisoriums, der bei der Südvariante nicht vorgesehen ist. Wir bitten, in die Überlegungen mit einzubeziehen, ob nicht auch für die Errichtung der Überspannungsmaste der Südvariante temporäre Zuwegungen eingeschlagen werden müssen und die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen gegenüberzustellen. Bei Realisierung der Südvariante über die Isar muss der Bannwald- und Naturwaldkulle überspannt werden, da einer weiteren Zerschneidung dieser streng geschützten Wälder walddrechtlich nicht zugestimmt werden kann.
- Von den Varianten „Finsinger Holz“ und „St 2580“ ist aus walddrechtlicher Sicht die Nordvariante „St 2580“ zu bevorzugen, da fast kein Wald gerodet werden muss, sofern sich die Trasse innerhalb des Korridors an der Bestandstrasse orientiert. Einer Rodung im Bannwald ohne Überspannung, die zu einer Zerschneidung des ohnehin kleinen Waldgebiets „Finsinger Holz“ führt, kann walddrechtlich nicht zugestimmt werden.

Wasserwirtschaftsamt München

Mit E-Mail vom 14.06.2021 (8313.24_01-1) wurde das WWA München um Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren "Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen" gebeten. Hierzu wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes ausgeführt.

1. Antragsunterlagen

Der Stellungnahme liegen die digitalen Planunterlagen des Antragstellers TennetTSO GmbH vom 30.03.2021 zu Grunde.

2. Umfang der Stellungnahme

Anhang

Die Stellungnahme befasst sich entsprechend den Zielen eines Raumordnungsverfahrens mit der generellen Planung und Ausführung des Vorhabens und seiner raumbedeutsamen Auswirkungen. Technische Detailfragen wurden nicht geprüft.

Diese werden im Hinblick auf die Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut Wasser im folgenden Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt.

Im Einzelnen müssen im vorliegenden Fall betrachtet werden:

- Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz
- Beeinträchtigung von Oberflächengewässern / Überschwemmungsgebiete
- Altlasten / Bodenschutz

3. Ergebnis der Prüfung

3.1 Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete sind im Landkreis Erding und Freising von der Trasse nicht betroffen. In den Landkreisen Dachau und München sind von dem Vorhaben zwei Wasserschutzgebiete berührt: Wasserschutzgebiet Brunnen Arzbach 1 und 2 und das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Ismaning. Aufgrund der Querungslänge von max. 500 m ist davon auszugehen, dass mindestens ein Maststandort innerhalb der Schutzgebiete zum Liegen kommt. Gemäß den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass von Mastgründungen nur die Schutzzonen III betroffen sein werden. Bei beiden Wasserfassungen handelt es sich um Tiefbrunnen. Im Bereich Arzbach wird Grundwasser in einer Tiefe von ca. 70 m, im Wasserschutzgebiet Ismaning in einer Tiefe von ca. 55 m unter GOK erschlossen. Die Grundwasservorkommen sind von gut schützenden Deckschichten überlagert.

Insbesondere durch die Errichtung der Fundamente kommt es zu einer vorübergehenden Störung des Bodengefüges und Schwächung der Deckschichten. Bodenaufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberflächen sind durch die Schutzgebietsverordnungen untersagt.

Aus Gründen des Trinkwasserschutzes sind die beiden Trassenvarianten Arzbacher Holz Süd und Isarauen Nord zu bevorzugen, da bei diesen Varianten die Wasserschutzgebiete nicht gequert werden.

Aufgrund der großen Überdeckung der Trinkwasservorkommen mit gut schützenden Deckschichten ist eine Errichtung von Maststandorten in den beiden Wasserschutzgebieten jedoch nicht zwingend auszuschließen und könnte im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zugelassen werden. Dabei sind jedoch folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Maststandorte dürfen nur im Bereich der Schutzzone III errichtet werden.
- Die Gründung der Masten hat mit möglichst geringem Eingriff in den Boden zu erfolgen. Tiefgründungen sind daher nicht zulässig.

Vom Betrieb der Leitung selber gehen keine Beeinträchtigungen auf die Wasserschutzgebiete aus.

3.2 Beeinträchtigung von Oberflächengewässern / Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Landkreis Erding von der Trasse nicht betroffen. Die Querung der Gewässer Isar und Amper und deren Überschwemmungsgebiete führen zu keinen maßgeblichen Einwirkungen die gegen die vorgeschlagenen Trassenvarianten sprechen.

Die Trasse quert im Bereich Hebertshausen/Haimhausen die Amper und nördlich von Garching die Isar. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Maststandorte im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper zum Liegen kommen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung

gung des Hochwasserabflusses und des Retentionsraums ist jedoch nicht zu erwarten, da lediglich Teile der Fundamente von geringem Umfang im Überschwemmungsgebiet liegen. Das Überschwemmungsgebiet der Isar kann voraussichtlich überspannt werden. Im Bereich der Isar ist jedoch darauf zu achten, dass der Mast insbesondere im Bereich der Außenkurven der Isar mit ausreichend Abstand zum Gewässer errichtet wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Ufer der Isar erodieren. Dies ist im Sinne der gewässerökologischen Entwicklung so gewollt.

Im Bereich der Bestandsmasten 81E/108 überspannt die Leitung den Mittleren Isarkanal. Die neuen Masten sind in ausreichendem Abstand (außerhalb des Dammschutzstreifens) zu den Dämmen zu planen, sodass eine Beeinträchtigung des Kanals ausgeschlossen ist. Die genauen Anforderungen sind mit uniper abzustimmen.

Im Verlauf der Leitung werden auch viele kleinere Gewässer gekreuzt. Die Masten sind in der Ausführungsplanung so zu planen, dass sie in ausreichendem Abstand zum Ufer zum Liegen kommen, sodass sie nicht in die Ufer eingreifen und eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers zulassen.

3.3 Altlasten / Bodenschutz

Es befinden sich im Landkreis Erding und Dachau keine uns bekannten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Trassenverlauf. Im Landkreis Freising ist mit Katasternr. 17.800.098 eine Altlastenverdachtsfläche im Trassenverlauf östlich des Hollerner Sees an der St 2053 verzeichnet. Im Landkreis München ist mit Katasternr. 18.400.028 auf der Trasse Isaraue Süd entlang der St 2053 südlich von Zwillingshof eine Altlastenverdachtsfläche verzeichnet.

Die Fundamente bzw. die Strommasten wurden bei einigen Leitungen in Bayern bis in die 1970er Jahre zum Materialschutz durch Anstriche oder Imprägnierungsmethoden behandelt. Daher besteht auch im umgebenden Erdreich eine potenzielle Belastung des Bodens und es sind beim Rück- und Umbau von Fundamenten für Strommasten i.S.v. § 4 Abs. 3 BBodSchG Maßnahmen gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Grundsätzlich ist hierfür die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Neben den in den Unterlagen dargestellten Bereichen sind verdichtungsempfindliche Böden mit hohem funktionalem Wert auch die Lösslehm- und Lösslehmfließerdeböden im Bereich der Altmoräne zwischen Neufinsing und Ottenhofen sowie die dort anzutreffenden Gleye und Kolluvisole.

Das Rahmenpapier der Bundesnetzagentur „Bodenschutz beim Netzausbau“ ist zu beachten. Im Rahmenpapier ist die Integration einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme und Bodenschäden sind auch beim Rückbau der alten Trasse zu berücksichtigen.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind so zu planen, dass sie nicht einen zusätzlichen Eingriff in den Boden bewirken. Abgrabungen zur Anlage von Feuchtfeldern oder Bodenabtrag zur Etablierung standortfremder Magerstandorte stellen einen zusätzlichen Eingriff in den Boden dar und sind somit als Kompensation ungeeignet.

4. Zusammenfassung

In den Antragsunterlagen wird eine Vorzugstrasse mit mehreren Varianten dargestellt, wobei die Varianten jeweils nur einzelne Teilstücke betreffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht se-

hen wir bei der geplanten Trasse keine erheblichen anlagenbedingten Konfliktpunkte mit wasserwirtschaftlichen Belangen.

Aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes sind die beiden Trassenvarianten Arzbacher Holz Süd und Isarauen Nord wasserwirtschaftlich günstiger, da bei diesen Varianten die Wasserschutzgebiete nicht gequert werden.

Wasserwirtschaftsamt München Ergänzung

Bei einer Errichtung der Fundamente und Masten nach den a.a.R.d.T. ist von keiner Gefährdung des Grundwassers auszugehen. Eigene technische Regeln für den Bau von Masten im WSG gibt es unserer Kenntnis nach nicht.

Jedoch wären prinzipiell folgende Auflagen denkbar:

- Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so hergestellt werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschließen ist.
- Beim Einsatz von Abdichtungs- bzw. Verpressmaterialien müssen die Grundwasserunschädlichkeit und die dauerhafte Dichtigkeit und Beständigkeit durch Beachtung der einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen und durch Vorlegen einer wasserhygienischen Unbedenklichkeitsbescheinigung gewährleistet sein. Für im Grundwasser aushärtende Betonteile darf nur chromatreduzierter Zement verwendet werden. Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Das Wasserschutzgebiet um die Brunnen Arzbach I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe, Gemeinde Röhrmoos, Landkreis Dachau ist durch oben genanntes Bauvorhaben betroffen.

Im Erläuterungsbericht der Unterlagen des Antrages der Tennet TSO GmbH, Bayreuth wird unter der Ziffer 7.1.6 Wasserwirtschaft auf die Konfliktsituation hingewiesen. Die Konfliktstärke wird als gering bewertet.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Planung.

1. Baudenkmäler (Referat A I)

Die Unterlagen zum ROV wurden an die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des BLfD übermittelt. Bereits im März 2020 wurde im Zuge einer Anfrage dazu Stellung genommen, um zu beurteilen, ob der geplante Ersatzbau der Höchstspannungsleitung zwischen Oberbachern und Ottenhofen zu einer Beeinträchtigung der Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Inhausen führen könnte.

Inhalt war die Sichtbeziehung der Kirche in Inhausen zu den Kirchen in Weng und Johanneck, hergeleitet aus einer Gründungslegende; hierzu kann man festhalten, dass es zwischen den meisten dörflichen Kirchen Sichtbeziehungen gibt und die Kirchtürme als Landmarken fungieren, die in früheren Zeiten als Orientierungshilfen dienten.

Denkmalpflegerisch stärker zu gewichten als die Gründungslegende ist die Funktion der Kirche als ehemalige Wallfahrtskirche und Grablege der Grafen von Haimhausen (in Michael Wenings „Historico-Topographica Descriptio“ von 1701 sind die Ansichten Haimhausen und Inhausen auf einem Blatt abgebildet, in einigen Ausgaben beide mit dem gräflichen Wappen); dies führte zu der außerordentlich qualitätvollen Ausstattung der Kirche, die sie zu ei-

nem überregional bedeutenden Baudenkmal macht. Aus der Beziehung der Grafen von Haimhausen zur Kirche resultiert wohl auch eine teilweise als repräsentative Zufahrtsallee ausgebaute Wegeverbindung vom Schloss Haimhausen nach Südosten in Richtung Inhausen, wie sie auf der Uraufnahme von 1808 gut nachvollziehbar ist; diese Wegeverbindung hat sich heute noch im Bereich der Alleestraße erhalten.

Aufgrund dieser besonderen Beziehung zwischen dem Schloss Haimhausen, einem Baudenkmal von bayernweiter Bedeutung, und der Ferialkirche Mariä Himmelfahrt in Inhausen wird von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege nachdrücklich für den südlichen Verlauf der geplanten Höchstspannungsleitung plädiert. Die nördliche Variante der Trasse würde aus den genannten Gründen zu einer Beeinträchtigung der beiden Baudenkmäler führen und muss denkmalpflegerisch daher entschieden abgelehnt werden. Ansonsten werden keine Einwände erhoben.

2. Bodendenkmäler

In den abgefragten Korridoren befinden sich bekannte Bodendenkmäler, die am Ende des Gutachtens aufgeführt sind.

Die größte Dichte an Bodendenkmälern und daraus folgernd der noch zu bestimmenden Vermutungen ist der Bereich zwischen Amper und Isar sowie im Umfeld von Markt Schwaben und Neuching.

Im Erläuterungsbericht Kap. 7.2.8 (S. 52) wird behauptet: „Eine archäologische Grabung zum Erhalt möglichen kulturellen Erbes ist ggf. erforderlich, um einen unwiederbringlichen Verlust zu verhindern.“ Die Aussage ist nicht zutreffend, da jede Inanspruchnahme von Denkmalflächen und deren Ausgrabung zu einem Verlust des Schutzgutes an sich führt. Ein Erhalt der Bodendenkmäler nach BayDSchG Art 1 ist durch entsprechende Mastsetzungen erreichbar. Die Vermutung von Bodendenkmälern wird nur anlassbezogen und auf konkrete Flächenbeanspruchungen hin ausgesprochen. Dazu sind flächenscharfe Kartierungen der Maßnahme selbst, der Anlage von Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungen, der Lager- bzw. Depotflächen sowie der möglichen Ausgleichsflächen erforderlich. Diese liegen im jetzigen Bearbeitungsstadium nicht vor und werden in einer verfestigten Planung relevant.

Es ist zu berücksichtigen, dass vor der Anlage von Neubaumasten, die innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen geplant werden, die in Anspruch genommenen Flächen in Gänze archäologisch auszugraben sind. Gleiches gilt auch für Bereiche, in denen Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel verlegt werden.

Auch beim Rückbau sind Bodeneingriffe facharchäologisch zu begleiten, wenn diese in Bodendenkmälern liegen, da hier bis dahin ungestörte Bereiche berührt werden können.

Eine archäologische Ausgrabung wird dann dort erforderlich sein, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

- Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung.
- Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.

- Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen. Daher sind in den Bodendenkmälern und Vermutungen liegende Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.

Amt für Ländliche Entwicklung

In den betroffenen Gemeinden führt der Trassenbereich durch keine Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und auch laufende Planungsprozesse werden nicht berührt. Insofern werden vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Lediglich das Verfahrensgebiet der Flurneuordnung und Dorferneuerung Finsing II liegt in der Nähe des Korridors; das Verfahrensgebiet Finsing II ist im Bayernatlas dargestellt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Sie baten um Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zum Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben „Ersatzneubau 380/220-kV-Leitung Oberbachern – Ottenhofen“.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:

Der Verlauf der Trasse soll, soweit möglich parallel zur bestehenden Trasse verlaufen. Durch den geplanten 4000 m breiten Korridor der Trasse werden verschiedene Belange der Bundeswehr berührt. Die geplante Trasse befindet sich teilweise im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Freising sowie von Funkstellen der Bundeswehr. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung durch die geplanten Freileitungsabschnitte erfolgt, kann anhand der vorgelegten Daten nicht geprüft werden. Eine abschließende Prüfung ist erst nach Vorlage des konkreten Trassenverlaufes (konkrete Standorte der Masten sowie Höhe der Masten) im weiteren Genehmigungsverfahren möglich.

Kreisheimatpfleger Landkreis Erding

Es besteht Einverständnis.

Wesentliche Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hinsichtlich der Thematik „Siedlungsstruktur“ wurde in den Äußerungen häufig der Grundsatz 6.1.2 „Höchstspannungsfreileitungen“ des LEP zitiert. Es wurde weiter angeführt, dass in den Antragsunterlagen der TenneT TSO GmbH nicht alle Anwesen bezüglich des Wohnumfeldschutzes in die Betrachtung mit einbezogen worden wären.

Außerdem wäre der Wohnumfeldschutz (LEP Abstand von 200 m) bei der Trassenabschnittsvariante 4a „St 2580“ nicht gewährleistet, bei der Trassenabschnittsvariante „Finsinger Holz“ hingegen schon. Dies wäre aus den Seiten 60 und 61 der Raumverträglichkeits-

Anhang

studie ersichtlich. Auch im Gemeindegebiet Moosinning würden die Abstände zu Wohngebäuden bei Variante 4a „St 2580“ nicht eingehalten werden.

Der Abstand zu den Gebäuden der Forschungseinrichtung der TUM Garching sei zu gering.

Die „Nordtrasse“ verstärke den Siedlungsdruck.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden seien durch den Ersatzneubau eingeschränkt. Insbesondere wurde dies bezüglich der Gemeinde Haimhausen durch eine Unterschriftenliste mit 1477 Unterschriften zum Ausdruck gebracht. Es bestehe deshalb die Forderung nach Erdkabeln. Diese seien auch außerhalb von Pilotprojekten möglich.

Es wurde zudem hervorgebracht, dass das Verfahren der Gemeinde Haimhausen zur Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für Höchstspannungsleitungen nicht in den Verfahrensunterlagen der Vorhabenträgerin enthalten wären.

Zum Thema „Wirtschaft“ wurde mehrfach die (Existenz-)Gefährdung von Betrieben angeführt. Diese bestünde sowohl durch die Beeinträchtigung sowie Einschränkung in den Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Betrieben als auch durch den Attraktivitätsverlust der Betriebe durch die Errichtung des Ersatzneubaus. Spezifischer wurde auch die Beeinträchtigung des Ackerbaus und der Tierhaltung innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe angemerkt. Insbesondere wurde darauf eingegangen, dass durch Hochspannungsleitungen die Rinderaufzucht gefährdet sei. Hierzu wurde die Universität Duisburg-Essen zitiert, die festgestellt hätte, dass Rinder sehr sensibel auf elektromagnetische Strahlung reagieren würden, einen Magnetsinn besäßen und dieser „Kuh-Kompass“ durch Hochspannungsleitungen beeinflusst werden würde. Zusätzlich würden sich Hochspannungsleitungen auf den Hormonspiegel von Kälbern auswirken, die dann weniger Melatonin produzieren würden was den Tag-Nacht-Rhythmus störe und einen Einfluss auf das Immunsystem der Tiere habe.

Auf einer vom Trassenverlauf betroffenen Fläche soll eine Legehennenfreilandanlage errichtet werden, wofür sich der Bebauungsplan bereits in der Aufstellung befinde. Die Planung sei weder mit dem bestehenden Betrieb noch mit den Planungen des Betriebs vereinbar.

Es entstünden „Kriechströme“ von denen sowohl Tiere als auch Menschen betroffen wären.

Außerdem hemme die Überspannung von Flächen auch die Entwicklungsfähigkeit.

Weiter wurde angemerkt, dass eventuell bestehende Erweiterungspläne oder bereits erfolgte An- oder Ausbauten von Betrieben noch nicht in Plänen und Karten der Verfahrensunterlagen der Vorhabenträgerin enthalten gewesen seien und somit keine Berücksichtigung gefunden hätten.

Durch die Höchstspannungsfreileitung käme es weiterhin nicht nur zu einer Wertminderung der Ackerflächen, sondern durch den Bau der Strommasten würde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt werden. Zusätzlich käme es durch den nicht vollständigen Rückbau der alten Fundamente zu massiven Störungen des Bodengefüges.

Durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bestünden verschiedene förderrechtliche Auflagen (z. B. Greening und Umbruchverbot von Dauergrünland) hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Abweichung oder Nichteinhaltung führe zu Sanktionen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen. Es wird befürchtet, dass die Trasse die Einhaltung dieser Auflagen beeinflusse.

Anhang

Es werde auf einem Gelände innerhalb des Trassenkorridors eine dem Störfallrecht unterliegende Biogaserzeugungsanlage betrieben. Der Betreiber unterläge daher beim Betrieb der Anlage besonderen Schutz- und Vorsorgeanforderungen. Da die geplante neue Trasse in der Nähe der Anlage vorbeigeführt werden soll, bestünden unter dem Gesichtspunkt des Störfallrechts Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Planungen mit dem Störfallrecht.

Zudem wurde angemerkt, dass der geplante Trassenkorridor zwischen den Masten 80 und Masten 81Ä über ein bestehendes Kiesabbaugelände, welches rechtskräftig genehmigt ist, führe. Die dort ansässige Firma sei abhängig vom Kiesvorkommen in diesem Bereich. Durch das Vorhaben könne der Betrieb nicht aufrechterhalten werden, was dazu führe, dass nicht nur über 50 Arbeitsplätze, sondern auch die Rohstoffverfügbarkeit der gesamten Region Münchens gefährdet werde. Die neue Trasse müsse deshalb unbedingt außerhalb des genehmigten Kiesabbaubereiches an der Bestandstrasse entlanggeführt werden.

Hinsichtlich der Freiraumstruktur wurden folgende Einwände vorgebracht.

Im Zuge des Ersatzneubaus würde wertvolle Naturlandschaft vernichtet werden. Zudem führe die Trasse durch ein sensibles und schützenswertes Ökosystem.

Weiter wurde mehrfach eingewandt, dass das Landschaftsbild zerstört werde. Insbesondere im Bereich der Heidelandschaft Mallertshofer Holz, der Münchner Schotterebene. Mit äußerst vielen Stimmen wurde geäußert, dass auch das Alpenpanorama durch die Trasse beeinträchtigt werden und der Blick darauf zerstört würde. Diese Landschaftsbildzerstörung wirke sich auf die Naherholung (z. B. Spaziergänger, Radfahrer) aus. Im Zuge des Ersatzneubaus würden auch Naherholungsgebiete zerstört werden.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Trassenvariante 2a „Haimhausen Nord“ einen erstmaligen Eingriff in bislang weitgehend unverbauter Landschaft bedeute, dabei werde bisher unbebautes Gelände zerschnitten. Zudem liege diese Landschaft fast vollständig im Bereich eines Landschaftsschutzgebiets.

Die Trassenvariante 2a „Haimhausen Nord“ quere und zerstöre südlich von Deutenhausen auf einer Fläche von 1,6 ha einen nach Art. 10 BayWaldG besonders schutzwürdigen Schutzwald. Hier entstünden im Gegensatz zu alternativen Trassenverläufen keine Ausgleichsflächen, wodurch auch keine alternative Aufforstung an anderer Stelle diesen Schaden ansatzweise heilen könne.

Im Zuge der Trassenvariante 2b „Haimhausen Süd“ werde in Aumoor- und Moorböden eingegriffen.

Zudem wurde eingebracht, dass die Streckenabschnitte Lotzbach Ost /Amperquerung West und Lotzbach Nord/Amperquerung Nord schwere Einschnitte ins Ökosystem durch Bau und Freihalten der 200 m Schneise verursachen würden. Hierzu wurde außerdem geäußert, dass Lotzbach Ost/Amperquerung West aus ökologischer Sicht weniger stark beeinträchtigende Variante sei, diese aber trotzdem großräumig Ökosystem zerstöre.

Hinsichtlich des Trassenabschnitts 4b „Finsinger Holz“ wurde angemerkt, dass durch die Trassierung ein über Jahrhunderte gewachsenes Ökosystem für immer zerstört würde. Die Klimafunktion des Finsinger Holzes würde auf Dauer erheblich geschädigt.

Außerdem werde ein landschaftliches Vorbehaltsgebiete gequert. Bei der Variante „Finsinger Holz“ träten insoweit stärkere Konflikte auf, da mit Querung des Waldbestandes „Finsin-

Anhang

ger Holz“ dieser mit einer Schneise zerschnitten werde, was negative Folgen für die Nutzungs mosaik habe.

In Bezug auf die Variante 4b „Finsinger Holz“ wurde außerdem angemerkt, dass durch Borkenkäferbefall der Waldbestand stark reduziert und eingeschlagen sei, wodurch der flächenmäßige Eingriff deutlich geringer sei.

Ein Vergleich der Trassen führe zu folgendem Resultat, dass durch Rückbau der Bestandstrasse auch im Bereich der heutigen Querung des „Finsinger Holz“ durch eine entsprechende Wiederaufforstung ein Ausgleich erfolgen könne. Dies sei derzeit nicht berücksichtigt.

Die Trasse wirke sich auf die Biodiversität des Waldes aus.

Im Trassenverlauf seien Biotop betroffen.

In den Einwendungen wurde gefordert, dass für die Zeit des Leitungsbaus für ausreichende Flucht- und Deckungsmöglichkeiten für Wildtiere zu sorgen sei. Außerdem sei vor Beginn der Bauarbeiten für geeignete Ausgleichsflächen zu sorgen um eine Abwanderung der Wildtiere zu vermeiden.

Während der Bauzeit sei darauf zu achten, dass Flora und Fauna möglichst wenig belastet werde.

Des Weiteren wurde eingewendet, dass Habitate streng geschützter Tierarten, wie z.B. der Haselmaus zerstört würden.

Im Bereich des Oberneuchinger Moores befänden sich Vogelfluglinien. Im Trassenverlauf befände sich zudem das Naturschutzparadies Speichersee, der Kiesweiher Ebenhöf sowie der Kiesweiher Kronthaler für deren Schutz ist eine Seilmarkierung unbedingt notwendig sei. Es wurde eingewandt, dass durch einen nicht vollständigen Rückbau der alten Fundamente das Bodengefüge massiv gestört werde.

Die „Nordtrasse“ widerspräche dem Gebot der Bündelung linearer Infrastrukturen, ohne zugleich eine Auflösung der bislang genutzten Bestandsleitung zu erlauben.

Ergänzend wurde angemerkt, dass soweit unter dem Aspekt der Bündelungsmöglichkeiten bei den einzelnen Trassenkorridorabschnitten die Korridorvariante 4a „St 2580“ mit einer 100%igen Quote benannt sei, sei dies tatsächlich nicht in Frage zu stellen, nachdem die Neubautrassen unmittelbar parallel zur heutigen Bestandstrasse östlich angrenzend errichtet werden solle. Dieser Bündelungseffekt sei aber in der raumordnerischen Betrachtung als unmaßgeblich anzusehen, nachdem dieser Bündelungseffekt im Bereich der Außenbereichsanlage von Ottenhofen zu einer massiven Beeinträchtigung der dort gelegenen Einzelanwesen führe und die heutige Vorbelastung in unzumutbarer Weise maximal potenziere.

Im Erläuterungsbericht werde unter Beschreibung des Vorhabens (S. 12) ausgeführt, dass die Leitung mit fünf Systemen als Doppelleitung (3x380kV, 2x220 kV) zwischen dem Knotenpunkt bei Neufinsing und Ottenhofen geführt werde. In den immissionsschutzfachrechtlichen Berechnungsblättern fände sich demgegenüber aber nur ein Ansatz von einem System mit zwei 380-kV-Leitungen, mit einer Systemleitung 380kV zu wenig. Dies führe zu einer falschen Datengrundlage und damit zu einer Verzerrung der Bewertungsdaten. Dies sei im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen und zu korrigieren.

Bezüglich der Themen zur sozialen und kulturellen Infrastruktur wurden die folgenden Äußerungen hervorgebracht.

Die Nordtrasse zerstöre das zentrale imagebildende Portal der Orte gegenüber der Landeshauptstadt München.

Anhang

Weiter würde die geplante Trassenführung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit in großen Bereichen des nördlichen Forschungscampus Garching führen, da bei maximaler Auslastung der Freileitung sehr empfindliche Geräte (insbes. Elektronenmikroskope) gelegentlich gestört werden könnten. Es müssten erheblich kostenintensive Maßnahmen zur aktiven sowie passiven Abschirmung der Magnetfeld-Belastung ergriffen werden.

Außerdem wurde angemerkt, dass die Untervariante 4a „St 2580“ zu einer hohen Schädigungsgefahr für bestehende Bodendenkmäler führe. Dies weise eine hohe Konfliktstärke auf, da mit dauerhaften Schäden für diese unwiederbringlichen Bodendenkmäler zu rechnen sei. Durch eine Vielzahl von Unterschriften wurde angebracht, dass die Kulturlandschaft durch die Trasse zerstört werden würde.

Zum Thema der Immissionen wurde im Beteiligungsverfahren angeführt, dass beim Betrieb einer Freileitung auf der Hoch- und Höchstspannungsebene unter bestimmten Wetterbedingungen Prasselgeräusche durch die Koronaentladung auftreten könnten und die Wohn- und Erholungsqualität der angrenzenden Siedlungsbereiche beeinträchtigen würden. Zudem würde die vorherrschende West-Wind-Richtung die Schallimmissionen verstärken und sie direkt in die Wohnhäuser tragen. Eine immissionsschutzfachliche Mittelwertbildung bezogen auf die massiven Prassel/Knister-Geräusche sei abzulehnen, da die tatsächliche Belastung nur verzerrt ermittelt werde. Außerdem müssten Übertragungsgeräusche vom Umspannwerk mit einberechnet werden.

Neben den bisher aufgeführten und angesprochenen Themen wurde noch eine Reihe an weiteren Argumenten bzw. Hinweisen in den Äußerungen gegeben, die hier als sonstige Belange aufgeführt werden.

So besteht allgemeiner Widerspruch gegen das Vorhaben bzw. gegen einzelne Teile der Trasse, insbesondere gegen Lotzbach Süd, Lotzbach Ost sowie die Amperquerung West. Zudem wird die Notwendigkeit der gesamten Trassen in Frage gestellt. Weiter wird eine Verbesserung, Aufrüstung und/oder Erweiterung der Trasse (Hochtemperaturseile) statt des Neubaus sowie eine parallele Führung der Trasse zur Bestandstrasse aus Gründen des Flächensparens und weniger Zerschneidung der Flächen vorgeschlagen. Es wird kritisiert, dass die Pflicht zur Alternativenprüfung verletzt worden sei bzw. keine Prüfung entlang der Bestandstrasse erfolgt sei.

Sehr häufig wird beanstandet, dass keine Prüfung der Möglichkeit der Verlegung der Hochspannungsleitung in die Erde stattgefunden hätte. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung via Erdverkabelung sei gewünscht.

Hinsichtlich des Rückbaus wird aufgeführt, dass es nicht hinnehmbar sei, dass unter „Rückbau der Bestandsleitung“ darauf verzichtet werden soll, die vorhandenen Betonfundamente vollständig zu entfernen. Deshalb bestehe eine Forderung nach Beseitigung der Fundamente. Weiter sei ein vollständiger Rückbau der alten Gittermasten inkl. der Fundamente außerordentlich wünschenswert, da der Verbleib der Fundamente zukünftige Nutzungen erschwere oder unmöglich mache. Dabei sei die Entfernung nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nicht sichergestellt.

Anhang

Die „Nordtrasse“ überwiege bezüglich der Nachteile alle Alternativen. Es gäbe bei dieser Trasse keine Ausgleichsflächen. Außerdem sei der Flächenverbrauch der Nordtrasse signifikant höher, als der Flächenverbrauch alternativer Trassen. Dies gelte umso mehr, als ein direkter Vergleich der Flächenverbräuche die Chance einer Wiederaufforstung aufgelöster Bestandstrassen nicht berücksichtige. Eine solche Wiederaufforstung werde aber bei einer Realisierung der Nordtrasse nicht möglich sein. Die „Nordtrasse“ benötige also nicht nur drei Masten mehr als die alternativen Trassen, sondern es würden auch acht Masten der Bestandstrecke stehen bleiben. Es werde vermutet, dass hier noch 1300 bis 1500 Quadratmeter Ausgleichfläche verloren gehen würden.

Die Bestandstrasse St 2580 sei im Zuge der Neuprojektierung aufzuheben und durch die Variante 4b „Finsinger Holz“ zu ersetzen. Dies hätte für die Vorhabenträgerin im Ergebnis in wirtschaftlicher Hinsicht auch den Vorteil, dass sie bei der Errichtung der Neutrassierung im vorliegenden räumlichen Bereich durch die Neutrassierung 4b „Finsinger Holz“ keine Zusatzkosten und Belastungen durch die Parallelführung zur Bestandstrasse hätte. Da die Bestandstrasse mit Funktionsaufnahme der Neutrassierung abgestellt und rückgebaut werden würde, seien in naturschutzfachlicher Hinsicht auch die Rückbaueffekte zu berücksichtigen, die zu einer Wiederaufforstungsmöglichkeit im Bereich des Finsinger Holzes bei der heutigen Querung führen würden. Darüber hinaus sei abschließend nicht zu unterschätzen, dass die heute durch die betriebene Bestandstrasse gegebene Vorbelastung der Außenbereichsanwesen westlich von Ottenhofen insoweit für die Zukunft vollkommen in Wegfall geraten würde und damit eine signifikante Verbesserung eintreten könnte. Dieser Aspekt sei in den Antragsunterlagen in dieser Form überhaupt nicht betrachtet und gewertet. Dieser sei aber gerade bezogen auf den hoch einzuschätzenden und zu bewertenden Aspekt des Wohnfeldschutzes von besonderer Bedeutung.

Die Untervariante 4a „St 2580“ führe zu einer nicht hinnehmbaren und unzumutbaren Perpetuierung der Belastung der Wohnbevölkerung in diesem räumlichen Bereich.

Weiter wäre Variante 4a „St 2580“ 400 Meter länger als die Variante 4b „Finsinger Holz“. Dieser Sachverhalt führe zu mehr Konflikt. Die Variante 4a „St 2580“ solle aus raumordnerischen Gesichtspunkten aus dem weiteren Verfahren ausscheiden.

Ausschließlich die Variante 4b „Finsinger Holz“ könne in der landesplanerischen Beurteilung positiv beurteilt werden. Bei der Variante 4b „Finsinger Holz“ würde nicht erwähnt, dass diese Trassenvariante eine deutliche Entlastung für alle Außenbereichsanwesen, die östlich der Bestandstrasse St 2580 gelegen seien, im Bereich der Variante 4a „St 2580“ mit sich bringe. Bei Variante 4a „St 2580“ dagegen fände keine Verbesserung der Bestandssituation statt, sondern eine deutliche Verschlechterung und massive zusätzliche Neubelastung.

Von der Maßnahme der Einführung der Hochspannungsleitung ins Umspannwerk an der Ostseite seien die Anwohner des Wiesenwegs in Stetten besonders betroffen. Es müsse sichergestellt sein, dass alle möglichen Optionen verfolgt würden, um nicht nur keine Verschlechterung, sondern eine echte Verbesserung zu erwirken. Deshalb müsse das Ziel die Einführung der Leitung ins Umspannwerk von der Ostseite sein. Insbesondere sei die im Antwortschreiben der TenneT GmbH vom 20.01.2021 eröffnete Möglichkeit zur Einführung eines Teils der Stromkreise im Süden des Umspannwerkes und der damit verbundene Wegfall von Masten im Norden vordringlich zu prüfen und zu realisieren. Es sei erfreulich, dass

Anhang

schon der jetzige Untersuchungskorridor südlich der Bestandstrasse verlaufe - und damit weiter von der Bebauung entfernt wäre als bisher. Mit dem Ersatzneubau ginge aber nicht nur eine Erhöhung der Stromstärke von bisher 2200 A auf bis zu 4000 A einher und damit eine Erhöhung des magnetischen Feldes, sondern es würden auch deutlich höhere Masten verwendet. Es sei ein Leichtes, im Zuge des nun anstehenden Ersatzneubaus die Freileitung über das durch den Untersuchungskorridor vorgegebene Maß hinaus noch weiter vom Siedlungsbereich Stetten-Alstetten-Rumeltshausen abzurücken.

Es würden in den zugänglichen Unterlagen Eintragungen zu der großen Gashochdruckleitung DN 800 und den begleitenden Glasfaserleitungen, insbesondere auch die Auslenkung der Glasfaserleitung, wo diese die A9 in der Gemarkung Eching quert, fehlen. Auf die übermäßige und nicht erweiterbare Belastung der genannten Grundstücke sei gegenüber der Vorhabenträgerin bereits im Rahmen des Infomarktes am 27.3.2019 mit folgendem Wortlaut hingewiesen worden: „Das Grundstück bei Mast Nr. 50 ist bereits über Gebühr durch Stromleitungsmasten belastet. Derzeit stehen auf dem Feldstück 3 Gittermasten. Eine direkte Trassierung zwischen Unterschleißheim und Dietersheim verkürzt den Leitungsweg und würde das Grundstück auf dem der Mast Nr. 50 steht nicht mehr über Gebühr belasten.“

Es wurde weiter angemerkt, dass im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin unter Beschreibung des Vorhabens auf Seite 12 ausgeführt sei, dass die Leitung mit fünf Systemen als Doppelleitung (3 x 380 kV, 2 x 220 kV) zwischen dem Knotenpunkt bei Neufising und Ottenhofen geführt werde. In den immissionsschutzfachlichen Berechnungsblättern fände sich dem gegenüber aber nur ein Ansatz von einem System mit zwei 380-kV-Leitungen, mit einer Systemleitung 380 kV zu wenig. Dies führe zu einer falschen Datengrundlage und damit einer Verzerrung der Bewertungsdaten.

Es käme zu einer Überspannung der Ausgleichsfläche der Gemeinde Neuching. Hierfür werde Ersatz gefordert.

Äußerst häufig wurde, u. a. durch die Unterschriftenliste der Interessensgemeinschaft „Keine Monsterstromtrasse Nord“ darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb der Trasse die Lebensqualität der Betroffenen reduziere.

Außerdem wirke sich die Trasse negativ auf die Gesundheit von ihr Betroffener aus. Sie steigere die gesundheitliche Belastung bei für im Freien Arbeitende durch Strahlungs- und Lärmemissionen erheblich. Weiter verantworte sie die Stilllegung von Betrieben (Reitbetrieb) aus gesundheitlichen Gründen wegen der Leitungsdrähte.

Die Planung berücksichtige weder die Gesichtspunkte des menschlichen Gesundheitsschutzes (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) noch den Tierschutz.

Weiter noch käme es durch die Trasse zum mittelfristigen Existenzverlust, Eigentumsverlust und der Flächenbestand mit Entwicklungspotential erfahre einen deutlichen Wertverlust. Äußerst häufig wurde angeführt, dass auch der Wert der Grundstücke der Bevölkerung aufgrund der Betroffenheit durch die Trasse sinken würde. Es würden Forderungen nach Entschädigungszahlungen und der Entschädigung von Flurschäden und erhöhten Unterhaltungskosten gestellt werden.